

GESAMTVERTRAG HÖRFUNK

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Dr. Harald Heker und
durch das Vorstandsmitglied Georg Oeller,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

- im Folgenden „GEMA“

und

dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT),
vertreten durch seinen Vorstandsvorsitzenden Hans Demmel und
durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Klaus Schunk,
Stromstraße 1, 10555 Berlin

sowie

der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR), München
vertreten durch den Vorsitzenden Felix Kovac,
Friedrichstraße 22, 80801 München

- im Folgenden „die Verbände“

Fl. J.

Inhaltsverzeichnis

Text des Gesamtvertrages	- 3 -
Anlage 1: Muster-Einzelnutzervertrag Hörfunk	- 14 -
Anlage 2: Muster-Einzelnutzervertrag Hörfunkveranstalter NRW	- 103 -
Anlage 3: Muster-Einzelnutzervertrag ausschließlich IP-basierter Hörfunk	- 193 -

Text des Gesamtvertrages

Präambel

1. Die GEMA ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben zur Gleichbehandlung der Nutzer verpflichtet. Um die Einhaltung des Gleichbehandlungsprinzips transparent zu gestalten, hat die GEMA den Tarif Radio entwickelt, der sowohl auf öffentlich-rechtliche als auch auf private Hörfunkunternehmen anwendbar ist und der diesem Gesamtvertrag zugrunde liegt.
2. Dieser Gesamtvertrag regelt den Vertragszeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020. Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist der Muster-Einzelnutzervertrag Hörfunk, der Muster-Einzelnutzervertrag ausschließlich IP-basierter Hörfunk, der Tarif Radio und der Tarif Premium-Radio. Im Muster-Einzelnutzervertrag Hörfunk und ausschließlich IP-basierter Hörfunk werden ebenfalls Regelungen für die Rechtenutzungen in Programm begleitenden Online-Nutzungen, im Einzelnutzervertrag Hörfunk darüber hinaus in zusätzlichen interaktiven Angeboten in einer Experimentierphase getroffen.

§ 1 Vertragshilfe

Die Verbände gewähren der GEMA Vertragshilfe. Diese umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Die Verbände werden der GEMA bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder beziehungsweise der Mitglieder ihrer Landesverbände (im Folgenden: Mitglieder) unter Benennung der jeweiligen Geschäftsführer übermitteln und jede spätere Veränderung laufend mitteilen. Die Änderungen bezüglich der Geschäftsführerschaft werden nach einer entsprechenden Abfrage durch die Verbände jährlich Ende Januar mitgeteilt. Die Verbände werden ferner eine Liste von Vermarktungsorganisationen aushändigen, soweit diese den Verbänden bekannt sind.
2. Die Verbände werden ihre Mitglieder anhalten, die Rechte der GEMA rechtzeitig vor Sendebeginn durch Abschluss eines Einzelnutzervertrages zu erwerben und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere ihre vertraglich relevanten Einnahmen vollständig abzurechnen, diese pflichtgemäß nachzuweisen, Sendemeldungen einzureichen und die Vergütung fristgemäß zu zahlen.
3. Die Verbände werden die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift (z.B. E-Mail-Rundschreiben) durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtern. Verbände und GEMA werden bei Bedarf geeignete Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen vereinbaren, sollte hierzu ein Bedarf festgestellt werden.

4. Die Verbände werden Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 14 Tagen nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen seitens der GEMA in Textform zur sofortigen Erfüllung anhalten.
5. Die Verbände benennen der GEMA schriftlich als Ansprechpartner auf Seiten der Verbände für die Durchführung dieses Gesamtvertrages den Geschäftsführer des jeweiligen Verbands. Der Benannte ist vertretungsberechtigt und empfangsbevollmächtigt für fristgebundene Zustellungen (zum Beispiel Kündigungsschreiben). Änderungen bedürfen der schriftlichen Mitteilung durch die Verbände. Auf Seiten der GEMA ist vertretungs- und empfangsbevollmächtigt der Vorstandsvorsitzende der GEMA, Ansprechpartner auf Seiten der GEMA für die Durchführung dieses Gesamtvertrages ist der Direktor der Direktion Sendung und Online.

§ 2 Gesamtvertragsrabatt

1. Die GEMA erklärt sich im Gegenzug zu der von den Verbänden nach § 1 geleisteten Gesamtvertragshilfe bereit, den Mitgliedsunternehmen der Verbände für ihre in den Einzelnutzerverträgen gemäß Anlagen 1, 2 und 3 lizenzierten Musiknutzungen – sofern die Rechte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages durch Einzelnutzervertrag vor Nutzungsbeginn erworben werden – 20 Prozent Nachlass auf die jeweilige Vergütung zu gewähren. Der Nachlass wird nur für die Dauer der Mitgliedschaft und die Laufzeit dieses Gesamtvertrages gewährt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 Abs. 6 a. der Einzelnutzerverträge gemäß Anlagen 1, 2 und 3.
2. Hinsichtlich der Erbringung von Sendemeldungen wird ab dem Jahr 2017 ergänzend zum Bonus- ein Malussystem eingeführt werden, welches die derzeitigen Sanktionsregelungen ablöst (vgl. § 6 Abs. 1 b.). Das Bonus-System endet am 31.12.2018.

Die Regelungen zum Malus (§ 6 Abs. 1 b. des Gesamtvertrages und § 10 Abs. 3 b. und c. der Einzelnutzerverträge in Anlagen 1, 2 und 3) finden keine Anwendung im Fall eines Dispenses von der Verpflichtung zur Abgabe der Sendemeldungen (§ 10 Abs. 1 der Einzelnutzerverträge in Anlagen 1, 2 und 3).

§ 3 Abschluss von Einzelnutzerverträgen

1. Die Rechteeinräumung der GEMA an jedes Mitglied des jeweiligen Verbandes erfolgt durch Abschluss eines Einzelnutzervertrages Hörfunk bzw. ausschließlich IP-basierter Hörfunk. Die Rechte sind rechtzeitig vor Beginn der Sendetätigkeit bei der GEMA zu erwerben.
2. Gegenstand dieses Gesamtvertrags sind der Einzelnutzervertrag Hörfunk gemäß Anlage 1 nebst Tarif Radio gemäß dessen Anlage 3 sowie der Einzelnutzervertrag ausschließlich IP-basierter Hörfunk gemäß Anlage 3 nebst Tarif Radio und Tarif Premium-Radio gemäß dessen Anlagen 3 und 4. Für Hörfunkveranstalter nach

Abschnitt VII des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (Zwei-Säulen-Modell) gilt der Einzelnutzervertrag gemäß Anlage 2.

3. Bei gemeinsamer Veranstaltung eines Programms durch mehrere Mitgliedsunternehmen oder durch Mitgliedsunternehmen und Dritten, die nicht Mitglied eines der Verbände sind, vereinbart die GEMA mit den Lizenznehmern bei abweichenden Fallgestaltungen jeweils individuelle Lizenzregelungen, sofern dies erforderlich ist, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Rechteeinräumung und der Vergütung. Die Verbände unterstützen die GEMA auf Anforderung im Fall von neu auftretenden Fallgestaltungen und wirken bei Meinungsverschiedenheiten auf eine gütliche Einigung hin. Nicht hierunter fallen die NRW-Lokalradios im Rahmen des Zwei-Säulen-Modells.

§ 4 Tarif Radio

1. Der Tarif Radio folgt dem Grundsatz der programmbezogenen Lizenzierung. Dabei entspricht die Vergütung für ein Programm einem prozentualen Anteil der Programmerrlöse im Sinne dieses Vertrages. Die Höhe des prozentualen Anteils ist relativ zum Musikanteil im jeweiligen Programm. Die Vergütungssätze sind im Tarif Radio gemäß Anlage 3 der Einzelnutzerverträge geregelt. Ein Programm ist eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete, zum zeitgleichen Empfang an die Öffentlichkeit gerichtete Folge von Inhalten bezogen auf die Gesamtsendezeit (z. B. das 24-Stunden-Programm), und welches keine interaktiven Möglichkeiten für den Hörer vorsieht (zum Beispiel „Pause“, „Titel überspringen“). Hiervon umfasst sind von Software generierte Sendefolgen, sofern die Parameter von natürlichen Personen bestimmt werden.

Die Mitglieder der Verbände rechnen ihre kausal durch die Sendung des jeweiligen Programms erzielten Einnahmen pro Programm ab. Einzelheiten sind vorrangig in den Einzelnutzerverträgen (Anlagen 1, 2 und 3) in Verbindung mit den nachrangig geltenden Tarifen Radio (Anlage 3 zu den Einzelnutzerverträgen) bzw. Premium-Radio (Anlage 4 zum Einzelnutzervertrag ausschließlich IP-basierter Hörfunk) geregelt, welche Bestandteile dieses Vertrages sind.

2. a. Bei Veranstaltung mehrerer Programme durch einen Lizenznehmer sind sich die Parteien einig, dass die Regelungen bezüglich des Abzuges von Akquisitionsaufwendungen (Handelsvertreterprovisionen) gemäß Anlage 4 a. Ziff. A. 2. a. cc. (4) zu den Einzelnutzerverträgen (Anlagen 1 und 2) programmbezogen anzuwenden sind.
- b. Die Allokation der Einnahmen eines Veranstalters auf mehrere von ihm allein veranstaltete Programme erfolgt nach deren kausaler Entstehung, hilfsweise nach objektiven, nachvollziehbaren Kriterien. Die Aufteilung ist testatspflichtig. Es gelten die Regelungen in § 7 Abs. 3 d. i. V. m. Abs. 5 der Einzelnutzerverträge gemäß Anlagen 1 und 2.

- c. Bei der Veranstaltung mehrerer Programme durch einen Veranstalter finden die Regelungen über die Mindestvergütung gemäß Tarif Radio Ziff. I. 2. auf jedes Programm Anwendung.
 - d. Abs. 2 a. bis c. gelten entsprechend für ausschließlich IP-basierten Hörfunk bei Veranstaltung mehrerer Programme (Kanäle), wobei für ein einheitlich unter einer URL veranstaltetes Hörfunkangebot eine Gesamtbetrachtung aller Kanäle stattfindet. Ein Hörfunkangebot ist das Angebot mehrerer Programme unter einem Dachnamen/Marke, welches auch mehrere Programme umfassen kann.
3. Die Parteien stellen klar, dass Einnahmen aus entgeltlicher Produktplatzierung derzeit für den privaten Hörfunk nicht relevant sind; im Übrigen gilt § 7 Abs. 1.
 4. Hinsichtlich des Umfangs des eingeräumten Repertoires gelten die Regelungen der Einzelnutzerverträge (Anlagen 1, 2 und 3).
 5. Im Fall des Einbettens von Inhalten durch Dritte i. S. d. § 3 Absätze 1 und 2 Einzelnutzervertrag in Anlagen 1, 2 und 3 („Embedding“), sind sich die Parteien einig, dass weitere Ausnahmen über die in Abs. 3 genannten hinaus möglich sind bei Sachverhalten, an denen ein Mantelprogrammanbieter oder konzernrechtlich mit dem Lizenznehmer verbundenes Unternehmen beteiligt ist, sofern die Parteien vorab eine vertragliche Regelung in Abstimmung mit dem Verband getroffen haben. Die Parteien wahren hierbei die Grundsätze der Gleichbehandlung, wobei sicherzustellen ist, dass sämtliche, von allen Beteiligten generierten kausalen Einnahmen der GEMA gegenüber abzurechnen sind.
 6. Bei der Veranstaltung von 101 und mehr linearen Programmen findet der Tarif Premium-Radio Anwendung (Anlage 4 zum Einzelnutzervertrag ausschließlich IP-basierter Hörfunk).

§ 5 Unerlaubte Sendungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für in den Einzelnutzerverträgen geregelte Musikknutzungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. Die Berechtigung der GEMA zur Geltendmachung von Unterlassung gemäß § 97 UrhG und Schadensersatz bleibt in diesen Fällen vorbehalten.

§ 6 Sendemeldungen

1. Die Gesamtvertragsparteien bemühen sich weiterhin um eine Verbesserung der Sendemeldungen und Optimierung des Verfahrens hinsichtlich der im Einzelnutzervertrag Hörfunk geregelten Pflicht zur Abgabe von Sendemeldungen. Zu diesem Zweck führen die Gesamtvertragsparteien ein Bonus- und Malus-System ein:

- a. Der seit dem Jahr 2011 eingeführte Bonus wird in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 weitergeführt: Eingeräumt wird ein Bonus von 0,5% auf die Netto-Vergütung gemäß den Regelungen in § 10 Absatz 3 a. der Einzelnutzerverträge.
Der Bonus wird je Programm für den jeweiligen Jahreszeitraum eingeräumt.
 - b. Ab dem Jahr 2017 führen die Parteien ergänzend zum Bonus- ein Malus-System für Sendemeldungen ein. Für den Malus relevant ist die quantitative Vollständigkeit der Sendemeldungen je Programm. Die Konditionen sind in § 10 Abs. 3. b. und c. Einzelnutzervertrag der Anlagen 1, 2 und 3 vereinbart, die erstmals in der Jahresschlussrechnung 2017 angewendet werden.
2. Die laufenden Gespräche und Anstrengungen der Parteien zur Entwicklung optimierter Meldungen und Meldeschnittstellen werden im beiderseitigen vorrangigen Interesse an einer vollständigen und korrekten Verteilung des GEMA-Inkassos an die berechtigten Komponisten, Textdichter und Musikverlage weitergeführt. GEMA und die Verbände beabsichtigen hierzu eine endgültige Umstellung auf die Nutzung der XML-Schnittstelle durch die Mitglieder bis spätestens Ende 2018. Aus Sicht der Verbände ist die Möglichkeit der Recherche und Übermittlung von meldepflichtigen Meta-Daten bei den Verwertungsgesellschaften Geschäftsgrundlage. Aus Sicht der GEMA setzt dies voraus, dass Fragen der Praktikabilität, Umsetzbarkeit und Kostentragung geklärt sein müssen. Hierbei sollen die Hersteller von Sendesoftware einbezogen werden. Das Modell soll idealerweise offen sein für die Meldung von Jingles und Repertoire in der Werbung, hier mit zentraler Hinterlegung der relevanten Daten durch die Werbungtreibenden (Agenturen, Produzenten).

§ 7 Präjudizausschlüsse

1. Die GEMA behält sich hinsichtlich der Relevanz von Einnahmen aus entgeltlicher und/oder unentgeltlicher Produktplatzierung eine Überprüfung und mögliche Einbeziehung in die abzurechnenden Einnahmen ab dem Jahr 2021 vor (vgl. § 4 Abs. 3).
2. Die integrierte Abrechnung von Einnahmen aus PBO-Nutzungen zusammen mit den Einnahmen Hörfunk und die Vergütungsberechnung nach dem Einzelnutzervertrag in Anlagen 1, 2 und 3 in Verbindung mit dem Tarif Radio bzw. dem Tarif Premium-Radio ist ohne Präjudiz und erfolgt seitens der GEMA insbesondere in der Annahme, dass (i) sich bei der weit überwiegenden Mehrheit der in die Online-Angebote eingestellten Beiträge die Abrufzahlen in einem kleinen Bereich bewegen und (ii) der Großteil der auf die jeweiligen Beiträge entfallenden Abrufe innerhalb der ersten Tage nach der Sendung des Beitrags im linearen Hörfunkprogramm erfolgt. Zur Überprüfung dieser Annahme mit Blick auf die Vertragszeit ab 2021 übermitteln die Mitglieder der GEMA jährlich entsprechende Nachweise; die Verbände leisten hierbei Gesamtvertragshilfe. Die GEMA geht jedoch – anders als APR und VPRT – davon aus, dass im nächsten Vertragszeitraum ab 2021 eine Differenzierung zwischen linearer Sendung und Programm begleitenden Online-nutzungen vorgenommen werden wird.

3. Die GEMA behält sich vor, die Relevanz aller Einnahmen im Zusammenhang mit der linearen Sendung, Programm begleitenden Onlinenutzungen und interaktiven Angeboten zu überprüfen und vorbehaltlich Abs. 7 b. ab 2021 alle kausalen Einnahmen in die Bemessungsgrundlage einzustellen, insbesondere sämtliche Einnahmen aus Bannerwerbung (vgl. Anlagen 4 a. bis 4 c. des Einzelnutzervertrages in Anlagen 1 und 2 bzw. Anlagen 5 a. bis 5 c. des Einzelnutzervertrages ausschließlich IP-basierter Hörfunk in Anlage 3). Die Regelung in § 6 Abs. 4 a. letzter Satz Einzelnutzervertrag in Anlagen 1, 2 und 3 bleibt unberührt. Die Verbände behalten sich ihrerseits vor, bislang einbezogene Einnahmen als nicht kausal für die Repertoirenutzung für zukünftige Regelungen in Frage zu stellen.
4. Die Beteiligung des Sendeunternehmens (Content-Lieferant) sowie des Plattformbetreibers an der Rechteinräumung sowie der gesonderten Abrechnung der jeweils von diesen erzielten Einnahmen bei der Lizenzierung von Pay-Radio-Angeboten ist nicht präjudiziell für die Zeit ab 2021. Die GEMA wird ihre Ansprüche sowohl gegenüber Content-Lieferanten als auch gegenüber Plattformbetreibern geltend machen, die über keine Lizenz verfügen und wird dabei Verbandsmitgliedern keine schlechteren Konditionen als anderen vergleichbaren Marktteilnehmern gewähren.
5. Die Reduzierung der Vergütung gemäß § 11 Abs. 1 ist endgültig beschränkt auf die Vertragslaufzeit 2016 bis 2020. Sie findet keine Anwendung auf die Veranstaltung ausschließlich IP-basierter Hörfunks gemäß Einzelnutzervertrag in Anlage 3.
6. Für die Laufzeit dieses Gesamtvertrages haben sich GEMA und Verbände für von Mitgliedsunternehmen zusätzlich veranstaltete Webradioprogramme auf die Vergütungsregelungen nach Anlage 5 der Einzelnutzerverträge in Anlagen 1 und 2 geeinigt. Dies ist nicht präjudiziell für die Zeit ab 2021.
7. a. Die Hörfunkunternehmen sehen sich in einer zunehmenden Konkurrenzsituation zu der wachsenden Zahl reiner Online-Anbieter mit der daraus folgenden Gefahr einer möglichen Marktverdrängung des linearen Hörfunkangebots sowie von Werbeschaltungen in Hörfunkprogrammen. Eigene pauschalvergütete interaktive Angebote der Hörfunkunternehmen in einer Experimentierphase vom 1.1.2017 bis 31.12.2018 soll es den Hörfunkunternehmen ermöglichen, Erfahrungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu sammeln unter folgenden Voraussetzungen:
 - Die interaktiven Angebote werden auf Basis eines linearen Programms des Lizenznehmers veranstaltet, d.h. auf Basis der Simulcastsendung und/oder zusätzlich veranstalteter Webradioprogramme gem. Anlage 5 des Einzelnutzervertrages der Anlagen 1 und 2.
 - Die Einnahmen aus den interaktiven Angeboten betragen bis maximal 5% der Gesamteinnahmen des Sendeunternehmens (Summe der Netto-Einnahmen aus linearem Angebot und interaktiven Nutzungen, ohne USt., nach Abzug von Rabatten, Skonti und AE, vor Abzug von HVP).
 - Der Sitz des Sendeunternehmens ist in Deutschland.
 - Das Angebot ist beschränkt auf die deutschsprachigen Länder (Deutschland, Österreich, Schweiz).

- Erfasst werden diejenigen interaktiven Angebote wie in Anlage 6 Ziff. III. des Einzelnutzervertrages der Anlagen 1 und 2 beschrieben.

Für diese Experimentierphase bis zunächst 31.12.2018 haben sich GEMA und Verbände auf die Vergütungsregelungen nach Anlage 6 der Einzelnutzerverträge in Anlagen 1 und 2 geeinigt. Die Regelungen finden keine Anwendung auf ausschließlich IP-basierter Hörfunk gemäß Einzelnutzervertrag in Anlage 3.

- b. Die integrierte Abrechnung von Einnahmen aus zusätzlichen interaktiven Angeboten gem. Anlage 6 der Einzelnutzerverträge in Anlagen 1 und 2 zusammen mit den Einnahmen Hörfunk und die Vergütungsberechnung nach diesen Einzelnutzerverträgen in Verbindung mit dem Tarif Radio ist ohne Präjudiz für die Vertragszeit ab 2019.

GEMA und Verbände beobachten die Entwicklung dieser Angebote auf Basis von seitens der Verbände bereitgestellten Zahlenmaterials über Art und Umfang der Angebote sowie erzielte Einnahmen pro Sendeunternehmen. GEMA und Verbände werden über die Rechteeinräumung und Vergütung der vorstehenden Angebote für die Zeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2020 verhandeln mit dem Ziel, die Ergebnisse so rechtzeitig in den Gesamtvertrag aufzunehmen, dass die Unternehmen über die Fortführung oder etwaige Änderungen an den Angeboten mit angemessener Frist auf rechtssicherer Basis entscheiden können; dies setzt voraus, dass die Verbände der GEMA die Informationen nach Satz 2 in belastbarer und aussagekräftiger Form rechtzeitig vorab zur Verfügung gestellt haben.

- c. Für die Zeit ab 2021 ist die Einräumung und Abgeltung der Rechte für interaktive Angebote gemäß Anlage 6 der Einzelnutzerverträge in Anlagen 1 und 2 nicht präjudiziell. Die GEMA geht davon aus, dass die Experimentierphase dann endgültig abgeschlossen ist und wird die Angebote nach den einschlägigen Online-Tarifen lizenzieren. Die Verbände weisen demgegenüber darauf hin, dass die derzeitigen Online-Tarife für die Besonderheiten der Weiterentwicklung von Audio-Angeboten der Radioanbieter aus ihren gewohnten Produkten prohibitiv wirken. Die GEMA teilt diese Auffassung nicht.

8. a. Die Verbände behalten sich die Berücksichtigung der im Vergleich zum Hörfunk höheren Akquisitionsaufwendungen bei Online-Werbung im Rahmen der gemeinsamen Einnahmenabrechnung gemäß § 6 Abs. 4 a. sowie Anlage 4 a, lit. A der Einzelnutzerverträge (bzw. § 6 Abs. 4 a. sowie Anlage 5 a, lit. A der Einzelnutzerverträge für IP-basierten Hörfunk) ab dem Jahr 2019 vor und stellen hierfür rechtzeitig entsprechende Nachweise zur Verfügung¹.

- b. Die Verbände teilen der GEMA zum Beginn des Jahres 2019 für von der GEMA in Abstimmung mit den Verbänden ausgesuchte Hörfunkveranstalter die Online-Einnahmen 2016 bis 2018 pro Jahr mit, differenziert jeweils wie folgt (ohne USt., nach Rabatten, Skonto und AE und vor HVP):
- aa. Netto-Einnahmen aus In-stream-Werbung (pre-, mid- und postrolls incl. Synchro-Banner)

¹ So betragen die von der RMS geltend gemachten Online-Akquisitionskosten derzeit (gemäß E-Mail des VPRT vom 19.04.2017 an die GEMA) 35%.

- (1) aus Programm begleitenden Online-Nutzungen (PBO)
 - (2) aus Simulcastsendung im Internet, der Sendung zusätzlich veranstalteter Webradioprogramme (Anlage 5) und der Veranstaltung interaktiver Angebote (Anlage 6) (ohne PBO)
- bb. 50% der Netto-Einnahmen Bannerwerbung gesamt (Simulcast-Sendung im Internet, der Sendung zusätzlich veranstalteter Webradioprogramme (Anlage 5), aus Programm begleitenden Onlinenutzungen und aus interaktiven Angeboten (Anlage 6).
9. Die Verbände stellen den Mindestvergütungs-Berechnungsparameter von 40% der technischen Reichweite gemäß § 6 Abs. 5 Satz 5 Einzelnutzervertrag in Anlagen 1, 2 und 3 für die Zeit ab 2021 unter den Vorbehalt einer Prüfung als Umrechnungsfaktor von technischer Reichweite auf weitesten Hörerkreis (WHK) unter Berücksichtigung zunehmender Diversifizierung von Verbreitungsarten und intendierten Zielgruppen in engen Segmenten.
10. Die Verbände akzeptieren die Berechnung einer Mindestvergütung für Web-only-Programme nach Tarif Radio und Tarif Premium Radio sowie den Berechnungsparameter WHK auf Basis der „unique user“, solange die Abgeltung von zusätzlich veranstalteten Webradioprogrammen gemäß Anlage 5 des Einzelnutzervertrages in Anlagen 1 und 2 nicht durch ein Gericht und/oder die Schiedsstelle in Frage gestellt wird.
11. a. Die GEMA hat mit den Verbänden ebenso wie mit der Nutzervereinigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Zeit 2009 bis 2015 Gesamtverträge geschlossen, die auf einem neuen einheitlichen Vergütungssystem basieren. Dies diene dem Ziel, eine von den Verbänden geforderte transparente Gleichbehandlung privater und öffentlich-rechtlicher Hörfunkunternehmen sicherzustellen. Mit vorliegendem Gesamtvertrag wird dieses einheitliche System fortgeführt.

Die Verbände zweifeln dennoch mit Blick auf die den öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten mangels Programmbezuges zugestandenen Aussonderungspositionen sowie den mangels Berechtigung zum Vorsteuerabzug gewährten Abzug von 4,25% auf die Netto-Beiträge daran, dass das Gesamtaufkommen der GEMA aus dem Hörfunk angemessen von beiden Teilen des dualen Rundfunks getragen wird, bezogen auf die Bedeutung am Markt wie auch auf den Umfang der Musikknutzung. Die GEMA ist der Auffassung, dass die Gleichbehandlung von privaten und öffentlich-rechtlichen Hörfunkunternehmen unter umfassender Berücksichtigung aller relevanten Parameter weiterhin besteht.

Unabhängig hiervon und unter Berücksichtigung des Regelungsumfangs dieses Gesamtvertrages verzichten die Verbände für die Vertragslaufzeit bis Ende 2020 darauf, einzelne Positionen, die bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrundlage der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten mangels Programmbezuges ausgesondert werden, und den 4,25%-Vorsteuerabzug ihrerseits als Abzugsposition geltend zu machen, ebenso wie die GEMA, von den Finanzämtern erstattete Beträge als vergütungsrelevante Einnahmen in die

Bemessungsgrundlage einzubeziehen sowie die Bemessungsgrundlage zu erweitern. Die Regelungen in Abs. 3 und § 6 Abs. 4 a. letzter Satz des Einzelnutzervertrages bleiben unberührt.

- b. Die Verbände behalten sich vor, zum 1. Januar 2021 eine Nachberechnung der Gesamtbelastung des Hörfunks vorzunehmen. Sie erwarten von der GEMA eine transparente Darstellung der Bemessungsgrundlage des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, insbesondere der Allokation des Rundfunkbeitrages auf den Hörfunk. Ziel der Verbände wird es wie bisher sein, das - insoweit unveränderte - Gesamtaufkommen der GEMA aus dem Hörfunk gerecht zwischen beiden Teilen des dualen Rundfunks aufzuteilen, wie es nach Ansicht der Verbände der Wahrnehmung der Bedeutung am Markt auch bei der Musikknutzung entspricht (jeweils gleichgewichtig).

Die GEMA weist demgegenüber darauf hin, dass diese von den Verbänden erwartete transparente Darstellung der Bemessungsgrundlage des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, insbesondere der Allokation des Rundfunkbeitrages auf den Hörfunk mangels der erforderlichen Einwilligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht geleistet werden kann und daher die Nichterfüllung keinerlei rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

12. Die Verbände behalten sich vor, in der kommenden Vertragsperiode neue Regelungen vorzuschlagen, die bei PBO-Nutzungen und den Einnahmen hieraus die Kausalität der Repertoirenutzung genauer abbilden.

§ 8 Meinungsverschiedenheiten

1. Sofern der Vertragstext dieses Gesamtvertrages oder der hierin vereinbarten Einzelnutzerverträge der Auslegung bedürfen, bemühen sich GEMA und Verbände gegebenenfalls in Zusammenwirken mit den anderen betroffenen Gesamtvertragspartnern der GEMA unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine für alle Seiten einheitliche Interpretation des Textes herbeizuführen.
2. Macht die GEMA von ihren Kontrollrechten gemäß dem Einzelnutzervertrag Gebrauch, wird sie vorher den jeweiligen Verband über den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die Art der geplanten Kontrolle informieren.
3. Die GEMA soll bei Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe und gerichtlicher Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber den Mitgliedsunternehmen den jeweiligen Verband im Rahmen der Gesamtvertragshilfe informieren.

§ 9 Mögliche Präzisierungen während der Vertragslaufzeit

Die Parteien dieses Vertrages verbindet das Ziel, mit dem Abschluss der Regelungen Rechtssicherheit für alle Beteiligten herzustellen. Vor dem Hintergrund der langen Vertragslaufzeit und einer eventuellen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhergesehenen bzw. zwar abzusehenden, jedoch noch nicht konkreten Entwicklung des Radios in den Bereichen a) Meldung von genutztem Repertoire sowie b) Meldungen zur

Bemessungsgrundlage von akquirierter Werbung, - jeweils bezüglich der interaktiven Angebote gemäß Anlage 6 des Einzelnutzervertrages nach Anlagen 1 und 2 zum Gesamtvertrag -, vereinbaren die Parteien, sich gegenseitig über solche Entwicklungen in der Praxis zu informieren, gegebenenfalls gemeinsam Sachverhaltsaufklärung zu betreiben und über notwendige Präzisierungen von Vertragsregelungen zu verhandeln.

§ 10 Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 geschlossen und ersetzt die Interimsvereinbarung 2016.
2. Der Vertrag kann von APR und VPRT während der Vertragslaufzeit mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn ein Vertrag über die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte mit einer anderen europäischen Verwertungsgesellschaft/Lizenzierungsorganisation und/oder mit Rechteinhabern direkt abgeschlossen wird.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Erfolgt eine Kündigung allein zwischen der GEMA und einem Verband, so bleibt der Vertrag zwischen der GEMA und dem anderen Verband davon unberührt.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Begrenzt auf die Jahre 2016 bis 2020 wird die Jahresvergütung der Mitgliedsunternehmen der Verbände nach Tarif Radio zum abschließenden Ausgleich des Aufwandes im Zusammenhang mit der Umstellung auf das Abrechnungstool „LIRA“ wie folgt reduziert:

Jahre 2016 und 2017:	1,0%
Jahr 2018:	0,8%
Jahr 2019:	0,6%
Jahr 2020:	0,4%.

Der Abzug wird in der von der GEMA zu erstellenden Jahresschlussrechnung berücksichtigt, sofern nicht die absolute Mindestvergütung einschlägig ist. Der Abzug endet 2020 endgültig.
2. Die Parteien nehmen im Laufe des Jahres 2017 Gespräche auf über die künftige Behandlung von, auf Webseiten der Hörfunkveranstalter von diesen angebotenen Videos, welche nicht Programm begleitende Onlinenutzungen i. S. d. § 2 Einzelnutzervertrages sind.
3. Die Parteien werden Änderungen an der Eingabe von Daten in LIRA gemeinsam abstimmen. Als abgestimmt gelten die in diesem Vertrag und seinen Anlagen formulierten Änderungen. Nicht abstimmungsbedürftig sind jedoch z. B. Änderungen, die allein der technischen Wartung oder Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit dienen.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

5. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf die Aufhebung des Schriftformerfordernisses der Schriftform.

München, den 10. 11. 2017

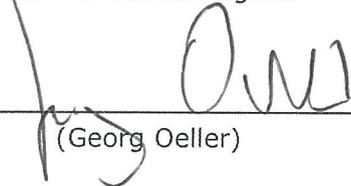
GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte

Der Vorstandsvorsitzende



(Dr. Harald Heker)

Das Vorstandsmitglied



(Georg Oeller)

Berlin, den 19. 10. 2017

VPRT
Verband Privater Rundfunk
und Telemedien e.V.

Der Vorstandsvorsitzende



(Hans Demmel)

Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende
Radio und Audiodienste



(Klaus Schunk)

München, den 20. 10. 2017

APR
Arbeitsgemeinschaft
Privater Rundfunk

Der Vorsitzende



(Felix Kovacs)



Anlage 1: Muster-Einzelnutzervertrag Hörfunk

Einzelnutzervertrag

über

**die Nutzung von Werken des
GEMA-Repertoires im Hörfunk**

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Dr. Harald Heker

Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

Dr. Harald Heker

- nachstehend „GEMA“ genannt -

und

dem Hörfunkunternehmen

(Verbandszugehörigkeit: _____)

- nachstehend „Lizenznehmer“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Text des Einzelnutzervertrages.....	- 3 -
Anlage 1: Hörfunkprogramme des Lizenznehmers	- 37 -
Anlage 2: Abgrenzungsvereinbarung „Große“ und „Kleine“ Rechte im Bereich des Hörfunks.....	- 38 -
Anlage 3: Tarif Radio	- 39 -
Anlage 4 a: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages hier: Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring am Programm und Bartering (Gegenseitigkeitsgeschäfte) inkl. Einnahmen aus Simulcast, Webradios, Programm begleitenden Onlinenutzungen und interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6 (exkl. USt).....	- 45 -
Anlage 4 b: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages hier: Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikations- vorgängen (exkl. USt) und Spenden	- 48 -
Anlage 4 c: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages hier: Einnahmen aus Media for Equity.....	- 49 -
Anlage 5: Vergütungsbeträge für zusätzlich veranstaltete Webradioprogramme	- 50 -
Anlage 6: Vergütungsbeträge für zusätzliche interaktive Angebote	- 52 -
Anlage 7: Lizenzierung von Prelistenings, § 2 Ziff.2. b. des Vertrages	- 56 -
Anlage 8: Formular „Quartals-Abrechnung Sender“	- 58 -
Anlage 9: Formular „Jahres-Abrechnung Sender“	- 61 -
Anlage 10: Formular „Quartals -Abrechnung Vermarkter“	- 65 -
Anlage 11: Formular „Jahres-Abrechnung Vermarkter“	- 68 -
Anlage 12: Formular: „Testat Sender“	- 72 -
Anlage 13: Formular: „Testat Vermarkter“	- 75 -
Anlage 14: Schnittstelle Vermarkter-Meldung	- 77 -
Anlage 15: Vermarkter-Vertrag	- 90 -
Anlage 16: Formular „Meldung des Musikanteils“.....	- 92 -
Anlage 17: GEMAGVL4-Schnittstelle	- 93 -

Präambel

Dieser Einzelnutzervertrag Hörfunk ist Gegenstand des Gesamtvertrages, welchen die GEMA und der Gesamtvertragspartner, in welchem der Lizenznehmer Mitglied ist (nachfolgend „Verband“), für den Vertragszeitraum 2016 bis 2020 geschlossen haben. Er findet keine Anwendung auf die Lizenzierung von Radioangeboten, die ausschließlich IP-basiert verbreitet werden und die nicht der Definition von Anlage 5 entsprechen. Für diese Radioangebote sieht der Gesamtvertrag ein gesondertes Vertragsmuster vor.

§ 1 Rechteeinräumung Hörfunk

1. Der Lizenznehmer veranstaltet derzeit das/die in der Anlage 1 aufgeführten Hörfunkprogramm(e) i. S. v. Ziff. II. 1. des Tarifs Radio gemäß Anlage 3. Alle weiteren Programme, welche der Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Vertrages zusätzlich veranstalten wird, teilt der Lizenznehmer rechtzeitig vor Aufnahme des Sendebetriebs der GEMA mit.

Dieser Vertrag umfasst die in den Sätzen 1 und 2 genannten Programme, soweit sie der GEMA unter Angabe der in Anlage 1 geforderten Informationen mitgeteilt wurden.

2. Der Lizenznehmer hat aufgrund dieses Vertrages das nicht ausschließliche Recht, die Werke des Gesamtrepertoires der GEMA im Rahmen seines eigenen linearen Hörfunksendebetriebs zum Zwecke der Sendung auf Tonträger aufzunehmen und direkt (live) oder von Tonträgern in seinen gemäß Absatz 1 genannten Hörfunkprogrammen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung des Sendelandprinzips zu senden und im nachfolgenden Umfang zu nutzen. Die eingeräumten Rechte umfassen im Einzelnen:
 - a. Das Recht zur Sendung beziehungsweise Weitersendung von Werken der Musik mit oder ohne Text in den jeweils genutzten technischen Sendarten, zum Beispiel auf terrestrischem Wege, über Satelliten², Kabel, Internet oder über Mobilfunk-Datennetze u. ä. Das Senderecht wird unabhängig von der verwendeten Übertragungstechnik (zum Beispiel DAB+, DSL, DVB-T2, oder auch IP-basiert) und unabhängig von dem verwendeten Endgerät (zum Beispiel Hörfunkgeräte, PCs, Laptops oder mobile Endgeräte) eingeräumt (Senderecht)³.

Die GEMA erhält für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Kabelweitersendung im deutschen Kabel eine eigenständige Vergütung von den insoweit verantwortlichen Kabelnetzbetreibern. Die GEMA wird die von den Kabelnetzbetreibern geschuldete Vergütung nicht von dem Lizenznehmer

² Sendung mit Uplink in der Bundesrepublik Deutschland für den gesamten Footprint des Satelliten. Der Uplink findet in Deutschland statt, wenn die programmtragenden Signale unter der Kontrolle des Lizenznehmers und auf dessen Verantwortung von Deutschland aus in eine ununterbrochene Kommunikationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt, eingegeben wird.

³ Umfang je nach Nutzung im Einzelfall.

einfordern. Umgekehrt wird der Lizenznehmer nicht verlangen, dass die von den Kabelnetzbetreibern an die GEMA gezahlte Vergütung auf die eigene Vergütungsschuld anzurechnen ist.

- b. Das Recht zur Herstellung von Tonträgern von Werken der Musik mit oder ohne Text für eigene Sendezwecke, insbesondere das über § 55 UrhG hinausgehende Recht zur Speicherung im Sendesystem und notwendige Backups (Vervielfältigungsrecht).
3. Zu dem gemäß Absatz 2 zur Verfügung gestellten Gesamtrepertoire der GEMA gehören auch die Repertoires ausländischer Verwertungsgesellschaften, mit denen die GEMA Repräsentationsvereinbarungen abgeschlossen hat, in dem Umfang, in dem ihr diese Repertoires anvertraut sind. Die Gesellschaften sind jeweils aktuell im GEMA-Jahrbuch aufgeführt, dessen aktuelle Version über die Website der GEMA abgerufen werden kann (<http://www.gema.de>).

Auf hinreichend begründete Anfrage des Lizenznehmers in Textform erteilt die GEMA gemäß § 55 Absätze 1 und 3 VGG im Einzelfall Auskunft über die Werke sowie die Rechte, die sie unmittelbar oder auf Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen wahrnimmt, und die jeweils umfassten Gebiete.

4. Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf die Verwendung von Werken der Musik mit oder ohne Text in dramatisch-musikalischen Werken des Großen Rechts soweit der GEMA das Recht nicht selbst über den Berechtigungsvertrag eingeräumt wurde (für das Senderecht vgl. Abgrenzungsvereinbarung gemäß Anlage 2).
5. Die Rechteeinräumung nach Absatz 2 umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte. Rechte Dritter bleiben unberührt, insbesondere das Recht zur Einwilligung, das Werk zu Werbezwecken zu nutzen (zur Herstellung zum Beispiel von Werbespots), graphische Rechte sowie die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller.
6. Für die Herstellung von Tonträgern für eigene nicht rundfunkmäßige Zwecke und für die Verwendung durch Dritte sind die erforderlichen Rechte gesondert zu erwerben. Erlaubt ist jedoch die Herstellung von Tonträgern zu Sendezwecken durch in die Programmerstellung eingebundenen technischen Dienstleister. Erlaubt ist ferner die Herstellung eines Tonträgers zum Zwecke eigener interner Archivierung sowie die Herstellung und Abgabe von Tonträgern, die von Gerichten oder zu Zwecken der Rundfunkaufsicht gefordert werden. Ferner können die Tonträger im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ohne zusätzliche Vergütung auch für nichtgewerbliche Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke des Lizenznehmers verwendet sowie archiviert werden.
7. Die Übernahme von Sendungen Dritter für das eigene Programm ist zulässig. Tonträger Dritter dürfen im Rahmen des Sendebetriebs nur verwendet werden, wenn die Rechte zur Herstellung dieser Tonträger durch die Dritten ordnungsgemäß bei den Berechtigten erworben worden sind.

8. Wird ein Hörfunkprogramm als Pay-Radio durch den Betreiber einer Vermarktungsplattform gegenüber dem Endkunden vermarktet, finden die Regelungen im Tarif Radio Ziff. II. 3 gemäß Anlage 3 Anwendung.
9. Für interaktive Elemente in IP-basiert verbreiteten Hörfunkprogrammen gilt die Rechteeinräumung nach Anlage 6.

§ 2 Rechteeinräumung Programm begleitende Onlinenutzungen

1. Der Lizenznehmer ist berechtigt, Musikwerke aus dem GEMA-Repertoire innerhalb seiner Programm begleitenden Onlineaktivitäten (siehe Absatz 2) zu nutzen.
 - a. Die eingeräumten Rechte umfassen im Einzelnen:
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art einzubringen (Vervielfältigungsrecht).
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires, die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (zum Beispiel Serverrechner) eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise an die Endnutzer zugänglich zu machen (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19 a UrhG).
 - Das Recht, den Endnutzern im Falle eines Angebots zum Download zu ermöglichen, die Werke des GEMA-Repertoires auf ein Endgerät des Endnutzers herunterzuladen (Vervielfältigungsrecht) beziehungsweise im Falle von Streaming-Angeboten auf einem Wiedergabemedium wahrnehmbar zu machen.
 - b. Voraussetzung für die Rechteeinräumung ist, dass der Lizenznehmer für die Programm begleitenden Onlinenutzungen allein urheberrechtlich verantwortlich ist, was die Einschaltung von technischen Dienstleistern unberührt lässt. Zum Lizenznehmer gehören insoweit auch die konzernrechtlich mit ihm verbundenen Unternehmen einschließlich der selbständigen und unselbständigen ausländischen Tochtergesellschaften. Voraussetzung ist ferner, dass es sich bei dem Lizenznehmer um einen rein nationalen Anbieter handelt. Dies ist der Fall, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Entweder der Hauptsitz des Lizenznehmers befindet sich in Deutschland, hilfsweise die Mehrheit der Mitarbeiter ist in Deutschland tätig oder die Buchprüfung findet in Deutschland statt („economic residence”)
oder das Sammeln der Nutzerdaten und die Buchführung erfolgt in Deutschland sowie das Unternehmen ist für Steuerzwecke in Deutschland registriert. Im Zweifelsfall ist der steuerrechtlich relevante Sitz des Unternehmens ausschlaggebend („principal place of operation”).
 - Der Dienst wird in deutscher Sprache angeboten.

- c. Die Rechteeinräumung nach a. umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte. Rechte Dritter bleiben unberührt, insbesondere das Recht zur Einwilligung, das Werk zu Werbezwecken zu nutzen (zur Herstellung z. B. von Werbespots), graphische Rechte sowie die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller. Die unmittelbare Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Falls eine solche Verbindung nach Satz 3 erfolgt, ist hierfür - unbeschadet der Rechteeinräumung nach Absatz 1 a. - die gesonderte Einwilligung von den Rechteinhabern einzuholen.
 - d. Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf die Verwendung von Werken der Musik mit oder ohne Text in dramatisch-musikalischen Werken, soweit der GEMA das Recht nicht selbst über den Berechtigungsvertrag eingeräumt wurde.
2. Für die Zwecke dieses Vertrages haben nachfolgende Kriterien kumulativ vorzuliegen, wobei die typischen Merkmale im Rahmen einer Gesamtschau unterschiedlich stark ausgeprägt sein können:
- a. Typische Merkmale:
 - aa. Inhaltlicher Bezug des Beitrags zum linearen Hörfunkprogramm:
Jedes Online-Angebot unter Kontrolle und Verantwortung des Lizenznehmers, welches Beiträge mit deutlichem Bezug zum linear gesendeten Hörfunkprogramm enthält. Ein solcher Bezug ist gegeben, wenn der Beitrag gesendet wurde oder künftig gesendet werden soll oder aus Teilen zusammengestellt ist, die gesendet wurden oder künftig gesendet werden, oder wenn er einen klaren und untergeordneten Bezug zu den Programmangeboten der Sendeunternehmen hat, indem er sie ergänzt, bewertet, abrundet oder ankündigt.
 - bb. Inhaltlicher Bezug des Gesamtangebots zum linearen Hörfunkprogramm:
Das dem Endkunden bereitgestellte Online-Angebot als Ganzes stellt sich als „Verlängerung“ des linearen Hörfunkprogramms dar.
 - cc. Begrenzter zeitlicher Zusammenhang des Online-Angebots zum linearen Hörfunkprogramm:
Der begrenzte zeitliche Zusammenhang ist gegeben, wenn der Beitrag innerhalb von 30 Tagen vor oder nach der Sendung online angeboten wird. Der zeitliche Zusammenhang kann bei einer auf journalistisch-redaktionelle Beiträge i. S. d. § 54 Absatz 2 RStV bezogenen Nutzung über 30 Tage hinaus gegeben sein.
 - dd. Gleicher Empfängerkreis von Online-Angebot und linearem Hörfunkprogramm:
Das Online-Angebot richtet sich an denselben Empfängerkreis wie das lineare Hörfunkprogramm.

b. Negative Abgrenzung:

Unabhängig von den unter a. genannten Kriterien liegt eine Programm begleitende Onlinenutzung jedenfalls nicht vor bei einem Angebot zum Abruf

- einzelner Musikwerke/Musikvideos,
- von Zusammenstellungen einzelner Musikwerke/Musikvideos (u.a. Alben, Playlists),
- von Klingeltönen, Realtones, Ringbacktones,
- jeder neuen Angebotsform, bei der das Musikwerk individualisiert dargeboten wird.

Für diese Angebote sind die Rechte gesondert zu lizenzieren (zu bestimmten interaktiven Angeboten und Prelistenings siehe Anlagen 6 und 7).

3. Die Einräumung der Rechte am Weltrepertoire für Programm begleitende Onlinenutzungen kann aufgrund der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht allein über die bestehenden Repräsentationsvereinbarungen der GEMA mit anderen Musikverwertungsgesellschaften sichergestellt werden. Die GEMA hat jedoch mit den Verlagen Sony/EMI, Warner, Universal und BMG über das Vervielfältigungsrecht am anglo-amerikanischen Repertoire Reaggregationsvereinbarungen getroffen⁴. Sollten diesbezüglich während der Laufzeit dieses Vertrages Veränderungen bei den Bedingungen der Reaggregation erfolgen, werden die Parteien über eine Anpassung dieses Vertrages verhandeln. Bei einer substantiellen Abweichung hinsichtlich für diesen Vertrag relevanten Repertoires wird die in diesem Vertrag festgesetzte Vergütung in Höhe der für das verlustige Repertoire zu entrichtenden Zahlungen angepasst. Einzelheiten werden zwischen dem Verband und der GEMA abgestimmt.

§ 3 Einbetten von Inhalten durch Dritte („Embedding“)

1. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Einbetten von Inhalten und mit dem Ziel, der GEMA die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten vorzubehalten, einigen sich die Parteien auf das Nachfolgende: Unter Embedding im Sinne dieses Vertrages verstehen die Parteien das Integrieren sowohl linearer als auch non-linearer Inhalte des Lizenznehmers durch einen Dritten auf dessen Webseite bzw. Anwendungsapplikationen (z. B. Apps), wobei dieser beschränkende Maßnahmen des Lizenznehmers umgeht (z. B. Hinweise in AGB, Anmeldevorgänge sowie Hinterlegung von entsprechenden Metadaten in den Anwendungsapplikationen) und hierdurch Endnutzern den Zugang zu diesen Inhalten ermöglicht.
2. Die Parteien verstehen diese öffentliche Wiedergabe durch den Dritten als eigenständige Nutzungsart im Sinne von § 31 Absatz 1 UrhG. Die GEMA räumt weder dem Lizenznehmer noch dem Dritten für diese Wiedergabe des Dritten in diesem

⁴ Die Parteien gehen davon aus, dass die GEMA zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Übrigen für PBO-Nutzungen die relevanten substantiellen Repertoires wahrnimmt.

Vertrag Rechte ein. Die nach diesem Vertrag vereinbarte Vergütung umfasst somit nicht die für die Nutzungssachverhalte nach Absatz 1 durch den Dritten zu entrichtende Vergütung.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, beschränkende Maßnahmen nach Absatz 1 einzurichten (z. B. Hinweise in AGB, Anmeldevorgänge sowie Hinterlegung von entsprechenden Metadaten in den Anwendungsapplikationen). Kommt der Lizenznehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist die GEMA berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden im Wege der Lizenzanalogie gegenüber dem Lizenznehmer geltend zu machen.

3. Die Parteien sind sich einig, dass es jedoch zulässig ist, die Sendung bzw. Online-Angebote gemäß § 1 und § 2 auf der Homepage und Apps des Lizenznehmers sowie auf der Plattform „Radioplayer“ (radioplayer.de) wiederzugeben. Dies umfasst nicht die darüberhinausgehende Einbettung des Radioplayer durch Dritte.
4. Die vorstehenden Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 sind ohne Präjudiz für zukünftige Regelungen. Die GEMA und der Verband werden sich im Jahr 2019 über etwaig erforderliche Anpassungen verständigen.

§ 4 Übertragbarkeit der Rechte

1. Die dem Lizenznehmer durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte sind nicht übertragbar.
2. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Dritten zu gestatten, die Werke in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten, insbesondere die gesendeten Werke auf Ton- und Bildtonträger aufzunehmen, weiterzusenden, öffentlich zugänglich oder öffentlich wahrnehmbar zu machen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Angebots auf von Dritten betriebenen Plattformen. Klarstellend halten die Parteien fest, dass dem Lizenznehmer die hierfür erforderlichen Rechte im Rahmen dieses Vertrages nicht eingeräumt sind.
3. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die nach § 1 Absatz 2 erstellten Tonträger ohne gesonderte Erlaubnis der GEMA an Dritte weiterzugeben oder deren Vervielfältigung zu gestatten. Zulässig ist lediglich der Programmaustausch des Lizenznehmers mit anderen Lizenznehmern der GEMA.

§ 5 Urheberpersönlichkeitsrecht

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Urheberpersönlichkeitsrecht bei der Nutzung der ihm eingeräumten Rechte (zum Beispiel durch unerlaubte Bearbeitung, rechtswidrige Neutextierung oder Entstellung) nicht zu verletzen und sofern erforderlich die Einwilligung bei den Berechtigten einzuholen.



§ 6 Vergütung

1. Zur Abgeltung der in §§ 1 und 2 eingeräumten Rechte zahlt der Lizenznehmer an die GEMA die Vergütung je Programm nach dem Tarif Radio gemäß Anlage 3. Die Bestimmungen dieses Tarifs nach Anlage 3 werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Die Vergütungspflicht besteht nur für den Zeitraum der Sendetätigkeit. Unterbrechungen bis zu einem halben Monat berühren die Vergütungspflicht nicht.
3. Für die Vertragslaufzeit gehen die Parteien hinsichtlich der Sendung i.S.v. Ziffer II. 1. des Tarifs Radio gemäß Anlage 3 davon aus, dass das Gesamtrepertoire beziehungsweise die Rechte der GEMA den üblichen Umfang der vergangenen Jahre haben, also das sogenannte „Weltrepertoire der Musik“ darstellt mit Ausnahme einzelner Werke sogenannter „GEMA-freier Musik“.

Sollte sich in Zukunft eine Änderung des Repertoire- beziehungsweise Rechteeumfangs ergeben, insbesondere durch ein neues System der Repräsentationsvereinbarungen zwischen den Musik-Verwertungsgesellschaften oder durch den Austritt eines Mitglieds mit für diesen Vertrag relevantem Repertoire, wird die in diesem Vertrag festgesetzte Vergütung in Höhe der für das verlustige Repertoire zu entrichtenden Zahlungen reduziert. Einzelheiten werden zwischen dem Verband und der GEMA abgestimmt.

4. a. Die Anlagen 4 a. bis c. definieren die für die Vertragslaufzeit relevanten einzelnen Einnahmearten:
 - aa. Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring am Programm und Bartering (Gegenseitigkeitsgeschäfte) inklusive Einnahmen aus Simulcast, Webradios, Programm begleitenden Onlinenutzungen und interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6.
 - bb. Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen und Spenden
 - cc. Einnahmen aus Media for Equity

Sollten neue Einnahmearten entstehen, stimmen sich die Parteien über deren Einbeziehung ab.

- b. Für die Veranstaltung zusätzlicher Webradioprogramme gelten die Vergütungsbeträge gemäß Anlage 5. Die durch die Webradioprogramme erzielten Einnahmen werden zusammen mit den Einnahmen nach Absatz 4 a. abgerechnet, die durch diejenigen Hörfunkprogramme erzielt werden, die nicht ausschließlich im Internet gesendet werden.
- c. Für die Veranstaltung zusätzlicher interaktiver Angebote gelten die Vergütungsbeträge gemäß Anlage 6. Die durch die zusätzlichen interaktiven Angebote erzielten Einnahmen werden zusammen mit den Einnahmen nach Absatz 4 a. abgerechnet.

- d. Soweit Einnahmen aus einer anderen Tätigkeit des Lizenznehmers als dem Senden von Programmen stammen, sind diese Einnahmen nicht bei der Berechnung der Vergütung zu berücksichtigen. So sind nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage Umsätze aus dem Verkauf von Sendungen oder Programmen (etwa Mantelprogramm-Angebot); unberührt bleibt die Pflicht zur vollständigen Abrechnung der Werbeeinnahmen.
5. Für die Berechnung der Mindestvergütung gemäß Ziff. I. 2 des Tarifs Radio gilt das Folgende:
- Bei Ermittlung des weitesten Hörerkreises werden die durch Reichweitenmessungen ermittelten Zahlen zugrunde gelegt, welche der Lizenznehmer der GEMA mit der Jahresabrechnung mitteilt und zugleich durch eine Bestätigung oder durch die Vorlage der Studie des Marktforschungsunternehmens nachweist. Die GEMA berücksichtigt bei der Berechnung der Mindestvergütung den weitesten Hörerkreis. Verfügt der Lizenznehmer nicht über derartige Daten, sondern macht den weitesten Hörerkreis in anderer Weise glaubhaft, erfolgt hierüber eine Abstimmung zwischen dem Lizenznehmer und der GEMA und sofern erforderlich dem Verband.
- Stellt der Lizenznehmer keinen Nachweis oder keine Glaubhaftmachung über den weitesten Hörerkreis mit der Jahresabrechnung zur Verfügung, und reicht er diese der GEMA auf Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen nach, ist die GEMA befugt, 40 Prozent der technischen Reichweite als maßgeblichen weitesten Hörerkreis der Berechnung der Mindestvergütung zugrunde zu legen.
6. a. Sofern der Lizenznehmer Mitglied einer Organisation ist, die mit der GEMA einen Hörfunk-Gesamtvertrag geschlossen hat, wird ihm nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages ein Nachlass von 20 Prozent auf die tarifliche Vergütung gewährt. Die Vergütung kann auch nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses nicht weniger als netto EUR 32,50 (ohne Programm begleitende Onlinenutzung) bzw. netto EUR 40,00 (inklusive Programm begleitende Onlinenutzung) pro Monat betragen. Der Nachlass wird nur für die Dauer der Mitgliedschaft und die Laufzeit des Gesamtvertrages gewährt. Insbesondere sind der GEMA fristgemäß vollständige Sendemeldungen und vollständige Abrechnungen der vertraglich relevanten Einnahmen zur Verfügung zu stellen und ist abrechnungsgemäß Zahlung zu leisten (vgl. § 7 und § 10). Bei Wegfall einer der Voraussetzungen berechnet sich die Vergütung ohne Abzug nach dem Tarif Radio. Bei Verzug gilt § 8.
 - b. Hinsichtlich der Erbringung von Sendemeldungen wird ab dem Jahr 2017 ergänzend zum Bonus- ein Malus-System eingeführt, welches die derzeitigen Sanktionsregelungen nach Absatz 6 a. ablöst (vgl. § 10 Absatz 3 b. und c.). Das Bonus-System endet am 31.12.2018.
7. a. Die Jahresvergütung der Mitgliedsunternehmen des Verbandes nach Tarif Radio wird in den Jahren 2016 bis 2020 zum abschließenden Ausgleich des Aufwandes im Zusammenhang mit der Umstellung auf das Abrechnungstool „LIRA“ wie folgt reduziert:

Jahre 2016 und 2017:	1,0%
Jahr 2018:	0,8%
Jahr 2019:	0,6%
Jahr 2020:	0,4%.

Der Abzug wird in der von der GEMA zu erstellenden Jahresschlussrechnung berücksichtigt, sofern nicht die absolute Mindestvergütung einschlägig ist. Der Abzug endet 2020 endgültig.

- b. Bei der Veranstaltung von 101 und mehr linearen Programmen findet der Tarif Premium-Radio Anwendung.

§ 7 Abrechnung der Einnahmen

1.
 - a. Der Lizenznehmer rechnet die Einnahmen im Gutschriftsverfahren ab. Die Jahresschlussrechnung wird durch die GEMA gestellt.
 - b. Der Lizenznehmer teilt der GEMA die von ihm mit der Akquisition von Werbung beauftragten Vermarktungsunternehmen sowie laufend Änderungen mit.
2. Grundlegendes
 - a. Der Lizenznehmer rechnet seine auf das jeweilige einzelne Programm entfallenden Einnahmen gemäß § 6 in Verbindung mit dem Tarif Radio (Anlage 3) pro Quartal als Akontoabrechnung und einmal jährlich im Folgejahr als Jahresabrechnung mit der Möglichkeit der Korrektur gegenüber der GEMA ab. Die GEMA stellt die Jahresschlussrechnung nach Erhalt der testierten Jahresabrechnung.

Bei gemeinsamer Veranstaltung eines Programms durch mehrere Lizenznehmer rechnet der Lizenznehmer der GEMA gegenüber diejenigen Einnahmen ab, welche bei ihm als Ertrag gebucht sind. Maßgeblich ist jeweils der Musikkanteil des gesamten Programms.
 - b. Der Lizenznehmer akquiriert die in § 6 genannten Einnahmen selbst oder mit Hilfe eines oder mehrerer Vermarktungsunternehmen. Die Abrechnung und Zahlung der Vergütungen an die GEMA soll entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen i. V. m. Anlage 15 durch die Vermarkter unmittelbar erfolgen, soweit die Einnahmen von den Vermarktern vereinnahmt werden.
3. Quartalsabrechnung und Jahresabrechnung der Einnahmen durch Lizenznehmer und Vermarkter:
 - a. Gutschriftsverfahren

Die unter nachfolgend b. genannten Abrechnungen werden im Gutschriftsverfahren im Sinne der umsatzsteuerlichen Vorschriften erstellt. Hierzu wird das von der GEMA bereitgestellte Abrechnungs-Tool verwendet, welches die Einhaltung der erforderlichen Formvorschriften sicherstellt. Sofern die Vermarkterabrechnungen nicht unter Verwendung des Abrechnungs-Tools erstellt werden, sind diese innerhalb der Fristen nach b. in elektronischer Form abzuwickeln unter Beachtung der Schnittstellenbeschreibung nach Anlage 14. Lizenznehmer und Vermarkter legen der GEMA die unterschriebenen Gut-

schriftsbelege als Original-Papierbelege vor. Der Gutschriftsbeleg ersetzt die Rechnungsstellung durch die GEMA.

Der Lizenznehmer erteilt der GEMA die Gutschrift im eigenen Namen für die Abgeltung der selbst akquirierten Umsätze. Der Vermarkter erteilt die Gutschrift an die GEMA im Namen des Lizenznehmers.

b. Abrechnungen

Während des Abrechnungsjahres erstellen Lizenznehmer und Vermarkter jeweils die Quartalsabrechnungen über die nach Tarif Radio Ziff. I. 1. (Regelvergütung) abzurechnenden Einnahmen innerhalb des Quartalsfolgemonats unter Verwendung des Formulars in Anlage 8 (Lizenznehmer) bzw. Anlage 10 (Vermarkter) und leisten zugleich die sich hiernach errechnete Vergütung als Akontozahlung.

Lizenznehmer und Vermarkter erstellen jeweils die Jahresabrechnung zum 30.04. des Abrechnungsfolgejahres und leisten zugleich die sich hiernach errechnete Differenzvergütung zu den Quartalsabrechnungen gemäß Absatz 3 b. Satz 1 als Akontozahlung. Guthaben zu Gunsten des Lizenznehmers werden an diesen zurückerstattet.

In der Jahresabrechnung berücksichtigen Lizenznehmer und Vermarkter etwaige Wertberichtigungen für Forderungsausfälle oder Nachvergütungen entsprechend ihrer Bilanz. Die Abrechnung erfolgt unter Verwendung des Formulars in Anlage 9 (Lizenznehmer) beziehungsweise Anlage 11 (Vermarkter).

Erhält der Lizenznehmer Erlöse aus Umsätzen von Vermarktern, welche diese nicht gegenüber der GEMA auf Basis der Vereinbarung gemäß Anlage 15 abgerechnet haben, rechnet der Veranstalter diese Erlöse selbst gegenüber der GEMA ab. In diesem Fall mindern sich die in § 6 Absatz 4 a. i. V. m. Anlage 4 a genannten pauschalen Abzüge für Akquisitionsaufwendungen um jeweils zwei Prozentpunkte.

Bei der Abrechnung unter Verwendung der Formulare in Anlagen 8 bis 11 füllen der Lizenznehmer und der Vermarkter jede Zeile des jeweiligen Abrechnungsformulars aus. Sind keine Angaben erforderlich, wird eine „Null“ eingetragen.

Entspricht die Jahresabrechnung der Summe der vier Quartalsabrechnungen, ist eine Null-Abrechnung zu erstellen und an die GEMA zu übermitteln.

In der Jahresabrechnung des Lizenznehmers werden die in dem Abrechnungsjahr zusätzlich veranstalteten Webradioprogramme namentlich mit Sendebeginn und ggf. Sendeende aufgeführt sowie mitgeteilt, ob im Abrechnungsjahr interaktive Angebote und/oder Prelistenings nach Maßgabe von Anlagen 6 und 7 angeboten worden sind.

c. Vermarkterabrechnungen

Aus den Quartals- und Jahresabrechnungen des Vermarkters müssen sich die abzurechnenden Einnahmen (Brutto-Werbeumsätze, Einnahmen aus Bartering, Abzüge für Rabatte, Skonti und Agenturvergütung, Netto-Online-Werbeumsätze (ab 2017), Telekommunikationserlöse gemäß § 6 Absatz 4 a. i. V. m. Anlagen 4 a und 4 b), bezogen auf alle Sendeunternehmen und weiteren Vermarkter, von denen er mit der Werbeakquisition beauftragt ist, die Berechnung der Gesamtvergütung sowie deren betragsmäßige Aufteilung auf die jeweiligen Lizenznehmer ergeben. Zugleich mit der Abrechnung leistet der Vermarkter die Vergütung an die GEMA.

Der Vermarkter stellt sicher, dass die von ihm im Namen des Lizenznehmers erstellte Gutschrift zur gleichen Zeit an GEMA und Lizenznehmer übermittelt wird.

Sind mehrere Vermarkter nacheinander beteiligt (Haupt- und Untervermarkter) wird die Vergütung von demjenigen an die GEMA abgeführt, der die Werbeerlöse vom Werbungstreibenden erhält; die Gutschrift wird von demjenigen Vermarkter an die GEMA erteilt, der die Werbeerlöse dem Lizenznehmer überweist. Der übergeordnete Vermarkter teilt dem Untervermarkter und zugleich informativ der GEMA den auf den jeweiligen Untervermarkter entfallenden Vergütungsbetrag mit.

Abrechnungsperiode für Vermarkterabrechnungen (übergeordnete Vermarkter und Untervermarkter) ist jedenfalls das ganze Quartal (keine Aufteilung in Monate).

d. Allokation von Einnahmen eines Veranstalters auf mehrere Programme

Veranstaltet der Lizenznehmer mehrere Programme⁵, werden die durch die Programme erzielten Gesamteinnahmen auf die jeweiligen Programme nach Maßgabe folgender Bestimmungen allokiert:

aa. Quartals-Abrechnungen

In den Abrechnungen des Lizenznehmers werden die Netto-Einnahmen (Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Bartering, Telekommunikationserlöse, Spenden) auf die Programme allokiert nach dem Vorjahresaufteilungsverhältnis gemäß seiner Jahresabrechnung, alternativ nach dem tatsächlichen Aufteilungsverhältnis des Abrechnungsjahres.

In den Vermarkter-Abrechnungen erfolgt keine Allokation der Vergütungen auf die Programme des Sendeunternehmens.

bb. Jahresabrechnungen

In den Abrechnungen des Lizenznehmers allokiert dieser die Netto-Einnahmen auf die Programme gemäß ihrer tatsächlichen Entstehung.

Die auf den Lizenznehmer entfallende Gesamtvergütung aus der Vermarkter-Abrechnung allokiert der Lizenznehmer oder der Vermarkter auf die Programme nach dem Verhältnis der durch das jeweilige Programm kausal erzielten Einnahmen. Die Allokation erfolgt durch denjenigen - Lizenz-

⁵ Zusätzlich veranstaltete Webradio-Programme nach Anlage 5 beziehungsweise zusätzlich veranstaltete interaktive Angebote nach Anlage 6 fallen nicht unter diese Verpflichtung.

nehmer und/oder Vermarkter - bei dem die Allokation gemäß Absatz 5 testiert wird.

Ist eine Aufteilung auf die Programme gemäß Satz 1 und 2 im Einzelfall nicht möglich, teilt der Lizenznehmer bzw. der Vermarkter die erzielten Gesamteinnahmen ausnahmsweise nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien auf die jeweiligen Programme auf.

cc. Verwendung des Abrechnungs-Tools

Bei Verwendung des Abrechnungs-Tools wird in den Quartalsabrechnungen systemseitig das Vorjahresaufteilungsverhältnis zugrunde gelegt, sofern der Verwender nicht das Aufteilungsverhältnis für noch ausstehende Quartalsabrechnungen des laufenden Jahres abweichend eingibt. In der Jahresabrechnung muss der Verwender (Lizenznehmer/Vermarkter) das tatsächliche Aufteilungsverhältnis des Abrechnungsjahres angeben.

4. Die GEMA gewährleistet die vertrauliche Behandlung aller Angaben. Erlaubt ist ein Datenaustausch mit der GVL, sofern die GVL Abrechnungen nach vergleichbaren Kriterien vorzunehmen berechtigt ist. Erlaubt ist ferner im Fall der Gesamtvertragshilfe eine Weitergabe der relevanten Daten an den jeweiligen Verband.

5. Testat der Jahresabrechnung:

Die Jahresabrechnungen des Lizenznehmers und der Vermarkter werden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Kalenderjahres durch einen Wirtschaftsprüfer testiert, der die sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt unter Verwendung und nach inhaltlicher Maßgabe der Formulare in Anlage 12 (Lizenznehmer), Anlage 13 (Vermarkter). Die Testate des Lizenznehmers und der Vermarkter beziehen sich dabei auf diesen Vertrag einschließlich des Tarifs Radio, soweit er Vertragsbestandteil geworden ist, insbesondere die in § 6 des Vertrags definierten Einnahmearten, die vom Lizenznehmer und dem Vermarkter der GEMA vorgelegten Jahresabrechnungen gemäß Anlage 9 (Lizenznehmer), Anlage 11 (Vermarkter). Die Testate des Lizenznehmers enthalten zudem Angaben zu von ihm veranstalteten Webradioprogrammen und/oder Prelistings nach Maßgabe von Anlagen 5 und 7.

Das Testat des Lizenznehmers bezieht sich auf die vom Lizenznehmer selbst abgerechneten Einnahmen sowie die Einnahmen von Vermarktern, sofern diese nicht direkt gegenüber der GEMA abgerechnet haben.

Veranstaltet der Lizenznehmer mehrere Programme, testieren der Lizenznehmer oder die Vermarkter ferner die Allokation der erzielten Gesamteinnahmen wie folgt:

- a. Aufteilung auf die einzelnen Programme nach deren kausaler Entstehung, hilfsweise nach objektiven, nachvollziehbaren Kriterien und deren Geeignetheit (nachfolgend „Quote“), und
- b. die betragsmäßig korrekte Zuordnung auf die einzelnen Programme entsprechend der Quote.

Kann die Testierung nach a. und b. nicht durch den Lizenznehmer oder Vermarkter allein erfolgen, testieren Lizenznehmer und Vermarkter jeweils nach a. oder b. entsprechend der ihnen vorliegenden testierbaren Unterlagen.

Soweit die Bilanz des jeweiligen Unternehmens geprüft wird, testiert der Wirtschaftsprüfer. Wenn ausnahmsweise keine Prüfung stattfindet, genügt eine Bescheinigung des Steuerberaters.

6. Jahresschlussrechnung durch die GEMA:

Die GEMA stellt dem Lizenznehmer die Jahresschlussrechnung nach Eingang der Testate gemäß Absatz 5. Hierin berücksichtigt sie für die Berechnung der Regelvergütung den einschlägigen Vergütungssatz gemäß § 6 i. V. m. Ziff. I. 1 des Tarifs Radio pro Programm. Außerdem berücksichtigt die GEMA die Mindestvergütung gemäß Ziff. I. 2. des Tarifs Radio pro Programm sowie die Vergütung für zusätzliche Webradioprogramme gemäß Ziff. 1 der Anlage 5. Weicht die hiernach zu zahlende Jahresvergütung von den Vergütungen gemäß Absatz 3 ab, werden innerhalb von 30 Tagen nach der Jahresschlussrechnung etwaige Nachzahlungen des Lizenznehmers an die GEMA geleistet beziehungsweise erhält der Lizenznehmer von der GEMA Rückerstattungen für Überzahlungen. Diese Nachzahlungen und Rückerstattungen sind unverzinslich.

Macht der Lizenznehmer in Abweichung zu der durch die GEMA erstellten Jahresschlussrechnung eine Rückforderung geltend, so hat er der GEMA sämtliche Belege über Einnahmen vorzulegen, aus welchen die GEMA-Jahresvergütung errechnet werden kann.

7. Maßgeblicher Musikanteil/Vergütungssatz – Berücksichtigung des Gesamtvertragsrabattes

- a. Zur Berechnung der Regelvergütung gemäß Ziff. I. 1 des Tarifs Radio werden folgende nach § 9 ermittelten Musikanteile zugrunde gelegt:
 - aa. Für die Quartalsabrechnungen des Lizenznehmers gemäß Absatz 3 wird der durchschnittliche Musikanteil/Vergütungssatz des Abrechnungsvorjahres herangezogen. Im Fall einer deutlichen Abweichung des Musikanteils im Abrechnungsjahr von dem Vorjahresmusikanteil aufgrund z. B. einer Formatänderung des Programms, kann bei schriftlicher Begründung im Einzelfall der Vergütungssatz von der GEMA nach entsprechender Prüfung angepasst werden.
 - bb. Für die Jahresabrechnungen des Lizenznehmers gemäß Absatz 3 sowie die Jahresschlussrechnung gemäß Absatz 6 wird der durchschnittliche Musikanteil/Vergütungssatz des Abrechnungsjahres herangezogen.
 - cc. Für die Quartals- und Jahresabrechnungen des Vermarkters wird der durchschnittliche Musikanteil des 4. Quartals des Abrechnungsvorjahres und der ersten drei Quartale des Abrechnungsvorjahres der Programme aller Mitgliedsunternehmen von APR und VPRT mit Ausnahme von Webradios zu Grunde gelegt. Zum 30.11. des Abrechnungsvorjahres der GEMA nicht vorliegende Musikanteilmeldungen werden dabei mit 100% Musikanteil berücksichtigt.

- b. Das Abrechnungs-Tool berechnet den jahresdurchschnittlichen Musikanteil gemäß § 9 unter Berücksichtigung der vom Lizenznehmer mit der Quartalsabrechnung zu meldenden Musikanteile. Das Tool ordnet dem durchschnittlichen Musikanteil den entsprechenden tariflichen Vergütungssatz zu. Dieser Vergütungssatz wird systemseitig angewendet
 - bei der Jahresabrechnung
 - bei den Quartalsabrechnungen des Abrechnungsfolgejahres des Lizenznehmers.
- c. Der Gesamtvertragsrabatt gemäß § 6 Absatz 6 a. wird in der Quartals- und Jahresabrechnung des Lizenznehmers sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen berücksichtigt. Das Abrechnungs-Tool weist den Rabatt systemseitig bei Erstellung der Abrechnungen aus. In den Vermarkter-Abrechnungen wird der Gesamtvertragsrabatt pauschal berücksichtigt. Eine Korrektur erfolgt ggf. in der Jahresschlussrechnung.

§ 8 Verzugsfolgen

1. Bei Zahlungsverzug ist die GEMA berechtigt, je Mahnung Auslagen in Höhe von 4,00 € sowie Verzugszinsen (5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank) zu erheben. Weitergehende Rechte aus dem Zahlungsverzug, insbesondere gemäß den folgenden Absätzen, bleiben unberührt.
2. Kommt der Lizenznehmer mit seinen Pflichten (Abrechnung der Einnahmen gemäß § 7 Absatz 3, Abgabe des Testats gemäß § 7 Absatz 5, pünktliche und vollständige Abgabe der Sendemeldungen gemäß § 10 sowie vollständige Zahlungen) in Verzug, ist die GEMA berechtigt, ihm eine mindestens einmonatige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf den Gesamtvertragsrabatt zu streichen, sofern die GEMA zugleich dem zuständigen Verband einen entsprechenden schriftlichen Hinweis gegeben hat.

Die Streichung des Gesamtvertragsrabattes ist vorbehaltlich § 6 Absatz 6 b. jeweils für den Zeitraum zulässig, für den die Pflichtverletzung eintritt (zum Beispiel das Quartal, für das die Zahlung nicht geleistet wurde). Abweichend hiervon wird bei fehlender bzw. nicht fristgemäßer Einreichung des Testats nach § 7 Absatz 5 der Gesamtvertragsrabatt zur Hälfte gestrichen, wenn es bis zum 31.12. des Folgejahres bei der GEMA im Original eingeht; danach erfolgt eine Streichung des Gesamtvertragsrabattes in voller Höhe.

Hinsichtlich der Sendemeldungen wird die Regelung abgelöst durch das neue System gemäß § 10 Absatz 3 b und c.
3. Kommt der Lizenznehmer mit seinen Pflichten zur Abrechnung der Einnahmen gemäß § 7 Absatz 3, zur Abgabe des Testats gemäß § 7 Absatz 5 oder zur vollständigen Zahlung in Verzug, ist die GEMA berechtigt, nach Durchführung des Verfahrens gemäß Absatz 2 und anschließender Anmahnung unter Androhung der Kündigung und Setzung einer Frist zur Erfüllung von einem Monat den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Sofern der Lizenznehmer Mitglied einer Organisation ist, die mit der GEMA einen Hörfunk-Gesamtvertrag geschlossen hat, kann die Kündigung nur erfolgen, wenn die

GEMA den Gesamtvertragspartner auf üblichem Weg gleichzeitig schriftlich von der Anmahnung benachrichtigt.

§ 9 Messung des Musikanteils

1. Zur Bestimmung des Musikanteils gemäß Ziff. I. 1 sowie I. 2. c. des Tarifs Radio wird die Dauer der vollständig oder teilweise gespielten Musiktitel im Verhältnis zur Gesamtsendedauer des Programms zugrunde gelegt. Andere Musik als die gespielten beziehungsweise angespielten Musiktitel, wie zum Beispiel Musik in Werbespots, Jingles, Senderkennungen, Musikbetten für Wortbeiträge etc., werden pauschal durch einen Zuschlag berücksichtigt. Das Übersprechen von Musiktiteln („ramp“) zählt als Musiktitel, die Zeit des Überblendens von Musiktiteln („fading“) wird nur einfach gezählt.
2. Der Zuschlag im Sinne von Absatz 1 Satz 2 beträgt grundsätzlich drei Prozentpunkte für Programme mit Werbung. Der Zuschlag beträgt zwei Prozentpunkte, sofern der Lizenznehmer in geeigneter Form nachweist, dass das Programm werbefrei ist. Sollten sich die Umstände wesentlich ändern, werden GEMA und Verband in Abstimmung mit den anderen Hörfunk-Gesamtvertragspartnern über eine Anpassung verhandeln. Ein neu festgesetzter Zuschlag tritt ab Beginn des folgenden Quartals in Kraft.
3. Der Lizenznehmer hält Studiosoftware vor, die die Dauer der Musiktitel nach Maßgabe des Absatz 1 sekundengenau dokumentiert. Zusammen mit der Einnahmenabrechnung eines jeden Quartals gemäß § 7 Absatz 3 erhält die GEMA, Direktion Sendung und Online, Rosenheimer Str. 11, 81667 München, eine Bescheinigung über die Höhe des durchschnittlichen Musikanteils im vorausgegangenen Quartal anhand des Formulars in Anlage 16 „Meldung des Musikanteils“. Der Zuschlag gemäß Absatz 2 ist in der Meldung nicht enthalten. Die Studiosoftware soll die Messergebnisse ein Jahr lang speichern, damit ein Abgleich mit Kontrollmessungen der GEMA erfolgen kann.
4. Wenn der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen aus Absatz 3 nicht nachkommt, wird für den jeweiligen Meldezeitraum der Pflichtverletzung ein Musikanteil von 100 Prozent fingiert. Dem Lizenznehmer bleibt es unbenommen, einen anderen Musikanteil nachzuweisen.
5. Ein Mantelprogrammanbieter meldet den Musikanteil für seinen Beitrag dem übernehmenden Lizenznehmer, damit dieser gegenüber der GEMA eine einheitliche Musikanteilmessung melden kann.

§ 10 Sendemeldungen

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Sendemonats vollständige Sendemeldungen an die GEMA, Direktion Verteilung Aufführungs- und Senderechte, Abteilung Zentraler Eingang, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin beziehungsweise deren elektronische Postfächer/

Verzeichnisse zu übermitteln, soweit er hiervon nicht durch die GEMA dispensiert wird. Die Sendemeldungen müssen die in der Schnittstelle (derzeit GEMAGVL4 gemäß Anlage 17) genannten Pflichtfelder enthalten.

Individuelle Abweichungen von den vorgenannten Meldungen sind in Einzelfällen rechtzeitig vorher mit der GEMA, Abteilung Zentraler Eingang, abzustimmen.

Angaben über Musikwerke für lineare Online-Angebote sind vom Lizenznehmer nicht vorzuhalten, da die hierdurch erzielten Einnahmen deutlich unter der sogenannten GEMA-Verrechnungsgrenze liegen.

Bei Sendemeldungen für Übernahmesendungen ist der übernehmende Hörfunkveranstalter verpflichtet, vollständige Sendemeldungen gemäß Satz 1 und 2 der GEMA zu übermitteln.

Die Sendemeldungen werden in der neuesten Fassung des jeweils mit dem Verband vorab abgestimmten elektronischen Schnittstellenformats übermittelt (derzeit GEMAGVL4).

2. Im Fall von Reklamationen meldet der Lizenznehmer der GEMA innerhalb von 2 Monaten die verfügbaren bzw. mit angemessenem Aufwand zu beschaffenden Daten in bestmöglicher Weise.
3. Mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung der Sendemeldungen vereinbaren die Parteien folgendes Bonus- und Malus-System:
 - a. Der seit dem Jahr 2011 eingeführte Bonus für Sendemeldungen wird in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 weitergeführt:
die Netto-Jahresvergütung je Programm wird um 0,5% reduziert, wenn der Lizenznehmer 98% und mehr der gesendeten Musik (Anteil „vollständig oder teilweise gespielte Musiktitel ohne Werbespots/Jingles/Senderkennungen/ Musikbetten“) meldet.
Für den Bonus relevant ist die quantitative Vollständigkeit der Sendemeldungen je Programm. Als quantitativ vollständig gilt ein Datensatz, wenn die in der Schnittstelle (derzeit GEMAGVL4 gemäß Anlage 17) genannten Pflichtfelder, soweit sie die GEMA betreffen, enthalten sind.
 - b. Ab dem Jahr 2017 führen die Parteien ein Malus-System für Sendemeldungen ein:
die Netto-Jahresvergütung erhöht sich um 0,5% je 2,5 Prozentpunkte Meldefehlquote der gesendeten Musik (Anteil „vollständig oder teilweise gespielte Musiktitel ohne Werbespots/Jingles/Senderkennungen/ Musikbetten“) bis zu 6% der Netto-Jahresvergütung; die erste Fehlquotenstufe von 2,5 Prozentpunkten bleibt unberücksichtigt. Ab einer Meldefehlquote von 60% und mehr beträgt die Anhebung der Netto-Jahresvergütung pauschal 12%.
Für den Malus relevant ist die quantitative Vollständigkeit der Sendemeldungen je Programm. Als quantitativ Vollständig gilt ein Datensatz, wenn mindestens der Musiktitel, Interpret und/oder Komponist, das Sendedatum inkl. Uhrzeit und die Musikdauer enthalten sind.

46 V.

- c. Die Sendemeldungen (oben a. und b.) sind in dem abgestimmten elektronischen Meldeformat der GEMA zu übermitteln (vgl. Absatz 1). Die gemeldeten Daten müssen bei Anlieferung valide sein und den, in den mit den Verbänden abgestimmten Schnittstellenbeschreibungen, definierten Konventionen entsprechen. Eine inhaltlich grob fehlerhafte Befüllung von Meldeelementen wird für die Zwecke der Bonus - und Malus-Ermittlung als nicht gemeldet gewertet.

Bonus und Malus werden je Programm für das jeweilige Kalenderjahr eingeräumt. Sie werden in der Jahresschlussrechnung berücksichtigt, welche die GEMA dem Lizenznehmer gemäß § 7 Absatz 6 im Abrechnungsfolgejahr stellt. Hinsichtlich des Bonus berücksichtigt die GEMA dabei alle bis zum vertraglichen Zeitpunkt zur Einreichung des Testats (vgl. 7 Absatz 5) eingegangenen Sendemeldungen.

Hinsichtlich des Malus berücksichtigt die GEMA

- (i) bis einschließlich zum Nutzungsjahr 2018 alle bis zum vertraglichen Zeitpunkt zur Einreichung des Testats (30.6. des Folgejahres) eingegangenen Sendemeldungen
- (ii) ab dem Nutzungsjahr 2019 alle bis Ende Februar des Folgejahres eingegangenen Sendemeldungen.

Absätze a. und b. finden keine Anwendung auf Programme, für welche der Lizenznehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Sendemeldungen gemäß Absatz 1 dispensiert ist. Der Malus wird erst für das zweite Nutzungsjahr angewendet, in dem der Lizenznehmer für das betreffende Programm nicht von der Erbringung von Sendemeldungen dispensiert ist.

Der Lizenznehmer erhält ein Einsichtsrecht in die bei der GEMA für die Bemessung der Vollständigkeit zugrunde gelegten Daten. Die Verbände werden bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln.

4. Im Rahmen der zusätzlichen interaktiven Angebote gemäß Anlage 6 meldet der Lizenznehmer jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines Nutzungsjahres
- die Gesamtzahl der Einzel-Musikwerkabrufe und
 - die genutzten Musikwerke unter Angabe von Werktitel, Komponist, Bearbeiter, Textdichter, Interpret, Verlag (Originalverlag, ggf. Subverlag).
- Optional ist die Meldung, welches Musikwerk wie oft jährlich abgerufen wurde.

§ 11 Kontrollrecht

Die GEMA ist berechtigt, die Richtigkeit der Abrechnungen gemäß § 7 durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Ergeben sich dabei für ein überprüftes Kalenderjahr Nachforderungen von fünf Prozent oder mehr zu Gunsten der GEMA, hat der Lizenznehmer der GEMA die notwendigen Kosten der Überprüfung zu erstatten.

Die GEMA ist weiterhin berechtigt, zum Zweck der Kontrolle des Musikanteils jederzeit und ohne den Lizenznehmer zu informieren entsprechende Messungen vorzunehmen

oder vornehmen zu lassen. Die gewonnenen Informationen sind vertraulich zu behandeln.

§ 12 Informationspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung eines Vertragsbestandteils - zum Beispiel Änderung des Namens, der postalischen Anschrift, des Sitzes, der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Mitgliedschaft zu einer Gesamtvertragsorganisation, der tariflichen Berechnungsmerkmale - unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Die im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Anlagen sind Inhalt des Vertrages.

§ 14 Präjudizausschlüsse

1. Die GEMA behält sich hinsichtlich der Relevanz von Einnahmen aus entgeltlicher und/oder unentgeltlicher Produktplatzierung eine Überprüfung und mögliche Einbeziehung in die abzurechnenden Einnahmen ab dem Jahr 2021 vor.
2. a. Die integrierte Abrechnung von Einnahmen aus PBO-Nutzungen zusammen mit den Einnahmen Hörfunk und die Vergütungsberechnung nach dem Einzelnutzervertrag in Verbindung mit dem Tarif Radio ist ohne Präjudiz und erfolgt seitens der GEMA insbesondere in der Annahme, dass (i) sich bei der weit überwiegenden Mehrheit der in die Online-Angebote eingestellten Beiträge die Abrufzahlen in einem kleinen Bereich bewegen und (ii) der Großteil der auf die jeweiligen Beiträge entfallenden Abrufe innerhalb der ersten Tage nach der Sendung des Beitrags im linearen Hörfunkprogramm erfolgt. Zur Überprüfung dieser Annahme mit Blick auf die Vertragszeit ab 2021 übermittelt der Lizenznehmer der GEMA jährlich entsprechende Nachweise. Die GEMA geht jedoch – anders als APR und VPRT – davon aus, dass im nächsten Vertragszeitraum ab 2021 eine Differenzierung zwischen linearer Sendung und Programm begleitenden Onlinenutzungen vorgenommen werden wird.
- b. Die GEMA behält sich vor, in der, GEMAGVL4 nachfolgenden Sendemelde-Schnittstelle die Kennzeichnung der Beiträge, die der Lizenznehmer im Wege der Programm begleitenden Online-Nutzungen nutzt, vorzusehen („Flagging“) und des Weiteren, in der Vertragsperiode ab 2021 Nutzungsmeldungen über diese Regelung hinaus zu verlangen.
3. Die integrierte Abrechnung von Einnahmen aus zusätzlichen interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6 zusammen mit den Einnahmen Hörfunk und die Vergütungsberechnung nach dem Einzelnutzervertrag in Verbindung mit dem Tarif Radio ist ohne Präjudiz für die Vertragszeit ab 2019.
Für die Zeit ab 2021 ist die Einräumung und Abgeltung der Rechte für interaktive Angebote gemäß Anlage 6 nicht präjudiziell. Die GEMA geht anders als die Ver-

bände davon aus, dass die Experimentierphase dann endgültig abgeschlossen ist, und wird die Angebote nach den einschlägigen Online-Tarifen lizenzieren.

4. Die GEMA behält sich vor, die Relevanz aller Einnahmen im Zusammenhang mit der linearen Sendung, Programm begleitenden Onlinenutzungen und interaktiven Angeboten zu überprüfen und vorbehaltlich Anlage 6 Satz 3 ab 2021 alle kausalen Einnahmen in die Bemessungsgrundlage einzustellen, insbesondere weitergehende Anteile an der Bannerwerbung (vgl. Anlage 4 a bis 4 c). Die Regelung in § 6 Abs. 4 a. letzter Satz bleibt unberührt. Der Lizenznehmer behält sich seinerseits vor, bislang einbezogene Einnahmen als nicht kausal für die Repertoirenutzung für zukünftige Regelungen in Frage zu stellen. Ebenso behält sich der Lizenznehmer vor, die im Vergleich zum Hörfunk höheren Akquisitionsaufwendungen bei Online-Werbung im Rahmen der gemeinsamen Einnahmenabrechnung gemäß § 6 Abs. 4 a. sowie Anlage 4 a, lit. A ab dem Jahr 2019 zu berücksichtigen und stellt hierfür über seinen Verband rechtzeitig entsprechende Nachweise zur Verfügung⁶.
5. Die Beteiligung des Sendeunternehmens (Content-Lieferant) sowie des Plattformbetreibers an der Rechteinräumung sowie der gesonderten Abrechnung der jeweils von diesen erzielten Einnahmen bei der Lizenzierung von Pay-Radio-Angeboten ist nicht präjudiziell für die Zeit ab 2021. Die GEMA wird ihre Ansprüche sowohl gegenüber Content-Lieferanten als auch gegenüber Plattformbetreibern geltend machen, die über keine Lizenz verfügen und wird dabei Verbandsmitgliedern keine schlechteren Konditionen als anderen vergleichbaren Marktteilnehmern gewähren.
6. Die GEMA hat mit den Verbänden APR und VPRT ebenso wie mit der Nutzervereinigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Zeit 2009 bis 2015 Gesamtverträge geschlossen, die auf einem neuen einheitlichen Vergütungssystem basieren. Dies diente dem Ziel, eine von dem Verband des Lizenznehmers geforderte transparente Gleichbehandlung privater und öffentlich-rechtlicher Hörfunkunternehmen sicherzustellen. Mit vorliegendem Gesamtvertrag wird dieses einheitliche System fortgeführt.

Der Verband des Lizenznehmers zweifelt dennoch mit Blick auf die den öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten mangels Programmbezuges zugestandenen Aussonderungspositionen sowie den mangels Berechtigung zum Vorsteuerabzug gewährten Abzug von 4,25% auf die Netto-Beiträge daran, dass das Gesamtaufkommen der GEMA aus dem Hörfunk angemessen von beiden Teilen des dualen Rundfunks getragen wird, bezogen auf die Bedeutung am Markt wie auch auf den Umfang der Musikknutzung. Die GEMA ist der Auffassung, dass die Gleichbehandlung von privaten und öffentlich-rechtlichen Hörfunkunternehmen unter umfassender Berücksichtigung aller relevanten Parameter weiterhin besteht.

Unabhängig hiervon und unter Berücksichtigung des Regelungsumfangs dieses Gesamtvertrages verzichtet der Lizenznehmer für die Vertragslaufzeit bis Ende

⁶ So betragen die von der RMS geltend gemachten Online-Akquisitionskosten derzeit (gemäß E-Mail des VPRT vom 19.04.2017 an die GEMA) 35%.

2020 darauf, einzelne Positionen, die bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrundlage der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten mangels Programmbezuges ausgesondert werden, und den 4,25%-Vorsteuerabzug seinerseits als Abzugsposition geltend zu machen, ebenso wie die GEMA, von den Finanzämtern erstattete Beträge als vergütungsrelevante Einnahmen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sowie die Bemessungsgrundlage zu erweitern. Die Regelungen in Absatz 4 und § 6 Absatz 4 a. letzter Satz bleiben unberührt.

§ 15 Schriftform

Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Ebenso bedarf die Aufhebung des Schriftformerfordernisses der Schriftform.

§ 16 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag wird für die Dauer vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 geschlossen und ersetzt die Interimsvereinbarung 2016.
2. Der Vertrag kann vom Lizenznehmer während der Vertragslaufzeit mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn ein Vertrag über die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte mit einer anderen europäischen Verwertungsgesellschaft/Lizenzierungsorganisation und/oder mit Rechteinhabern direkt abgeschlossen wird. Ferner besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall der endgültigen Einstellung des Sendebetriebs durch den Lizenznehmer sowie unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 Satz 1 durch die GEMA.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17 Frühere Ansprüche

Ansprüche der Vertragsparteien aus der Zeit vor Vertragsbeginn bleiben unberührt.

§ 18 Gerichtsstandsvereinbarung

Für diesen Vertrag vereinbaren die Parteien die Anwendung des deutschen Rechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung und/oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausgeschlossen. Unklare oder unwirksame Bestimmungen

Alc T.

sind in Abstimmung mit der Nutzervereinigung durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.

München, den _____, den _____

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
Der Vorstandsvorsitzende

(Dr. Harald Heker)

Anlage 1: Hörfunkprogramme des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer veranstaltet derzeit*) das/die nachfolgend aufgeführte(n) Hörfunkprogramm(e) (inklusive Webradios) und teilt der GEMA die nachfolgenden Informationen vollständig mit:

Name des Programms	Sendart **)	Sendebeginn je Sendart***)	Sendegebiet je Sendart	tägl. Sendezeit	bei Internet-Simulcast und Webradios: URLs

- *) Bei der Meldung künftiger Programme wird dieses Formular ergänzt um den ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldebogen Hörfunk, den die GEMA auf ihrer Website zur Verfügung stellt.
- **) z. B.: analog/digital terrestrisch UKW, KW, MW, Kabel, Satellit (Name des Satelliten), DAB+, DSL, IP-basiert.
- ***) nur anzugeben bei Anmeldung künftiger Programme

Ort, Datum Unterschrift Geschäftsführer

Alu F.

Anlage 2: Abgrenzungsvereinbarung „Große“ und „Kleine“ Rechte im Bereich des Hörfunks

Zur Auslegung des zwischen der GEMA und dem Lizenznehmer geschlossenen Vertrages, im Besonderen zur Abgrenzung zwischen „Großen“ und „Kleinen“ Rechten, gilt nachstehende

Vereinbarung:

I.

Zu den von der GEMA bei Sendung von Werken der Musik in der Bundesrepublik Deutschland verwalteten „Kleinen“ Rechten zählen:

Teile sowie Querschnitte und Ausschnitte eines dramatisch-musikalischen Werkes bis zu einer Gesamtsendedauer von 25 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage), vorausgesetzt, dass die Sendung der Teile nicht mehr als 25 Prozent der Sendedauer des ganzen Werkes beansprucht und nicht das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird.

Werden im Rahmen solcher Werkteile Rechte von Librettisten oder (und) Spezialbearbeitern in Anspruch genommen, so bleiben deren Ansprüche auf gesonderte Vergütung von dieser Vereinbarung unberührt.

Choreographische Werke ganz oder teilweise. Dies gilt nicht, wenn das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird.

II.

Wird die Verwendung von Bestandteilen aus dramatisch-musikalischen Werken als Einlagen in anderen dramatisch-musikalischen Werken vom Berechtigten genehmigt, so sind die durch die GEMA nach ihrem Berechtigungsvertrag wahrgenommenen Rechte durch den zwischen GEMA und Lizenznehmer geschlossenen Vertrag abgegolten.

III.

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten tritt ein Schlichtungsausschuss zusammen, dessen Mitglieder sich aus bis zu vier Vertretern der GEMA, bis zu vier Vertretern des Lizenznehmers und bis zu zwei Vertretern je Berufsverband (Deutscher Komponisten-Verband, Deutscher Textdichter-Verband, Deutscher Musikverleger-Verband, Verband deutscher Bühnenverleger und Dramatiker-Union) zusammensetzen.

Die Federführung dieses Ausschusses haben abwechselnd alle zwei Jahre GEMA und Lizenznehmer; von der GEMA wird mit der Federführung begonnen.

Die Kosten des Schlichtungsausschusses werden von den Beteiligten selbst getragen.

Anlage 3: Tarif Radio

Tarif Radio

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires
durch Veranstalter von

Hörfunk

(alle Sendarten ohne Premium-Radio)

- Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7% Umsatzsteuer -

I. Vergütung

1. Regelvergütung

Die Regelvergütung besteht aus einem prozentualen Beteiligungssatz an den sendungsbezogenen Einnahmen des Hörfunkveranstalters in Abhängigkeit des jeweiligen Musikanteils des Gesamtprogramms. Er berechnet sich nach folgender Formel:

Höchstsatz 7,5% für 100% Musikanteil, dividiert durch 100, multipliziert mit dem Musikanteil des Programms = Vergütungssatz

Beispiel bei 78% Musikanteil: $7,5 / 100 \times 78 =$ Vergütungssatz 5,85%.

Die Vergütungssätze werden auf 2 Nachkommastellen gerundet.

2. Mindestvergütung

- a. Die monatliche Mindestvergütung berechnet sich nach dem weitesten Hörerkreis. Sie beträgt für die Sendung des Programms
ohne Programm begleitende Onlinenutzungen: EUR 0,0102 je Hörer
inklusive Programm begleitende Onlinenutzungen: EUR 0,01224 je Hörer
- b. Sendezeit
Beträgt die Sendezeit weniger als 24 Stunden täglich und/oder 7 Tage pro Woche, so ermäßigt sich die Vergütung im Verhältnis entsprechend, es werden jedoch mindestens 42 Stunden pro Woche zugrunde gelegt.
Die Sendezeiten werden jeweils auf volle Stunden aufgerundet.
- c. Musikanteil
Der Musikanteil wird wie unter Ziff. II. 7. ermittelt und in Einer-Stufen berücksichtigt. Enthält das Programm weniger als 100 Prozent Musikanteil, so ermäßigt sich die Vergütung entsprechend.
- d. Als Mindestbetrag sind monatlich EUR 32,50 zu zahlen bzw. EUR 40,00 inklusive Programm begleitende Onlinenutzung. Von diesem Betrag werden keine Abzüge vorgenommen (z. B. Gesamtvertragsrabatt).

3. Einräumung eines Nachlasses

Den Mitgliedern von Nutzervereinigungen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag im Sinne von § 35 VGG geschlossen hat, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesamtvertrages bei Einhaltung aller Vertragspflichten vorbehaltlich Ziff. I. 2. d. ein Gesamtvertragsnachlass von 20% auf die Vergütungssätze eingeräumt.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Hörfunk im Sinne dieses Tarifes ist die Sendung in Form eines linearen Programms, d.h. eine nach einem Sendepan⁷ zeitlich geordnete, zum zeitgleichen Empfang an die Öffentlichkeit gerichtete Folge von Inhalten bezogen auf die Gesamtsendezeit (z. B. das 24-Stunden-Programm), und welches keine interaktiven Möglichkeiten für den Hörer vorsieht (zum Beispiel „Pause“, „Titel überspringen“).

Der Tarif umfasst alle technischen Sendearten, wie zum Beispiel die terrestrische, kabelgebundene und satellitäre Sendung, die Sendung im Internet oder über Mobilfunk-Datennetze.

Ausgenommen sind alle Radiodienste, die unter den Anwendungsbereich des Tarifes Premium-Radio fallen.

2. Rechteeinräumung

- a. Der Tarif findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Rechteeinräumung der GEMA vor Beginn der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Einzelnutzervertrages erworben wird.
- b. Die Einwilligung erstreckt sich auf die Nutzung folgender Rechte:
 - aa. lineare Sendung
 - Das Recht zur Sendung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen des eigenen Sendebetriebs auf die jeweils vom Lizenznehmer selbst genutzten technischen Sendearten. Das Senderecht wird unabhängig von der verwendeten Übertragungstechnik und unabhängig von dem verwendeten Endgerät eingeräumt.
 - Das Vervielfältigungsrecht von Werken des GEMA-Repertoires für eigene Sendezwecke.
 - bb. Programm begleitende Onlinenutzungen
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen, in Speicher ähnlicher Art und Wiedergabevorrichtungen einzubringen (Vervielfältigungsrecht).
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires, die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (zum Beispiel Serverrechner) eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise an die Endnutzer zugänglich zu machen (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG).
 - Das Recht, den Endnutzern im Falle eines Angebots zum Download zu ermöglichen, die Werke des GEMA-Repertoires auf ein Endgerät des Endnutzers herunterzuladen (Vervielfältigungsrecht) beziehungsweise im Falle von Streaming-Angeboten auf einem Wiedergabemedium wahrnehmbar zu machen.
- c. Für die Nutzung dramatisch-musikalischer Werke des Großen Rechts sowie für die Benutzung eines Werkes zu Werbezwecken ist die Einwilligung in jedem Fall gesondert beim Berechtigten einzuholen.

⁷ Umfasst sind von Software generierte Sendefolgen, sofern die Parameter von natürlichen Personen bestimmt werden.

3. Lizenzierung von Pay-Radio

- a. Im Hinblick auf das von ihr verwaltete Repertoire räumt die GEMA einfache Nutzungsrechte jeweils an die Werknutzer ein.
- b. Wird ein Hörfunkprogramm als Pay-Radio über eine oder mehrere so genannte Vermarktungsplattformen verbreitet und werden die Einnahmen aus Pay-Radio zwischen dem Betreiber einer Vermarktungsplattform (dem Vermarkter von Pay-Radio-Programmen gegenüber dem Endkunden, nachfolgend „Vermarkter“⁸) und den Content-Lieferanten aufgeteilt, so leisten sowohl der jeweilige Vermarkter als auch die Content-Lieferanten jeweils in Bezug auf ihre eigene Erlösbeteiligung Zahlungen an die GEMA. Jeder Beteiligte muss jeweils seine eigenen Einnahmen an die GEMA abrechnen. Die Rechteeinräumung erfolgt für jedes Programm erst dann, wenn sowohl der Content-Lieferant als auch sämtliche Vermarkter, die das Programm vermarkten, einen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GEMA abgeschlossen oder die vollständige Vergütung nach dem Tarif Radio entrichtet haben. Eingeräumte Rechte erlöschen automatisch, sobald das Programm über eine Vermarktungsplattform verbreitet wird, deren Betreiber keinen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GEMA abgeschlossen oder nicht die vollständige Vergütung nach dem Tarif Radio entrichtet hat bzw. ein abgeschlossener Lizenzvertrag beendet oder die Zahlung der vollständigen Vergütung verweigert wird. Für den Fall, dass einer oder mehrere der Beteiligten sich dem notwendigen Vertragschluss oder der Zahlung der vollständigen Vergütung nach dem Tarif Radio verweigert bzw. verweigern, zumindest einer der Beteiligten jedoch den Vertrag abschließt und sich vertragskonform verhält, wird die GEMA die Ausstrahlung des entsprechenden Programms bzw. der entsprechenden Programme dulden.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Die Nutzung der in Ziff. 2 und 3 genannten Rechte ist beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Sendung über Satellit umfasst den gesamten Direktempfangsbereich, sofern der Satellitenuplink i. S. v. § 20 a Absatz 3 UrhG von Deutschland aus geschieht.

Hinsichtlich Programm begleitender Onlinenutzungen ist dies der Fall, wenn das Online-Angebot von Deutschland von einem nationalen Anbieter aus betrieben wird. Dies ist der Fall, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Entweder der Hauptsitz des Anbieters befindet sich in Deutschland, hilfsweise die Mehrheit der Mitarbeiter ist in Deutschland tätig oder die Buchprüfung findet in Deutschland statt („economic residence”) oder das Sammeln der Nutzerdaten und die Buchführung erfolgt in Deutschland sowie das Unternehmen ist für Steuerzwecke in Deutschland registriert. Im Zweifelsfall ist der steuerrechtlich relevante Sitz des Unternehmens ausschlaggebend („principal place of operation”).
- Der Dienst wird in deutscher Sprache angeboten.

⁸ Bei der zeitgleichen Weitersendung von Free-Radio-Programmen gelten bezüglich der von der GEMA wahrgenommenen Rechte der Gemeinsame Tarif Kabelweitersendung bzw. die Regelungen der Gesamtverträge Kabelweitersendung.

5. Ermittlung der Regelvergütung

- a. Sendungsbezogene Einnahmen (exkl. USt) nach Ziff. I. 1. sind
- aa. Beitragseinnahmen;
 - bb. Werbeeinnahmen (Werbung inkl. Pre-, Mid- und Post-roll-advertisements, Bannerwerbung, Sponsoring und Bartering, inkl. Einnahmen aus Simulcast);
 - cc. Einnahmen aus Media for Equity
 - dd. Erlöse aus Produktplatzierung / Produktbeistellung;
 - ee. Einnahmen aus Pay-Radio;
 - ff. Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen;
 - gg. Radioshopping;
 - hh. Spenden

Ähnliche sendungsbezogene wirtschaftliche Vorteile werden in Höhe des ihnen entsprechenden Wertes berücksichtigt.

Die Einnahmen sind je Programm gesondert zu ermitteln.

- b. Vergütung aus Werbeeinnahmen (Werbung inkl. Pre-, Mid- und Post-roll-advertisements, Bannerwerbung, Sponsoring und Bartering, inkl. Einnahmen aus Simulcast)

Die Werbeeinnahmen können vor Ermittlung der Vergütung im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent), Mengenrabatte und Skonti gekürzt werden (Nettowerbeeinnahmen).

Bei Einnahmen aus Bartering ist der Bruttolistenpreis der Werbezeit (exkl. Umsatzsteuer) zugrunde zu legen. Die Einnahmen aus Barteringgeschäften können im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent), Mengenrabatte und Skonti gekürzt werden.

Liegen die Einnahmen für Bartering nach Vornahme dieser Abzüge unter 10% oder über 25% des Bruttolistenpreises, so werden sie für die Zwecke der GEMA-Abrechnung auf 10% aufgestockt bzw. auf 25% abgesenkt.

Von den Nettoeinnahmen pro Programm aus Werbung, Sponsoring und Bartering ist ein weiterer Abzug für Akquisitionsaufwendungen nach den folgenden Vorgaben zulässig:

- (1) Vermarktung erfolgt durch große Handelsvertreter / Vermarktungsorganisation (50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt oder mehr pro Jahr): 7%;
- (2) Vermarktung erfolgt durch kleinere Handelsvertreter / Vermarktungsorganisation (bis 50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr): 11%;
- (3) Vermarktung erfolgt durch Lizenznehmer selbst:
 - (a) für die ersten 2 Mio. EUR pro Jahr: 15%;
 - (b) für den über 2 Mio. EUR pro Jahr hinausgehend Betrag: 11%.

- c. Einnahmen aus Media for Equity:

Einnahmen aus Media for Equity zählen ab dem Jahr 2018 zu den abzurechnenden Einnahmen. Dabei wird Unternehmen (insbesondere Start-ups) Werbezeit (Medialeistungen) in Angeboten von Hörfunkunternehmen zur Eigenwerbung zur Verfügung gestellt. Dafür erhält derjenige, der die Werbezeit bereitstellt, anstelle einer Geldleistung eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an diesem Unternehmen (Media-for-Equity-Vereinbarung). Von diesen Einnahmen können keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.

- d. Vergütung aus Erlösen aus Produktplatzierung / Produktbeistellung:

Die Einnahmen aus direkter entgeltlicher Produktplatzierung können vor Ermittlung der Vergütung im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Agenturvergütungen

(bis höchstens 15 Prozent), Mengenrabatte und Skonti gekürzt werden (Nettoeinnahmen).

Von den Nettoeinnahmen ist ein weiterer Abzug für Akquisitionsaufwendungen in Höhe von pauschal 20% zulässig.

e. Vergütung aus Einnahmen aus Pay-Radio:

Einnahmen aus der Veranstaltung von Pay-Radio umfassen sämtliche von Abonnenten des Programms erzielte Erlöse des Lizenznehmers (exklusive Umsatzsteuer). Werden Pay-Radio -Erlöse zwischen dem Betreiber einer Vermarktungsplattform (dem Vermarkter von Pay-Radio -Programmen gegenüber dem Endkunden, nachfolgend „Vermarkter“⁹) und den Content-Lieferanten aufgeteilt, so rechnet jeder Beteiligte gegenüber der GEMA seine tatsächliche Erlösbeteiligung ab.

Der Vermarkter ist berechtigt, von den von ihm abzurechnenden Pay-Radio Erlösen (1.) pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 22,5% seiner tatsächlichen Erlösbeteiligung plus (2.) 12,5% der tatsächlichen Erlösbeteiligungen aller Content-Lieferanten in Abzug zu bringen. Die Content-Lieferanten sind berechtigt, von den von ihnen abzurechnenden Pay-Radio Erlösen jeweils pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 10% ihrer tatsächlichen Erlösbeteiligung abzuziehen.

f. Vergütung aus Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen:

TK-Erlöse sind die Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen durch Zuhörer, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sendung stehen und dem Lizenznehmer tatsächlich zufließen (z.B. Telefon, SMS, Fax).

Es wird davon ausgegangen, dass 53% der TK-Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der Rechte gemäß Ziff. II. 2. stehen und somit als Einnahmen im Sinne von Ziff. II. 5. a. ff. gelten.

Von den relevanten TK-Einnahmen können keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.

g. Vergütung aus Radioshopping-Einnahmen:

Einnahmen aus Radioshopping ist der Erlös aus dem Verkauf von Waren (Netto-Warenumsatz). Dieser berechnet sich aus dem tatsächlichen Gesamtwarenumsatz abzüglich des Wareneinsatzes.

Bei dem Verkauf von Reisen sind die für Vermittlungsdienstleistungen von den Reiseveranstaltern selbst oder von sonstigen Dritten erhaltenen Provisionen als Einnahmen zu berücksichtigen, soweit die Provisionen auf im Teleshopping-Programm beworbene Reisevermittlungen zurückzuführen sind (vergütungsrelevante Provisions-einnahmen).

Bei dem Verkauf von Musikwerken und Ruftonmelodien als Download werden die über eine Bewerbung im Radioshoppingprogramm generierten Verkaufserlöse ohne Umsatzsteuer als Einnahmen berücksichtigt abzüglich der Urhebervergütung nach den Online-Tarifen der GEMA.

h. Spenden:

Spenden sind die Einnahmen des Lizenznehmers, die diesem unmittelbar zur Programmfinanzierung zufließen. Nicht hierunter fallen Spenden, die für Dritte eingehen (zum Beispiel Weihnachtsaktion).

i. Vergütung aus Einnahmen aus Programm begleitenden Onlinenutzungen:

Einnahmen aus Programm begleitenden Onlinenutzungen werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Ziff. 5. b. bis h. berücksichtigt.

⁹ Bei der zeitgleichen Weitersendung von Free-Radio-Programmen gelten bezüglich der von der GEMA wahrgenommenen Rechte der Gemeinsame Tarif Kabelweitersendung bzw. die Regelungen der Gesamtverträge Kabelweitersendung.

6. Ermittlung der Mindestvergütung

Als weitester Hörerkreis (WHK) nach Ziff. I. 2. a. gilt gemäß den im Markt üblichen Zahlen die Anzahl der Personen, die angeben, das Programm innerhalb der letzten 14 Tage (Mo bis So) gehört zu haben, wobei jede Person nur einmal gezählt wird. Abweichend hiervon gilt Folgendes:

- a. Bei Abonnement-Radio wird die Zahl der Abonnenten berücksichtigt;
- b. Bei der Internetsendung, die nicht Abonnement-Radio ist, wird zur Ermittlung des WHK auf die gemittelte Anzahl der individuellen tatsächlichen Hörer („unique user“) pro Tag, multipliziert mit dem Faktor 4, abgestellt.

Die Identifizierung der Hörer erfolgt in der Regel über deren IP-Adresse, über Cookies oder über ein bei der Registrierung festgelegtes Passwort.

7. Musikanteil

Musikanteil ist der Musikanteil des Gesamtprogramms, welches sich zusammensetzt aus dem Anteil „gespielte beziehungsweise angespielte Musiktitel“ und dem Anteil „Musik in Werbespots, Jingles, Senderkennungen, Musikbetten für Wortbeiträge etc.“. Musikanteil ist die Sendezeit der Musik des GEMA-Repertoires im Verhältnis zur Gesamtsendezeit des Programms.

Der Musikanteil wird auf volle Zahlen kaufmännisch gerundet und bei Ermittlung der Regelvergütung und Mindestvergütung in Einer-Stufen berücksichtigt. Bei gemeinsamer Veranstaltung eines Programms durch mehrere Lizenznehmer ist jeweils der Musikanteil des gesamten Programms maßgeblich.

8. Sonstiges

- a. Wiedergabevorrichtungen Dritter (Tonträger) dürfen im Rahmen des Sendebetriebs nur verwendet werden, wenn die Rechte zur Herstellung dieser Wiedergabevorrichtungen durch die Dritten ordnungsgemäß bei den Berechtigten erworben worden sind.
- b. Die von der GEMA erteilte Einwilligung umfasst nur die ihr zustehenden Rechte. Sie berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der durch Rundfunk gesendeten Werke vorbehaltlich der Programm begleitenden Onlinenutzung.
Rechte Dritter bleiben unberührt.
- c. Dieser Tarif gilt nicht für Weitersendevorgänge wie z. B. die Kabelweitersendung sowie für Nutzungen, die unter die Tarife VoD und MoD fallen.

**Anlage 4 a: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages
hier: Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring am Programm und Bar-
tering (Gegenseitigkeitsgeschäfte) inkl. Einnahmen aus Simulcast, Webra-
dios, Programm begleitenden Onlinenutzungen und interaktiven Angeboten
gemäß Anlage 6 (exkl. USt)**

**A. Einnahmen aus Werbung und Sponsoring inkl. Einnahmen aus Simulcast,
Webradios, Programm begleitenden Onlinenutzungen (PBO) und interaktiven
Angeboten gemäß Anlage 6**

Werbeeinnahmen sind die Werbeaufwendungen der Werbetreibenden für ihre eigenen
Waren oder Dienstleistungen. Hierzu zählt auch das Sponsoring von Sendungen.

Es wird klargestellt, dass

- Einnahmen aus der Simulcastsendung im Internet, der Sendung zusätzlich ver-
anstalteter Webradioprogramme, aus Programm begleitenden Onlinenutzungen
und aus interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6 zu Werbeeinnahmen zählen.
 - Werbeeinnahmen sind die unmittelbar kausalen Einnahmen aus
 - In-stream-Werbung (d.h. pre-, mid- und postroll-ads) inklusive Synchro-
Banner (Synchro-Banner sind alle Banner, die zeitgleich und mit einem in-
haltlichen Bezug zu einer Audiowerbung (z.B. pre-roll-ads) zu sehen sind);
 - sämtliche Bannerwerbung auf der/n Website/s und Apps (inkl. Radioplayer)
des Lizenznehmers, hiervon werden pauschal 50% als unmittelbar kausal
fingiert (ab 2017).
 - Die genannten Online-Einnahmen werden in den Sender- und Vermarkter-
Quartals- und Jahresabrechnungen gemäß Anlagen 8 bis 11 in Summe geson-
dert ausgewiesen, in den Abrechnungen 2017 nur in der Sender- und Vermark-
ter-Jahresabrechnung, in den Abrechnungen 2016 entfällt die gesonderte Aus-
weisung.
1. Abzüge für Agenturvergütung, Mengenrabatte und Skonti
Von den Werbeeinnahmen (exkl. Umsatzsteuer) können im Umfang ihrer tatsäch-
lichen Entstehung abgezogen werden (Nettowerbeeinnahmen)
 - Agenturvergütungen in Höhe der branchenüblichen 15%.
Soweit sie im Einzelfall - z. B. bezüglich ausländischer Kunden - 15% überstei-
gen, ist auch ein höherer Wert abzugsfähig. Der höhere Wert muss jedoch be-
legt werden einschließlich des Umstandes, dass dieser höhere Wert üblich ist.
 - Mengenrabatte und Skonti. Diese müssen tatsächlich gewährt und auf Rech-
nungen ausgewiesen sein.
 2. Abzüge für Handelsvertreterprovisionen
 - a. Von den Nettowerbeeinnahmen exklusive der Online-Einnahmen gemäß Absatz
2. b. kann weiterhin ein Abzug für Handelsvertreterprovisionen (Akquisitionsauf-
wendungen) getätigt werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - aa. die Vermarktung erfolgt durch große Handelsvertreter / Vermarktungsorga-
nisation (Gesamtumsatz exkl. USt 50 Mio. EUR oder mehr pro Jahr bezogen
auf alle Kunden des Vermarkters): 7%;

- bb. die Vermarktung erfolgt durch kleinere Handelsvertreter / Vermarktungsorganisation (Gesamtumsatz exkl. USt bis 50 Mio. EUR pro Jahr bezogen auf alle Kunden des Vermarkters): 11%;
 - cc. die Vermarktung erfolgt durch den Lizenznehmer selbst:
 - (1) für die ersten 2 Mio. EUR pro Jahr: 15%;
 - (2) für den über 2 Mio. EUR pro Jahr hinausgehenden Betrag: 11%
 - (3) die Abzüge nach aa. und bb. vermindern sich um jeweils zwei Prozentpunkte, wenn von einem Vermarkter akquirierte Werbeeinnahmen nicht unmittelbar von dem Vermarkter, sondern dem Lizenznehmer gegenüber der GEMA abgerechnet werden.
 - (4) Klarstellung: Werden mehrere Programme vom dem Lizenznehmer veranstaltet, kommt ein Abzug von 15% für die ersten 2 Mio. EUR Einnahmen des Lizenznehmers gemäß Tarif Radio Ziff. II. 5 b. (3) nur auf die Einnahmen in Betracht, die tatsächlich durch das betreffende Programm erzielt werden. Eine Übertragung der 2 Mio. EUR - Grenze von einem Programm auf das andere ist weder bei Nichterschöpfung des Kontingents noch in sonstigen Fällen zulässig.
- b. In den Jahren 2017 und 2018 beträgt der Abzug für Handelsvertreterprovisionen von den Nettowerbeeinnahmen aus Onlinenutzungen (Einnahmen aus In-Stream- und Banner-Werbung gemäß A. Sätze 4 und 5) 15% sowohl bei Vermarktung durch Handelsvertreter / Vermarktungsorganisationen als auch bei Vermarktung durch den Lizenznehmer selbst. Der Abzug für Handelsvertreterprovisionen wird im Jahr 2017 in der Sender- und Vermarkter-Jahresabrechnung berücksichtigt und im Jahr 2018 in den Sender- und Vermarkter-Quartals- und Jahresabrechnungen.

B. Einnahmen aus Bartering

1. Einnahmen aus Bartering sind wirtschaftliche Vorteile aus Gegenseitigkeitsgeschäften ohne Geldfluss (Kompensationsgeschäfte).
Bei Einnahmen aus Bartering ist der Bruttolistenpreis der Werbezeit (exkl. Umsatzsteuer) zugrunde zu legen. Von den Einnahmen aus Barteringsgeschäften können im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung abgezogen werden (Netto-Barteringeinnahmen)
 - Agenturvergütungen in Höhe der branchenüblichen 15%.
 - Mengenrabatte und Skonti. Diese müssen tatsächlich gewährt und auf Rechnungen ausgewiesen sein.

Die Netto-Barteringeinnahmen betragen jedoch mindestens zehn Prozent und höchstens 25 Prozent des Bruttolistenpreises. Sie werden ggf. für die Zwecke der GEMA-Abrechnung auf 10% des Bruttolistenpreises aufgestockt bzw. auf 25% abgesenkt.

Die Netto-Barteringeinnahmen werden den nach A. Ziff. 1 ermittelten Netto-Werbeeinnahmen hinzugerechnet.

2. Die Abzüge für Akquisitionsaufwendungen erfolgen im Rahmen von A. Ziff. 2.

C. Sonstiges

Bei Pauschalverträgen, die sowohl Werbung (einschließlich Sponsoring und Bartering) im Programm, als auch Off-Air-Dienstleistungen beinhalten (Beispiel: Durchführung einer Veranstaltung für einen Werbekunden, Stellung und Auf-/Abbau der Eventtechnik, Moderation der Veranstaltung, Werbung dafür im Programm als Spot oder Dauerwerbesendung) gehört derjenige Anteil in die Bemessungsgrundlage, der sich kalkulatorisch für die Werbung im Programm ergibt.

**Anlage 4 b: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages
hier: Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen
(exkl. USt) und Spenden**

A. TK-Erlöse

TK-Erlöse sind diejenigen Einnahmen des Lizenznehmers aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen durch Zuhörer, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sendung stehen und dem Lizenznehmer tatsächlich zufließen (z.B. Telefon, SMS, Fax).

Es wird davon ausgegangen, dass bis zum 31.12.2016 die Hälfte (50%) bzw. 53% (ab dem 1.1.2017) der dem Lizenznehmer zufließenden TK-Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der in § 1 eingeräumten Rechte stehen und somit als Einnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 gelten (relevante TK-Einnahmen).

Von den relevanten TK-Einnahmen können keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.

B. Spenden

Spenden sind die Einnahmen des Lizenznehmers, die diesem unmittelbar zur Programmfinanzierung zufließen. Nicht hierunter fallen Spenden, die für Dritte eingehen (zum Beispiel Weihnachtsaktion).

**Anlage 4 c: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages
hier: Einnahmen aus Media for Equity**

Einnahmen aus Media for Equity zählen ab dem Jahr 2018 zu den nach § 6 Absatz 4 a. abzurechnenden Einnahmen. Dabei wird Unternehmen (insbesondere Start-ups, im Folgenden: werbendes Unternehmen) Werbezeit (Medialeistungen) unter anderem in vertragsgegenständlichen Angeboten von Hörfunkunternehmen zur Eigenwerbung zur Verfügung gestellt. Dafür erhält derjenige, der die Werbezeit bereitstellt, anstelle einer Geldleistung eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an diesem Unternehmen (Media-for-Equity-Vereinbarung).

A. Direkte Beteiligung des Lizenznehmers

Bei einer direkten Beteiligung schließt der Lizenznehmer, ggf. unter Einbindung von Konzernunternehmen, mit dem werbenden Unternehmen unmittelbar Media-for-Equity-Vereinbarungen.

Derzeit findet eine direkte Beteiligung des Lizenznehmers nicht statt mangels Relevanz dieses Modells für den Hörfunkmarkt.

GEMA, APR und VPRT sind sich dem Grunde nach einig, dass hierüber durch den Lizenznehmer generierte Einnahmen der GEMA gegenüber abzurechnen sind und verständigen sich gesamtvertraglich über die Modalitäten der Abrechnung (inklusive der Bewertung des wirtschaftlichen Gegenwerts der zur Verfügung gestellten Medialeistungen), wenn diese Konstellation relevant wird. Der Lizenznehmer wird sich rechtzeitig erklären, ob er diese Änderungen in den Einzelvertrag übernimmt. Bei fehlender Übernahme hat die GEMA ein einseitiges Kündigungsrecht. § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

B. Indirekte Beteiligung des Lizenznehmers

Bei einer indirekten Beteiligung stellt der Lizenznehmer auf vertraglicher Basis eigene Medialeistungen spezialisierten Fonds zur Verfügung. Der Fonds schließt mit den werbenden Unternehmen Media-for-Equity-Vereinbarungen ab und unterstützt gegebenenfalls das werbende Unternehmen bei der Gestaltung der Medienkampagnen. Beendet der Fonds seine Beteiligung an dem werbenden Unternehmen, wird der Lizenznehmer nach Abzug der für die Verwaltung des Fonds angefallenen Kosten an den hieraus erzielten Einnahmen beteiligt. Diese Einnahmen rechnet der Lizenznehmer unter Ausweisung der abgezogenen Verwaltungskosten der GEMA gegenüber ohne weitere Abzüge zum Zeitpunkt des Zuflusses ab. Gleiches gilt für eventuelle Ausschüttungen des Fonds an den Lizenznehmer vor Beendigung einer Beteiligung an dem werbenden Unternehmen. Sofern der Lizenznehmer wegen einer von ihm oder dem Fonds übernommenen Garantie bereits vereinnahmte Erlöse zurückzahlen muss, darf er diese in der betreffenden Abrechnungsperiode von der Bemessungsgrundlage abziehen.

Die GEMA behält sich eine Beschränkung des Abzugs der für die Verwaltung des Fonds angefallenen Kosten für die Zeit ab 1.1.2021 vor.

Alu J.

Anlage 5: Vergütungsbeträge für zusätzlich veranstaltete Webradio- programme

Die durch vom Lizenznehmer zusätzlich veranstaltete Webradioprogramme erzielten Einnahmen können derzeit nicht von denjenigen Einnahmen gesondert ausgewiesen werden, die durch Hörfunkprogramme erzielt werden, welche nicht ausschließlich im Internet gesendet werden.

Ferner kann die Berechnung der Mindestvergütung nach Tarif Radio für die Webradioprogramme des Lizenznehmers auf Basis der Unique User nicht vorgenommen werden, da diese derzeit nicht gesondert auf die Webradioprogramme und die Simulcast-Sendungen zugeordnet werden können.

Für die Laufzeit dieses Vertrages finden daher nachfolgende Vergütungsbeträge auf die Veranstaltung zusätzlicher Webradioprogramme Anwendung:

1. Jahresvergütungsbeträge/netto:

Bemessungsgrundlage (BMG) Lizenznehmer pro Jahr	je angefangene 10 bis maximal 100 lineare Webradioprogramme
bis EUR	EUR
5.000.000	1.000
10.000.000	2.000
15.000.000	3.000
20.000.000	4.000
25.000.000	5.000
30.000.000	6.000
35.000.000	7.000
40.000.000	8.000
45.000.000	9.000
über 45.000.000	10.000

2. Maßgeblich ist die Gesamt-Bemessungsgrundlage in der Jahresschlussrechnung der GEMA gemäß § 7 Absatz 6 (Zusammenfassung der Sender- und Vermarkter-Abrechnungen).
3. Der Jahresvergütungsbetrag wird allein in der Jahresschlussrechnung der GEMA in Rechnung gestellt. Dabei wird die Anzahl der aktiven Webradiokanäle im Quartal zugrunde gelegt und jeweils ein Viertel des einschlägigen Jahresvergütungsbetrags nach Ziff. 1 berücksichtigt. Der Jahresvergütungsbetrag setzt sich somit aus der Summe der nach Satz 2 ermittelten Quartalsbeträge zusammen.

4. Die Vergütungsbeträge nach Ziff. 1 ersetzen die - bei zusätzlich veranstalteten Webradioprogrammen - nicht gesondert ermittelbare Vergütung gemäß § 6 i. V. m. Tarif Radio gemäß Anlage 3. Daneben werden die durch die zusätzlich veranstalteten Webradioprogramme erzielten Werbeeinnahmen gemäß Anlage 4 a. zusammen mit denjenigen Werbeeinnahmen abgerechnet, die durch Hörfunkprogramme erzielt werden, welche nicht ausschließlich im Internet gesendet werden.
5. Nicht als zusätzliche Webradioprogramme i. S. dieser Anlage gelten:
 - a. vom Lizenznehmer veranstaltete IP-basierte Radioangebote, die keinen Bezug zum Hauptprogramm aufweisen. Indizien für das Vorliegen eines Bezuges zum Hauptprogramm sind u. a. der Name des Webradios (Name des Hauptprogramms im Namen des Webradios, z. B. „Radio xy – Top 40“) oder das Angebot des Webradios auf der Hauptprogramm-Website des Lizenznehmers.
 - b. Kanäle bzw. Playlists, die es dem Veranstalter oder Hörer ermöglichen, individuellen Einfluss auf die Musikauswahl zu nehmen.
6. Produziert ein Lizenznehmer Webradioprogramme im Sinne dieser Anlage, die auch von anderen Lizenznehmern übernommen werden, so rechnet jeder Lizenznehmer die bei ihm gebuchten Werbeeinnahmen gemäß Ziff. 4 Satz 2 ab; die Pauschalvergütung gemäß Ziff. 1 leistet zentral der Produzent der Webradioprogramme auf Basis der Summe der Bemessungsgrundlagen aller Lizenznehmer, welche die zusätzlichen Webradioprogramme auf ihren Internetseiten anbieten. Der Produzent teilt der GEMA im Testat seiner Jahresabrechnung die abnehmenden Sendeunternehmen und die Anzahl der produzierten Webradios mit.
7. Die vorstehenden Vergütungsregelungen sind nicht präjudiziell für die Zeit ab 2021.

Anlage 6: Vergütungsbeträge für zusätzliche interaktive Angebote

Die Hörfunkunternehmen sehen sich in einer zunehmenden Konkurrenzsituation zu der wachsenden Zahl reiner Online-Anbieter mit der daraus folgenden Gefahr einer möglichen Marktverdrängung des linearen Hörfunkangebots sowie von Werbeschaltungen in Hörfunkprogrammen. Eigene pauschalvergütete interaktive Angebote der Hörfunkunternehmen in einer Experimentierphase vom 1.1.2017 bis 31.12.2018 soll es den Hörfunkunternehmen ermöglichen, Erfahrungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu sammeln unter folgenden Voraussetzungen:

- Die interaktiven Angebote werden auf Basis eines linearen Programms des Lizenznehmers veranstaltet, d.h. auf Basis der Simulcastsendung und/oder zusätzlich veranstalteter Webradioprogramme gemäß Anlage 5
- Die Einnahmen aus den interaktiven Angeboten betragen bis maximal 5% der Gesamteinnahmen des Sendeunternehmens (Summe der Netto-Einnahmen aus linearem Angebot und interaktiven Nutzungen, ohne USt., nach Abzug von Rabatten, Skonti und AE, vor Abzug von HVP)
- Der Sitz des Sendeunternehmens ist in Deutschland
- Das Angebot ist beschränkt auf die deutschsprachigen Länder (Deutschland, Österreich, Schweiz)
- Erfasst werden diejenigen interaktiven Angebote wie in Ziff. III. beschrieben.

GEMA und Verbände werden über die Rechteeinräumung und Vergütung der vorstehenden Angebote für die Zeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2020 verhandeln mit dem Ziel, die Ergebnisse in den Gesamtvertrag aufzunehmen. Der Lizenznehmer wird sich rechtzeitig erklären, ob er diese Änderungen in den Einzelvertrag übernimmt. Bei fehlender Übernahme hat die GEMA ein einseitiges Kündigungsrecht. § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Zur Evaluierung der vorstehenden Angebote verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Gesamtzahl der Einzelwerkabrufe p.a. und die genutzten Einzelwerke zu melden; optional ist die Meldung, wie oft die jeweiligen Einzelwerke pro Jahr abgerufen worden sind. Ergänzend verpflichtet sich der Lizenznehmer, seinem Verband Informationen zu Art und Umfang der von ihm bereitgestellten interaktiven Angebote sowie hierdurch erzielte Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Für die Zeit bis 31.12.2018 finden daher nachfolgende Vergütungsbeträge auf die Veranstaltung zusätzlicher interaktiver Angebote Anwendung:

I. Repertoire und Rechteeinräumung

1. Repertoire

- a. Gegenstand dieser Anlage sind die von der GEMA in der Bundesrepublik Deutschland wahrgenommenen Rechte am Repertoire urheberrechtlich geschützter Musikwerke und/oder einzelner Rechte an diesen Musikwerken, die ihr von den Berechtigten selbst oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften, z. B. über Repräsentationsvereinbarungen, zur Wahrnehmung und Verwaltung übertragen wurden oder künftig übertragen werden. Die GEMA verpflichtet sich zu den Bedingungen

dieser Anlage zur Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte an den von der GEMA vertretenen Musikwerken („GEMA-Repertoire“).

- b. Bis zum 31.12.2006 umfasst das GEMA-Repertoire das sogenannte „Weltrepertoire“. Ab dem 1.1.2007 haben einige Rechteinhaber mit der Umsetzung der sogenannten „Option 3“ der Empfehlung der EU-Kommission zur Wahrnehmung von Online-Musikrechten vom 18.10.2005 begonnen und haben teilweise die Rechte zur Online- und Mobilfunknutzung ihrer Werke aus den Verwertungsgesellschaften an bestimmten Repertoirekatalogen herausgenommen und anderen Entitäten zur pan-europäischen Wahrnehmung übertragen. Aufgrund dieser Entwicklung können im Einzelfall bestimmte Rechte oder Anteile an Werken bestimmter Repertoirekataloge gegebenenfalls von einer Lizenzierung durch die GEMA ausgenommen und nicht Bestandteil des GEMA-Repertoires sein.

2. Rechteeinräumung:

Die eingeräumten Rechte umfassen im Einzelnen:

- Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art einzubringen.
- Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires, die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise den Endnutzern zugänglich zu machen.

II. Vergütung

1. Jahresvergütungsbeträge/netto:

Bemessungsgrundlage (BMG) Lizenznehmer pro Jahr	Vergütung
bis EUR	EUR
5.000.000	5.000
10.000.000	10.000
15.000.000	15.000
20.000.000	20.000
25.000.000	25.000
30.000.000	30.000
35.000.000	35.000
40.000.000	40.000
45.000.000	45.000
ab 45.000.001	50.000

2. Maßgeblich ist die Gesamt-Bemessungsgrundlage in der Jahresschlussrechnung der GEMA gemäß § 7 Absatz 6 (Zusammenfassung der Sender- und Vermarkter-Abrechnungen).

Handwritten signature

3. Nach Vorliegen der Jahresabrechnung des Lizenznehmers gemäß Anlage 9 stellt die GEMA den für den Lizenznehmer einschlägigen Jahresvergütungsbetrag gemäß Ziff. II. mit separatem Beleg und unter separater Kundennummer in Rechnung. Bei unterjährigem Start eines interaktiven Angebots reduziert sich die Jahresvergütung nach der Zahl der Quartale.
4. Ergänzend werden die durch die zusätzlich veranstalteten interaktiven Angebote erzielten Werbeeinahmen gemäß Anlage 4 a. zusammen mit den dort genannten Werbeeinahmen abgerechnet.
5. Die Vergütung nach Ziff. 1. und 4. ist für die nach dieser Anlage erfassten interaktiven Angebote abschließend. Nicht der Vergütungspflicht unterfallen die in Ziff. III. 1. a. beschriebenen Angebote, sofern nicht andere unter Ziff. III. 1. b. bis d. gelisteten Nutzungstatbestände hinzukommen.
Werden die interaktiven Angebote auf Basis eines zusätzlichen Webradioprogramms veranstaltet, fällt zusätzlich die Vergütung gemäß Ziff. 1. der Anlage 5 an.
6. Die vorstehenden Vergütungsregelungen sind nicht präjudiziell für die Zeit ab 2019.

III. Erfasste Interaktionsformen

1. Von der Rechteeinräumung in Ziff. I. erfasst sind nachfolgend beschriebene Angebote
 - a. Anpassungen der Sendefolge durch den Lizenznehmer:
Der Lizenznehmer kann – beispielsweise gegen Preisgabe personenbezogener Daten - personalisierte Werbung und/oder alternative Service-Meldungen (personalisierte Nachrichten wie Wetter, Verkehr u. ä.) in die Sendefolge integrieren. Dieses gilt auch für derartige vom Lizenznehmer vorangestellte – ggf. vom Endnutzer voreingestellte - Elemente, wenn der Einstieg in die Sendefolge in den aktuell laufenden Programmteil direkt erfolgt oder der aktuell laufende Programmteil von Beginn an und das übrige Programm zeitversetzt wiedergegeben wird; der Endnutzer kann nicht einzelne Musikwerke als Einstieg in die Sendefolge wählen.
Eine Synchronisation der Endnutzer erfolgt spätestens zur übernächsten Stunde.
 - b. Song-Wettbewerb:
Der Lizenznehmer bietet verschiedene Musikwerke zur Wahl des Endnutzers an, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einer Sendefolge wiedergegeben werden können. Diejenigen, die sich nicht an der Wahl beteiligen, hören das Musikwerk mit den meisten Stimmen; diejenigen Endnutzer, die sich beteiligen, das von ihnen gewählte Musikwerk.
Beschränkungen:
 - die Anzahl der zur Wahl gestellten Musikwerke pro Song-Battle ist auf zehn begrenzt;
 - die Anzahl der Song- Wettbewerbe pro Stunde ist auf vier begrenzt;
 - ausgeschlossen sind unmittelbar aufeinanderfolgende Song-Wettbewerbe.
 - Eine Synchronisation dieser Endnutzer erfolgt spätestens zur übernächsten Stunde.

c. Interaktive Playlisten:

Der Endnutzer hat die Möglichkeit, aus einer Sendefolge bei Nichtgefallen des aktuellen Musikwerks zu einem anderen, vorab nicht bekannten, Musikwerk vorwärts zu skippen. Darüber hinaus kann der Endnutzer zu dem vorhergehenden Musikwerk rückwärts skippen.

Beschränkungen:

- Der Endnutzer darf maximal vier Mal pro Stunde vorwärts skippen – unabhängig davon, wie lange der Ersatztitel genutzt wird.
- Der Endnutzer darf ein Mal pro Stunde rückwärts skippen. Beim Rückwärts-Skippen kann nur das laufende Musikwerk von Beginn an gestartet werden, ein Skippen über dieses Musikwerk hinaus ist nicht gestattet.
- Eine Synchronisation dieser Endnutzer erfolgt spätestens zur übernächsten Stunde.

d. Pseudo-Skippen:

Der Lizenznehmer stellt mehrere, inhaltlich unterschiedliche Sendefolgen parallel zur Verfügung. Der Endnutzer steigt beim Wechsel von einer Sendefolge zu einer anderen nicht mitten in das laufende Programm („hart“) ein, sondern das aktuelle Musikwerk wird jeweils von Beginn an („weich“) und das folgende Programm zeitversetzt wiedergegeben.

Beschränkungen:

- Es darf nicht ein und dieselbe Sendefolge mehrfach zeitversetzt gesendet werden.
- Eine Synchronisation der Endnutzer erfolgt spätestens zur übernächsten Stunde.

2. Nicht von der Rechteeinräumung umfasst sind insbesondere folgende interaktive Nutzungen:

- Der Endnutzer kann im linearen Stream das wiedergegebene Musikwerk bewerten, je nach Wertung wird die Playlist individuell angepasst.
- Der Endnutzer kann im linearen Stream die Stimmung wählen und erhält eine individuell angepasste Playlist, die er anschließend weiter beeinflussen kann.

Anlage 7: Lizenzierung von Prelistenings, § 2 Ziff. 2. b. des Vertrages

Das Angebot von Prelistenings gemäß § 2 Ziff. 2. b. wird nach folgenden Maßgaben lizenziert und durch den Lizenznehmer abgegolten:

I. Definition „Prelistening“

Prelistenings im Sinne dieser Anlage sind Ausschnitte

- von Audio-Musikwerken und/oder von Musikvideos (insbesondere Musikvideoclips/Konzertmitschnitte) - im Folgenden „Musikwerke“ - des GEMA-Repertoires
- mit einer Länge von bis zu 60 Sekunden,

die

- im Streaming-Verfahren und ohne die vorgesehene Möglichkeit der endgültigen Abspeicherung auf einem Speichermedium des Endnutzers
- und im Rahmen von Programm begleitenden Onlinenutzungen gemäß § 2 Ziff. 2. a. des Einzelnutzervertrages Hörfunk, für die der Lizenznehmer allein urheberrechtlich verantwortlich ist, einzeln abrufbar sind.

II. Repertoire und Rechteeinräumung

1. a. Gegenstand dieser Anlage sind die von der GEMA in der Bundesrepublik Deutschland wahrgenommenen Rechte am Repertoire urheberrechtlich geschützter Musikwerke und/oder einzelner Rechte an diesen Musikwerken, die ihr von den Berechtigten selbst oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften, z. B. über Repräsentationsvereinbarungen, zur Wahrnehmung und Verwaltung übertragen wurden oder künftig übertragen werden. Die GEMA verpflichtet sich zu den Bedingungen dieser Anlage zur Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte an den von der GEMA vertretenen Musikwerken („GEMA-Repertoire“).
- b. Bis zum 31.12.2006 umfasst das GEMA-Repertoire das sogenannte „Weltrepertoire“. Ab dem 1.1.2007 haben einige Rechteinhaber mit der Umsetzung der sogenannten „Option 3“ der Empfehlung der EU-Kommission zur Wahrnehmung von Online-Musikrechten vom 18.10.2005 begonnen und haben teilweise die Rechte zur Online- und Mobilfunknutzung ihrer Werke aus den Verwertungsgesellschaften an bestimmten Repertoirekatalogen herausgenommen und anderen Entitäten zur paneuropäischen Wahrnehmung übertragen. Aufgrund dieser Entwicklung können im Einzelfall bestimmte Rechte oder Anteile an Werken bestimmter Repertoirekataloge gegebenenfalls von einer Lizenzierung durch die GEMA ausgenommen und nicht Bestandteil des GEMA-Repertoires sein.

2. Rechteeinräumung:

Die eingeräumten Rechte umfassen im Einzelnen:

- Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art einzubringen.
- Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires, die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise den Endnutzern zugänglich zu machen.

III. Jahresvergütungsbeträge (nicht-präjudiziell)

Je angefangene 5 Mio. EUR Jahres-Bemessungsgrundlage Hörfunk beträgt die Jahresvergütung pauschal 500,00 EUR netto. Maßgeblich ist die in der Jahresschlussrechnung gemäß § 7 Absatz 6 des Einzelnutzervertrages Hörfunk ausgewiesene Gesamt-Bemessungsgrundlage für das/die von dem Lizenznehmer veranstaltete(n) Programm(e):

Bemessungsgrundlage (BMG) Lizenznehmer pro Jahr	Jahresvergütung
EUR	EUR
bis zu 5 Mio.	500,00
5 bis 10 Mio.	1.000,00
über 10 bis 15 Mio.	1.500,00
über 15 bis 20 Mio.	2.000,00
über 20 bis 25 Mio.	2.500,00
über 25 bis 30 Mio.	3.000,00
über 30 bis 35 Mio.	3.500,00
über 35 bis 40 Mio.	4.000,00
über 40 bis 45 Mio.	4.500,00
über 45 bis 50 Mio.	5.000,00
...	...

IV. Sonstiges

1. Der Lizenznehmer teilt der GEMA im Rahmen des Testats der Jahresabrechnung gemäß § 7 Absatz 5 des Einzelnutzervertrages Hörfunk mit, ob er Prelistenings nach Maßgabe von Ziff. I. und II. im jeweiligen Abrechnungsjahr angeboten hat.
2. Nach Vorliegen der testierten Jahresabrechnung gemäß § 7 Absatz 5 des Einzelnutzervertrages Hörfunk stellt die GEMA den für den Lizenznehmer einschlägigen Jahresvergütungsbetrag gemäß Ziff. III. mit separatem Beleg und unter separater Kundennummer in Rechnung.
3. Die vorstehenden Jahresvergütungsbeträge finden Anwendung für den Zeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2020.

Handwritten signature

Anlage 8: Formular „Quartals-Abrechnung Sender“

(ab 2018 gesondert Online-Einnahmen in Quartalsabrechnung)

**Abrechnung für das Quartal ...des Jahres ...
für Sendung von Musik
durch private Hörfunksendeunternehmen**

auf Basis des Einzelnutzervertrages der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) mit dem Sendeunternehmen in Verbindung mit dem Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) sowie der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) in der für den Abrechnungszeitraum gültigen Fassung:

1. Rechnungsnummer und Datum
2. GEMA-Kundennummer
3. Name und Anschrift des Sendeunternehmens
4. Ansprechpartner, Telefon, Telefax, Mail
5. Brutto-Werbeumsätze alle Programme gesamt (incl. Einnahmen aus der Simulcastsendung im Internet, zusätzlichen Webradios, Programm begleitenden Onlinenutzungen [Instream-Werbung], ab 2017 50% der Netto-Einnahmen aus Bannerwerbung und ab 2017 interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6; eigener Umsatz und von Vermarkter nicht abgegolten jedoch ohne Vermarkter)
6. ./.. Rabatte gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
7. ./.. Skonto gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
8. ./.. AE gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
9. Netto-Werbeumsätze gesamt (Zeile 5 abzüglich Zeilen 6 bis 8)
10. Ab 2018: Anteil aus Zeile 9: Netto-Werbeumsätze gesamt exkl. In-stream- und Bannerwerbung gesamt gemäß Zeile 11
11. Ab 2018: Anteil aus Zeile 9: Netto-Werbeumsätze gesamt aus In-stream-Werbung (pre-, mid- und postrolls incl. Synchro-Banner) sowie 50% der Netto-Einnahmen aus Bannerwerbung, jeweils aus der Simulcastsendung im Internet, der Sendung zusätzlich veranstalteter Webradioprogramme (Anlage 5) Programm begleitenden Onlinenutzungen (PBO) und der Veranstaltung interaktiver Angebote (Anlage 6)
12. Einnahmen aus Bartering gesamt (netto)
13. Einnahmen aus Spenden gesamt (netto)
14. Bis 2017: abzugeltende Werbeumsätze gesamt inkl. Bartering und Spenden (netto) (Zeile 9 zzgl. Zeilen 12 und 13); ab 2018: abzugeltende Werbeumsätze gesamt inkl. Bartering und Spenden (netto) exkl. In-stream- und Bannerwerbung (Zeile 10 zzgl. Zeilen 12 und 13)
15. 50% der Telekommunikationserlöse gesamt (ab 2017: 53%)
16. Ab 2018: Einnahmen aus Media for Equity gesamt vor Abzug der Fonds-Verwaltungskosten (netto)
17. Ab 2018: Einnahmen aus Media for Equity gesamt nach Abzug der Fonds-Verwaltungskosten (netto)

Vergütung der Einzelprogramme:

18. Name **Programm 1** und Programmkennziffer
19. Ab 2018: Anteil an abzugeltenden Netto-Werbeumsätzen gesamt exkl. In-stream- und Bannerwerbung gesamt (Anteil von Zeile 10)
20. Anteil an abzugeltenden Einnahmen aus Bartering gesamt (Anteil von Zeile 12)
21. Anteil an abzugeltenden Einnahmen aus Spenden gesamt (Anteil von Zeile 13)
22. Anteil an abzugeltenden Werbeumsätzen gesamt inkl. Bartering und Spenden und ggf. In-stream- und Bannerwerbung (Anteil von Zeile 14)
23. davon eigenes Kundennetto (von Zeile 22)
24. davon Kundennetto von „kleineren Vermarktern“ (bis 50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) nicht abgegolten (von Zeile 22)
25. davon Kundennetto von „großen Vermarktern“ (50 Mio. EUR oder mehr Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) nicht abgegolten (von Zeile 22)
26. 15 % von Zeile 23 bis 500.000 € im Quartal je Programm
27. 11 % von Zeile 23 über 500.000 € im Quartal je Programm
28. 9 % von Zeile 24
29. 5 % von Zeile 25
30. Ab 2018: Anteil an abzugeltenden Netto-Werbeumsätzen aus In-stream- und Bannerwerbung gesamt (Anteil von Zeile 11)
31. Ab 2018: 15% von Zeile 30
32. HVP-Abzüge pauschal gesamt (Summe Zeilen 26 bis 29 und 31)
33. anteilige Telekommunikationserlöse (Anteil von Zeile 15)
34. anteilige Einnahmen aus Media for Equity nach Abzug der Fonds-Verwaltungskosten (Anteil von Zeile 17)
35. Bemessungsgrundlage (Summe Zeilen 22, 30,33, 34 abzgl. Zeile 32)
36. Abgeltungsbetrag netto beim Vorjahresvergütungssatz von ...% aus Zeile 35

37. Name **Programm 2** und Programmkennziffer
38. Ab 2018: Anteil an abzugeltenden Netto-Werbeumsätzen gesamt exkl. In-stream- und Bannerwerbung gesamt (Anteil von Zeile 10)
39. Anteil an abzugeltenden Einnahmen aus Bartering gesamt (Anteil von Zeile 12)
40. Anteil an abzugeltenden Einnahmen aus Spenden gesamt (Anteil von Zeile 13)
41. Anteil an abzugeltenden Werbeumsätzen gesamt inkl. Bartering und Spenden und ggf. In-stream- und Bannerwerbung (Anteil von Zeile 14)
42. davon eigenes Kundennetto (von Zeile 41)
43. davon Kundennetto von „kleineren Vermarktern“ (bis 50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) nicht abgegolten (von Zeile 41)
44. davon Kundennetto von „großen Vermarktern“ (50 Mio. EUR oder mehr Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) nicht abgegolten (von Zeile 41)
45. 15 % von Zeile 42 bis 500.000 € im Quartal je Programm
46. 11 % von Zeile 42 über 500.000 € im Quartal je Programm
47. 9 % von Zeile 43
48. 5 % von Zeile 44
49. Ab 2018: Anteil an abzugeltenden Netto-Werbeumsätzen aus In-stream- und Bannerwerbung gesamt (Anteil von Zeile 11)
50. Ab 2018: 15% von Zeile 49
51. HVP-Abzüge pauschal gesamt (Summe Zeilen 45 bis 48 und 50)

46 T.

- 52. anteilige Telekommunikationserlöse (Anteil von Zeile 15)
- 53. anteilige Einnahmen aus Media for Equity nach Abzug der Fonds-Verwaltungskosten (Anteil von Zeile 17)
- 54. Bemessungsgrundlage (Summe Zeilen 41, 49,52, 53 abzgl. Zeile 51)
- 55. Abgeltungsbetrag netto beim Vorjahresvergütungssatz von ...% aus Zeile 54...

Vergütung alle Programme gesamt:

- 56. Abgeltungsbetrag netto für alle Programme vor Nachlässen (Summe Zeilen 36 und 55)
- 57. ./ 20 % Gesamtvertragsrabatt von Zeile 56
- 58. Abgeltung netto
- 59. zzgl. 7% USt.
- 60. Abgeltung brutto (Gutschrift für die GEMA)

Leistendes Unternehmen ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA, Rosenheimer Straße 11, 81667 München, StNr 27/666/50863. Fortlaufende Nummer beim Leistungsempfänger gemäß oben Zeile 1: Die Abgeltung brutto (Gutschrift für die GEMA) wird unverzüglich überwiesen auf das Konto der GEMA Nr. 381 309 500 bei der Commerzbank AG, BLZ 700 800 00, IBAN: DE42 7008 0000 0381 3095 00.

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

Anlage 9: Formular „Jahres-Abrechnung Sender“
(ab 2017 gesondert Online-Einnahmen in Jahresabrechnung)

**Abrechnung für das Jahr ...
für Sendung von Musik
durch private Hörfunksendeunternehmen**

auf Basis des Einzelnutzervertrages der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) mit dem Sendeunternehmen in Verbindung mit dem Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) sowie der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) in der für den Abrechnungszeitraum gültigen Fassung:

1. Rechnungsnummer und Datum
2. GEMA-Kundennummer
3. Name und Anschrift des Sendeunternehmens
4. Ansprechpartner, Telefon, Telefax, Mail
5. Brutto-Werbeumsätze alle Programme gesamt (incl. Einnahmen aus der Simulcastsendung im Internet, zusätzlichen Webradios, Programm begleitenden Onlinenutzungen [Instream-Werbung], ab 2017 50% der Netto-Einnahmen aus Bannerwerbung und ab 2017 interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6; eigener Umsatz und von Vermarkter nicht abgegolten jedoch ohne Vermarkter)
6. ./.. Rabatte gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
7. ./.. Skonti gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
8. ./.. AE gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
9. Netto-Werbeumsätze gesamt (Zeile 5 abzüglich Zeilen 6 bis 8)
10. Ab 2017: Anteil aus Zeile 9: Netto-Werbeumsätze gesamt exkl. In-stream- und Bannerwerbung gesamt gemäß Zeile 11
11. Ab 2017: Anteil aus Zeile 9: Netto-Werbeumsätze gesamt aus In-stream-Werbung (pre-, mid- und postrolls incl. Synchro-Banner) sowie 50% der Netto-Einnahmen aus Bannerwerbung, jeweils aus der Simulcastsendung im Internet, der Sendung zusätzlich veranstalteter Webradioprogramme (Anlage 5) Programm begleitenden Onlinenutzungen (PBO) und der Veranstaltung interaktiver Angebote (Anlage 6)
12. Einnahmen aus Bartering gesamt (netto)
13. Einnahmen aus Spenden gesamt (netto)
14. abzugeltende Werbeumsätze gesamt inkl. Bartering und Spenden (netto) exkl. In-stream- und Bannerwerbung (Zeile 10 zzgl. Zeilen 12 und 13)
15. 50% der Telekommunikationserlöse gesamt (ab 2017: 53%)
16. Ab 2018: Einnahmen aus Media for Equity gesamt vor Abzug der Fonds-Verwaltungskosten (netto)
17. Ab 2018: Einnahmen aus Media for Equity gesamt nach Abzug der Fonds-Verwaltungskosten (netto)

Vergütung der Einzelprogramme

18. Name **Programm 1** und Programmkennziffer

Handwritten signature

19. Ab 2017: Anteil an abzugeltenden Netto-Werbeumsätzen gesamt exkl. In-stream- und Bannerwerbung gesamt (Anteil von Zeile 10)
20. Anteil an abzugeltenden Einnahmen aus Bartering gesamt (Anteil von Zeile 12)
21. Anteil an abzugeltenden Einnahmen aus Spenden gesamt (Anteil von Zeile 13)
22. Anteil an abzugeltenden Werbeumsätzen gesamt inkl. Bartering und Spenden exkl. In-stream- und Bannerwerbung (Anteil von Zeile 14)
23. davon eigenes Kundennetto (von Zeile 22)
24. davon Kundennetto von „kleineren Vermarktern“ (bis 50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) nicht abgegolten (von Zeile 22)
25. davon Kundennetto von „großen Vermarktern“ (50 Mio. EUR oder mehr Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) nicht abgegolten (von Zeile 22)
26. 15 % von Zeile 23 bis 2 Mio. € im Jahr je Programm
27. 11 % von Zeile 23 über 2 Mio. € im Jahr je Programm
28. 9 % von Zeile 24
29. 5 % von Zeile 25
30. Ab 2017: Anteil an abzugeltenden Netto-Werbeumsätzen aus In-stream- und ab 2017 Bannerwerbung gesamt (Anteil von Zeile 11)
31. Ab 2017: 15% von Zeile 30
32. HVP-Abzüge pauschal gesamt (Summe Zeilen 26 bis 29 und 31)
33. anteilige Telekommunikationserlöse (Anteil von Zeile 15)
34. anteilige Einnahmen aus Media for Equity nach Abzug der Fonds-Verwaltungskosten (Anteil von Zeile 17)
35. Bemessungsgrundlage (Summe Zeilen 22, 30, 33, 34 abzgl. Zeile 32)
36. Abgeltungsbetrag netto beim Vorjahresvergütungssatz von ...% aus Zeile 35

37. Name **Programm 2** und Programmkennziffer
38. Ab 2017: Anteil an abzugeltenden Netto-Werbeumsätzen gesamt exkl. In-stream- und Bannerwerbung gesamt (Anteil von Zeile 10)
39. Anteil an abzugeltenden Einnahmen aus Bartering gesamt (Anteil von Zeile 12)
40. Anteil an abzugeltenden Einnahmen aus Spenden gesamt (Anteil von Zeile 13)
41. Anteil an abzugeltenden Werbeumsätzen gesamt inkl. Bartering und Spenden exkl. In-stream- und Bannerwerbung (Anteil von Zeile 14)
42. davon eigenes Kundennetto (von Zeile 41)
43. davon Kundennetto von „kleineren Vermarktern“ (bis 50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) nicht abgegolten (von Zeile 41)
44. davon Kundennetto von „großen Vermarktern“ (50 Mio. EUR oder mehr Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) nicht abgegolten (von Zeile 41)
45. 15 % von Zeile 42 bis 2 Mio. € im Jahr je Programm
46. 11 % von Zeile 42 über 2 Mio. € im Jahr je Programm
47. 9 % von Zeile 43
48. 5 % von Zeile 44
49. Ab 2017: Anteil an abzugeltenden Netto-Werbeumsätzen aus In-stream- und ab 2017 Bannerwerbung gesamt (Anteil von Zeile 11)
50. Ab 2017: 15% von Zeile 49
51. HVP-Abzüge pauschal gesamt (Summe Zeilen 45 bis 48 und 50)
52. anteilige Telekommunikationserlöse (Anteil von Zeile 15)
53. anteilige Einnahmen aus Media for Equity nach Abzug der Fonds-Verwaltungskosten (Anteil von Zeile 17)
54. Bemessungsgrundlage (Summe Zeilen 41, 49, 52,53 abzgl. Zeile 51)

55. Abgeltungsbetrag netto beim Vorjahresvergütungssatz von ...% aus Zeile 54
...

Vergütung alle Programme gesamt:

- 56. Abgeltungsbetrag netto für alle Programme vor Nachlässen (Summe Zeilen 36 und 55)
- 57. ./ 20 % Gesamtvertragsrabatt von Zeile 56
- 58. Abgeltung netto für alle Programme nach Nachlässen (Zeile 56 abzgl. Zeile 57)
- 59. ./ Abrechnung (netto) für 1. Quartal des Jahres
- 60. ./ Abrechnung (netto) für 2. Quartal des Jahres
- 61. ./ Abrechnung (netto) für 3. Quartal des Jahres
- 62. ./ Abrechnung (netto) für 4. Quartal des Jahres
- 63. Nachzahlung/Guthaben zur Abgeltung netto (Zeile 58 abzgl. Zeilen 59 bis 62)
- 64. zzgl. 7% USt.
- 65. Abgeltung brutto (Gutschrift für die GEMA)

Leistendes Unternehmen ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA, Rosenheimer Straße 11, 81667 München, StNr 27/666/50863. Fortlaufende Nummer beim Leistungsempfänger gemäß oben Zeile 1: Die Abgeltung brutto (Gutschrift für die GEMA) wird unverzüglich überwiesen auf das Konto der GEMA Nr. 381 309 500 bei der Commerzbank AG, BLZ 700 800 00, IBAN: DE42 7008 0000 0381 3095 00.

Zusätzlich veranstaltete Webradioprogramme:

Folgende zusätzliche Webradioprogramme wurden in dem Abrechnungsjahr ... veranstaltet:

- 1. Name: (sofern im Abrechnungsjahr: Sendebeginn und/oder Sendeende)
- 2. Name: (sofern im Abrechnungsjahr: Sendebeginn und/oder Sendeende)
- ...

Des Weiteren wurden im Abrechnungsjahr interaktive Angebote und/oder Prelistenings nach Maßgabe von Anlagen 6 und 7 angeboten (zutreffendes bitte ankreuzen):

Interaktive Angebote gemäß Anlage 6 Ziff. III. 1. a. bis d. (ab 2017):

(1) Ziff. III. 1 a.: Anpassungen der Sendefolge durch den Lizenznehmer

Ja:

aa. auf Basis des Simulcast-Streams Beginn im ... Quartal

bb. auf Basis eines zusätzlichen Webradios gemäß Anlage 5 Beginn im ... Quartal

nein:

Flu T.

(2) Ziff. III. 1. b.: Song Wettbewerb

Ja:

- aa. auf Basis des Simulcast-Streams Beginn im ... Quartal
bb. auf Basis eines zusätzlichen Webradios gemäß Anlage 5 Beginn im ... Quartal
nein:

(3) Ziff. III. 1. c.: Interaktive Playlisten

Ja:

- aa. auf Basis des Simulcast-Streams Beginn im ... Quartal
bb. auf Basis eines zusätzlichen Webradios gemäß Anlage 5 Beginn im ... Quartal
nein:

(4) Ziff. III. 1. d.: Pseudo-Skippen

Ja:

- aa. auf Basis des Simulcast-Streams Beginn im ... Quartal
bb. auf Basis eines zusätzlichen Webradios gemäß Anlage 5 Beginn im ... Quartal
nein:

Prelistenings gemäß Anlage 7:

Ja

Nein

Der Geschäftsführer des meldenden Unternehmens bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Er bestätigt, dass die Ermittlung des Kundennettos entsprechend den Regelungen des Einzelnutzervertrages zwischen der GEMA und dem Sendeunternehmen sowie des Gesamtvertrages zwischen der GEMA und APR sowie VPRT vorgenommen wurde, insbesondere dass alle vertraglich vereinbarten Erlöse in die Bemessungsgrundlage eingestellt sind, dass nur Rabatte abgezogen sind, die Werbetreibenden, die für ihre eigenen Waren und Dienstleistungen werben, eingeräumt wurden, und dass Agenturvergütungen nur in branchenüblicher Höhe abgezogen sind. Er bestätigt ferner die Angaben zu den zusätzlich veranstalteten Webradioprogrammen, den interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6 sowie Prelistenings gemäß Anlage 7

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

Anlage 10: Formular „Quartals -Abrechnung Vermarkter“

(ab 2018 Differenzierung Online-Einnahmen in Quartalsabrechnung)

I. Zusammenfassung der Meldung gegenüber der GEMA

Vermarkter-Abrechnung für das Quartal ... des Jahres ...
für Sendung von Musik
durch private Hörfunksendeunternehmen

auf Basis des Einzelnutzervertrages der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) mit dem Sendeunternehmen in Verbindung mit dem Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) sowie der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR)) in der für den Abrechnungszeitraum gültigen Fassung:

Datum

ID-Nummer des Vermarkters

1. Name des Vermarkters
Anschrift des Vermarkters
2. Ansprechpartner
Telefon, Telefax, Mail
3. Brutto-Werbeumsätze gesamt (eigener Umsatz) (incl. Einnahmen aus der Simulcastsendung im Internet, zusätzlichen Webradios gemäß Anlage 5, Programm begleitenden Onlinenutzungen (PBO) [Instream-Werbung], ab 2017 50% der Netto-Einnahmen aus Bannerwerbung und ab 2017 interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6)
4. ./ Rabatte gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
5. ./ Skonto gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
6. ./ AE gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
7. Netto-Werbeumsätze gesamt
8. Ab 2018: Anteil aus Zeile 7: Netto-Werbeumsätze gesamt exkl. In-stream- und Bannerwerbung gemäß Zeile 12 (bis 2017: inkl. In-stream- und ab 2017 Bannerwerbung)
9. Einnahmen aus Bartering gesamt (netto)
10. Abzugeltende Werbeumsätze gesamt inkl. Bartering (netto) exkl. In-stream- und Bannerwerbung (Zeile 8 zzgl. Zeile 9) (bis 2017: inkl. In-stream- und ab 2017 Bannerwerbung)
11. ./ 11% oder 7% HVP-Abzug von Zeile 10
12. Ab 2018: Anteil aus Zeile 7: Netto-Werbeumsätze gesamt aus In-stream-Werbung (pre-, mid- und postrolls incl. Synchro-Banner) sowie 50% der Netto-Einnahmen Bannerwerbung, jeweils aus der Simulcastsendung im Internet, der Sendung zusätzlich veranstalteter Webradioprogramme (Anlage 5) Programm begleitenden Onlinenutzungen (PBO) und der Veranstaltung interaktiver Angebote (Anlage 6)
13. Ab 2018: ./ 15% HVP-Abzug von Zeile 12

Al J.

14. 50% der Telekommunikationserlöse gesamt (ab 2017: 53%)
15. Bemessungsgrundlage gesamt (Summe Zeilen 10, 12, 14 abzgl. 11 und 13)
16. Abgeltung vor Nachlässen bei pauschalierem Tarifsatz von ...% aus Zeile 15
17. ./.. Gesamtvertragsrabatt 20%
18. Abgeltung netto

Die vorstehende Firma rechnet als Vermarkter der nachfolgend aufgeführten Sendeunternehmen ab. Die zu zahlenden Beträge und die Umsatzsteuer werden für die jeweiligen Unternehmen angegeben. Leistendes Unternehmen ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA, Rosenheimer Straße 11, 81667 München, StNr: 27/666/50863. Leistungsempfänger ist das jeweils angegebene Sendeunternehmen. Die Umsatzsteuer wird im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Verkehrs- und Leistungsträgers geschuldet.

Sendeunternehmen [1 bis n jeweils Name (Kundennummer: ...)]

Rechnungsnummer

Abgeltung netto

Umsatzsteuer

Abgeltung brutto

Vermarkter [1 bis n jeweils Name (ID-Nummer: ...)]

Abgeltung brutto

Zusammenfassung:

Abgeltung brutto gesamt

Die Abgeltung brutto (Gutschrift für die GEMA) wird unverzüglich überwiesen auf das Konto der GEMA Nr. 381 309 500 bei der Commerzbank AG, BLZ 700 800 00, IBAN: DE42 7008 0000 0381 3095 00.

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

II. Muster der Gutschrift an die GEMA im Namen des Sendeunternehmens

An die GEMA, Direktion Sendung und Online, Rosenheimer Straße 11, 81667 München

Nachrichtlich an Sendeunternehmen [1 bis n jeweils Name, Anschrift]

Absender: Name und Anschrift des Vermarkters

Ansprechpartner, Telefon, Telefax, Mail

Gutschrift ...Quartal / Jahr ...

Für die Sendung von Musik aus dem GEMA-Repertoire durch das oben genannte Hörfunkunternehmen hat der Absender auf Basis des Einzelnutzervertrages der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) mit dem Sendeunternehmen in Verbindung mit der für den Abrechnungszeitraum gül-

tigen Fassung der Vereinbarung zwischen der GEMA und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) sowie der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) der GEMA, Rosenheimer Straße 11, 81667 München, StNr 27/666/50863 im Namen und für Rechnung des oben genannten Sendeunternehmens eine Gutschrift erteilt. Die Abrechnung betrifft die Abgeltung der Rechteeinräumung durch die GEMA für die Sendung von Musik im Zeitraum ...Quartal /Jahr Die Umsatzsteuer wird im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Verkehrs- und Leistungsträgers geschuldet.

Name des Sendeunternehmens: Kundennummer des Sendeunternehmens:
Rechnungsnummer
Abgeltung netto
Umsatzsteuer
Abgeltung brutto

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

III. Muster der Mitteilung an die GEMA bei Untervermarktern

An die GEMA, Direktion Sendung und Online, Rosenheimer Straße 11, 81667 München

Nachrichtlich an Untervermarkter [1 bis n jeweils Name, Anschrift]

Absender: Name und Anschrift des Vermarkters
Ansprechpartner, Telefon, Telefax, Mail

Information an die Verwertungsgesellschaften

Die Berechnung erfolgt als Vermarkter des nachfolgend aufgeführten Untervermarkters. Dem abrechnenden Vermarkter ist nicht bekannt, für welche Sendeunternehmen und in welcher Höhe die Abgeltungen letztendlich geschuldet werden. Der Untervermarkter wird die Verwertungsgesellschaft entsprechend den Regeln des Einzelnutzervertrages der Verwertungsgesellschaft mit dem Sendeunternehmen und der Vereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) über die Aufteilung informieren und Gutschriften im umsatzsteuerlichen Sinn im Namen der Sendeunternehmen erteilen, soweit ihm das entsprechend der vorgenannten Regelungen möglich ist. Der hier abrechnende Vermarkter hat die insgesamt von den Kunden des Untervermarkters gegenüber der Verwertungsgesellschaft geschuldeten Vergütungen nachfolgend berechnet. Es handelt sich dabei nicht um eine Gutschrift / Rechnung im Sinne von § 14 UStG und berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug. Der errechnete Betrag wird der Verwertungsgesellschaft von uns überwiesen.

Name des Vermarkters: ID-Nummer des Vermarkters:
Abgeltung brutto

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel



Anlage 11: Formular „Jahres-Abrechnung Vermarkter“

(ab 2017 Differenzierung Online-Einnahmen in Jahresabrechnung)

I. Zusammenfassung der Meldung gegenüber der GEMA

Vermarkter-Abrechnung für das Jahr ...
für Sendung von Musik
durch private Hörfunksendeunternehmen

auf Basis des Einzelnutzervertrages der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) mit dem Sendeunternehmen in Verbindung mit dem Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) sowie der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) in der für den Abrechnungszeitraum gültigen Fassung:

Datum

ID-Nummer des Vermarkters

1. Name des Vermarkters
Anschrift des Vermarkters
2. Ansprechpartner
Telefon, Telefax, Mail
3. Brutto-Werbeumsätze gesamt (eigener Umsatz) (incl. Einnahmen aus der Simulcastsendung im Internet, zusätzlichen Webradios gemäß Anlage 5, Programm begleitenden Onlinenutzungen (PBO) [Instream-Werbung], ab 2017 50% der Netto-Einnahmen aus Bannerwerbung und ab 2017 interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6)
4. ./.. Rabatte gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
5. ./.. Skonto gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
6. ./.. AE gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
7. Netto-Werbeumsätze gesamt (Zeile 3 abzgl. Zeilen 4 bis 6)
8. Ab 2017: Anteil aus Zeile 7: Netto-Werbeumsätze gesamt exkl. In-stream- und Bannerwerbung gemäß Zeile 12
9. Einnahmen aus Bartering gesamt (netto)
10. abzugeltende Werbeumsätze gesamt inkl. Bartering (netto) exkl. In-stream- und Bannerwerbung (Summe Zeilen 8 und 9)
11. ./..11% oder 7% HVP-Abzug von Zeile 10
12. Ab 2017: Anteil aus Zeile 7: Netto-Werbeumsätze gesamt aus In-stream-Werbung (pre-, mid- und postrolls incl. Synchro-Banner) sowie 50% der Netto-Einnahmen aus Bannerwerbung, jeweils aus der Simulcastsendung im Internet, der Sendung zusätzlich veranstalteter Webradioprogramme (Anlage 5), Programm begleitenden Onlinenutzungen (PBO) und der Veranstaltung interaktiver Angebote (Anlage 6)
13. Ab 2017: ./..15% HVP-Abzug von Zeile 12
14. 50% der Telekommunikationserlöse gesamt (ab 2017: 53%)
15. Bemessungsgrundlage gesamt (Summe Zeilen 10, 12, 14 abzgl. Zeilen 11 und 13)

16. Abgeltung vor Nachlässen bei pauschalitem Tarifsatz von ...% aus Zeile 15
17. ./ . Gesamtvertragsrabatt 20%
18. Abgeltung netto (Zeile 16 abzgl. Zeile 17)
19. ./ . Abrechnung (netto) für 1.Quartal des Jahres
20. ./ . Abrechnung (netto) für 2.Quartal des Jahres
21. ./ . Abrechnung (netto) für 3.Quartal des Jahres
22. ./ . Abrechnung (netto) für 4.Quartal des Jahres
23. Nachzahlung / Guthaben zur Abgeltung netto (Zeile 18 abzgl. Zeilen 19 bis 22)

Die vorstehende Firma rechnet als Vermarkter der nachfolgend aufgeführten Sendeunternehmen ab. Die zu zahlenden Beträge und die Umsatzsteuer werden für die jeweiligen Unternehmen angegeben. Leistendes Unternehmen ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA, Rosenheimer Straße 11, 81667 München, StNr: 27/666/50863. Leistungsempfänger ist das jeweils angegebene Sendeunternehmen. Die Umsatzsteuer wird im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Verkehrs- und Leistungsträgers geschuldet.

Sendeunternehmen [1 bis n jeweils Name (Kundennummer: ...)]
Rechnungsnummer:

Nachzahlung/Guthaben netto
Umsatzsteuer
Nachzahlung/Guthaben brutto

Untervermarkter [1 bis n jeweils Name (ID-Nummer: ...)]
Nachzahlung/Guthaben brutto

Zusammenfassung:
Nachzahlung/Guthaben brutto gesamt

Die Abgeltung brutto (Gutschrift für die GEMA) wird unverzüglich überwiesen auf das Konto der GEMA Nr. 381 309 500 bei der Commerzbank AG, BLZ 700 800 00, IBAN: DE42 7008 0000 0381 3095 00.

Guthaben zugunsten des Sendeunternehmens werden seitens der GEMA direkt mit dem Sendeunternehmen abgewickelt.

Der Geschäftsführer des meldenden Unternehmens bestätigt durch seine Unterschrift die Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Er bestätigt, dass die Ermittlung des Kundennettos entsprechend den Regelungen des Einzelnutzervertrages zwischen der GEMA und dem Sendeunternehmen sowie des Gesamtvertrages zwischen der GEMA und APR sowie VPRT vorgenommen wurde, insbesondere dass alle vertraglich vereinbarten Erlöse in die Bemessungsgrundlage eingestellt sind, dass nur Rabatte abgezogen sind, die Werbetreibenden, die für ihre eigenen Waren und Dienstleistungen werben, eingeräumt wurden, und dass Agenturvergütungen nur in branchenüblicher Höhe abgezogen sind.



Der Vermarkter stellt in einer Excel-Datei oder auf einem gesonderten Blatt die Jahres-Bruttowerbeeinnahmen, die Abzüge für Rabatte, Agenturprovision (AE) und Skonti sowie das Kundennetto der einzelnen Sendeunternehmen dar.

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

II. Muster der Gutschrift an die GEMA im Namen des Sendeunternehmens

An die GEMA, Direktion Sendung und Online, Rosenheimer Straße 11, 81667 München

Nachrichtlich an Sendeunternehmen [1 bis n jeweils Name, Anschrift]

Absender: Name und Anschrift des Vermarkters
Ansprechpartner, Telefon, Telefax, Mail

Gutschrift für das Jahr ...

Für die Sendung von Musik aus dem GEMA-Repertoire durch das oben genannte Hörfunksendeunternehmen hat der Absender auf Basis des Einzelnutzervertrages der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) mit dem Sendeunternehmen in Verbindung mit der für den Abrechnungszeitraum gültigen Fassung der Vereinbarung zwischen der GEMA und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) sowie der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) der GEMA, Rosenheimer Straße 11, 81667 München, StNr 27/666/50863 im Namen und für Rechnung des oben genannten Sendeunternehmens eine Gutschrift erteilt. Die Abrechnung betrifft die Abgeltung der Rechteeinräumung durch die GEMA für die Sendung von Musik im Jahr ... Die Umsatzsteuer wird im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Verkehrs- und Leistungsträgers geschuldet.

Name des Sendeunternehmens: Kundennummer des Sendeunternehmens:

Rechnungsnummer: ...

Abgeltung netto

Umsatzsteuer

Nachzahlung/Guthaben brutto

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

III. Muster der Mitteilung an die GEMA bei Untervermarktern

An die GEMA, Direktion Sendung und Online, Rosenheimer Straße 11, 81667 München

Nachrichtlich an Untervermarkter [1 bis n jeweils Name, Anschrift]

Absender: Name und Anschrift des Vermarkters

Ansprechpartner, Telefon, Telefax, Mail

Information an die Verwertungsgesellschaften

Die Berechnung erfolgt als Vermarkter des nachfolgend aufgeführten Untervermarkters. Dem abrechnenden Vermarkter ist nicht bekannt, für welche Sendeunternehmen und in welcher Höhe die Abgeltungen letztendlich geschuldet werden.

Der Untervermarkter wird die Verwertungsgesellschaft entsprechend den Regeln des Einzelnutzervertrages der Verwertungsgesellschaft mit dem Sendeunternehmen und der Vereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) über die Aufteilung informieren und Gutschriften im umsatzsteuerlichen Sinn im Namen der Sendeunternehmen erteilen, soweit ihm das entsprechend der vorgenannten Regelungen möglich ist. Der hier abrechnende Vermarkter hat die insgesamt von den Kunden des Untervermarkters gegenüber der Verwertungsgesellschaft geschuldeten Vergütungen nachfolgend berechnet. Es handelt sich dabei nicht um eine Gutschrift / Rechnung im Sinne von § 14 UStG und berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug. Der errechnete Betrag wird der Verwertungsgesellschaft von uns überwiesen.

Name des Vermarkters: ID-Nummer des Vermarkters:
Nachzahlung/Guthaben brutto

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

Fl. T.

Anlage 12: Formular: „Testat Sender“

Formular Testate für Sendeunternehmen privater Hörfunk

Wir haben im Rahmen unserer Abschlussprüfung in Stichproben die Angaben in der Abrechnung für das Jahr ... (Rechnungsnummer:) des Unternehmens ... vom ... gegenüber der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) überprüft. Die Stichproben haben keine Abweichungen ergeben. Demnach können wir bestätigen, dass wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Feststellungen getroffen haben, die darauf hinweisen, dass die Einnahmen in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit der Berechnungsbasis in § 6 in Verbindung mit dem Tarif Radio gemäß Anlage 3 des Einzelnutzervertrages zwischen dem Sendeunternehmen und der GEMA ermittelt wurden.

Diese Bestätigung ergänzen wir wie folgt:

Bei der Ermittlung des Kundennettos der selbst akquirierten Erlöse im Sinne von § 6 Absatz 4 a. i. V. m. Anlage 4 a des Einzelnutzervertrages sind von den Werbeaufwendungen der Werbetreibenden Rabatte und Skonti nur insoweit abgezogen worden, als sie Werbetreibenden für ihre eigenen Waren oder Dienstleistungen gewährt und in der Rechnung ausgewiesen wurden. Außerdem sind nur die diese Erlöse betreffenden Agenturvergütungen (AE) und Forderungsverluste als Abzüge berücksichtigt. Von dem so ermittelten Kundennetto sind außer den vorgesehenen Pauschalen keine Handelsvertreterprovisionen/ Akquisitionsaufwendungen abgezogen worden.

Sofern Werbeeinnahmen durch Vermarkter für das Sendeunternehmen akquiriert und diese nicht von den Vermarktern gegenüber der GEMA abgerechnet wurden, sind diese Gegenstand des Testates. Hinsichtlich dieser Einnahmen wurden die zulässigen Abzüge für Handelsvertreterprovisionen/Akquisitionsaufwendungen gemäß § 7 Absatz 3 b. Satz 7 i. V. m. § 6 Absatz 4 a. und Anlage 4 a des Einzelnutzervertrages berücksichtigt¹⁰.

Sendeunternehmen mit mehreren Programmen (bitte einschlägige Allokation der Einnahmen auf die Programme ankreuzen, wie sie der Testierung zugrunde liegen; Mehrfachnennungen möglich):

- Sofern ein Sendeunternehmen mehrere Programme veranstaltet, wurden die von ihm abzurechnenden Einnahmen für das Programm abgerechnet, durch welches sie kausal erzielt wurden. Ist hiernach eine Allokation der Einnahmen ausnahmsweise nicht möglich z. B. aufgrund von Kombi-Tarifen, wurden die Einnahmen auf die Programme hilfsweise nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien aufgeteilt (nachfolgend: Quote). Folgende Kriterien wurden dabei herangezogen:.....

¹⁰ Dieser Absatz kann entfallen, wenn alle Einnahmen von Vermarktern direkt von diesen gegenüber der GEMA abgerechnet wurden.

Gegenstand dieses Testats sind sowohl Quote als auch die betragsmäßige Zuordnung der Einnahmen entsprechend der Quote.

- Sofern Werbeeinnahmen durch Vermarkter für das Sendeunternehmen akquiriert und auch gegenüber der GEMA insgesamt abgerechnet wurden und die Allokation der Gesamtvergütung auf mehrere Programme durch das Sendeunternehmen selbst vorgenommen wurde, sind Gegenstand dieses Testats die Ermittlung der Quote und die betragsmäßige Zuordnung der Vergütung entsprechend der Quote. Die Ermittlung der Quote erfolgt nach kausaler Erzielung der entsprechenden Einnahmen je Programm. Ist hiernach eine Allokation der Vergütung ausnahmsweise nicht möglich z. B. aufgrund von Kombi-Tarifen, wurde die Vergütung auf die Programme hilfsweise nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien aufgeteilt. Folgende Kriterien wurden dabei herangezogen:

Dies betrifft den/die folgenden Vermarkter:

- Vermarkter 1:
- Vermarkter 2:
-

- Sofern Werbeeinnahmen durch Vermarkter für das Sendeunternehmen akquiriert und auch gegenüber der GEMA abgerechnet wurden und die Allokation der Gesamtvergütung auf mehrere Programme der Quote nach durch das Sendeunternehmen selbst erfolgt (Ermittlung der Quote), jedoch die betragsmäßige Zuordnung gemäß der Quote durch den Vermarkter, ist die Ermittlung der Quote Gegenstand dieses Testats. (Die betragsmäßige Zuordnung gemäß der Quote ist Gegenstand des Testats des Vermarkters). Die Ermittlung der Quote erfolgt nach kausaler Erzielung der entsprechenden Einnahmen je Programm. Ist hiernach eine Allokation der Vergütung ausnahmsweise nicht möglich z. B. aufgrund von Kombi-Tarifen, wurde die Vergütung auf die Programme hilfsweise nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien aufgeteilt. Folgende Kriterien wurden dabei herangezogen:

Dies betrifft den/die folgenden Vermarkter:

- Vermarkter 1:
- Vermarkter 2:
-

- Sofern Werbeeinnahmen durch Vermarkter für das Sendeunternehmen akquiriert und auch gegenüber der GEMA abgerechnet wurden und die Allokation der Gesamtvergütung auf mehrere Programme des Sendeunternehmens der Quote nach durch den Vermarkter erfolgt (Ermittlung der Quote), jedoch die betragsmäßige Zuordnung durch das Sendeunternehmen, ist die betragsmäßige Zuordnung der Gesamtvergütung gemäß der Quote Gegenstand dieses Testats. (Die Ermittlung der Quote ist Gegenstand des Testats des Vermarkters).

Dies betrifft den/die folgenden Vermarkter:

- Vermarkter 1:
- Vermarkter 2:
- ...

Ferner bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den zusätzlich veranstalteten Webradioprogrammen in der Jahresabrechnung.

Des Weiteren teilen wir nachfolgend mit,

- a. ob das Sendeunternehmen ein oder mehrere Webradioprogramme i. S. d. Anlage 5 Ziff. 6 produziert und angeboten hat, welches von anderen Sendeunternehmen übernommen wurde:

Zahl der produzierten und übernommenen Webradios: ...

Sendeunternehmen, die das Webradio übernommen haben:

1. ...

2. ...

...

- b. ob das Sendeunternehmen im Abrechnungsjahr gemäß den Angaben in der Jahresabrechnung Prelistenings nach Maßgabe von Anlage 7 des Einzelnutzervertrages angeboten hat.

Prelistenings gemäß Anlage 7

Ja

nein

Diese Feststellungen stimmen mit dem von uns geprüften, uneingeschränkt testierten Jahresabschluss überein¹¹.

Ort/Datum und Unterschrift

¹¹ Entfällt bei Bestätigung durch StB.

Anlage 13: Formular: „Testat Vermarkter“

Formular Testate für Vermarkter privater Hörfunk

Wir haben im Rahmen unserer Abschlussprüfung in Stichproben die Angaben in der Abrechnung für das Jahr ... (Rechnungsnummer:) des Unternehmens ... vom ... gegenüber der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) überprüft. Die Stichproben haben keine Abweichungen ergeben. Demnach können wir bestätigen, dass wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Feststellungen getroffen haben, die darauf hinweisen, dass die Einnahmen in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit der Berechnungsbasis in § 6 des Einzelnutzervertrages zwischen dem Sendeunternehmen und der GEMA in Verbindung mit dem Tarif Radio gemäß Anlage 3 des Einzelnutzervertrages ermittelt wurden.

Diese Bestätigung ergänzen wir wie folgt:

Bei der Ermittlung des Kundennettos der selbst akquirierten Erlöse im Sinne von § 6 Absatz 4 a. i. V. m. Anlage 4 a des Einzelnutzervertrages sind von den Werbeaufwendungen der Werbetreibenden Rabatte und Skonti nur insoweit abgezogen worden, als sie Werbetreibenden für ihre eigenen Waren oder Dienstleistungen gewährt und in der Rechnung ausgewiesen wurden. Außerdem sind nur die diese Erlöse betreffenden Agenturvergütungen (AE) und Forderungsverluste als Abzüge berücksichtigt. Von dem so ermittelten Kundennetto sind außer den vorgesehenen Pauschalen keine Akquisitionsaufwendungen abgezogen worden.

Sendeunternehmen mit mehreren Programmen (bitte einschlägige Allokation der Einnahmen auf die Programme ankreuzen, wie sie der Testierung zugrunde liegen; Mehrfachnennungen möglich):

- Sofern ein Sendeunternehmen mehrere Programme veranstaltet und die Allokation der Gesamtvergütung auf die jeweiligen Programme durch den Vermarkter vorgenommen wurde, sind Gegenstand dieses Testats die Ermittlung der Quote und die betragsmäßige Zuordnung der Vergütung entsprechend der Quote. Die Ermittlung der Quote erfolgt nach kausaler Erzielung der entsprechenden Einnahmen je Programm. Ist hiernach eine Allokation der Vergütung ausnahmsweise nicht möglich z. B. aufgrund von Kombi-Tarifen, wurde die Vergütung auf die Programme hilfsweise nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien aufgeteilt. Folgende Kriterien wurden dabei herangezogen:
- Dies betrifft das/die folgenden Sendeunternehmen:
- Sendeunternehmen 1:
 - Sendeunternehmen 2:
 -

Handwritten signature

- Sofern ein Sendeunternehmen mehrere Programme veranstaltet und die Allokation der Gesamtvergütung auf die jeweiligen Programme der Quote nach durch den Vermarkter erfolgt (Ermittlung der Quote), jedoch die betragsmäßige Zuordnung gemäß der Quote durch das Sendeunternehmen, ist die Ermittlung der Quote Gegenstand dieses Testats. (Die betragsmäßige Zuordnung gemäß Quote ist Gegenstand des Testats des Sendeunternehmens). Die Ermittlung der Quote erfolgt nach kausaler Erzielung der entsprechenden Einnahmen je Programm. Ist hiernach eine Allokation der Vergütung ausnahmsweise nicht möglich z. B. aufgrund von Kombi-Tarifen, wurde die Vergütung auf die Programme hilfsweise nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien aufgeteilt. Folgende Kriterien wurden dabei herangezogen:

Dies betrifft das/die folgenden Sendeunternehmen:

- Sendeunternehmen 1:
- Sendeunternehmen 2:
-

- Sofern ein Sendeunternehmen mehrere Programme veranstaltet und die Allokation der Gesamtvergütung auf die jeweiligen Programme betragsmäßig durch den Vermarkter erfolgt, jedoch die Allokation der Quote durch das Sendeunternehmen (Ermittlung der Quote), ist die betragsmäßige Zuordnung der Gesamtvergütung gemäß der Quote Gegenstand dieses Testats. (Die Ermittlung der Quote ist Gegenstand des Testats des Sendeunternehmens).

Dies betrifft das/die folgenden Sendeunternehmen:

- Sendeunternehmen 1:
- Sendeunternehmen 2:
- ...

Diese Feststellungen stimmen mit dem von uns geprüften, uneingeschränkt testierten, Jahresabschluss überein.

Ort/Datum und Unterschrift

Anlage 14: Schnittstelle Vermarkter-Meldung

Schnittstellenbeschreibung

Schnittstelle zum Import von, auf Basis von Umsatzdaten der Vermarkter extern erstellten Vermarkterabrechnungen und -aufteilungen nach LIRA als Alternative zur Dialogeingabe
LIRA-GEMAGVL-VM
(Stand 19.02.2014)

1. Einleitung

Die nachfolgende EDV-Schnittstellendefinition dient dem Import von Abrechnungen und Einnahmen-Allokationen (Aufteilungen) von Vermarktern von Radiowerbung für den privaten Hörfunk in die Anwendung LIRA. Die einzelnen Datensätze enthalten alle Angaben zur Weiterverarbeitung von Zahlungsvorgängen, die aus Verpflichtungen von Sendeunternehmen gegenüber der GEMA beziehungsweise GVL abgeleitet sind, vom jeweiligen Vermarkter aber im Namen der Sendeunternehmen an GEMA beziehungsweise GVL weitergeleitet werden. Näheres ist in gesonderten Verträgen festgelegt. Für den Import der Dateien ist eine Registrierung in LIRA notwendig.

2. Systemangaben

Die Schnittstelle ist für Standard-Windows-ANSI-Zeichensätze (ISO-8859-1 Latin 1) konzipiert. Die Datensätze sind dementsprechend mit den nachfolgend beschriebenen Inhalten zu füllen. Es kommen wahlweise drei Dateiformate zur Anwendung:

MS-Excel (XLS)

Text (TXT Separator ist ASCII DEZ 9)

Text (CSV Separator ist ASCII DEZ 59)

201

3. Schnittstellenbeschreibung

Die Schnittstellendefinition basiert auf einer vierteljährlichen Gutschriftstellung im Namen der Sendeunternehmen durch die Vermarkter an GEMA bzw. GVL. Es können sowohl positive als auch negative Beträge eingetragen werden.

Beim Hochladen der Dateien finden inhaltliche Prüfungen statt. Sind einzelne Sätze fehlerhaft, wird die Datei als Ganzes abgelehnt.

Beim Import von fehlerhaften Dateien erhält der Vermarkter einen Hinweis im Dialog. Zusätzlich können Fehler mit der GEMA direkt geklärt werden. Der Vermarkter importiert auf Wunsch der Verwertungsgesellschaften umgehend eine Korrekturdatei. Zu unterscheiden sind einerseits fachlich und andererseits technisch fehlerhafte Dateien. Fachlich fehlerhafte Dateien können importiert werden, sie werden von LIRA nicht abgewiesen. Zur Korrektur sind zunächst der Import einer Stornodatei und danach der Import der korrigierten Datei erforderlich. Technisch fehlerhafte Dateien hingegen entsprechen nicht der Datensatzbeschreibung, ein Import ist von vornherein nicht möglich.

Von den Vermarktern ist sicherzustellen, dass die vergebenen Belegnummern von ihnen nicht mehrfach genutzt werden.

Buchungssätze von Vermarktern von Radiowerbung für den privaten Hörfunk an GEMA beziehungsweise GVL

Pos.	Feldname	Typ	Format	Pflichtfeld	Beschreibung	Bemerkung
1	MANDANT	Enumerated String	Text	JA	Empfänger der Datei	einzig zulässiger Inhalt: GEMA oder GVL
2	MELDEVERMARKTER	String	Text	JA	ID (GEMA) beziehungsweise Kundennummer (GVL) des meldenden Vermarkters	ID (GEMA) beziehungsweise Kundennummer (GVL) werden von GEMA beziehungsweise GVL vergeben und per Werteliste an die Vermarkter übermittelt.
3	UNTERVERMARKTER	String	Text	bedingtes Pflichtfeld JA, wenn der meldende Vermarkter, Feld 2 (MELDEVERMARKTER) einen Untervermarkter beauftragt hat und die Rechnung von diesem erstellt wird NEIN und leer, wenn Feld 5 (KUNDENNUMMER) gefüllt ist	ID (GEMA) beziehungsweise Kundennummer (GVL) des beauftragten Untervermarkters	Datensätze mit gefülltem Feld UNTERVERMARKTER geben per Summe den Betragsanteil an, der an GEMA beziehungsweise GVL vom genannten Untervermarkter den beteiligten Sendern oder weiteren Untervermarktern zu melden ist, Stichwort „Kaskadierung“ (siehe dazu auch Bemerkung Feld 4). ID (GEMA) beziehungsweise Kundennummer (GVL) werden von GEMA

MS

						beziehungsweise GVL vergeben und per Werteliste an die Vermarkter übermittelt.
4	HAUPTVERMARKTER	String	Text	<p>bedingtes Pflichtfeld</p> <p>JA, wenn die Rechnung vom meldenden Vermarkter (Feld 2) selbst erstellt wurde und dieses im Auftrage eines hier zu benennenden Hauptvermarkters veranlasst wurde.</p> <p>NEIN und leer, wenn es sich um die Meldung für eine vom im Feld 2 (MELDEVERMARKTER) selbst erstellte Rechnung ohne Hauptvermarkter-Auftrag handelt.</p>	ID (GEMA) beziehungsweise Kundennummer (GVL) des beauftragten Untervermarkters	<p>Datensätze mit gefülltem Feld HAUPTVERMARKTER geben im Zusammenhang mit gefüllter KUNDENUMMER (Feld 5) einen Einzelbetrag zu einem Sender an.</p> <p>Aufgrund einer vorhergegangenen Meldung eines Hauptvermarkters (per Datensatz Feld 3) waren diese Sätze hiermit noch vom im Feld 2 (MELDEVERMARKTER) genannten Vermarkter zu spezifizieren und auf diese Weise zu referenzieren, Stichwort „Endpunkt der Kaskadierung“ (siehe dazu auch Bemerkung Feld 3).</p> <p>Datensätze mit gefülltem Feld HAUPTVERMARKTER geben im Zusammenhang mit gefülltem Feld UN-</p>

						<p>TERVERMARKTER (Feld 3) per Summe den Betragsanteil an, der an GEMA beziehungsweise GVL vom genannten Untervermarkter den beteiligten Sendern oder weiteren Untervermarktern zu melden ist.</p> <p>ID (GEMA) beziehungsweise Kundennummer (GVL) werden von GEMA beziehungsweise GVL vergeben und per Werteliste die Vermarkter übermittelt.</p>
5	KUNDENNUMMER	String	Text	<p>bedingtes Pflichtfeld</p> <p>JA, wenn die Rechnung vom meldenden Vermarkter selbst erstellt wurde,</p> <p>NEIN und leer, wenn Feld 3 UNTERVERMARKTER gefüllt ist</p>	Kundennummer des Senders bei GEMA beziehungsweise GVL	Die Kundennummern der Sender werden von GEMA beziehungsweise GVL vergeben und per Werteliste die Vermarkter übermittelt.
6	KUNDENNAME	String	Text	NEIN	Name des Senders	Beim Vermarkter geführter Kundenname des Senders (Klartext)

re V

7	VERMARKTERKDNR	String	Text	NEIN	Kundennummer des Senders beim Vermarkter	Wird vom Vermarkter vergeben und eingesetzt
8	TRANSAKTIONSCODE	Enumerated Number	X	JA	Rechnungs- beziehungsweise Stornozeichen	einzig zulässiger Inhalt: 0 für Rechnung (positive und negative Beträge) 1 für Storno einer bereits gemeldeten Abrechnung
9	STORNOGRUND	String	Text	bedingtes Pflichtfeld JA, wenn Feld 8 (TRANSAKTIONSCODE) = 1 (Gutschrift/Storno) NEIN und leer, wenn Feld 8 (TRANSAKTIONSCODE) = 0 (Rechnung)	Grund der Stornierung	Einzig zulässiger Inhalt: 499 (Korrekturbeleg durch VM / Sender)
10	BELEGDATUM	Date	TT.MM.JJJJ	JA	Belegdatum auf Rechnung beziehungsweise Gutschrift	Vom Vermarkter vergebenes und auf den Beleg gedrucktes Rechnungs- beziehungsweise Stornodatum
11	BELEGNUMMER	String	Text	JA	Belegnummer auf Rechnung beziehungsweise Gutschrift	Vom Vermarkter vergebenes, eindeutige und auf den Beleg gedruckte Belegnummer (darf nicht mehrfach benutzt werden)

12	REFERENZNUMMER	String	Text	bedingtes Pflichtfeld JA, wenn Feld 8 (TRANSAKTIONS CODE) = 1 (Storno) NEIN und leer, wenn Feld 8 (TRANSAKTIONS CODE) = 0 (Rechnung)	Belegnummer der zu stornierenden Rechnung	Vom Vermarkter bei Erstellung des Erstbeleges vergebene und auf den Beleg gedruckte Belegnummer, auf die hier referenziert wird.
13	PERIODE	String	n.Quartal-JJ	JA	Abrechnungszeitraum	z.B. „1.Quartal-14“ Quartalsabrechnung: n=1,2,3,4 Jahresabrechnung: n=5
14	NETTOBETRAG	Number	X,00	JA	Rechnungsbetrag netto in €	Auf der Rechnung ausgewiesener Netto-Abgeltungsbetrag (positiv und negativ) des Vermarkters im Namen der GEMA beziehungsweise GVL für den Sender. Bei Storno ist der ursprünglich gemeldete Betrag mit gegensätzlichem Vorzeichen anzugeben.
15	STEUERCODE	Enumerated String	Text	JA	Umsatzsteuer-Symbol	einzig zulässiger Inhalt: UST-E
16	STEUERBETRAG	Number	X,00	JA	Umsatzsteuerbetrag in €	Auf der Rechnung ausgewiesener USt.-Betrag.

Handwritten mark

						Bei Storno ist der ursprüngliche Betrag mit gegensätzlichem Vorzeichen anzugeben.
17	BRUTTOBETRAG	Number	X,00	JA	Rechnungsbetrag brutto in €	Auf der Rechnung ausgewiesener Brutto-Abgeltungsbetrag des Vermarkters im Namen der GEMA beziehungsweise GVL für den Sender. Bei Storno ist der ursprüngliche Betrag mit gegensätzlichem Vorzeichen anzugeben.
18	ZAHLUNGSNUMMER	Enumerated String	Text	JA	Nummer der Zahlung, mit der die in der Abrechnungsdatei aufgeführten Positionen ausgeglichen werden RDFVAxxxxxxPPJJ	einzig zulässiger Inhalt: RDFVA = Konstante xxxxxx = ID (GEMA) beziehungsweise Kundennummer (GVL) des überweisenden Vermarkters (ist 6-stellig von links mit Nullen aufzufüllen, falls ID beziehungsweise KdNr. kürzer) PP = abgerechnetes Quartal, z.B. Q1

						<p>JJ = abgerechnetes Jahr, z.B. 14</p> <p>Im Falle der Meldung von Datensätzen unter Verwendung der alternativen Felder 3 (UNTERVERMARKTER) oder 4 (HAUPTVERMARKTER) ist anstelle von xxxxxx die ID (GEMA) beziehungsweise Kundennummer (GVL) des überweisenden Hauptvermarkters anzugeben.</p>
19	STATUS	Enumerated Number	X	NEIN	Keine	Das Feld ist leer zu lassen
20	PROGRAMMKENNZIF- FER	Enumerated Number	X	bedingtes Pflichtfeld JA, wenn für das 1.Quartal eines Jahres befüllt, dann muss für das komplette restliche Jahr das Feld befüllt sein (nur bei Senderaufteilungen, wenn also Feld KUNDENNUMMER befüllt ist)	LIRA-interne Programm-kennziffer	Nur für die Vermarkter „Studio Gong“ und „BLW“: Im Falle einer programmgenauen Meldung ist hier die zum Sender (Pos. 5) gehörige Programm-kennziffer anzugeben (nur bei GEMA-Sätzen zu befüllen). Entweder muss bei allen Sendern oder es darf bei keinem Sender das Feld

ML
T.

				NEIN, wenn für das 1.Quartal eines Jahres nicht befüllt, dann darf für das komplette restliche Jahr das Feld nicht befüllt sein		gefüllt sein. Bei Aufteilungen auf Untervermarkter ist das Feld stets leer zu lassen
--	--	--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	---------------------------------------------------------------------------------------------

Im Falle der Darstellung als TXT-Format, ist jeder Datensatz mit der Zeichenfolge „Carriage Return“ / „Line Feed“ zu beenden.

4. **Übersicht über zulässige Kombinationen der Felder UNTERVERMARKTER, HAUPTVERMARKTER und KUNDENNUMMER**

MELDEVERMARKTER	UNTERVERMARKTER	HAUPTVERMARKTER	KUNDENNUMMER	Ergebnis
befüllt	leer	leer	leer	nicht erlaubt
befüllt	leer	leer	befüllt	Abrechnung auf Sender
befüllt	leer	befüllt	leer	nicht erlaubt
befüllt	leer	befüllt (≠ MV)	befüllt	Aufteilung auf Sender
befüllt	befüllt (≠ MV)	leer	leer	Abrechnung auf Untervermarkter
befüllt	befüllt	leer	befüllt	nicht erlaubt
befüllt	befüllt (≠ MV)	befüllt (≠ MV)	leer	Aufteilung auf Untervermarkter
befüllt	befüllt	befüllt	befüllt	nicht erlaubt

AK
S.

5. Beispiele für einzelne Sätze (GEMA)

a1) Meldung eines positiven Betrags als Hauptvermarkter (111): Aufteilung auf Sender (402100555555)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
GE-MA	111			402100555555	Sender-name	xx	0		31.03.2014	1-1		1.Quartal-14	10,00	UST-E	0,70	10,70	RDFVA000111Q114		

a2) Storno eines positiven Betrags als Hauptvermarkter (111)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
GE-MA	111			402100555555	Sender-name	xx	149		31.03.2014	1-2		1.Quartal-14	-10,00	UST-E	-0,70	-10,70	RDFVA000111Q114		

b1) Meldung eines negativen Betrag als Hauptvermarkter (111): Aufteilung auf Sender (402100555555)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
GE-MA	111			402100555555	Sender-name	xx	0		31.03.2014	1-3		1.Quartal-14	-1,00	UST-E	-0,07	-1,07	RDFVA000111Q114		

b2) Storno eines negativen Betrags als Hauptvermarkter (111)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
GE-MA	111			402100555555	Sender-name	xx	149		31.03.2014	1-4		1.Quartal-14	1,00	UST-E	0,07	1,07	RDFVA000111Q114		

c) Meldung als Hauptvermarkter (111): Aufteilung auf Untervermarkter (222)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

GEMA	111	222			UV-Name	xxx	0		31.03.2014	1-5		1.Quartal-14	10,00	UST-E	0,70	10,70	RDFVA000111Q114		
------	-----	-----	--	--	---------	-----	---	--	------------	-----	--	--------------	-------	-------	------	-------	-----------------	--	--

d) Meldung als Untervermarkter (222) von Hauptvermarkter (111): Aufteilung auf Sender (40210066666)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
GE-MA	222		111	40210066666	Sender-name	xx	0		31.03.2014	2-		1.Quartal-14	5,00	UST-E	0,35	5,35	RDFVA000111Q114		

e) Meldung als Untervermarkter (222) von Hauptvermarkter (111): Aufteilung auf Untervermarkter (333)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
GEMA	222	333	111		UV-Name	xxx	0		31.03.2014	2-		1.Quartal-14	5,00	UST-E	0,35	5,35	RDFVA000111Q114		

f1) Meldung als Untervermarkter (333) von Untervermarkter (222): Aufteilung auf Sender (40210077777)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
GE-MA	333		222	40210077777	Sender-name	xx	0		31.03.2014	3-		1.Quartal-14	5,00	UST-E	0,35	5,35	RDFVA000111Q114		

f2) Storno der Meldung von Untervermarkter (333)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
GE-MA	333		222	40210077777	Sender-name	xx	1	49	31.03.2014	3-		1.Quartal-14	5,00	UST-E	0,35	5,35	RDFVA000111Q114		

20
Y

Anlage 15: Vermarkter-Vertrag

**Vertrag für Vermarkter von Werbung
für private Hörfunk-Sendeunternehmen**

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Dr. Harald Heker,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

- nachstehend „GEMA“ genannt -

und

dem Vermarkter

- nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

1. Der Vertragspartner akquiriert Werbung für private Hörfunkunternehmen, die mit der GEMA einen Einzelnutzervertrag (nachfolgend EV) nach Anlage 1 bzw. 2 des Gesamtvertrages der GEMA mit den Verbänden APR und VPRT abgeschlossen haben. Der Vertragspartner unterstützt die Abwicklung dieses Einzelnutzervertrages, wenn und soweit er von dem jeweiligen Sendunternehmen hierzu beauftragt und von diesem zur Auskunftserteilung gegenüber der GEMA ermächtigt ist.
2. Der Vertragspartner errechnet nach § 6 Absatz 4 a. i. V. m. Anlage 4 a. und b. EV und dem Tarif Radio (Anlage 3 EV) für das Sendunternehmen und unter Berücksichtigung des Nachlasses nach § 6 Absatz 6 a. EV Vergütungen und leistet sie als Akontozahlungen für das Sendunternehmen an die GEMA. Die genannten Abrechnungen werden im Gutschriftsverfahren im Sinne der umsatzsteuerlichen Vorschriften erstellt. Hierzu soll das von der GEMA bereitgestellte Abrechnungstool verwendet werden, welches die Einhaltung der erforderlichen Formvorschriften sicherstellt. Sofern die Vermarkterabrechnungen nicht unter Verwendung des Abrechnungstools erstellt werden, sind diese fristgemäß in elektronischer Form abzuwickeln unter Verwendung der Schnittstelle nach Anlage 14.

Der Vertragspartner legt der GEMA die unterschriebenen Gutschriftsbelege als Original-Papierbelege vor.

Der Gutschriftsbeleg ersetzt die Rechnungsstellung durch die GEMA.

Der Vertragspartner erteilt die Gutschrift an die GEMA im Namen des Lizenznehmers.

3. Der Vertragspartner legt der GEMA nach den Bestimmungen und im Rahmen der Fristen von § 7 Absatz 3 EV Quartalsabrechnungen (Anlage 10 EV) sowie eine Jahresabrechnung (Anlage 11 EV) vor. Er reicht hierzu jährlich ein Testat nach Anlage 13 EV ein.
4. Bei Allokation der Einnahmen durch den Vertragspartner auf Programme bei Veranstaltung mehrerer Programme durch ein Sendeunternehmen ist gegebenenfalls § 7 Absatz 3 d. EV zu berücksichtigen.
5. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der GEMA, etwaige Fehler der Abrechnungen und Auskünfte zu korrigieren.
6. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber dem Sendeunternehmen, diesem alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die im Falle einer Betriebsprüfung beim Sendeunternehmen nach § 11 EV notwendig sind, um die Einhaltung des Einzelnutzervertrages, insbesondere die korrekte Erfassung der Berechnungsgrundlage nach Anlagen 4 a bis 4 c EV zu überprüfen. Der Vertragspartner stimmt zu, dass ein vereidigter Wirtschaftsprüfer der GEMA Einblick in diese Unterlagen auch beim Vertragspartner nimmt, der die Unterlagen erläutert.
7. Dieser Vertrag tritt am ... in Kraft und endet am 31.12.2020. Er kann beiderseits mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2017 schriftlich gekündigt werden.

München, den _____, den _____

GEMA

Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
Der Vorstandsvorsitzende

(Dr. Harald Heker)

Handwritten signatures

Anlage 16: Formular „Meldung des Musikanteils“

Sendeunternehmen:.....
Kundennummer:.....
Programmname:.....

Meldung des Musikanteils
für das Quartal ...des Jahres ...
durch Hörfunksendeunternehmen

Hiermit wird der Musikanteil*) bestätigt entsprechend der Regelung in § 9 des Einzelnutzervertrages der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) mit dem Sendunternehmen in Verbindung mit dem Gesamtvertrag vom zwischen der GEMA und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) sowie der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR). Berücksichtigt ist die Sendezeit, während der Musiktitel gespielt wurden. Nicht berücksichtigt sind nach dem Gesamtvertrag vorgesehene prozentuale Zuschläge für Musik in Werbung, Trailer und Verpackungselementen.

Auswertungszeitraum: ...

Durchschnittliche tägliche Sendezeit: ... Minuten (ohne übernommene Programme Dritter, insbesondere Mantelprogramme).

Anteil von Musiktiteln an dieser Sendezeit: ... Prozent.

Verwendete Software:

Softwareversion:

Durchschnittliche tägliche Sendezeit des übernommenen Programms Dritter (Name): ... Minuten.

Anteil von Musiktiteln in der Sendezeit des übernommenen Programms Dritter: ... Prozent.

Gesamter Musikanteil am Programm im gemeldeten Quartal: ... Prozent.

Das meldende Hörfunksendeunternehmen versichert, dass die Auswertung mit der oben bezeichneten Software vorgenommen wurde, die Software nicht verändert wurde sowie Änderungen an der automatischen Protokollierung und am Ausdruck nicht stattfanden.

Ort/Datum und Unterschrift

*) GEMA-Repertoire

Anlage 17: GEMAGVL4-Schnittstelle

Schnittstelle für maschinenlesbare Sendemeldungen „GEMAGVL4“

(Stand: Juni 2007)

Die im Folgenden beschriebene Schnittstelle wird im Hörfunk für die Meldung ausgestrahlter Musikwerke an die GEMA und die GVL verwendet. Für die Meldung ausgestrahlter Werbespots wird eine andere Schnittstelle verwendet, die allein die Meldungen an die GEMA betrifft.

In einigen Sonderfällen, die vorab mit GEMA und GVL zu vereinbaren sind, kann das Verfahren auch für Meldungen im Fernsehbereich verwendet werden, z.B. wenn das Programm analog zum Hörfunk nur aus Videoclips mit jeweils einzelnen Musikwerken besteht oder nur diese Programmteile per EDV-Schnittstelle geliefert werden.

Seit dem Stand „Januar 1997“ wurden folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen; die Datenstruktur ist dabei nur beim Wechsel von Version 3 auf Version 4 verändert worden:

Datum der Änderung	Versionsnummer	Beschreibung	Autor(en)
Januar 1997	3	Erstellung	Jürgen Röhr
Januar 1999	3	Punkt 1.1 und 1.2: Erweiterung der veränderten Datenträgertypen Punkt 1.2: Redefinition des „IBM-CODE 2“ als CODE PAGE 437 Punkt 3, einleitender Text: Hinweis auf Unterscheidung zwischen Industrietragern und Eigenproduktionen Feld 26: Definitionserweiterung für fehlenden "ISRC"	Jürgen Röhr
Februar 2003	4	Versionsspezifische Anpassung des Feldes "MODUS" von '3' auf '4' Feld 9: Version 4 lässt keine Verdichtungsmeldungen mehr zu. Feld 24: Definitions-Erweiterung: Falls keine Angaben verfügbar, soll die EAN eingesetzt werden. Einführung der zusätzlichen Felder "INTERPRET", SENDEZEITV" und "SENDEZEITB" und damit verbundene Datensatzverlängerung von 268 auf 303 Zeichen	Jürgen Röhr Martin Fricke
Mai 2003	4	Ergänzung der Definition, wenn die	

Jh *J.*

Datum der Änderung	Versionsnummer	Beschreibung	Autor(en)
		Felder SENDEZEITV und SENDEZEITB nicht gefüllt werden können.	
August 2003	4	Anpassung der zugelassenen Datenträgertypen	Martin Fricke
Juni 2007	4	Feld 14: Korrektur des Schreibfehlers: Länge: Von 123 bis 138	Christiane Zoneff

1 Datenträger

1.1 Die GEMA und die GVL nehmen Sendemeldungen in diesem Format nur auf folgenden maschinenlesbaren Datenträgern entgegen:

- Disketten 3.5 Zoll (720 KB und 1.44 MB)
- CD-ROM gemäß ISO 9660

Die Lieferung über elektronische Datenübertragung ist erwünscht, setzt jedoch vorherige Abstimmung der Details mit GEMA bzw. GVL voraus.

Andere maschinenlesbare Lieferungen verarbeiten die GEMA und die GVL nur in Einzelfällen nach vorheriger Absprache und soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Die Daten werden als sequentielle Datei mit fester Satzlänge von 303 Zeichen pro Datensatz strukturiert. Die Datensatzstruktur ist unter Punkt 3 beschrieben.

1.2 Die Dateien auf anderen Datenträgertypen und bei elektronischer Datenübertragung müssen im MS-DOS-Format strukturiert sein. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:

- Den MS-DOS-Konventionen entsprechend sind die Datensätze durch die zusätzliche Zeichenfolge „Carriage Return“ / „Line Feed“ zu beenden und damit voneinander zu trennen.
- Zusätzlich zur „ASCII-Codetabelle“ sind auch alle Zeichen des IBM-Code 2 (entspricht Code Page 437) als deren Obermenge zugelassen.
- Die dezimalen Werte 91 bis 93 und 123 bis 125 werden als Umlaute im nationalen deutschen Zeichensatz angesehen. Gleiches gilt für den Wert 126 als Eszett.

1.3 Jeder Datenträger enthält genau eine sequentielle Datei mit den Sendemeldungen; ihr Name lautet „GEMAGVL4.DAT“. Jede Datei endet mit einem gewöhnlichen, vollständigen Datensatz. Eine besondere EOF-Kennung oder ein abweichender Schlusssatz am Dateiende ist nicht zulässig.

Disketten dürfen nur ein Dateiverzeichnis und keine Unterverzeichnisse enthalten.

Die Satzstruktur dieser Datei ist unter Punkt 3 festgelegt; sie darf nicht durch zusätzliche Daten (z.B. Präambel oder Postambel der Kopier Routinen) oder Weglassen von Daten (z.B. Weglassen der letzten leeren Felder oder Komprimierungsalgorithmen der Kopier Routinen) verändert werden.

Bei Disketten mögliche Lieferungen als gepackte Dateien (z.B. *.ZIP) oder als DOS-Backups sind daher nicht zulässig, ausgenommen Dateien, die per FTP oder Email übermittelt werden. Diese sollten als ZIP-Dateien komprimiert sein, um lange Up- und Downloadzeiten zu vermeiden.

Passen die Dateien einer Lieferung nicht auf eine Diskette, so können die Daten auf mehrere Disketten aufgeteilt werden. Der Diskettenwechsel muss an Satzgrenze erfolgen, so dass jede Diskette eine in sich geschlossene Lieferung inkl. Datenträgerbegleitblatt darstellt und getrennt verarbeitbar ist.

- 1.4 Es ist Vorsorge zu treffen, dass bei Bedarf (z.B. bei Transportschäden) innerhalb von 3 Monaten nach der Lieferung eine erneute Lieferung angefordert werden kann.

Spätere Rückfragen bzw. Aufforderung zur erneuten Meldung aufgrund inhaltlicher Unklarheiten bleiben davon unberührt. Die GVL bittet in diesem Zusammenhang für den Fall von Reklamationen ihrer Berechtigten um eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren ab Sendedatum.

2 allgemeine Konventionen

- 2.1 Jeder Datensatz darf nur einen einzelnen Einsatz eines Werkes (Einzelmeldung) enthalten. Für jede Wiederholung oder den mehrfachen Einsatz eines Werkes am gleichen Tag ist ein eigener Datensatz zu bilden. Sog. „Verdichtungsmeldungen“ sind wegen der Felder 28 und 29 grundsätzlich unzulässig.

- 2.2 Alle Angaben erfolgen als darstellbare Zeichen, auch Zahlenwerte werden als Text dargestellt. Numerische Felder sind rechtsbündig mit führenden Nullen anzugeben, sonstige Felder linksbündig, wobei längere Texte rechts abgeschnitten und kürzere mit Blanks aufgefüllt werden. Angaben die länger als die zur Verfügung stehenden Felder sind, sollen so abgekürzt bzw. dargestellt werden, dass die wesentlichen Informationen erhalten bleiben.

Felder, deren Inhalt als „beliebig“ beschrieben wird, dürfen ebenfalls nur darstellbare Zeichen und auf keinen Fall Steuerzeichen enthalten.

Leere numerische Felder enthalten dementsprechend nur Nullen, sonstige leere Felder nur Blanks.

2.3 Schreibweisen

- Es wird nicht zwischen Klein- und Großschreibung unterschieden.
- Umlaute und ihre Ersatzdarstellungen „AE“, „OE“ und „UE“ sind gleichwertig, ebenso Eszett und die Ersatzdarstellung „SS“.
- Diakritische (ausländische) Buchstabenzeichen sind der deutschen Schreibweise anzupassen (z.B. ist bei französischen Accents nur der darunter stehende Buchstabe und nicht eine spezielle Codierung zu verwenden).
- Bei Mehrfachnennungen in einem Feld (z.B. mehrere Namen in einem Urheberfeld) sind die einzelnen Angaben jeweils durch einen Schrägstrich „/“ oder ein Semikolon „;“ voneinander zu trennen.

Beispiel: MC CARTNEY, PAUL / LENNON, JOHN
Oder : MC CARTNEY, PAUL; LENNON, JOHN

- 2.4 Namen sind wegen des beschränkten zur Verfügung stehenden Platzes möglichst in der Form

NACHNAME, VORNAMEN

anzugeben.

Beispiel: MOZART, WOLFGANG AMADEUS

Sofern der Platz es zulässt, kann auch die Darstellung

VORNAMEN NACHNAME

angegeben werden. Sie wird von der ersten Darstellung dadurch unterschieden, dass sie kein Komma enthält.

Beispiel: WOLFGANG AMADEUS MOZART

Außerdem gilt:

- Vornamen sind möglichst auszuschreiben.
- Abkürzungen werden durch einen Punkt gekennzeichnet.
- Adelsprädikate werden wie Vornamen behandelt
Beispiel: BEETHOVEN, LUDWIG VAN
- Bei Doppelnamen werden die Einzelnamen durch Bindestrich verbunden.
- Akademische Titel werden nicht angegeben.

- 2.5 Jedem Datenträger ist ein Begleitblatt bzw. eine Begleitdatei „BEGLEIT.TXT“ beizufügen, in dem/der zu Abstimmzwecken folgende Angaben enthalten sein sollen:

- Technische Angaben zum Datenträger (soweit zutreffend):
 - Identifikation des Datenträgers (Volume-Id.)
 - Schreibdichte (1600 oder 6250 bpi)
 - Blocklänge
 - Verwendeter Code (ASCII oder EBCDIC)
 - Dateiname („GEMAGVL4.DAT“)
- Angaben zum Inhalt der Daten:
 - Meldender Sender
 - Zeitraum der auf dem Datenträger enthaltenen Meldungen
 - Anzahl der Datensätze auf dem Datenträger
 - Summe der auf dem Datenträger enthaltenen Sendezeiten

3. Feldbeschreibungen

Die Felder des nachstehenden Satzformates gliedern sich in 2 Gruppen:

- Angaben zur Abrechnung des Werkes (Felder 1 bis 10):

- Angaben zur Identifizierung des Werkes (Felder 12 bis 27):

Um eine eindeutige Identifizierung zu gewährleisten, sollte der Sender möglichst alle Felder ausfüllen, soweit sie ihm bekannt sind.

Um ein und dieselbe Kopie einer Meldedatei für GEMA und GVL gleichzeitig nutzen zu können, müssen folgende Feldinhalte nach den Anforderungen sowohl der einen, als auch der anderen Verwertungsgesellschaft als gemeinsam ausgelesene Datenmenge gefüllt sein:

- Felder 1 – 3
- Felder 5 – 6
- Felder 8 – 13
- Feld 19
- Feld 22 – 24
- Feld 27

Sofern ein Sender die Felder 28 und 29 nicht füllen kann, ist dies im Vorfeld mit der GEMA und der GVL abzustimmen.

Ist keines der Felder 22 („LABCODE“), 23 („MARKE“) und 24 („KATNR“) mit Informationen gefüllt, wird vereinbarungsgemäß davon ausgegangen, dass der Datensatz nicht die Ausstrahlung eines Industrietonträgers meldet, sondern einer Eigenproduktion der Sendeanstalt.

Die Spalten der nachstehenden Tabelle bedeuten:

FELD-NR = lfd. Nummer des Feldes, falls hinter der Feld-Nr. ein Stern („*“) angegeben ist, handelt es sich um ein Pflichtfeld, dessen Inhalt immer angegeben werden muss.

VON = erstes zu dem Feld gehörende Zeichen des Datensatzes

BIS = letztes zu dem Feld gehörende Zeichen des Datensatzes

FORM = Typ des Feldes

N = Numerische Angaben (nur Dezimalziffern)

A = Alphanumerische Angaben und Sonderzeichen laut Codetabelle

R = Reserviert; Inhalt immer Blank

LAENGE = Anzahl der Zeichen, die das Feld umfasst

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
1*	1	7	A	7	SNDMELD Kennzeichen des meldenden Senders Das Kennzeichen wird von der GEMA festgelegt; Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Handwritten signature

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
2*	8	14	A	7	SENDER Kennzeichen des ausstrahlenden Senders analog zu Feld 1 Strahlt ein Rundfunkanbieter mehrere Programme aus, so kann für jedes Programm ein eigenes Kennzeichen festgelegt werden. Wird die Sendung nicht übernommen, so ist der Inhalt dieses Feldes identisch mit dem des Feldes 1. Für jeden ausstrahlenden Sender, d.h. den gebenden und jeden angeschlossenen Sender muss ein eigener Datensatz erzeugt werden, der sich nur in den Feldern 2 bis 5 vom Datensatz des gebenden Senders unterscheiden kann.
3*	15	15	N	1	PROGNR Nummer des Programms innerhalb des ausstrahlenden Senders, bei Sendern mit nur einem Programm ,0' oder ,1'
4	16	16	R	1	PRGART Reserviert (derzeit immer Blank) Das Feld ist für zukünftige Erweiterungen vorgesehen, z.B. unterschiedliche Programme, unterschiedliche Ausstrahlungsarten (z.B. Kabel, Satellit, terrestrisch) usw. Es darf nur in Absprache mit der GEMA und der GVL verwendet werden.
5*	17	17	A	1	GEBIET Ausstrahlungsgebiet innerhalb des Sendebereichs Es ist eine der nachstehenden Angaben zu verwenden: Blank = Vollausstrahlung (das gesamte Sendegebiet umfassend) R = Regionalsendung (mindestens 1/3 des gesamten Sendegebietes, jedoch keine Vollausstrahlung) T = Teil-/Sub-Regionalsendung (über 10 Prozent des gesamten Sendegebietes, jedoch weniger als eine Regionalsendung) S = Stadtsendung (höchstens 10 Prozent des gesamten Sendegebietes)
6*	18	25	N	8	DATUMA Ausstrahlungsdatum in der Form TTMMJJJJ Dabei bedeuten: TT : Tagesangabe innerhalb des Monats (zweistellig) MM: Monatsnummer (zweistellig) JJJJ : Jahreszahl (vierstellig)

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
7	26	37	A	12	<p>ARCH Identifikation des gesendeten Titels im Senderarchiv des meldenden Senders (falls keine Archiv-Identifikation vorhanden: Blanks)</p> <p>Dieses Feld kann der Sender jeweils nach eigenen Konventionen verwenden, z.B. alphanumerischen Inhalt oder links- bzw. rechtsbündige Ausrichtung. Sofern das Feld ungleich Blank ist, d.h. vom Sender genutzt wird, darf die Archiv-Identifikation bei Repertoire-Wechsel für ein anderes Werk erst dann wieder genutzt werden, wenn sie während eines ganzen Kalenderjahres nicht in einer Sendemeldung verwendet wurde.</p>
8*	38	43	A	6	<p>NUTZUNG Nutzung: N = Nachtprogramm G = Gastarbeitersendung J = Jingle, Pausenmusik usw. C = Videoclip / Musikvideo Blank = keine der o.g. Nutzungsarten Ggf. Kombination mehrerer Buchstaben</p> <p>Die Angabe der Nutzungsart ist für die Abrechnung relevant, insbesondere der Einsatz als Jingle, Pausenmusiken usw. Treffen mehrere Nutzungsarten zusammen, ist eine Kombination der entsprechenden Kennzeichen anzugeben, wobei die Reihenfolge beliebig ist. Die Meldung von Musikvideos ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der GEMA und der GVL zulässig.</p>
9*	44	49	N	6	<p>ANZAHL Inhalt immer ,1'</p>
10*	50	58	N	9	<p>SENDEDAUER Sendedauer, d.h. Dauer der Ausstrahlung in der Form MMMMMMMSS Dabei bedeuten: MMMMMMM = Minutenanteil der Sendezeit (7-stellig mit führenden Nullen) SS = Sekundenanteil der Sendezeit (2-stellig, ggf. mit führender Null) Minuten- und Sekundenanteile werden getrennt angegeben. Bei größeren Minutenwerten wird nicht in Stunden umgerechnet. Beispiele: SENDEZEIT ANGABE BEDEUTUNG 81 Sek. 000000121 1 Min. 21 Sek. 81 Min. 000008100 81 Min. 0 Sek.</p> <p>Das Feld enthält die einfache Sendedauer des Werkes (siehe auch Feld 9)</p> <p>Zur Sendezeit, d.h. Uhrzeit der Ausstrahlung siehe Felder 28 und 29.</p>
11*	59	59	A	1	<p>MODUS ,4' = Fassung der Schnittstelle seit Februar 2003</p>

Fl

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDDNAME und Beschreibung
12*	60	99	A	40	TITEL Titel des Musikwerkes
13*	100	122	A	23	KOMPO Name des Komponisten (siehe Punkt 2.4)
14	123	138	A	16	TEXTER Name des Textdichters (siehe Punkt 2.4)
15	139	154	A	16	BEARB Name des Bearbeiters (siehe Punkt 2.4)
16	155	179	A	25	BES Besetzung Die Art der Besetzung kann frei angegeben werden. Es ist die Art der Formation (z.B. „KINDERCHOR“) und nicht der Interpret (z.B. „SCHOENEKER SAENGERKNABEN“) anzugeben. Vor allem bei Werken der ernsten Musik muss daraus die Anzahl der selbständig geführten Instrumente bzw. bei Chorwerken die Anzahl der Stimmen hervorgehen. Zur Vereinfachung werden folgende Begriffe definiert: KAMMERORCHESTER = Partiturbesetzung mit bis zu 18 selbständig geführten Stimmen KLEINES ORCHESTER = entspricht KAMMERORCHESTER“ GROSSES ORCHESTER= Partiturbesetzung mit mehr als 18 selbständig geführten Stimmen Beispiele: JAZZBAND KL.ORCH. M. 3 SINGSTIMMEN
17	180	195	A	16	VERLAG Bezeichnung des Verlags
18	196	201	A	6	GATTUNG Gattung des Werkes, z.B. Walzer, Potpourri
19*	202	206	N	5	STOPPZEIT Unter Stoppzeit ist die maximal mögliche, technische Länge des Tracks (z.B. lt. Angabe auf dem Tonträger) zu verstehen. Die Angabe erfolgt im Format MMMSS mit MMM als Minuten- und SS als Sekundenanteil. Die Stoppzeit kann daher nicht kürzer als die SENDEZEIT (Feld 10) sein. Ist die STOPPZEIT nicht verfügbar, ist der gleiche Wert aus SENDEZEIT einzutragen.

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDDNAME und Beschreibung
20	207	207	A	1	<p>RECHT K = Kleines Recht G = Großes Recht Blank = Kleines Recht</p> <p>Zur Abgrenzung zwischen „Großem“ und „Kleinem“ Recht im Hörfunk kann davon ausgegangen werden, dass alle Darbietungen zum „Kleinem“ Recht gehören, sofern nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teile, Querschnitte und Ausschnitte eines dramatisch-musikalischen Werkes <ul style="list-style-type: none"> - Von mehr als 25 Prozent der Gesamtdauer oder - Mehr als 25 Minuten Sendezeit gesendet werden • Bei choreografischen Werken das szenische Geschehen des Gesamtwerkes in seinen wesentlichen Zügen gesendet wird. <p>Für Fernsehsendungen gelten die gleichen Grundsätze. Anstelle der Zeitgrenze von 25 Minuten gilt bei nationalen Sendungen ein Grenzwert von 15 Minuten und bei internationalen Sendungen ein Grenzwert von 20 Minuten. Weitere Details sind dem Vertrag zwischen dem Rundfunkanbieter und der GEMA zu entnehmen.</p>
21	208	212	R	5	<p>LEXT Reserviert (derzeit immer Blank)</p>
22*	213	217	N	5	<p>LABCODE Labelcode (LC) des Tonträgers oder des Videoclips (z.B. LP, MC, CD, DVD, Musikvideo) Der Labelcode (LC) dient der Identifikation des Tonträgers und damit des Rechteinhabers (Label) und ist 5-stellig mit führenden Nullen anzugeben. Ist kein LC feststellbar, sind fünf Nullen ‚00000‘ einzusetzen (z.B. Aufnahmen vor 1977 oder Import-Tonträger). Sind dem Tonträger je Track verschiedene LC mitgegeben, so ist der LC des jeweiligen Tracks und nicht der LC vom Label der herstellenden Tonträgerfirma anzugeben.</p>
23*	218	237	A	20	<p>MARKE Zum Labelcode gehörender Labelname (d.h. Markenname) des Tonträgerherstellers, aber nicht dessen Firmenname oder Vertriebsfirma. Der Feldinhalt wird GVL-seitig gegen den LC geprüft.</p>
24*	238	253	A	16	<p>KATNR Katalog-, Bestell- oder Industrietonträger-Nummer des Tonträgers. Falls eine der o.a. Angaben nicht möglich ist, wäre die EAN mit den vorangestellten Buchstaben ‚EAN‘ einzusetzen.</p>
25A	254	254	A	1	<p>KATSEITE Seite des Tonträgers, auf der sich das Werk befindet (1, 2, 3, 4 oder A, B, C, D)</p> <p>Als Seite kann eine Ziffer oder ein Buchstabe stehen, z.B. bei Doppel- oder Mehrfach-Alben entsprechend weit durchgezählt.</p>
25B	255	256	N	2	<p>KATPOS Position des Werkes innerhalb der Tonträgerseite</p>

Fl T

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
26	257	268	A	12	ISRC International Standard Recording Code. Der ISRC wurde 1986 als „ISO 3901“-Norm eingeführt. Nähere Informationen unter http://www.ifpi.de .
27*	269	291	A	23	INTERPRET Es ist der Name (siehe dazu auch Punkt 2.4) des/der die Aufnahme kennzeichnenden Künstler(s) anzugeben („Plattenkünstler“, „Main-Artist“). Damit sind z.B. Sänger, Instrumental-Solisten und Dirigenten gemeint. Handelt es sich um Gruppen-, Band- und Orchester-Aufnahmen, so ist deren Name (Bezeichnung) und nicht etwa die Aufzählung der einzelnen Beteiligten gemeint.
28	292	297	N	6	SENDEZEITV Uhrzeit des Ausstrahlungsbeginns des jeweiligen Musikwerkes in der Form HHMMSS mit der Bedeutung HH = Stundenangabe (ggf. mit führender Null) MM = Minutenangabe (ggf. mit führender Null) SS = Sekundenangabe (ggf. mit führender Null) Sofern die Uhrzeit nicht bekannt ist, wird das Feld mit „999999“ gefüllt.
29	298	303	N	6	SENDEZEITB Uhrzeit des Ausstrahlungsendes des jeweiligen Musikwerkes in der Form HHMMSS mit der Bedeutung HH = Stundenangabe (ggf. mit führender Null) MM = Minutenangabe (ggf. mit führender Null) SS = Sekundenangabe (ggf. mit führender Null) Sofern die Uhrzeit nicht bekannt ist, wird das Feld mit „999999“ gefüllt.

Anlage 2: Muster-Einzelnutzervertrag Hörfunk NRW

Einzelnutzervertrag

über

**die Nutzung von Werken des
GEMA-Repertoires im Hörfunk**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,

vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Dr. Harald Heker

Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

- nachstehend „GEMA“ genannt -

und

der Veranstaltergemeinschaft

(Verbandszugehörigkeit: _____)

sowie

der mit der Veranstaltergemeinschaft gemäß LMG NRW Abschnitt VII vertraglich verbundenen Betriebsgesellschaft

(Verbandszugehörigkeit: _____)

- nachstehend gemeinsam „Lizenznehmer“ genannt -

Flu T.

Inhaltsverzeichnis

Text des Einzelnutzervertrages.....	- 3 -
Anlage 1: Hörfunkprogramme des Lizenznehmers.....	- 37 -
Anlage 2: Abgrenzungsvereinbarung „Große“ und „Kleine“ Rechte im Bereich des Hörfunks.....	- 38 -
Anlage 3: Tarif Radio	- 39 -
Anlage 4 a: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages hier:Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring am Programm und Bartering (Gegenseitigkeitsgeschäfte) inkl. Einnahmen aus Simulcast, Webradios, Programm begleitenden Onlinenutzungen und interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6 (exkl. USt).....	- 45 -
Anlage 4 b: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages hier:Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikations- vorgängen (exkl. USt) und Spenden	- 48 -
Anlage 4 c: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages hier:Einnahmen aus Media for Equity	- 49 -
Anlage 5: Vergütungsbeträge für zusätzlich veranstaltete Webradioprogramme	- 50 -
Anlage 6: Vergütungsbeträge für zusätzliche interaktive Angebote.....	- 52 -
Anlage 7: Lizenzierung von Prelistenings, § 2 Ziff.2. b.des Vertrages:	- 56 -
Anlage 8: Formular „Quartals-Abrechnung Sender“	- 58 -
Anlage 9: Formular „Jahres-Abrechnung Sender“	- 61 -
Anlage 10: Formular „Quartals -Abrechnung Vermarkter“	- 65 -
Anlage 11: Formular „Jahres-Abrechnung Vermarkter“	- 68 -
Anlage 12: Formular: „Testat Sender“	- 72 -
Anlage 13: Formular: „Testat Vermarkter“	- 75 -
Anlage 14: Schnittstelle Vermarkter-Meldung	- 77 -
Anlage 15: Vermarkter-Vertrag	- 90 -
Anlage 16: Formular „Meldung des Musikanteils“	- 92 -
Anlage 17: GEMAGVL4-Schnittstelle.....	- 93 -

Präambel

Dieser Einzelnutzervertrag Hörfunk ist Gegenstand des Gesamtvertrages, welchen die GEMA und der Gesamtvertragspartner, in welchem mindestens die Betriebsgesellschaft über ihren Landesverband Mitglied ist (nachfolgend „Verband“), für den Vertragszeitraum 2016 bis 2020 geschlossen haben. Er findet keine Anwendung auf die Lizenzierung von Radioangeboten, die ausschließlich IP-basiert verbreitet werden und die nicht der Definition von Anlage 5 entsprechen. Für diese Radioangebote sieht der Gesamtvertrag ein gesondertes Vertragsmuster vor.

§ 1 Rechteinräumung Hörfunk

1. Der Lizenznehmer veranstaltet derzeit das/die in der Anlage 1 aufgeführten Hörfunkprogramm(e) i. S. v. Ziff. II. 1. des Tarifs Radio gemäß Anlage 3. Alle weiteren Programme, welche der Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Vertrages zusätzlich veranstalten wird, teilt der Lizenznehmer rechtzeitig vor Aufnahme des Sendebetriebs der GEMA mit.

Dieser Vertrag umfasst die in den Sätzen 1 und 2 genannten Programme, soweit sie der GEMA unter Angabe der in Anlage 1 geforderten Informationen mitgeteilt wurden.

2. Der Lizenznehmer hat aufgrund dieses Vertrages das nicht ausschließliche Recht, die Werke des Gesamtrepertoires der GEMA im Rahmen seines eigenen linearen Hörfunksendebetriebs zum Zwecke der Sendung auf Tonträger aufzunehmen und direkt (live) oder von Tonträgern in seinen gemäß Absatz 1 genannten Hörfunkprogrammen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung des Sendelandprinzips zu senden und im nachfolgenden Umfang zu nutzen. Die eingeräumten Rechte umfassen im Einzelnen:
 - a. Das Recht zur Sendung beziehungsweise Weitersendung von Werken der Musik mit oder ohne Text in den jeweils genutzten technischen Sendarten, zum Beispiel auf terrestrischem Wege, über Satelliten¹², Kabel, Internet oder über Mobilfunk-Datennetze u. ä. Das Senderecht wird unabhängig von der verwendeten Übertragungstechnik (zum Beispiel DAB+, DSL, DVB-T2, oder auch IP-basiert) und unabhängig von dem verwendeten Endgerät (zum Beispiel Hörfunkgeräte, PCs, Laptops oder mobile Endgeräte) eingeräumt (Senderecht)¹³.

Die GEMA erhält für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Kabelweitersendung im deutschen Kabel eine eigenständige Vergütung von den insoweit verantwortlichen Kabelnetzbetreibern. Die GEMA wird die von den Kabelnetzbetreibern geschuldete Vergütung nicht von dem Lizenznehmer

¹² Sendung mit Uplink in der Bundesrepublik Deutschland für den gesamten Footprint des Satelliten. Der Uplink findet in Deutschland statt, wenn die programmtragenden Signale unter der Kontrolle des Lizenznehmers und auf dessen Verantwortung von Deutschland aus in eine ununterbrochene Kommunikationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt, eingegeben wird.

¹³ Umfang je nach Nutzung im Einzelfall.

Gl. T.

einfordern. Umgekehrt wird der Lizenznehmer nicht verlangen, dass die von den Kabelnetzbetreibern an die GEMA gezahlte Vergütung auf die eigene Vergütungsschuld anzurechnen ist.

- b. Das Recht zur Herstellung von Tonträgern von Werken der Musik mit oder ohne Text für eigene Sendezwecke, insbesondere das über § 55 UrhG hinausgehende Recht zur Speicherung im Sendesystem und notwendige Backups (Vielfältigungsrecht).
3. Zu dem gemäß Absatz 2 zur Verfügung gestellten Gesamtrepertoire der GEMA gehören auch die Repertoires ausländischer Verwertungsgesellschaften, mit denen die GEMA Repräsentationsvereinbarungen abgeschlossen hat, in dem Umfang, in dem ihr diese Repertoires anvertraut sind. Die Gesellschaften sind jeweils aktuell im GEMA-Jahrbuch aufgeführt, dessen aktuelle Version über die Website der GEMA abgerufen werden kann (<http://www.gema.de>).

Auf hinreichend begründete Anfrage des Lizenznehmers in Textform erteilt die GEMA gemäß § 55 Absätze 1 und 3 VGG im Einzelfall Auskunft über die Werke sowie die Rechte, die sie unmittelbar oder auf Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen wahrnimmt, und die jeweils umfassten Gebiete.

4. Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf die Verwendung von Werken der Musik mit oder ohne Text in dramatisch-musikalischen Werken des Großen Rechts soweit der GEMA das Recht nicht selbst über den Berechtigungsvertrag eingeräumt wurde (für das Senderecht vgl. Abgrenzungsvereinbarung gemäß Anlage 2).
5. Die Rechteeinräumung nach Absatz 2 umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte. Rechte Dritter bleiben unberührt, insbesondere das Recht zur Einwilligung, das Werk zu Werbezwecken zu nutzen (zur Herstellung zum Beispiel von Werbespots), graphische Rechte sowie die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller.
6. Für die Herstellung von Tonträgern für eigene nicht rundfunkmäßige Zwecke und für die Verwendung durch Dritte sind die erforderlichen Rechte gesondert zu erwerben. Erlaubt ist jedoch die Herstellung von Tonträgern zu Sendezwecken durch in die Programmerstellung eingebundenen technischen Dienstleister. Erlaubt ist ferner die Herstellung eines Tonträgers zum Zwecke eigener interner Archivierung sowie die Herstellung und Abgabe von Tonträgern, die von Gerichten oder zu Zwecken der Rundfunkaufsicht gefordert werden. Ferner können die Tonträger im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ohne zusätzliche Vergütung auch für nichtgewerbliche Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke des Lizenznehmers verwendet sowie archiviert werden.
7. Die Übernahme von Sendungen Dritter für das eigene Programm ist zulässig. Tonträger Dritter dürfen im Rahmen des Sendebetriebs nur verwendet werden, wenn die Rechte zur Herstellung dieser Tonträger durch die Dritten ordnungsgemäß bei den Berechtigten erworben worden sind.

8. Wird ein Hörfunkprogramm als Pay-Radio durch den Betreiber einer Vermarktungsplattform gegenüber dem Endkunden vermarktet, finden die Regelungen im Tarif Radio Ziff. II. 3 gemäß Anlage 3 Anwendung.
9. Für interaktive Elemente in IP-basiert verbreiteten Hörfunkprogrammen gilt die Rechteeinräumung nach Anlage 6.

§ 2 Rechteeinräumung Programm begleitende Onlinenutzungen

1. Der Lizenznehmer ist berechtigt, Musikwerke aus dem GEMA-Repertoire innerhalb seiner Programm begleitenden Onlineaktivitäten (siehe Absatz 2) zu nutzen.
 - a. Die eingeräumten Rechte umfassen im Einzelnen:
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art einzubringen (Vervielfältigungsrecht).
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires, die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (zum Beispiel Serverrechner) eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise an die Endnutzer zugänglich zu machen (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19 a UrhG).
 - Das Recht, den Endnutzern im Falle eines Angebots zum Download zu ermöglichen, die Werke des GEMA-Repertoires auf ein Endgerät des Endnutzers herunterzuladen (Vervielfältigungsrecht) beziehungsweise im Falle von Streaming-Angeboten auf einem Wiedergabemedium wahrnehmbar zu machen.
 - b. Voraussetzung für die Rechteeinräumung ist, dass der Lizenznehmer für die Programm begleitenden Onlinenutzungen allein urheberrechtlich verantwortlich ist, was die Einschaltung von technischen Dienstleistern unberührt lässt. Zum Lizenznehmer gehören insoweit auch die konzernrechtlich mit ihm verbundenen Unternehmen einschließlich der selbständigen und unselbständigen ausländischen Tochtergesellschaften. Voraussetzung ist ferner, dass es sich bei dem Lizenznehmer um einen rein nationalen Anbieter handelt. Dies ist der Fall, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Entweder der Hauptsitz des Lizenznehmers befindet sich in Deutschland, hilfsweise die Mehrheit der Mitarbeiter ist in Deutschland tätig oder die Buchprüfung findet in Deutschland statt („economic residence“)
oder das Sammeln der Nutzerdaten und die Buchführung erfolgt in Deutschland sowie das Unternehmen ist für Steuerzwecke in Deutschland registriert. Im Zweifelsfall ist der steuerrechtlich relevante Sitz des Unternehmens ausschlaggebend („principal place of operation“).
 - Der Dienst wird in deutscher Sprache angeboten.

Al. T.

- c. Die Rechteeinräumung nach a. umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte. Rechte Dritter bleiben unberührt, insbesondere das Recht zur Einwilligung, das Werk zu Werbezwecken zu nutzen (zur Herstellung z. B. von Werbespots), graphische Rechte sowie die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller. Die unmittelbare Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Falls eine solche Verbindung nach Satz 3 erfolgt, ist hierfür - unbeschadet der Rechteeinräumung nach Absatz 1 a. - die gesonderte Einwilligung von den Rechteinhabern einzuholen.
 - d. Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf die Verwendung von Werken der Musik mit oder ohne Text in dramatisch-musikalischen Werken, soweit der GEMA das Recht nicht selbst über den Berechtigungsvertrag eingeräumt wurde.
2. Für die Zwecke dieses Vertrages haben nachfolgende Kriterien kumulativ vorzuliegen, wobei die typischen Merkmale im Rahmen einer Gesamtschau unterschiedlich stark ausgeprägt sein können:
- a. Typische Merkmale:
 - aa. Inhaltlicher Bezug des Beitrags zum linearen Hörfunkprogramm:
Jedes Online-Angebot unter Kontrolle und Verantwortung des Lizenznehmers, welches Beiträge mit deutlichem Bezug zum linear gesendeten Hörfunkprogramm enthält. Ein solcher Bezug ist gegeben, wenn der Beitrag gesendet wurde oder künftig gesendet werden soll oder aus Teilen zusammengestellt ist, die gesendet wurden oder künftig gesendet werden, oder wenn er einen klaren und untergeordneten Bezug zu den Programmangeboten der Sendeunternehmen hat, indem er sie ergänzt, bewertet, abrundet oder ankündigt.
 - bb. Inhaltlicher Bezug des Gesamtangebots zum linearen Hörfunkprogramm:
Das dem Endkunden bereitgestellte Online-Angebot als Ganzes stellt sich als „Verlängerung“ des linearen Hörfunkprogramms dar.
 - cc. Begrenzter zeitlicher Zusammenhang des Online-Angebots zum linearen Hörfunkprogramm:
Der begrenzte zeitliche Zusammenhang ist gegeben, wenn der Beitrag innerhalb von 30 Tagen vor oder nach der Sendung online angeboten wird. Der zeitliche Zusammenhang kann bei einer auf journalistisch-redaktionelle Beiträge i. S. d. § 54 Absatz 2 RStV bezogenen Nutzung über 30 Tage hinaus gegeben sein.
 - dd. Gleicher Empfängerkreis von Online-Angebot und linearem Hörfunkprogramm:
Das Online-Angebot richtet sich an denselben Empfängerkreis wie das lineare Hörfunkprogramm.

b. Negative Abgrenzung:

Unabhängig von den unter a. genannten Kriterien liegt eine Programm begleitende Onlinenutzung jedenfalls nicht vor bei einem Angebot zum Abruf

- einzelner Musikwerke/Musikvideos,
- von Zusammenstellungen einzelner Musikwerke/Musikvideos (u.a. Alben, Playlists),
- von Klingeltönen, Realtones, Ringbacktones,
- jeder neuen Angebotsform, bei der das Musikwerk individualisiert dargeboten wird.

Für diese Angebote sind die Rechte gesondert zu lizenzieren (zu bestimmten interaktiven Angeboten und Prelistenings siehe Anlagen 6 und 7).

3. Die Einräumung der Rechte am Weltrepertoire für Programm begleitende Online-nutzungen kann aufgrund der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht allein über die bestehenden Repräsentationsvereinbarungen der GEMA mit anderen Musikverwertungsgesellschaften sichergestellt werden. Die GEMA hat jedoch mit den Verlagen Sony/EMI, Warner, Universal und BMG über das Vervielfältigungsrecht am anglo-amerikanischen Repertoire Reaggregationsvereinbarungen getroffen¹⁴. Sollten diesbezüglich während der Laufzeit dieses Vertrages Veränderungen bei den Bedingungen der Reaggregation erfolgen, werden die Parteien über eine Anpassung dieses Vertrages verhandeln. Bei einer substantiellen Abweichung hinsichtlich für diesen Vertrag relevanten Repertoires wird die in diesem Vertrag festgesetzte Vergütung in Höhe der für das verlustige Repertoire zu entrichtenden Zahlungen angepasst. Einzelheiten werden zwischen dem Verband und der GEMA abgestimmt.

§ 3 Einbetten von Inhalten durch Dritte („Embedding“)

1. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Einbetten von Inhalten und mit dem Ziel, der GEMA die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten vorzubehalten, einigen sich die Parteien auf das Nachfolgende: Unter Embedding im Sinne dieses Vertrages verstehen die Parteien das Integrieren sowohl linearer als auch non-linearer Inhalte des Lizenznehmers durch einen Dritten auf dessen Webseite bzw. Anwendungsapplikationen (z. B. Apps), wobei dieser beschränkende Maßnahmen des Lizenznehmers umgeht (z. B. Hinweise in AGB, Anmeldevorgänge sowie Hinterlegung von entsprechenden Metadaten in den Anwendungsapplikationen) und hierdurch Endnutzern den Zugang zu diesen Inhalten ermöglicht.
2. Die Parteien verstehen diese öffentliche Wiedergabe durch den Dritten als eigenständige Nutzungsart im Sinne von § 31 Absatz 1 UrhG. Die GEMA räumt weder dem Lizenznehmer noch dem Dritten für diese Wiedergabe des Dritten in diesem Vertrag Rechte ein. Die nach diesem Vertrag vereinbarte Vergütung umfasst so-

¹⁴ Die Parteien gehen davon aus, dass die GEMA zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Übrigen für PBO-Nutzungen die relevanten substantiellen Repertoires wahrnimmt.

Flu T.

mit nicht die für die Nutzungssachverhalte nach Absatz 1 durch den Dritten zu entrichtende Vergütung.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, beschränkende Maßnahmen nach Absatz 1 einzurichten (z. B. Hinweise in AGB, Anmeldevorgänge sowie Hinterlegung von entsprechenden Metadaten in den Anwendungsapplikationen). Kommt der Lizenznehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist die GEMA berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden im Wege der Lizenzanalogie gegenüber dem Lizenznehmer geltend zu machen.

3. Die Parteien sind sich einig, dass es jedoch zulässig ist, die Sendung bzw. Online-Angebote gemäß § 1 und § 2 auf der Homepage und Apps des Lizenznehmers sowie auf der Plattform „Radioplayer“ (radioplayer.de) wiederzugeben. Dies umfasst nicht die darüberhinausgehende Einbettung des Radioplayer durch Dritte.
4. Die vorstehenden Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 sind ohne Präjudiz für zukünftige Regelungen. Die GEMA und der Verband werden sich im Jahr 2019 über etwaig erforderliche Anpassungen verständigen.

§ 4 Übertragbarkeit der Rechte

1. Die dem Lizenznehmer durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte sind nicht übertragbar.
2. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Dritten zu gestatten, die Werke in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten, insbesondere die gesendeten Werke auf Ton- und Bildtonträger aufzunehmen, weiterzusenden, öffentlich zugänglich oder öffentlich wahrnehmbar zu machen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Angebots auf von Dritten betriebenen Plattformen. Klarstellend halten die Parteien fest, dass dem Lizenznehmer die hierfür erforderlichen Rechte im Rahmen dieses Vertrages nicht eingeräumt sind.
3. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die nach § 1 Absatz 2 erstellten Tonträger ohne gesonderte Erlaubnis der GEMA an Dritte weiterzugeben oder deren Vervielfältigung zu gestatten. Zulässig ist lediglich der Programmaustausch des Lizenznehmers mit anderen Lizenznehmern der GEMA.

§ 5 Urheberpersönlichkeitsrecht

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Urheberpersönlichkeitsrecht bei der Nutzung der ihm eingeräumten Rechte (zum Beispiel durch unerlaubte Bearbeitung, rechtswidrige Neutextierung oder Entstellung) nicht zu verletzen und sofern erforderlich die Einwilligung bei den Berechtigten einzuholen.

§ 6 Vergütung

1. Zur Abgeltung der in §§ 1 und 2 eingeräumten Rechte zahlt der Lizenznehmer an die GEMA die Vergütung je Programm nach dem Tarif Radio gemäß Anlage 3. Die Bestimmungen dieses Tarifs nach Anlage 3 werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Die Vergütungspflicht besteht nur für den Zeitraum der Sendetätigkeit. Unterbrechungen bis zu einem halben Monat berühren die Vergütungspflicht nicht.
3. Für die Vertragslaufzeit gehen die Parteien hinsichtlich der Sendung i.S.v. Ziffer II. 1. des Tarifs Radio gemäß Anlage 3 davon aus, dass das Gesamtrepertoire beziehungsweise die Rechte der GEMA den üblichen Umfang der vergangenen Jahre haben, also das sogenannte „Weltrepertoire der Musik“ darstellt mit Ausnahme einzelner Werke sogenannter „GEMA-freier Musik“.

Sollte sich in Zukunft eine Änderung des Repertoire- beziehungsweise Rechteumfangs ergeben, insbesondere durch ein neues System der Repräsentationsvereinbarungen zwischen den Musik-Verwertungsgesellschaften oder durch den Austritt eines Mitglieds mit für diesen Vertrag relevantem Repertoire, wird die in diesem Vertrag festgesetzte Vergütung in Höhe der für das verlustige Repertoire zu entrichtenden Zahlungen reduziert. Einzelheiten werden zwischen dem Verband und der GEMA abgestimmt.

4. a. Die Anlagen 4 a. bis c. definieren die für die Vertragslaufzeit relevanten einzelnen Einnahmearten:
 - aa. Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring am Programm und Bartering (Gegenseitigkeitsgeschäfte) inklusive Einnahmen aus Simulcast, Webradios, Programm begleitenden Onlinenutzungen und interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6.
 - bb. Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen und Spenden
 - cc. Einnahmen aus Media for Equity

Sollten neue Einnahmearten entstehen, stimmen sich die Parteien über deren Einbeziehung ab.

- b. Für die Veranstaltung zusätzlicher Webradioprogramme gelten die Vergütungsbeträge gemäß Anlage 5. Die durch die Webradioprogramme erzielten Einnahmen werden zusammen mit den Einnahmen nach Absatz 4 a. abgerechnet, die durch diejenigen Hörfunkprogramme erzielt werden, die nicht ausschließlich im Internet gesendet werden.
- c. Für die Veranstaltung zusätzlicher interaktiver Angebote gelten die Vergütungsbeträge gemäß Anlage 6. Die durch die zusätzlichen interaktiven Angebote erzielten Einnahmen werden zusammen mit den Einnahmen nach Absatz 4 a. abgerechnet.

Gen. T.

- d. Soweit Einnahmen aus einer anderen Tätigkeit des Lizenznehmers als dem Senden von Programmen stammen, sind diese Einnahmen nicht bei der Berechnung der Vergütung zu berücksichtigen. So sind nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage Umsätze aus dem Verkauf von Sendungen oder Programmen (etwa Mantelprogramm-Angebot); unberührt bleibt die Pflicht zur vollständigen Abrechnung der Werbeeinnahmen.
5. Für die Berechnung der Mindestvergütung gemäß Ziff. I. 2 des Tarifs Radio gilt das Folgende:

Bei Ermittlung des weitesten Hörerkreises werden die durch Reichweitenmessungen ermittelten Zahlen zugrunde gelegt, welche die Betriebsgesellschaft der GEMA mit der Jahresabrechnung mitteilt und zugleich durch eine Bestätigung oder durch die Vorlage der Studie des Marktforschungsunternehmens nachweist. Die GEMA berücksichtigt bei der Berechnung der Mindestvergütung den weitesten Hörerkreis. Verfügt die Betriebsgesellschaft nicht über derartige Daten, sondern macht den weitesten Hörerkreis in anderer Weise glaubhaft, erfolgt hierüber eine Abstimmung zwischen der Betriebsgesellschaft und der GEMA und sofern erforderlich dem Verband.

Stellt die Betriebsgesellschaft keinen Nachweis oder keine Glaubhaftmachung über den weitesten Hörerkreis mit der Jahresabrechnung zur Verfügung, und reicht sie diese der GEMA auf Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen nach, ist die GEMA befugt, 40 Prozent der technischen Reichweite als maßgeblichen weitesten Hörerkreis der Berechnung der Mindestvergütung zugrunde zu legen.

6. a. Sofern mindestens die Betriebsgesellschaft Mitglied einer Organisation ist, die mit der GEMA einen Hörfunk-Gesamtvertrag geschlossen hat, wird ihm nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages ein Nachlass von 20 Prozent auf die tarifliche Vergütung gewährt. Die Vergütung kann auch nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses nicht weniger als netto EUR 32,50 (ohne Programm begleitende Onlinenutzung) bzw. netto EUR 40,00 (inklusive Programm begleitende Onlinenutzung) pro Monat betragen. Der Nachlass wird nur für die Dauer der Mitgliedschaft und die Laufzeit des Gesamtvertrages gewährt. Insbesondere sind der GEMA fristgemäß vollständige Sendemeldungen und vollständige Abrechnungen der vertraglich relevanten Einnahmen zur Verfügung zu stellen und ist abrechnungsgemäß Zahlung zu leisten (vgl. § 7 und § 10). Bei Wegfall einer der Voraussetzungen berechnet sich die Vergütung ohne Abzug nach dem Tarif Radio. Bei Verzug gilt § 8.
- b. Hinsichtlich der Erbringung von Sendemeldungen wird ab dem Jahr 2017 ergänzend zum Bonus- ein Malus-System eingeführt, welches die derzeitigen Sanktionsregelungen nach Absatz 6 a. ablöst (vgl. § 10 Absatz 3 b. und c.). Das Bonus-System endet am 31.12.2018.
7. a. Die Jahresvergütung der Mitgliedsunternehmen des Verbandes nach Tarif Radio wird in den Jahren 2016 bis 2020 zum abschließenden Ausgleich des Aufwandes im Zusammenhang mit der Umstellung auf das Abrechnungstool „LIRA“ wie folgt reduziert:

Jahre 2016 und 2017:	1,0%
Jahr 2018:	0,8%
Jahr 2019:	0,6%
Jahr 2020:	0,4%.

Der Abzug wird in der von der GEMA zu erstellenden Jahresschlussrechnung berücksichtigt, sofern nicht die absolute Mindestvergütung einschlägig ist. Der Abzug endet 2020 endgültig.

- b. Bei der Veranstaltung von 101 und mehr linearen Programmen findet der Tarif Premium-Radio Anwendung.

§ 7 Abrechnung der Einnahmen

1. a. Die Betriebsgesellschaft rechnet die Einnahmen im Gutschriftsverfahren ab. Die Jahresschlussrechnung wird durch die GEMA gestellt.
- b. Die Betriebsgesellschaft teilt der GEMA die von ihr mit der Akquisition von Werbung beauftragten Vermarktungsunternehmen sowie laufend Änderungen mit.
2. Grundlegendes:
 - a. Die Betriebsgesellschaft rechnet die auf das jeweilige einzelne Programm entfallenden Einnahmen gemäß § 6 in Verbindung mit dem Tarif Radio (Anlage 3) pro Quartal als Akontoabrechnung und einmal jährlich im Folgejahr als Jahresabrechnung mit der Möglichkeit der Korrektur gegenüber der GEMA ab. Die Abrechnung der Betriebsgesellschaft umfasst auch die Einnahmen der Veranstaltergemeinschaft. Die GEMA stellt die Jahresschlussrechnung nach Erhalt der testierten Jahresabrechnung.
Bei gemeinsamer Veranstaltung eines Programms durch den Lizenznehmer mit Dritten rechnet die Betriebsgesellschaft der GEMA gegenüber diejenigen Einnahmen ab, welche bei ihr als Ertrag gebucht sind. Maßgeblich ist jeweils der Musikanteil des gesamten Programms.
 - b. Die Betriebsgesellschaft akquiriert die in § 6 genannten Einnahmen selbst oder mit Hilfe eines oder mehrerer Vermarktungsunternehmen. Die Abrechnung und Zahlung der Vergütungen an die GEMA soll entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen i. V. m. Anlage 15 durch die Vermarkter unmittelbar erfolgen, soweit die Einnahmen von den Vermarktern vereinnahmt werden.
3. Quartalsabrechnung und Jahresabrechnung der Einnahmen durch Betriebsgesellschaft und Vermarkter:
 - a. Gutschriftsverfahren
Die unter nachfolgend b. genannten Abrechnungen werden im Gutschriftsverfahren im Sinne der umsatzsteuerlichen Vorschriften erstellt. Hierzu wird das von der GEMA bereitgestellte Abrechnungs-Tool verwendet, welches die Einhaltung der erforderlichen Formvorschriften sicherstellt. Sofern die Vermarkterabrechnungen nicht unter Verwendung des Abrechnungs-Tools erstellt

Zhu T.

werden, sind diese innerhalb der Fristen nach b. in elektronischer Form abzuwickeln unter Beachtung der Schnittstellenbeschreibung nach Anlage 14. Betriebsgesellschaft und Vermarkter legen der GEMA die unterschriebenen Gutschriftsbelege als Original-Papierbelege vor. Der Gutschriftsbeleg ersetzt die Rechnungsstellung durch die GEMA.

Die Betriebsgesellschaft erteilt der GEMA die Gutschrift im eigenen Namen für die Abgeltung der selbst akquirierten Umsätze. Der Vermarkter erteilt die Gutschrift an die GEMA im Namen der Betriebsgesellschaft.

b. Abrechnungen

Während des Abrechnungsjahres erstellen Betriebsgesellschaft und Vermarkter jeweils die Quartalsabrechnungen über die nach Tarif Radio Ziff. I. 1. (Regelvergütung) abzurechnenden Einnahmen innerhalb des Quartalsfolgemonats unter Verwendung des Formulars in Anlage 8 (Betriebsgesellschaft) bzw. Anlage 10 (Vermarkter) und leisten zugleich die sich hiernach errechnete Vergütung als Akontozahlung.

Betriebsgesellschaft und Vermarkter erstellen jeweils die Jahresabrechnung zum 30.04. des Abrechnungsfolgejahres und leisten zugleich die sich hiernach errechnete Differenzvergütung zu den Quartalsabrechnungen gemäß Absatz 3 b. Satz 1 als Akontozahlung. Guthaben zu Gunsten der Betriebsgesellschaft werden an diese zurückerstattet.

In der Jahresabrechnung berücksichtigen Betriebsgesellschaft und Vermarkter etwaige Wertberichtigungen für Forderungsausfälle oder Nachvergütungen entsprechend ihrer Bilanz. Die Abrechnung erfolgt unter Verwendung des Formulars in Anlage 9 (Betriebsgesellschaft) beziehungsweise Anlage 11 (Vermarkter).

Erhält die Betriebsgesellschaft Erlöse aus Umsätzen von Vermarktern, welche diese nicht gegenüber der GEMA auf Basis der Vereinbarung gemäß Anlage 15 abgerechnet haben, rechnet die Betriebsgesellschaft diese Erlöse selbst gegenüber der GEMA ab. In diesem Fall mindern sich die in § 6 Absatz 4 a. i. V. m. Anlage 4 a genannten pauschalen Abzüge für Akquisitionsaufwendungen um jeweils zwei Prozentpunkte.

Bei der Abrechnung unter Verwendung der Formulare in Anlagen 8 bis 11 füllen die Betriebsgesellschaft und der Vermarkter jede Zeile des jeweiligen Abrechnungsformulars aus. Sind keine Angaben erforderlich, wird eine „Null“ eingetragen.

Entspricht die Jahresabrechnung der Summe der vier Quartalsabrechnungen, ist eine Null-Abrechnung zu erstellen und an die GEMA zu übermitteln.

In der Jahresabrechnung der Betriebsgesellschaft werden die in dem Abrechnungsjahr zusätzlich veranstalteten Webradioprogramme namentlich mit Sendebeginn und ggf. Sendeende aufgeführt sowie mitgeteilt, ob im

Abrechnungsjahr interaktive Angebote und/oder Prelistenings nach Maßgabe von Anlagen 6 und 7 angeboten worden sind.

c. Vermarkterabrechnungen

Aus den Quartals- und Jahresabrechnungen des Vermarkters müssen sich die abzurechnenden Einnahmen (Brutto-Werbeumsätze, Einnahmen aus Bartering, Abzüge für Rabatte, Skonti und Agenturvergütung, Netto-Online-Werbeumsätze (ab 2017), Telekommunikationserlöse gemäß § 6 Absatz 4 a. i. V. m. Anlagen 4 a und 4 b), bezogen auf alle Sendeunternehmen und weiteren Vermarkter, von denen er mit der Werbeakquisition beauftragt ist, die Berechnung der Gesamtvergütung sowie deren betragsmäßige Aufteilung auf die jeweiligen Betriebsgesellschaften und weitere Hörfunkveranstalter ergeben. Zugleich mit der Abrechnung leistet der Vermarkter die Vergütung an die GEMA.

Der Vermarkter stellt sicher, dass die von ihm im Namen der Betriebsgesellschaft erstellte Gutschrift zur gleichen Zeit an GEMA und Betriebsgesellschaft übermittelt wird.

Sind mehrere Vermarkter nacheinander beteiligt (Haupt- und Untervermarkter) wird die Vergütung von demjenigen an die GEMA abgeführt, der die Werbeerlöse vom Werbungstreibenden erhält; die Gutschrift wird von demjenigen Vermarkter an die GEMA erteilt, der die Werbeerlöse der Betriebsgesellschaft überweist. Der übergeordnete Vermarkter teilt dem Untervermarkter und zugleich informatorisch der GEMA den auf den jeweiligen Untervermarkter entfallenden Vergütungsbetrag mit.

Abrechnungsperiode für Vermarkterabrechnungen (übergeordnete Vermarkter und Untervermarkter) ist jedenfalls das ganze Quartal (keine Aufteilung in Monate).

d. Allokation von Einnahmen eines Hörfunkveranstalters auf mehrere Programme
Veranstaltet der Lizenznehmer mehrere Programme¹⁵, werden die durch die Programme erzielten Gesamteinnahmen auf die jeweiligen Programme nach Maßgabe folgender Bestimmungen allokiert:

aa. Quartals-Abrechnungen

In den Abrechnungen der Betriebsgesellschaft werden die Netto-Einnahmen (Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Bartering, Telekommunikationserlöse, Spenden) auf die Programme allokiert nach dem Vorjahresaufteilungsverhältnis gemäß ihrer Jahresabrechnung, alternativ nach dem tatsächlichen Aufteilungsverhältnis des Abrechnungsjahres.

In den Vermarkter-Abrechnungen erfolgt keine Allokation der Vergütungen auf die Programme des Sendeunternehmens.

¹⁵ Zusätzlich veranstaltete Webradio-Programme nach Anlage 5 beziehungsweise zusätzlich veranstaltete interaktive Angebote nach Anlage 6 fallen nicht unter diese Verpflichtung.

Fl. T.

bb. Jahresabrechnungen

In den Abrechnungen der Betriebsgesellschaft allokiert dieser die Netto-Einnahmen auf die Programme des Lizenznehmers gemäß ihrer tatsächlichen Entstehung.

Die auf die Betriebsgesellschaft entfallende Gesamtvergütung aus der Vermarkter-Abrechnung allokiert die Betriebsgesellschaft oder der Vermarkter auf die Programme nach dem Verhältnis der durch das jeweilige Programm kausal erzielten Einnahmen. Die Allokation erfolgt durch denjenigen - Betriebsgesellschaft und/oder Vermarkter - bei dem die Allokation gemäß Absatz 5 testiert wird.

Ist eine Aufteilung auf die Programme gemäß Satz 1 und 2 im Einzelfall nicht möglich, teilt die Betriebsgesellschaft bzw. der Vermarkter die erzielten Gesamteinnahmen ausnahmsweise nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien auf die jeweiligen Programme auf.

cc. Verwendung des Abrechnungs-Tools

Bei Verwendung des Abrechnungs-Tools wird in den Quartalsabrechnungen systemseitig das Vorjahresaufteilungsverhältnis zugrunde gelegt, sofern der Verwender nicht das Aufteilungsverhältnis für noch ausstehende Quartalsabrechnungen des laufenden Jahres abweichend eingibt. In der Jahresabrechnung muss der Verwender (Betriebsgesellschaft /Vermarkter) das tatsächliche Aufteilungsverhältnis des Abrechnungsjahres angeben.

4. Die GEMA gewährleistet die vertrauliche Behandlung aller Angaben. Erlaubt ist ein Datenaustausch mit der GVL, sofern die GVL Abrechnungen nach vergleichbaren Kriterien vorzunehmen berechtigt ist. Erlaubt ist ferner im Fall der Gesamtvertragshilfe eine Weitergabe der relevanten Daten an den jeweiligen Verband.

5. Testat der Jahresabrechnung:

Die Jahresabrechnungen der Betriebsgesellschaft und der Vermarkter werden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Kalenderjahres durch einen Wirtschaftsprüfer testiert, der die sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt unter Verwendung und nach inhaltlicher Maßgabe der Formulare in Anlage 12 (Betriebsgesellschaft), Anlage 13 (Vermarkter). Die Testate der Betriebsgesellschaft und der Vermarkter beziehen sich dabei auf diesen Vertrag einschließlich des Tarifs Radio, soweit er Vertragsbestandteil geworden ist, insbesondere die in § 6 des Vertrags definierten Einnahmearten, die von Betriebsgesellschaft und Vermarkter der GEMA vorgelegten Jahresabrechnungen gemäß Anlage 9 (Betriebsgesellschaft), Anlage 11 (Vermarkter). Die Testate der Betriebsgesellschaft enthalten zudem Angaben zu vom Lizenznehmer veranstalteten Webradioprogrammen und/oder Prelistening nach Maßgabe von Anlagen 5 und 7.

Das Testat der Betriebsgesellschaft bezieht sich auf die von der Betriebsgesellschaft selbst abgerechneten Einnahmen sowie die Einnahmen von Vermarktern, sofern diese nicht direkt gegenüber der GEMA abgerechnet haben.

Veranstaltet der Lizenznehmer mehrere Programme, testieren Betriebsgesellschaft oder die Vermarkter ferner die Allokation der erzielten Gesamteinnahmen wie folgt:

- a. Aufteilung auf die einzelnen Programme nach deren kausaler Entstehung, hilfsweise nach objektiven, nachvollziehbaren Kriterien und deren Geeignetheit (nachfolgend „Quote“), und
- b. die betragsmäßig korrekte Zuordnung auf die einzelnen Programme entsprechend der Quote.

Kann die Testierung nach a. und b. nicht durch die Betriebsgesellschaft oder den Vermarkter allein erfolgen, testieren Betriebsgesellschaft und Vermarkter jeweils nach a. oder b. entsprechend der ihnen vorliegenden testierbaren Unterlagen.

Soweit die Bilanz des jeweiligen Unternehmens geprüft wird, testiert der Wirtschaftsprüfer. Wenn ausnahmsweise keine Prüfung stattfindet, genügt eine Bescheinigung des Steuerberaters.

6. Jahresschlussrechnung durch die GEMA:

Die GEMA stellt der Betriebsgesellschaft die Jahresschlussrechnung nach Eingang der Testate gemäß Absatz 5. Hierin berücksichtigt sie für die Berechnung der Regelvergütung den einschlägigen Vergütungssatz gemäß § 6 i. V. m. Ziff. I. 1 des Tarifs Radio pro Programm. Außerdem berücksichtigt die GEMA die Mindestvergütung gemäß Ziff. I. 2. des Tarifs Radio pro Programm sowie die Vergütung für zusätzliche Webradioprogramme gemäß Ziff. 1 der Anlage 5. Weicht die hiernach zu zahlende Jahresvergütung von den Vergütungen gemäß Absatz 3 ab, werden innerhalb von 30 Tagen nach der Jahresschlussrechnung etwaige Nachzahlungen der Betriebsgesellschaft an die GEMA geleistet beziehungsweise erhält die Betriebsgesellschaft von der GEMA Rückerstattungen für Überzahlungen. Diese Nachzahlungen und Rückerstattungen sind unverzinslich.

Macht die Betriebsgesellschaft in Abweichung zu der durch die GEMA erstellten Jahresschlussrechnung eine Rückforderung geltend, so hat sie der GEMA sämtliche Belege über Einnahmen vorzulegen, aus welchen die GEMA-Jahresvergütung errechnet werden kann.

7. Maßgeblicher Musikanteil/Vergütungssatz – Berücksichtigung des Gesamtvertragsrabattes

- a. Zur Berechnung der Regelvergütung gemäß Ziff. I. 1 des Tarifs Radio werden folgende nach § 9 ermittelten Musikanteile zugrunde gelegt:

- aa. Für die Quartalsabrechnungen der Betriebsgesellschaft gemäß Absatz 3 wird der durchschnittliche Musikanteil/Vergütungssatz des Abrechnungsvorjahres herangezogen. Im Fall einer deutlichen Abweichung des Musikanteils im Abrechnungsjahr von dem Vorjahresmusikanteil aufgrund z. B. einer Formatänderung des Programms, kann bei schriftlicher Begründung im Einzelfall der Vergütungssatz von der GEMA nach entsprechender Prüfung angepasst werden.

Alc J.

- bb. Für die Jahresabrechnungen der Betriebsgesellschaft gemäß Absatz 3 sowie die Jahresschlussrechnung gemäß Absatz 6 wird der durchschnittliche Musikanteil/Vergütungssatz des Abrechnungsjahres herangezogen.
- cc. Für die Quartals- und Jahresabrechnungen des Vermarkters wird der durchschnittliche Musikanteil des 4. Quartals des Abrechnungsvorjahres und der ersten drei Quartale des Abrechnungsvorjahres der Programme aller Mitgliedsunternehmen von APR und VPRT mit Ausnahme von Webradios zu Grunde gelegt. Zum 30.11. des Abrechnungsvorjahres der GEMA nicht vorliegende Musikanteilmeldungen werden dabei mit 100% Musikanteil berücksichtigt.
- b. Das Abrechnungs-Tool berechnet den jahresdurchschnittlichen Musikanteil gemäß § 9 unter Berücksichtigung der von der Betriebsgesellschaft mit der Quartalsabrechnung zu meldenden Musikanteile. Das Tool ordnet dem durchschnittlichen Musikanteil den entsprechenden tariflichen Vergütungssatz zu. Dieser Vergütungssatz wird systemseitig angewendet
- bei der Jahresabrechnung
 - bei den Quartalsabrechnungen des Abrechnungsjahres der Betriebsgesellschaft.
- c. Der Gesamtvertragsrabatt gemäß § 6 Absatz 6 a. wird in der Quartals- und Jahresabrechnung der Betriebsgesellschaft sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen berücksichtigt. Das Abrechnungs-Tool weist den Rabatt systemseitig bei Erstellung der Abrechnungen aus. In den Vermarkter-Abrechnungen wird der Gesamtvertragsrabatt pauschal berücksichtigt. Eine Korrektur erfolgt ggf. in der Jahresschlussrechnung.

§ 8 Verzugsfolgen

1. Bei Zahlungsverzug ist die GEMA berechtigt, je Mahnung Auslagen in Höhe von 4,00 € sowie Verzugszinsen (5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank) zu erheben. Weitergehende Rechte aus dem Zahlungsverzug, insbesondere gemäß den folgenden Absätzen, bleiben unberührt.
2. Kommt der Lizenznehmer mit seinen Pflichten (Abrechnung der Einnahmen gemäß § 7 Absatz 3, Abgabe des Testats gemäß § 7 Absatz 5, pünktliche und vollständige Abgabe der Sendemeldungen gemäß § 10 sowie vollständige Zahlungen) in Verzug, ist die GEMA berechtigt, ihm eine mindestens einmonatige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf den Gesamtvertragsrabatt zu streichen, sofern die GEMA zugleich dem zuständigen Verband einen entsprechenden schriftlichen Hinweis gegeben hat.
Die Streichung des Gesamtvertragsrabattes ist vorbehaltlich § 6 Absatz 6 b. jeweils für den Zeitraum zulässig, für den die Pflichtverletzung eintritt (zum Beispiel das Quartal, für das die Zahlung nicht geleistet wurde). Abweichend hiervon wird bei fehlender bzw. nicht fristgemäßer Einreichung des Testats nach § 7 Absatz 5 der Gesamtvertragsrabatt zur Hälfte gestrichen, wenn es bis zum 31.12.

des Folgejahres bei der GEMA im Original eingeht; danach erfolgt eine Streichung des Gesamtvertragsrabattes in voller Höhe.

Hinsichtlich der Sendemeldungen wird die Regelung abgelöst durch das neue System gemäß § 10 Absatz 3 b und c.

3. Kommt der Lizenznehmer mit seinen Pflichten zur Abrechnung der Einnahmen gemäß § 7 Absatz 3, zur Abgabe des Testats gemäß § 7 Absatz 5 oder zur vollständigen Zahlung in Verzug, ist die GEMA berechtigt, nach Durchführung des Verfahrens gemäß Absatz 2 und anschließender Anmahnung unter Androhung der Kündigung und Setzung einer Frist zur Erfüllung von einem Monat den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Sofern mindestens die Betriebsgesellschaft Mitglied – gegebenenfalls über einen Landesverband – einer Organisation ist, die mit der GEMA einen Hörfunk-Gesamtvertrag geschlossen hat, kann die Kündigung nur erfolgen, wenn die GEMA den Gesamtvertragspartner auf üblichem Weg gleichzeitig schriftlich von der Anmahnung benachrichtigt.

§ 9 Messung des Musikanteils

1. Zur Bestimmung des Musikanteils gemäß Ziff. I. 1 sowie I. 2. c. des Tarifs Radio wird die Dauer der vollständig oder teilweise gespielten Musiktitel im Verhältnis zur Gesamtsendedauer des Programms zugrunde gelegt. Andere Musik als die gespielten beziehungsweise angespielten Musiktitel, wie zum Beispiel Musik in Werbespots, Jingles, Senderkennungen, Musikbetten für Wortbeiträge etc., werden pauschal durch einen Zuschlag berücksichtigt. Das Übersprechen von Musiktiteln („ramp“) zählt als Musiktitel, die Zeit des Überblendens von Musiktiteln („fading“) wird nur einfach gezählt.
2. Der Zuschlag im Sinne von Absatz 1 Satz 2 beträgt grundsätzlich drei Prozentpunkte für Programme mit Werbung. Der Zuschlag beträgt zwei Prozentpunkte, sofern der Lizenznehmer in geeigneter Form nachweist, dass das Programm werbefrei ist. Sollten sich die Umstände wesentlich ändern, werden GEMA und Verband in Abstimmung mit den anderen Hörfunk-Gesamtvertragspartnern über eine Anpassung verhandeln. Ein neu festgesetzter Zuschlag tritt ab Beginn des folgenden Quartals in Kraft.
3. Der Lizenznehmer hält Studiosoftware vor, die die Dauer der Musiktitel nach Maßgabe des Absatz 1 sekundengenau dokumentiert. Zusammen mit der Einnahmenabrechnung eines jeden Quartals gemäß § 7 Absatz 3 erhält die GEMA, Direktion Sendung und Online, Rosenheimer Str. 11, 81667 München, eine Bescheinigung über die Höhe des durchschnittlichen Musikanteils im vorausgegangenen Quartal anhand des Formulars in Anlage 16 „Meldung des Musikanteils“. Der Zuschlag gemäß Absatz 2 ist in der Meldung nicht enthalten. Die Studiosoftware soll die Messergebnisse ein Jahr lang speichern, damit ein Abgleich mit Kontrollmessungen der GEMA erfolgen kann.

Fl. T.

4. Wenn der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen aus Absatz 3 nicht nachkommt, wird für den jeweiligen Meldezeitraum der Pflichtverletzung ein Musikanteil von 100 Prozent fingiert. Dem Lizenznehmer bleibt es unbenommen, einen anderen Musikanteil nachzuweisen.
5. Ein Mantelprogrammanbieter meldet den Musikanteil für seinen Beitrag dem übernehmenden Lizenznehmer, damit dieser gegenüber der GEMA eine einheitliche Musikanteilmessung melden kann.

§ 10 Sendemeldungen

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Sendemonats vollständige Sendemeldungen an die GEMA, Direktion Verteilung Aufführungs- und Senderechte, Abteilung Zentraler Eingang, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin beziehungsweise deren elektronische Postfächer/Verzeichnisse zu übermitteln, soweit er hiervon nicht durch die GEMA dispensiert wird. Die Sendemeldungen müssen die in der Schnittstelle (derzeit GEMAGVL4 gemäß Anlage 17) genannten Pflichtfelder enthalten.

Individuelle Abweichungen von den vorgenannten Meldungen sind in Einzelfällen rechtzeitig vorher mit der GEMA, Abteilung Zentraler Eingang, abzustimmen.

Angaben über Musikwerke für lineare Online-Angebote sind vom Lizenznehmer nicht vorzuhalten, da die hierdurch erzielten Einnahmen deutlich unter der sogenannten GEMA-Verrechnungsgrenze liegen.

Bei Sendemeldungen für Übernahmesendungen ist der übernehmende Hörfunkveranstalter verpflichtet, vollständige Sendemeldungen gemäß Satz 1 und 2 der GEMA zu übermitteln.

Die Sendemeldungen werden in der neuesten Fassung des jeweils mit dem Verband vorab abgestimmten elektronischen Schnittstellenformats übermittelt (derzeit GEMAGVL4).

2. Im Fall von Reklamationen meldet der Lizenznehmer der GEMA innerhalb von 2 Monaten die verfügbaren bzw. mit angemessenem Aufwand zu beschaffenden Daten in bestmöglicher Weise.
3. Mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung der Sendemeldungen vereinbaren die Parteien folgendes Bonus- und Malus-System:
 - a. Der seit dem Jahr 2011 eingeführte Bonus für Sendemeldungen wird in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 weitergeführt:
die Netto-Jahresvergütung je Programm wird um 0,5% reduziert, wenn der Lizenznehmer 98% und mehr der gesendeten Musik (Anteil „vollständig oder teilweise gespielte Musiktitel“ ohne Werbespots/Jingles/Senderkennungen/Musikbetten) meldet.
Für den Bonus relevant ist die quantitative Vollständigkeit der Sendemeldungen je Programm. Als quantitativ vollständig gilt ein Datensatz, wenn die in der Schnittstelle (derzeit GEMAGVL4 gemäß Anlage 17) genannten Pflichtfelder, soweit sie die GEMA betreffen, enthalten sind.

- b. Ab dem Jahr 2017 führen die Parteien ein Malus-System für Sendemeldungen ein:

die Netto-Jahresvergütung erhöht sich um 0,5% je 2,5 Prozentpunkte Meldefehlquote der gesendeten Musik (Anteil „vollständig oder teilweise gespielte Musiktitel“ ohne Werbespots/Jingles/Senderkennungen/ Musikbetten) bis zu 6% der Netto-Jahresvergütung; die erste Fehlquotenstufe von 2,5 Prozentpunkten bleibt unberücksichtigt. Ab einer Meldefehlquote von 60% und mehr beträgt die Anhebung der Netto-Jahresvergütung pauschal 12%.

Für den Malus relevant ist die quantitative Vollständigkeit der Sendemeldungen je Programm. Als quantitativ Vollständig gilt ein Datensatz, wenn mindestens der Musiktitel, Interpret und/oder Komponist, das Sendedatum inkl. Uhrzeit und die Musikdauer enthalten sind.

- c. Die Sendemeldungen (oben a. und b.) sind in dem abgestimmten elektronischen Meldeformat der GEMA zu übermitteln (vgl. Absatz 1). Die gemeldeten Daten müssen bei Anlieferung valide sein und den, in den mit den Verbänden abgestimmten Schnittstellenbeschreibungen, definierten Konventionen entsprechen. Eine inhaltlich grob fehlerhafte Befüllung von Meldeelementen wird für die Zwecke der Bonus - und Malus-Ermittlung als nicht gemeldet gewertet.

Bonus und Malus werden je Programm für das jeweilige Kalenderjahr eingräumt. Sie werden in der Jahresschlussrechnung berücksichtigt, welche die GEMA der Betriebsgesellschaft gemäß § 7 Absatz 6 im Abrechnungsfolgejahr stellt. Hinsichtlich des Bonus berücksichtigt die GEMA dabei alle bis zum vertraglichen Zeitpunkt zur Einreichung des Testats (vgl. 7 Absatz 5) eingegangenen Sendemeldungen.

Hinsichtlich des Malus berücksichtigt die GEMA

- (i) bis einschließlich zum Nutzungsjahr 2018 alle bis zum vertraglichen Zeitpunkt zur Einreichung des Testats (30.6. des Folgejahres) eingegangenen Sendemeldungen
- (ii) ab dem Nutzungsjahr 2019 alle bis Ende Februar des Folgejahres eingegangenen Sendemeldungen.

Absätze a. und b. finden keine Anwendung auf Programme, für welche der Lizenznehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Sendemeldungen gemäß Absatz 1 dispensiert ist. Der Malus wird erst für das zweite Nutzungsjahr angewendet, in dem der Lizenznehmer für das betreffende Programm nicht von der Erbringung von Sendemeldungen dispensiert ist.

Der Lizenznehmer erhält ein Einsichtsrecht in die bei der GEMA für die Bemessung der Vollständigkeit zugrunde gelegten Daten. Die Verbände werden bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln.

4. Im Rahmen der zusätzlichen interaktiven Angebote gemäß Anlage 6 meldet der Lizenznehmer jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines Nutzungsjahres
- die Gesamtzahl der Einzel-Musikwerkabrufe und

- die genutzten Musikwerke unter Angabe von Werktitel, Komponist, Bearbeiter, Textdichter, Interpret, Verlag (Originalverlag, ggf. Subverlag).
Optional ist die Meldung, welches Musikwerk wie oft jährlich abgerufen wurde.

§ 11 Kontrollrecht

Die GEMA ist berechtigt, die Richtigkeit der Abrechnungen gemäß § 7 durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Ergeben sich dabei für ein überprüftes Kalenderjahr Nachforderungen von fünf Prozent oder mehr zu Gunsten der GEMA, hat der Lizenznehmer der GEMA die notwendigen Kosten der Überprüfung zu erstatten.

Die GEMA ist weiterhin berechtigt, zum Zweck der Kontrolle des Musikanteils jederzeit und ohne den Lizenznehmer zu informieren entsprechende Messungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die gewonnenen Informationen sind vertraulich zu behandeln.

§ 12 Informationspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung eines Vertragsbestandteils - zum Beispiel Änderung des Namens, der postalischen Anschrift, des Sitzes, der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Mitgliedschaft zu einer Gesamtvertragsorganisation, der tariflichen Berechnungsmerkmale - unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Die im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Anlagen sind Inhalt des Vertrages.

§ 14 Präjudizausschlüsse

1. Die GEMA behält sich hinsichtlich der Relevanz von Einnahmen aus entgeltlicher und/oder unentgeltlicher Produktplatzierung eine Überprüfung und mögliche Einbeziehung in die abzurechnenden Einnahmen ab dem Jahr 2021 vor.
2. a. Die integrierte Abrechnung von Einnahmen aus PBO-Nutzungen zusammen mit den Einnahmen Hörfunk und die Vergütungsberechnung nach dem Einzelnutzervertrag in Verbindung mit dem Tarif Radio ist ohne Präjudiz und erfolgt seitens der GEMA insbesondere in der Annahme, dass (i) sich bei der weit überwiegenden Mehrheit der in die Online-Angebote eingestellten Beiträge die Abrufzahlen in einem kleinen Bereich bewegen und (ii) der Großteil der auf die jeweiligen Beiträge entfallenden Abrufe innerhalb der ersten Tage nach der Sendung des Beitrags im linearen Hörfunkprogramm erfolgt. Zur Überprüfung dieser Annahme mit Blick auf die Vertragszeit ab 2021 übermittelt der Lizenznehmer der GEMA jährlich entsprechende Nachweise. Die GEMA geht jedoch – anders als APR und VPRT – davon aus, dass im nächsten Vertragszeitraum ab 2021 eine Differenzierung zwischen linearer Sendung und Programm begleitenden Onlinenutzungen vorgenommen werden wird.

- b. Die GEMA behält sich vor, in der, GEMAGVL4 nachfolgenden Sendemelde-Schnittstelle die Kennzeichnung der Beiträge, die der Lizenznehmer im Wege der Programm begleitenden Online-Nutzungen nutzt, vorzusehen („Flagging“) und des Weiteren, in der Vertragsperiode ab 2021 Nutzungsmeldungen über diese Regelung hinaus zu verlangen.
3. Die integrierte Abrechnung von Einnahmen aus zusätzlichen interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6 zusammen mit den Einnahmen Hörfunk und die Vergütungsberechnung nach dem Einzelnutzervertrag in Verbindung mit dem Tarif Radio ist ohne Präjudiz für die Vertragszeit ab 2019.
Für die Zeit ab 2021 ist die Einräumung und Abgeltung der Rechte für interaktive Angebote gemäß Anlage 6 nicht präjudiziell. Die GEMA geht anders als die Verbände davon aus, dass die Experimentierphase dann endgültig abgeschlossen ist, und wird die Angebote nach den einschlägigen Online-Tarifen lizenzieren.
4. Die GEMA behält sich vor, die Relevanz aller Einnahmen im Zusammenhang mit der linearen Sendung, Programm begleitenden Onlinenutzungen und interaktiven Angeboten zu überprüfen und vorbehaltlich Anlage 6 Satz 3 ab 2021 alle kausalen Einnahmen in die Bemessungsgrundlage einzustellen, insbesondere weitergehende Anteile an der Bannerwerbung (vgl. Anlage 4 a bis 4 c). Die Regelung in § 6 Abs. 4 a. letzter Satz bleibt unberührt. Der Lizenznehmer behält sich seinerseits vor, bislang einbezogene Einnahmen als nicht kausal für die Repertoirenutzung für zukünftige Regelungen in Frage zu stellen. Ebenso behält sich der Lizenznehmer vor, die im Vergleich zum Hörfunk höheren Akquisitionsaufwendungen bei Online-Werbung im Rahmen der gemeinsamen Einnahmenabrechnung gemäß § 6 Abs. 4 a. sowie Anlage 4 a, lit. A ab dem Jahr 2019 zu berücksichtigen und stellt hierfür über seinen Verband rechtzeitig entsprechende Nachweise zur Verfügung¹⁶.
5. Die Beteiligung des Sendeunternehmens (Content-Lieferant) sowie des Plattformbetreibers an der Rechteeinräumung sowie der gesonderten Abrechnung der jeweils von diesen erzielten Einnahmen bei der Lizenzierung von Pay-Radio-Angeboten ist nicht präjudiziell für die Zeit ab 2021. Die GEMA wird ihre Ansprüche sowohl gegenüber Content-Lieferanten als auch gegenüber Plattformbetreibern geltend machen, die über keine Lizenz verfügen und wird dabei Verbandsmitgliedern keine schlechteren Konditionen als anderen vergleichbaren Marktteilnehmern gewähren.
6. Die GEMA hat mit den Verbänden APR und VPRT ebenso wie mit der Nutzervereinigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Zeit 2009 bis 2015 Gesamtverträge geschlossen, die auf einem neuen einheitlichen Vergütungssystem basieren. Dies diente dem Ziel, eine von dem Verband des Lizenznehmers geforderte transparente Gleichbehandlung privater und öffentlich-rechtlicher Hörfunkunternehmen sicherzustellen. Mit vorliegendem Gesamtvertrag wird dieses einheitliche System fortgeführt.

¹⁶ So betragen die von der RMS geltend gemachten Online-Akquisitionskosten derzeit (gemäß E-Mail des VPRT vom 19.04.2017 an die GEMA) 35%.

46 5

Der Verband des Lizenznehmers zweifelt dennoch mit Blick auf die den öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten mangels Programmbezuges zugestandenen Aussonderungspositionen sowie den mangels Berechtigung zum Vorsteuerabzug gewährten Abzug von 4,25% auf die Netto-Beiträge daran, dass das Gesamtaufkommen der GEMA aus dem Hörfunk angemessen von beiden Teilen des dualen Rundfunks getragen wird, bezogen auf die Bedeutung am Markt wie auch auf den Umfang der Musikknutzung. Die GEMA ist der Auffassung, dass die Gleichbehandlung von privaten und öffentlich-rechtlichen Hörfunkunternehmen unter umfassender Berücksichtigung aller relevanten Parameter weiterhin besteht.

Unabhängig hiervon und unter Berücksichtigung des Regelungsumfangs dieses Gesamtvertrages verzichtet der Lizenznehmer für die Vertragslaufzeit bis Ende 2020 darauf, einzelne Positionen, die bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrundlage der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten mangels Programmbezuges ausgesondert werden, und den 4,25%-Vorsteuerabzug seinerseits als Abzugsposition geltend zu machen, ebenso wie die GEMA, von den Finanzämtern erstattete Beträge als vergütungsrelevante Einnahmen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sowie die Bemessungsgrundlage zu erweitern. Die Regelungen in Absatz 4 und § 6 Absatz 4 a. letzter Satz bleiben unberührt.

§ 15 Schriftform

Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Ebenso bedarf die Aufhebung des Schriftformerfordernisses der Schriftform.

§ 16 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag wird für die Dauer vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 geschlossen und ersetzt die Interimsvereinbarung 2016.
2. Der Vertrag kann vom Lizenznehmer während der Vertragslaufzeit mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn ein Vertrag über die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte mit einer anderen europäischen Verwertungsgesellschaft/Lizenzierungsorganisation und/oder mit Rechteinhabern direkt abgeschlossen wird. Ferner besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall der endgültigen Einstellung des Sendebetriebs durch den Lizenznehmer sowie unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 Satz 1 durch die GEMA.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17 Frühere Ansprüche

Ansprüche der Vertragsparteien aus der Zeit vor Vertragsbeginn bleiben unberührt.

§ 18 Gerichtsstandsvereinbarung

Für diesen Vertrag vereinbaren die Parteien die Anwendung des deutschen Rechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung und/oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausgeschlossen. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind in Abstimmung mit der Nutzervereinigung durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.

München, den _____, den _____

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
Der Vorstandsvorsitzende

Veranstaltergemeinschaft

(Dr. Harald Heker)

_____, den _____

Betriebsgesellschaft

Flc T

Anlage 1: Hörfunkprogramme des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer veranstaltet derzeit*) das/die nachfolgend aufgeführte(n) Hörfunkprogramm(e) (inklusive Webradios) und teilt der GEMA die nachfolgenden Informationen vollständig mit:

Name des Programms	Sendart **)	Sendebeginn je Sendart***)	Sendegebiet je Sendart	tägl. Sendezeit	bei Internet-Simulcast und Webradios: URLs

*) Bei der Meldung künftiger Programme wird dieses Formular ergänzt um den ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldebogen Hörfunk, den die GEMA auf ihrer Website zur Verfügung stellt.

**) z. B.: analog/digital terrestrisch UKW, KW, MW, Kabel, Satellit (Name des Satelliten), DAB+, DSL, IP-basiert.

***) nur anzugeben bei Anmeldung künftiger Programme

Ort, Datum Unterschrift Geschäftsführer
(Betriebsgesellschaft)

Ort, Datum Unterschrift Geschäftsführer/Vorstand
(Veranstaltergemeinschaft)



Anlage 2: Abgrenzungsvereinbarung „Große“ und „Kleine“ Rechte im Bereich des Hörfunks

Zur Auslegung des zwischen der GEMA und dem Lizenznehmer geschlossenen Vertrages, im Besonderen zur Abgrenzung zwischen „Großen“ und „Kleinen“ Rechten, gilt nachstehende

Vereinbarung:

I.

Zu den von der GEMA bei Sendung von Werken der Musik in der Bundesrepublik Deutschland verwalteten „Kleinen“ Rechten zählen:

Teile sowie Querschnitte und Ausschnitte eines dramatisch-musikalischen Werkes bis zu einer Gesamtsendedauer von 25 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage), vorausgesetzt, dass die Sendung der Teile nicht mehr als 25 Prozent der Sendedauer des ganzen Werkes beansprucht und nicht das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird.

Werden im Rahmen solcher Werkteile Rechte von Librettisten oder (und) Spezialbearbeitern in Anspruch genommen, so bleiben deren Ansprüche auf gesonderte Vergütung von dieser Vereinbarung unberührt.

Choreographische Werke ganz oder teilweise. Dies gilt nicht, wenn das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird.

II.

Wird die Verwendung von Bestandteilen aus dramatisch-musikalischen Werken als Einlagen in anderen dramatisch-musikalischen Werken vom Berechtigten genehmigt, so sind die durch die GEMA nach ihrem Berechtigungsvertrag wahrgenommenen Rechte durch den zwischen GEMA und Lizenznehmer geschlossenen Vertrag abgegolten.

III.

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten tritt ein Schlichtungsausschuss zusammen, dessen Mitglieder sich aus bis zu vier Vertretern der GEMA, bis zu vier Vertretern des Lizenznehmers und bis zu zwei Vertretern je Berufsverband (Deutscher Komponisten-Verband, Deutscher Textdichter-Verband, Deutscher Musikverleger-Verband, Verband deutscher Bühnenverleger und Dramatiker-Union) zusammensetzen.

Die Federführung dieses Ausschusses haben abwechselnd alle zwei Jahre GEMA und Lizenznehmer; von der GEMA wird mit der Federführung begonnen.

Die Kosten des Schlichtungsausschusses werden von den Beteiligten selbst getragen.

Fl. T.

Anlage 3: Tarif Radio

Tarif Radio

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires
durch Veranstalter von
Hörfunk

(alle Sendearten ohne Premium-Radio)

- Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7% Umsatzsteuer -

I. Vergütung

4. Regelvergütung

Die Regelvergütung besteht aus einem prozentualen Beteiligungssatz an den sendungsbezogenen Einnahmen des Hörfunkveranstalters in Abhängigkeit des jeweiligen Musikanteils des Gesamtprogramms. Er berechnet sich nach folgender Formel:
Höchstsatz 7,5% für 100% Musikanteil, dividiert durch 100, multipliziert mit dem Musikanteil des Programms = Vergütungssatz
Beispiel bei 78% Musikanteil: $7,5 / 100 \times 78 =$ Vergütungssatz 5,85%.
Die Vergütungssätze werden auf 2 Nachkommastellen gerundet.

5. Mindestvergütung

- a. Die monatliche Mindestvergütung berechnet sich nach dem weitesten Hörerkreis. Sie beträgt für die Sendung des Programms
ohne Programm begleitende Onlinenutzungen: EUR 0,0102 je Hörer
inklusive Programm begleitende Onlinenutzungen: EUR 0,01224 je Hörer
- b. Sendezeit
Beträgt die Sendezeit weniger als 24 Stunden täglich und/oder 7 Tage pro Woche, so ermäßigt sich die Vergütung im Verhältnis entsprechend, es werden jedoch mindestens 42 Stunden pro Woche zugrunde gelegt.
Die Sendezeiten werden jeweils auf volle Stunden aufgerundet.
- c. Musikanteil
Der Musikanteil wird wie unter Ziff. II. 7. ermittelt und in Einer-Stufen berücksichtigt. Enthält das Programm weniger als 100 Prozent Musikanteil, so ermäßigt sich die Vergütung entsprechend.
- d. Als Mindestbetrag sind monatlich EUR 32,50 zu zahlen bzw. EUR 40,00 inklusive Programm begleitende Onlinenutzung. Von diesem Betrag werden keine Abzüge vorgenommen (z. B. Gesamtvertragsrabatt).

6. Einräumung eines Nachlasses

Den Mitgliedern von Nutzervereinigungen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag im Sinne von § 35 VGG geschlossen hat, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesamtvertrages bei Einhaltung aller Vertragspflichten vorbehaltlich Ziff. I. 2. d. ein Gesamtvertragsnachlass von 20% auf die Vergütungssätze eingeräumt.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Hörfunk im Sinne dieses Tarifes ist die Sendung in Form eines linearen Programms, d.h. eine nach einem Sendepan¹⁷ zeitlich geordnete, zum zeitgleichen Empfang an die Öffentlichkeit gerichtete Folge von Inhalten bezogen auf die Gesamtsendezeit (z. B. das 24-Stunden-Programm), und welches keine interaktiven Möglichkeiten für den Hörer vorsieht (zum Beispiel „Pause“, „Titel überspringen“).

Der Tarif umfasst alle technischen Sendarten, wie zum Beispiel die terrestrische, kabelgebundene und satellitäre Sendung, die Sendung im Internet oder über Mobilfunk-Datennetze.

Ausgenommen sind alle Radiodienste, die unter den Anwendungsbereich des Tarifes Premium-Radio fallen.

2. Rechteeinräumung

- a. Der Tarif findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Rechteeinräumung der GEMA vor Beginn der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Einzelnutzervertrages erworben wird.
- b. Die Einwilligung erstreckt sich auf die Nutzung folgender Rechte:
 - aa. lineare Sendung
 - Das Recht zur Sendung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen des eigenen Sendebetriebs auf die jeweils vom Lizenznehmer selbst genutzten technischen Sendarten. Das Senderecht wird unabhängig von der verwendeten Übertragungstechnik und unabhängig von dem verwendeten Endgerät eingeräumt.
 - Das Vervielfältigungsrecht von Werken des GEMA-Repertoires für eigene Sendezwecke.
 - bb. Programm begleitende Onlinenutzungen
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen, in Speicher ähnlicher Art und Wiedergabevorrichtungen einzubringen (Vervielfältigungsrecht).
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires, die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (zum Beispiel Serverrechner) eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise an die Endnutzer zugänglich zu machen (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG).
 - Das Recht, den Endnutzern im Falle eines Angebots zum Download zu ermöglichen, die Werke des GEMA-Repertoires auf ein Endgerät des Endnutzers herunterzuladen (Vervielfältigungsrecht) beziehungsweise im Falle von Streaming-Angeboten auf einem Wiedergabemedium wahrnehmbar zu machen.
- c. Für die Nutzung dramatisch-musikalischer Werke des Großen Rechts sowie für die Benutzung eines Werkes zu Werbezwecken ist die Einwilligung in jedem Fall gesondert beim Berechtigten einzuholen.

¹⁷ Umfasst sind von Software generierte Sendefolgen, sofern die Parameter von natürlichen Personen bestimmt werden.

3. Lizenzierung von Pay-Radio

- a. Im Hinblick auf das von ihr verwaltete Repertoire räumt die GEMA einfache Nutzungsrechte jeweils an die Werknutzer ein.
- b. Wird ein Hörfunkprogramm als Pay-Radio über eine oder mehrere so genannte Vermarktungsplattformen verbreitet und werden die Einnahmen aus Pay-Radio zwischen dem Betreiber einer Vermarktungsplattform (dem Vermarkter von Pay-Radio-Programmen gegenüber dem Endkunden, nachfolgend „Vermarkter“¹⁸) und den Content-Lieferanten aufgeteilt, so leisten sowohl der jeweilige Vermarkter als auch die Content-Lieferanten jeweils in Bezug auf ihre eigene Erlösbeteiligung Zahlungen an die GEMA. Jeder Beteiligte muss jeweils seine eigenen Einnahmen an die GEMA abrechnen. Die Rechteeinräumung erfolgt für jedes Programm erst dann, wenn sowohl der Content-Lieferant als auch sämtliche Vermarkter, die das Programm vermarkten, einen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GEMA abgeschlossen oder die vollständige Vergütung nach dem Tarif Radio entrichtet haben. Eingeräumte Rechte erlöschen automatisch, sobald das Programm über eine Vermarktungsplattform verbreitet wird, deren Betreiber keinen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GEMA abgeschlossen oder nicht die vollständige Vergütung nach dem Tarif Radio entrichtet hat bzw. ein abgeschlossener Lizenzvertrag beendet oder die Zahlung der vollständigen Vergütung verweigert wird. Für den Fall, dass einer oder mehrere der Beteiligten sich dem notwendigen Vertragsschluss oder der Zahlung der vollständigen Vergütung nach dem Tarif Radio verweigert bzw. verweigern, zumindest einer der Beteiligten jedoch den Vertrag abschließt und sich vertragskonform verhält, wird die GEMA die Ausstrahlung des entsprechenden Programms bzw. der entsprechenden Programme dulden.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Die Nutzung der in Ziff. 2 und 3 genannten Rechte ist beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Sendung über Satellit umfasst den gesamten Direktempfangsbereich, sofern der Satellitenuplink i. S. v. § 20 a Absatz 3 UrhG von Deutschland aus geschieht.

Hinsichtlich Programm begleitender Onlinenutzungen ist dies der Fall, wenn das Online-Angebot von Deutschland von einem nationalen Anbieter aus betrieben wird. Dies ist der Fall, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Entweder der Hauptsitz des Anbieters befindet sich in Deutschland, hilfsweise die Mehrheit der Mitarbeiter ist in Deutschland tätig oder die Buchprüfung findet in Deutschland statt („economic residence“) oder das Sammeln der Nutzerdaten und die Buchführung erfolgt in Deutschland sowie das Unternehmen ist für Steuerzwecke in Deutschland registriert. Im Zweifelsfall ist der steuerrechtlich relevante Sitz des Unternehmens ausschlaggebend („principal place of operation“).
- Der Dienst wird in deutscher Sprache angeboten.

¹⁸ Bei der zeitgleichen Weitersendung von Free-Radio-Programmen gelten bezüglich der von der GEMA wahrgenommenen Rechte der Gemeinsame Tarif Kabelweitersendung bzw. die Regelungen der Gesamtverträge Kabelweitersendung.

5. Ermittlung der Regelvergütung

- a. Sendungsbezogene Einnahmen (exkl. USt) nach Ziff. I. 1. sind
 - aa. Beitragseinnahmen;
 - bb. Werbeeinnahmen (Werbung inkl. Pre-, Mid- und Post-roll-advertisements, Bannerwerbung, Sponsoring und Bartering, inkl. Einnahmen aus Simulcast);
 - cc. Einnahmen aus Media for Equity
 - dd. Erlöse aus Produktplatzierung / Produktbeistellung;
 - ee. Einnahmen aus Pay-Radio;
 - ff. Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen;
 - gg. Radioshopping;
 - hh. Spenden

Ähnliche sendungsbezogene wirtschaftliche Vorteile werden in Höhe des ihnen entsprechenden Wertes berücksichtigt.

Die Einnahmen sind je Programm gesondert zu ermitteln.

- b. Vergütung aus Werbeeinnahmen (Werbung inkl. Pre-, Mid- und Post-roll-advertisements, Bannerwerbung, Sponsoring und Bartering, inkl. Einnahmen aus Simulcast)

Die Werbeeinnahmen können vor Ermittlung der Vergütung im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent), Mengenrabatte und Skonti gekürzt werden (Nettowerbeeinnahmen).

Bei Einnahmen aus Bartering ist der Bruttolistenpreis der Werbezeit (exkl. Umsatzsteuer) zugrunde zu legen. Die Einnahmen aus Barteringsgeschäften können im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent), Mengenrabatte und Skonti gekürzt werden.

Liegen die Einnahmen für Bartering nach Vornahme dieser Abzüge unter 10% oder über 25% des Bruttolistenpreises, so werden sie für die Zwecke der GEMA-Abrechnung auf 10% aufgestockt bzw. auf 25% abgesenkt.

Von den Nettoeinnahmen pro Programm aus Werbung, Sponsoring und Bartering ist ein weiterer Abzug für Akquisitionsaufwendungen nach den folgenden Vorgaben zulässig:

- (1) Vermarktung erfolgt durch große Handelsvertreter / Vermarktungsorganisation (50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt oder mehr pro Jahr): 7%;
- (2) Vermarktung erfolgt durch kleinere Handelsvertreter / Vermarktungsorganisation (bis 50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr): 11%;
- (3) Vermarktung erfolgt durch Lizenznehmer selbst:
 - (a) für die ersten 2 Mio. EUR pro Jahr: 15%;
 - (b) für den über 2 Mio. EUR pro Jahr hinausgehend Betrag: 11%.

- c. Einnahmen aus Media for Equity:

Einnahmen aus Media for Equity zählen ab dem Jahr 2018 zu den abzurechnenden Einnahmen. Dabei wird Unternehmen (insbesondere Start-ups) Werbezeit (Medialeistungen) in Angeboten von Hörfunkunternehmen zur Eigenwerbung zur Verfügung gestellt. Dafür erhält derjenige, der die Werbezeit bereitstellt, anstelle einer Geldleistung eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an diesem Unternehmen (Media-for-Equity-Vereinbarung). Von diesen Einnahmen können keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.

- d. Vergütung aus Erlösen aus Produktplatzierung / Produktbeistellung:

Die Einnahmen aus direkter entgeltlicher Produktplatzierung können vor Ermittlung der Vergütung im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Agenturvergütungen

(bis höchstens 15 Prozent), Mengenrabatte und Skonti gekürzt werden (Nettoeinnahmen).

Von den Nettoeinnahmen ist ein weiterer Abzug für Akquisitionsaufwendungen in Höhe von pauschal 20% zulässig.

e. Vergütung aus Einnahmen aus Pay-Radio:

Einnahmen aus der Veranstaltung von Pay-Radio umfassen sämtliche von Abonnenten des Programms erzielte Erlöse des Lizenznehmers (exklusive Umsatzsteuer). Werden Pay-Radio -Erlöse zwischen dem Betreiber einer Vermarktungsplattform (dem Vermarkter von Pay-Radio -Programmen gegenüber dem Endkunden, nachfolgend „Vermarkter“¹⁹) und den Content-Lieferanten aufgeteilt, so rechnet jeder Beteiligte gegenüber der GEMA seine tatsächliche Erlösbeteiligung ab.

Der Vermarkter ist berechtigt, von den von ihm abzurechnenden Pay-Radio Erlösen (1.) pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 22,5% seiner tatsächlichen Erlösbeteiligung plus (2.) 12,5% der tatsächlichen Erlösbeteiligungen aller Content-Lieferanten in Abzug zu bringen. Die Content-Lieferanten sind berechtigt, von den von ihnen abzurechnenden Pay-Radio Erlösen jeweils pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 10% ihrer tatsächlichen Erlösbeteiligung abzuziehen.

f. Vergütung aus Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen:

TK-Erlöse sind die Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen durch Zuhörer, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sendung stehen und dem Lizenznehmer tatsächlich zufließen (z.B. Telefon, SMS, Fax).

Es wird davon ausgegangen, dass 53% der TK-Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der Rechte gemäß Ziff. II. 2. stehen und somit als Einnahmen im Sinne von Ziff. II. 5. a. ff. gelten.

Von den relevanten TK-Einnahmen können keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.

g. Vergütung aus Radioshopping-Einnahmen:

Einnahmen aus Radioshopping ist der Erlös aus dem Verkauf von Waren (Netto-Warenumsatz). Dieser berechnet sich aus dem tatsächlichen Gesamtwarenumsatz abzüglich des Wareneinsatzes.

Bei dem Verkauf von Reisen sind die für Vermittlungsdienstleistungen von den Reiseveranstaltern selbst oder von sonstigen Dritten erhaltenen Provisionen als Einnahmen zu berücksichtigen, soweit die Provisionen auf im Teleshopping-Programm beworbene Reisevermittlungen zurückzuführen sind (vergütungsrelevante Provisions-einnahmen).

Bei dem Verkauf von Musikwerken und Ruftonmelodien als Download werden die über eine Bewerbung im Radioshoppingprogramm generierten Verkaufserlöse ohne Umsatzsteuer als Einnahmen berücksichtigt abzüglich der Urhebervergütung nach den Online-Tarifen der GEMA.

h. Spenden:

Spenden sind die Einnahmen des Lizenznehmers, die diesem unmittelbar zur Programmfinanzierung zufließen. Nicht hierunter fallen Spenden, die für Dritte eingehen (zum Beispiel Weihnachtsaktion).

i. Vergütung aus Einnahmen aus Programm begleitenden Onlinenutzungen:

Einnahmen aus Programm begleitenden Onlinenutzungen werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Ziff. 5. b. bis h. berücksichtigt.

¹⁹ Bei der zeitgleichen Weitersendung von Free-Radio-Programmen gelten bezüglich der von der GEMA wahrgenommenen Rechte der Gemeinsame Tarif Kabelweitersendung bzw. die Regelungen der Gesamtverträge Kabelweitersendung.

6. Ermittlung der Mindestvergütung

Als weitester Hörerkreis (WHK) nach Ziff. I. 2. a. gilt gemäß den im Markt üblichen Zahlen die Anzahl der Personen, die angeben, das Programm innerhalb der letzten 14 Tage (Mo bis So) gehört zu haben, wobei jede Person nur einmal gezählt wird. Abweichend hiervon gilt Folgendes:

- a. Bei Abonnement-Radio wird die Zahl der Abonnenten berücksichtigt;
- b. Bei der Internetsendung, die nicht Abonnement-Radio ist, wird zur Ermittlung des WHK auf die gemittelte Anzahl der individuellen tatsächlichen Hörer („unique user“) pro Tag, multipliziert mit dem Faktor 4, abgestellt.

Die Identifizierung der Hörer erfolgt in der Regel über deren IP-Adresse, über Cookies oder über ein bei der Registrierung festgelegtes Passwort.

7. Musikanteil

Musikanteil ist der Musikanteil des Gesamtprogramms, welches sich zusammensetzt aus dem Anteil „gespielte beziehungsweise angespielte Musiktitel“ und dem Anteil „Musik in Werbespots, Jingles, Senderkennungen, Musikbetten für Wortbeiträge etc.“. Musikanteil ist die Sendezeit der Musik des GEMA-Repertoires im Verhältnis zur Gesamtsendezeit des Programms.

Der Musikanteil wird auf volle Zahlen kaufmännisch gerundet und bei Ermittlung der Regelvergütung und Mindestvergütung in Einer-Stufen berücksichtigt. Bei gemeinsamer Veranstaltung eines Programms durch mehrere Lizenznehmer ist jeweils der Musikanteil des gesamten Programms maßgeblich.

8. Sonstiges

- a. Wiedergabevorrichtungen Dritter (Tonträger) dürfen im Rahmen des Sendebetriebs nur verwendet werden, wenn die Rechte zur Herstellung dieser Wiedergabevorrichtungen durch die Dritten ordnungsgemäß bei den Berechtigten erworben worden sind.
- b. Die von der GEMA erteilte Einwilligung umfasst nur die ihr zustehenden Rechte. Sie berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der durch Rundfunk gesendeten Werke vorbehaltlich der Programm begleitenden Onlinenutzung.
Rechte Dritter bleiben unberührt.
- c. Dieser Tarif gilt nicht für Weitersendevorgänge wie z. B. die Kabelweitersendung sowie für Nutzungen, die unter die Tarife VoD und MoD fallen.

**Anlage 4 a: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages
hier: Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring am Programm und Bar-
tering (Gegenseitigkeitsgeschäfte) inkl. Einnahmen aus Simulcast, Webra-
dios, Programm begleitenden Onlinenutzungen und interaktiven Angeboten
gemäß Anlage 6 (exkl. USt)**

**A. Einnahmen aus Werbung und Sponsoring inkl. Einnahmen aus Simulcast,
Webradios, Programm begleitenden Onlinenutzungen (PBO) und interaktiven
Angeboten gemäß Anlage 6**

Werbeeinnahmen sind die Werbeaufwendungen der Werbetreibenden für ihre eigenen Waren oder Dienstleistungen. Hierzu zählt auch das Sponsoring von Sendungen.

Es wird klargestellt, dass

- Einnahmen aus der Simulcastsendung im Internet, der Sendung zusätzlich veranstalteter Webradioprogramme, aus Programm begleitenden Onlinenutzungen und aus interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6 zu Werbeeinnahmen zählen.
 - Werbeeinnahmen sind die unmittelbar kausalen Einnahmen aus
 - In-stream-Werbung (d.h. pre-, mid- und postroll-ads) inklusive Synchro-Banner (Synchro-Banner sind alle Banner, die zeitgleich und mit einem inhaltlichen Bezug zu einer Audiowerbung (z.B. pre-roll-ads) zu sehen sind);
 - sämtliche Bannerwerbung auf der/n Website/s und Apps (inkl. Radioplayer) des Lizenznehmers, hiervon werden pauschal 50% als unmittelbar kausal fingiert (ab 2017).
 - Die genannten Online-Einnahmen werden in den Sender- und Vermarkter- Quartals- und Jahresabrechnungen gemäß Anlagen 8 bis 11 in Summe gesondert ausgewiesen, in den Abrechnungen 2017 nur in der Sender- und Vermarkter-Jahresabrechnung, in den Abrechnungen 2016 entfällt die gesonderte Ausweisung.
1. Abzüge für Agenturvergütung, Mengenrabatte und Skonti
Von den Werbeeinnahmen (exkl. Umsatzsteuer) können im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung abgezogen werden (Nettowerbeeinnahmen)
 - Agenturvergütungen in Höhe der branchenüblichen 15%.
Soweit sie im Einzelfall - z. B. bezüglich ausländischer Kunden - 15% übersteigen, ist auch ein höherer Wert abzugsfähig. Der höhere Wert muss jedoch belegt werden einschließlich des Umstandes, dass dieser höhere Wert üblich ist.
 - Mengenrabatte und Skonti. Diese müssen tatsächlich gewährt und auf Rechnungen ausgewiesen sein.
 2. Abzüge für Handelsvertreterprovisionen
 - a. Von den Nettowerbeeinnahmen exklusive der Online-Einnahmen gemäß Absatz 2. b. kann weiterhin ein Abzug für Handelsvertreterprovisionen (Akquisitionsaufwendungen) getätigt werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - aa. die Vermarktung erfolgt durch große Handelsvertreter / Vermarktungsorganisation (Gesamtumsatz exkl. USt 50 Mio. EUR oder mehr pro Jahr bezogen auf alle Kunden des Vermarkters): 7%;

- bb. die Vermarktung erfolgt durch kleinere Handelsvertreter / Vermarktungsorganisation (Gesamtumsatz exkl. USt bis 50 Mio. EUR pro Jahr bezogen auf alle Kunden des Vermarkters): 11%;
 - cc. die Vermarktung erfolgt durch den Lizenznehmer selbst:
 - (1) für die ersten 2 Mio. EUR pro Jahr: 15%;
 - (2) für den über 2 Mio. EUR pro Jahr hinausgehenden Betrag: 11%
 - (3) die Abzüge nach aa. und bb. vermindern sich um jeweils zwei Prozentpunkte, wenn von einem Vermarkter akquirierte Werbeeinnahmen nicht unmittelbar von dem Vermarkter, sondern der Betriebsgesellschaft gegenüber der GEMA abgerechnet werden.
 - (4) Klarstellung: Werden mehrere Programme vom dem Lizenznehmer veranstaltet, kommt ein Abzug von 15% für die ersten 2 Mio. EUR Einnahmen des Lizenznehmers gemäß Tarif Radio Ziff. II. 5 b. (3) nur auf die Einnahmen in Betracht, die tatsächlich durch das betreffende Programm erzielt werden. Eine Übertragung der 2 Mio. EUR - Grenze von einem Programm auf das andere ist weder bei Nichterschöpfung des Kontingents noch in sonstigen Fällen zulässig.
- b. In den Jahren 2017 und 2018 beträgt der Abzug für Handelsvertreterprovisionen von den Nettowerbeeinnahmen aus Onlinenutzungen (Einnahmen aus In-Stream- und Banner-Werbung gemäß A. Sätze 4 und 5) 15% sowohl bei Vermarktung durch Handelsvertreter / Vermarktungsorganisationen als auch bei Vermarktung durch den Lizenznehmer selbst. Der Abzug für Handelsvertreterprovisionen wird im Jahr 2017 in der Sender- und Vermarkter-Jahresabrechnung berücksichtigt und im Jahr 2018 in den Sender- und Vermarkter-Quartals- und Jahresabrechnungen.

B. Einnahmen aus Bartering

1. Einnahmen aus Bartering sind wirtschaftliche Vorteile aus Gegenseitigkeitsgeschäften ohne Geldfluss (Kompensationsgeschäfte).
Bei Einnahmen aus Bartering ist der Bruttolistenpreis der Werbezeit (exkl. Umsatzsteuer) zugrunde zu legen. Von den Einnahmen aus Barteringsgeschäften können im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung abgezogen werden (Netto-Barteringeinnahmen)
 - Agenturvergütungen in Höhe der branchenüblichen 15%.
 - Mengenrabatte und Skonti. Diese müssen tatsächlich gewährt und auf Rechnungen ausgewiesen sein.

Die Netto-Barteringeinnahmen betragen jedoch mindestens zehn Prozent und höchstens 25 Prozent des Bruttolistenpreises. Sie werden ggf. für die Zwecke der GEMA-Abrechnung auf 10% des Bruttolistenpreises aufgestockt bzw. auf 25% abgesenkt.

Die Netto-Barteringeinnahmen werden den nach A. Ziff. 1 ermittelten Nettowerbeeinnahmen hinzugerechnet.

2. Die Abzüge für Akquisitionsaufwendungen erfolgen im Rahmen von A. Ziff. 2.

Fl. T.

C. Sonstiges

Bei Pauschalverträgen, die sowohl Werbung (einschließlich Sponsoring und Bartering) im Programm, als auch Off-Air-Dienstleistungen beinhalten (Beispiel: Durchführung einer Veranstaltung für einen Werbekunden, Stellung und Auf-/Abbau der Eventtechnik, Moderation der Veranstaltung, Werbung dafür im Programm als Spot oder Dauerwerbesendung) gehört derjenige Anteil in die Bemessungsgrundlage, der sich kalkulatorisch für die Werbung im Programm ergibt.

**Anlage 4 b: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages
hier: Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen
(exkl. USt) und Spenden**

A. TK-Erlöse

TK-Erlöse sind diejenigen Einnahmen des Lizenznehmers aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen durch Zuhörer, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sendung stehen und dem Lizenznehmer tatsächlich zufließen (z.B. Telefon, SMS, Fax).

Es wird davon ausgegangen, dass bis zum 31.12.2016 die Hälfte (50%) bzw. 53% (ab dem 1.1.2017) der dem Lizenznehmer zufließenden TK-Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der in § 1 eingeräumten Rechte stehen und somit als Einnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 gelten (relevante TK-Einnahmen).

Von den relevanten TK-Einnahmen können keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.

B. Spenden

Spenden sind die Einnahmen des Lizenznehmers, die diesem unmittelbar zur Programmfinanzierung zufließen. Nicht hierunter fallen Spenden, die für Dritte eingehen (zum Beispiel Weihnachtsaktion).

Anlage 4 c: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages hier: Einnahmen aus Media for Equity

Einnahmen aus Media for Equity zählen ab dem Jahr 2018 zu den nach § 6 Absatz 4 a. abzurechnenden Einnahmen. Dabei wird Unternehmen (insbesondere Start-ups, im Folgenden: werbendes Unternehmen) Werbezeit (Medialeistungen) unter anderem in vertragsgegenständlichen Angeboten von Hörfunkunternehmen zur Eigenwerbung zur Verfügung gestellt. Dafür erhält derjenige, der die Werbezeit bereitstellt, anstelle einer Geldleistung eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an diesem Unternehmen (Media-for-Equity-Vereinbarung).

A. Direkte Beteiligung des Lizenznehmers

Bei einer direkten Beteiligung schließt der Lizenznehmer, ggf. unter Einbindung von Konzernunternehmen, mit dem werbenden Unternehmen unmittelbar Media-for-Equity-Vereinbarungen.

Derzeit findet eine direkte Beteiligung des Lizenznehmers nicht statt mangels Relevanz dieses Modells für den Hörfunkmarkt.

GEMA, APR und VPRT sind sich dem Grunde nach einig, dass hierüber durch den Lizenznehmer generierte Einnahmen der GEMA gegenüber abzurechnen sind und verständigen sich gesamtvertraglich über die Modalitäten der Abrechnung (inklusive der Bewertung des wirtschaftlichen Gegenwerts der zur Verfügung gestellten Medialeistungen), wenn diese Konstellation relevant wird. Der Lizenznehmer wird sich rechtzeitig erklären, ob er diese Änderungen in den Einzelvertrag übernimmt. Bei fehlender Übernahme hat die GEMA ein einseitiges Kündigungsrecht. § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

B. Indirekte Beteiligung des Lizenznehmers

Bei einer indirekten Beteiligung stellt der Lizenznehmer auf vertraglicher Basis eigene Medialeistungen spezialisierten Fonds zur Verfügung. Der Fonds schließt mit den werbenden Unternehmen Media-for-Equity-Vereinbarungen ab und unterstützt gegebenenfalls das werbende Unternehmen bei der Gestaltung der Medienkampagnen. Beendet der Fonds seine Beteiligung an dem werbenden Unternehmen, wird der Lizenznehmer nach Abzug der für die Verwaltung des Fonds angefallenen Kosten an den hieraus erzielten Einnahmen beteiligt. Diese Einnahmen rechnet der Lizenznehmer unter Ausweisung der abgezogenen Verwaltungskosten der GEMA gegenüber ohne weitere Abzüge zum Zeitpunkt des Zuflusses ab. Gleiches gilt für eventuelle Ausschüttungen des Fonds an den Lizenznehmer vor Beendigung einer Beteiligung an dem werbenden Unternehmen. Sofern der Lizenznehmer wegen einer von ihm oder dem Fonds übernommenen Garantie bereits vereinnahmte Erlöse zurückzahlen muss, darf er diese in der betreffenden Abrechnungsperiode von der Bemessungsgrundlage abziehen.

Die GEMA behält sich eine Beschränkung des Abzugs der für die Verwaltung des Fonds angefallenen Kosten für die Zeit ab 1.1.2021 vor.

Anlage 5: Vergütungsbeträge für zusätzlich veranstaltete Webradioprogramme

Die durch vom Lizenznehmer zusätzlich veranstaltete Webradioprogramme erzielten Einnahmen können derzeit nicht von denjenigen Einnahmen gesondert ausgewiesen werden, die durch Hörfunkprogramme erzielt werden, welche nicht ausschließlich im Internet gesendet werden.

Ferner kann die Berechnung der Mindestvergütung nach Tarif Radio für die Webradioprogramme des Lizenznehmers auf Basis der Unique User nicht vorgenommen werden, da diese derzeit nicht gesondert auf die Webradioprogramme und die Simulcast-Sendungen zugeordnet werden können.

Für die Laufzeit dieses Vertrages finden daher nachfolgende Vergütungsbeträge auf die Veranstaltung zusätzlicher Webradioprogramme Anwendung:

1. Jahresvergütungsbeträge/netto:

Bemessungsgrundlage (BMG) Lizenznehmer pro Jahr	je angefangene 10 bis maximal 100 lineare Webradioprogramme
bis EUR	EUR
5.000.000	1.000
10.000.000	2.000
15.000.000	3.000
20.000.000	4.000
25.000.000	5.000
30.000.000	6.000
35.000.000	7.000
40.000.000	8.000
45.000.000	9.000
über 45.000.000	10.000

2. Maßgeblich ist die Gesamt-Bemessungsgrundlage in der Jahresschlussrechnung der GEMA gemäß § 7 Absatz 6 (Zusammenfassung der Sender- und Vermarkter-Abrechnungen).
3. Der Jahresvergütungsbetrag wird allein in der Jahresschlussrechnung der GEMA in Rechnung gestellt. Dabei wird die Anzahl der aktiven Webradiokanäle im Quartal zugrunde gelegt und jeweils ein Viertel des einschlägigen Jahresvergütungsbetrags nach Ziff. 1 berücksichtigt. Der Jahresvergütungsbetrag setzt sich somit aus der Summe der nach Satz 2 ermittelten Quartalsbeträge zusammen.

Fl. T.

4. Die Vergütungsbeträge nach Ziff. 1 ersetzen die - bei zusätzlich veranstalteten Webradioprogrammen - nicht gesondert ermittelbare Vergütung gemäß § 6 i. V. m. Tarif Radio gemäß Anlage 3. Daneben werden die durch die zusätzlich veranstalteten Webradioprogramme erzielten Werbeeinnahmen gemäß Anlage 4 a. zusammen mit denjenigen Werbeeinnahmen abgerechnet, die durch Hörfunkprogramme erzielt werden, welche nicht ausschließlich im Internet gesendet werden.
5. Nicht als zusätzliche Webradioprogramme i. S. dieser Anlage gelten:
 - a. vom Lizenznehmer veranstaltete IP-basierte Radioangebote, die keinen Bezug zum Hauptprogramm aufweisen. Indizien für das Vorliegen eines Bezuges zum Hauptprogramm sind u. a. der Name des Webradios (Name des Hauptprogramms im Namen des Webradios, z. B. „Radio xy – Top 40“) oder das Angebot des Webradios auf der Hauptprogramm-Website des Lizenznehmers.
 - b. Kanäle bzw. Playlists, die es dem Veranstalter oder Hörer ermöglichen, individuellen Einfluss auf die Musikauswahl zu nehmen.
6. Produziert ein Lizenznehmer Webradioprogramme im Sinne dieser Anlage, die auch von anderen Lizenznehmern übernommen werden, so rechnet jeder Lizenznehmer die bei ihm gebuchten Werbeeinnahmen gemäß Ziff. 4 Satz 2 ab; die Pauschalvergütung gemäß Ziff. 1 leistet zentral der Produzent der Webradioprogramme auf Basis der Summe der Bemessungsgrundlagen aller Lizenznehmer, welche die zusätzlichen Webradioprogramme auf ihren Internetseiten anbieten. Der Produzent teilt der GEMA im Testat seiner Jahresabrechnung die abnehmenden Sendeunternehmen und die Anzahl der produzierten Webradios mit.
7. Die vorstehenden Vergütungsregelungen sind nicht präjudiziell für die Zeit ab 2021.

Anlage 6: Vergütungsbeträge für zusätzliche interaktive Angebote

Die Hörfunkunternehmen sehen sich in einer zunehmenden Konkurrenzsituation zu der wachsenden Zahl reiner Online-Anbieter mit der daraus folgenden Gefahr einer möglichen Marktverdrängung des linearen Hörfunkangebots sowie von Werbeschaltungen in Hörfunkprogrammen. Eigene pauschalvergütete interaktive Angebote der Hörfunkunternehmen in einer Experimentierphase vom 1.1.2017 bis 31.12.2018 soll es den Hörfunkunternehmen ermöglichen, Erfahrungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu sammeln unter folgenden Voraussetzungen:

- Die interaktiven Angebote werden auf Basis eines linearen Programms des Lizenznehmers veranstaltet, d.h. auf Basis der Simulcastsendung und/oder zusätzlich veranstalteter Webradioprogramme gemäß Anlage 5
- Die Einnahmen aus den interaktiven Angeboten betragen bis maximal 5% der Gesamteinnahmen des Sendeunternehmens (Summe der Netto-Einnahmen aus linearem Angebot und interaktiven Nutzungen, ohne USt., nach Abzug von Rabatten, Skonti und AE, vor Abzug von HVP)
- Der Sitz des Sendeunternehmens ist in Deutschland
- Das Angebot ist beschränkt auf die deutschsprachigen Länder (Deutschland, Österreich, Schweiz)
- Erfasst werden diejenigen interaktiven Angebote wie in Ziff. III. beschrieben.

GEMA und Verbände werden über die Rechteeinräumung und Vergütung der vorstehenden Angebote für die Zeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2020 verhandeln mit dem Ziel, die Ergebnisse in den Gesamtvertrag aufzunehmen. Der Lizenznehmer wird sich rechtzeitig erklären, ob er diese Änderungen in den Einzelvertrag übernimmt. Bei fehlender Übernahme hat die GEMA ein einseitiges Kündigungsrecht. § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Zur Evaluierung der vorstehenden Angebote verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Gesamtzahl der Einzelwerkabrufe p.a. und die genutzten Einzelwerke zu melden; optional ist die Meldung, wie oft die jeweiligen Einzelwerke pro Jahr abgerufen worden sind. Ergänzend verpflichtet sich der Lizenznehmer, seinem Verband Informationen zu Art und Umfang der von ihm bereitgestellten interaktiven Angebote sowie hierdurch erzielte Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Für die Zeit bis 31.12.2018 finden daher nachfolgende Vergütungsbeträge auf die Veranstaltung zusätzlicher interaktiver Angebote Anwendung:

I. Repertoire und Rechteeinräumung

1. Repertoire

- a. Gegenstand dieser Anlage sind die von der GEMA in der Bundesrepublik Deutschland wahrgenommenen Rechte am Repertoire urheberrechtlich geschützter Musikwerke und/oder einzelner Rechte an diesen Musikwerken, die ihr von den Berechtigten selbst oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften, z. B. über Repräsentationsvereinbarungen, zur Wahrnehmung und Verwaltung übertragen wurden oder künftig übertragen werden. Die GEMA verpflichtet sich zu den Bedingungen

dieser Anlage zur Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte an den von der GEMA vertretenen Musikwerken („GEMA-Repertoire“).

- b. Bis zum 31.12.2006 umfasst das GEMA-Repertoire das sogenannte „Weltrepertoire“. Ab dem 1.1.2007 haben einige Rechteinhaber mit der Umsetzung der sogenannten „Option 3“ der Empfehlung der EU-Kommission zur Wahrnehmung von Online-Musikrechten vom 18.10.2005 begonnen und haben teilweise die Rechte zur Online- und Mobilfunknutzung ihrer Werke aus den Verwertungsgesellschaften an bestimmten Repertoirekatalogen herausgenommen und anderen Entitäten zur paneuropäischen Wahrnehmung übertragen. Aufgrund dieser Entwicklung können im Einzelfall bestimmte Rechte oder Anteile an Werken bestimmter Repertoirekataloge gegebenenfalls von einer Lizenzierung durch die GEMA ausgenommen und nicht Bestandteil des GEMA-Repertoires sein.

2. Rechteeinräumung:

Die eingeräumten Rechte umfassen im Einzelnen:

- Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art einzubringen.
- Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires, die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise den Endnutzern zugänglich zu machen.

II. Vergütung

1. Jahresvergütungsbeträge/netto:

Bemessungsgrundlage (BMG) Lizenznehmer pro Jahr	Vergütung
bis EUR	EUR
5.000.000	5.000
10.000.000	10.000
15.000.000	15.000
20.000.000	20.000
25.000.000	25.000
30.000.000	30.000
35.000.000	35.000
40.000.000	40.000
45.000.000	45.000
ab 45.000.001	50.000

2. Maßgeblich ist die Gesamt-Bemessungsgrundlage in der Jahresschlussrechnung der GEMA gemäß § 7 Absatz 6 (Zusammenfassung der Sender- und Vermarkter-Abrechnungen).

3. Nach Vorliegen der Jahresabrechnung der Betriebsgesellschaft gemäß Anlage 9 stellt die GEMA den für den Lizenznehmer einschlägigen Jahresvergütungsbetrag gemäß Ziff. II. mit separatem Beleg und unter separater Kundennummer in Rechnung. Bei unterjährigem Start eines interaktiven Angebots reduziert sich die Jahresvergütung nach der Zahl der Quartale.
4. Ergänzend werden die durch die zusätzlich veranstalteten interaktiven Angebote erzielten Werbeeinahmen gemäß Anlage 4 a. zusammen mit den dort genannten Werbeeinahmen abgerechnet.
5. Die Vergütung nach Ziff. 1. und 4. ist für die nach dieser Anlage erfassten interaktiven Angebote abschließend. Nicht der Vergütungspflicht unterfallen die in Ziff. III. 1. a. beschriebenen Angebote, sofern nicht andere unter Ziff. III. 1. b. bis d. gelisteten Nutzungstatbestände hinzukommen.
Werden die interaktiven Angebote auf Basis eines zusätzlichen Webradioprogramms veranstaltet, fällt zusätzlich die Vergütung gemäß Ziff. 1. der Anlage 5 an.
6. Die vorstehenden Vergütungsregelungen sind nicht präjudiziell für die Zeit ab 2019.

III. Erfasste Interaktionsformen

1. Von der Rechteeräumung in Ziff. I. erfasst sind nachfolgend beschriebene Angebote
 - a. Anpassungen der Sendefolge durch den Lizenznehmer:
Der Lizenznehmer kann – beispielsweise gegen Preisgabe personenbezogener Daten - personalisierte Werbung und/oder alternative Service-Meldungen (personalisierte Nachrichten wie Wetter, Verkehr u. ä.) in die Sendefolge integrieren. Dieses gilt auch für derartige vom Lizenznehmer vorangestellte – ggf. vom Endnutzer voreingestellte - Elemente, wenn der Einstieg in die Sendefolge in den aktuell laufenden Programmteil direkt erfolgt oder der aktuell laufende Programmteil von Beginn an und das übrige Programm zeitversetzt wiedergegeben wird; der Endnutzer kann nicht einzelne Musikwerke als Einstieg in die Sendefolge wählen.
Eine Synchronisation der Endnutzer erfolgt spätestens zur übernächsten Stunde.
 - b. Song-Wettbewerb:
Der Lizenznehmer bietet verschiedene Musikwerke zur Wahl des Endnutzers an, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einer Sendefolge wiedergegeben werden können. Diejenigen, die sich nicht an der Wahl beteiligen, hören das Musikwerk mit den meisten Stimmen; diejenigen Endnutzer, die sich beteiligen, das von ihnen gewählte Musikwerk.
Beschränkungen:
 - die Anzahl der zur Wahl gestellten Musikwerke pro Song-Battle ist auf zehn begrenzt;
 - die Anzahl der Song- Wettbewerbe pro Stunde ist auf vier begrenzt;
 - ausgeschlossen sind unmittelbar aufeinanderfolgende Song-Wettbewerbe.
 - Eine Synchronisation dieser Endnutzer erfolgt spätestens zur übernächsten Stunde.

c. Interaktive Playlisten:

Der Endnutzer hat die Möglichkeit, aus einer Sendefolge bei Nichtgefallen des aktuellen Musikwerks zu einem anderen, vorab nicht bekannten, Musikwerk vorwärts zu skippen. Darüber hinaus kann der Endnutzer zu dem vorhergehenden Musikwerk rückwärts skippen.

Beschränkungen:

- Der Endnutzer darf maximal vier Mal pro Stunde vorwärts skippen – unabhängig davon, wie lange der Ersatztitel genutzt wird.
- Der Endnutzer darf ein Mal pro Stunde rückwärts skippen. Beim Rückwärts-Skippen kann nur das laufende Musikwerk von Beginn an gestartet werden, ein Skippen über dieses Musikwerk hinaus ist nicht gestattet.
- Eine Synchronisation dieser Endnutzer erfolgt spätestens zur übernächsten Stunde.

d. Pseudo-Skippen:

Der Lizenznehmer stellt mehrere, inhaltlich unterschiedliche Sendefolgen parallel zur Verfügung. Der Endnutzer steigt beim Wechsel von einer Sendefolge zu einer anderen nicht mitten in das laufende Programm („hart“) ein, sondern das aktuelle Musikwerk wird jeweils von Beginn an („weich“) und das folgende Programm zeitversetzt wiedergegeben.

Beschränkungen:

- Es darf nicht ein und dieselbe Sendefolge mehrfach zeitversetzt gesendet werden.
- Eine Synchronisation der Endnutzer erfolgt spätestens zur übernächsten Stunde.

2. Nicht von der Rechteeinräumung umfasst sind insbesondere folgende interaktive Nutzungen:

- Der Endnutzer kann im linearen Stream das wiedergegebene Musikwerk bewerten, je nach Wertung wird die Playlist individuell angepasst.
- Der Endnutzer kann im linearen Stream die Stimmung wählen und erhält eine individuell angepasste Playlist, die er anschließend weiter beeinflussen kann.

Anlage 7: Lizenzierung von Prelistenings, § 2 Ziff.2. b. des Vertrages:

Das Angebot von Prelistenings gemäß § 2 Ziff.2. b. wird nach folgenden Maßgaben lizenziert und durch den Lizenznehmer abgegolten:

I. Definition „Prelistening“

Prelistenings im Sinne dieser Anlage sind Ausschnitte

- von Audio-Musikwerken und/oder von Musikvideos (insbesondere Musikvideo-clips/Konzertmitschnitte) - im Folgenden „Musikwerke“ - des GEMA-Repertoires
- mit einer Länge von bis zu 60 Sekunden,

die

- im Streaming-Verfahren und ohne die vorgesehene Möglichkeit der endgültigen Abspeicherung auf einem Speichermedium des Endnutzers
- und im Rahmen von Programm begleitenden Onlinenutzungen gemäß § 2 Ziff. 2. a. des Einzelnutzervertrages Hörfunk, für die der Lizenznehmer allein urheberrechtlich verantwortlich ist, einzeln abrufbar sind.

II. Repertoire und Rechteeinräumung

1. a. Gegenstand dieser Anlage sind die von der GEMA in der Bundesrepublik Deutschland wahrgenommenen Rechte am Repertoire urheberrechtlich geschützter Musikwerke und/oder einzelner Rechte an diesen Musikwerken, die ihr von den Berechtigten selbst oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften, z. B. über Repräsentationsvereinbarungen, zur Wahrnehmung und Verwaltung übertragen wurden oder künftig übertragen werden. Die GEMA verpflichtet sich zu den Bedingungen dieser Anlage zur Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte an den von der GEMA vertretenen Musikwerken („GEMA-Repertoire“).
- b. Bis zum 31.12.2006 umfasst das GEMA-Repertoire das sogenannte „Weltrepertoire“. Ab dem 1.1.2007 haben einige Rechteinhaber mit der Umsetzung der sogenannten „Option 3“ der Empfehlung der EU-Kommission zur Wahrnehmung von Online-Musikrechten vom 18.10.2005 begonnen und haben teilweise die Rechte zur Online- und Mobilfunknutzung ihrer Werke aus den Verwertungsgesellschaften an bestimmten Repertoirekatalogen herausgenommen und anderen Entitäten zur paneuropäischen Wahrnehmung übertragen. Aufgrund dieser Entwicklung können im Einzelfall bestimmte Rechte oder Anteile an Werken bestimmter Repertoirekataloge gegebenenfalls von einer Lizenzierung durch die GEMA ausgenommen und nicht Bestandteil des GEMA-Repertoires sein.

2. Rechteeinräumung:

Die eingeräumten Rechte umfassen im Einzelnen:

- Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art einzubringen.
- Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires, die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise den Endnutzern zugänglich zu machen.

III. Jahresvergütungsbeträge (nicht-präjudiziell)

Je angefangene 5 Mio. EUR Jahres-Bemessungsgrundlage Hörfunk beträgt die Jahresvergütung pauschal 500,00 EUR netto. Maßgeblich ist die in der Jahresschlussrechnung gemäß § 7 Absatz 6 des Einzelnutzervertrages Hörfunk ausgewiesene Gesamt-Bemessungsgrundlage für das/die von dem Lizenznehmer veranstaltete(n) Programm(e):

Bemessungsgrundlage (BMG) Lizenznehmer pro Jahr	Jahresvergütung
EUR	EUR
bis zu 5 Mio.	500,00
5 bis 10 Mio.	1.000,00
über 10 bis 15 Mio.	1.500,00
über 15 bis 20 Mio.	2.000,00
über 20 bis 25 Mio.	2.500,00
über 25 bis 30 Mio.	3.000,00
über 30 bis 35 Mio.	3.500,00
über 35 bis 40 Mio.	4.000,00
über 40 bis 45 Mio.	4.500,00
über 45 bis 50 Mio.	5.000,00
...	...

IV. Sonstiges

1. Die Betriebsgesellschaft teilt der GEMA im Rahmen des Testats der Jahresabrechnung gemäß § 7 Absatz 5 des Einzelnutzervertrages Hörfunk mit, ob er Prelistenings nach Maßgabe von Ziff. I. und II. im jeweiligen Abrechnungsjahr angeboten hat.
2. Nach Vorliegen der testierten Jahresabrechnung gemäß § 7 Absatz 5 des Einzelnutzervertrages Hörfunk stellt die GEMA den für den Lizenznehmer einschlägigen Jahresvergütungsbetrag gemäß Ziff. III. mit separatem Beleg und unter separater Kundennummer in Rechnung.
3. Die vorstehenden Jahresvergütungsbeträge finden Anwendung für den Zeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2020.

Anlage 8: Formular „Quartals-Abrechnung Sender“

(ab 2018 gesondert Online-Einnahmen in Quartalsabrechnung)

**Abrechnung für das Quartal ...des Jahres ...
für Sendung von Musik
durch private Hörfunksendeunternehmen**

auf Basis des Einzelnutzervertrages der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) mit dem Sendeunternehmen in Verbindung mit dem Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) sowie der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) in der für den Abrechnungszeitraum gültigen Fassung:

1. Rechnungsnummer und Datum
2. GEMA-Kundennummer
3. Name und Anschrift des Sendeunternehmens
4. Ansprechpartner, Telefon, Telefax, Mail
5. Brutto-Werbeumsätze alle Programme gesamt (incl. Einnahmen aus der Simulcastsendung im Internet, zusätzlichen Webradios, Programm begleitenden Onlinenutzungen [Instream-Werbung], ab 2017 50% der Netto-Einnahmen aus Bannerwerbung und ab 2017 interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6; eigener Umsatz und von Vermarkter nicht abgegolten jedoch ohne Vermarkter)
6. ./.. Rabatte gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
7. ./.. Skonto gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
8. ./.. AE gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
9. Netto-Werbeumsätze gesamt (Zeile 5 abzüglich Zeilen 6 bis 8)
10. Ab 2018: Anteil aus Zeile 9: Netto-Werbeumsätze gesamt exkl. In-stream- und Bannerwerbung gesamt gemäß Zeile 11
11. Ab 2018: Anteil aus Zeile 9: Netto-Werbeumsätze gesamt aus In-stream-Werbung (pre-, mid- und postrolls incl. Synchro-Banner) sowie 50% der Netto-Einnahmen aus Bannerwerbung, jeweils aus der Simulcastsendung im Internet, der Sendung zusätzlich veranstalteter Webradioprogramme (Anlage 5) Programm begleitenden Onlinenutzungen (PBO) und der Veranstaltung interaktiver Angebote (Anlage 6)
12. Einnahmen aus Bartering gesamt (netto)
13. Einnahmen aus Spenden gesamt (netto)
14. Bis 2017: abzugeltende Werbeumsätze gesamt inkl. Bartering und Spenden (netto) (Zeile 9 zzgl. Zeilen 12 und 13); ab 2018: abzugeltende Werbeumsätze gesamt inkl. Bartering und Spenden (netto) exkl. In-stream- und Bannerwerbung (Zeile 10 zzgl. Zeilen 12 und 13)
15. 50% der Telekommunikationserlöse gesamt (ab 2017: 53%)
16. Ab 2018: Einnahmen aus Media for Equity gesamt vor Abzug der Fonds-Verwaltungskosten (netto)
17. Ab 2018: Einnahmen aus Media for Equity gesamt nach Abzug der Fonds-Verwaltungskosten (netto)

Flc T.

Vergütung der Einzelprogramme:

18. Name **Programm 1** und Programmkennziffer
19. Ab 2018: Anteil an abzugeltenden Netto-Werbeumsätzen gesamt exkl. In-stream- und Bannerwerbung gesamt (Anteil von Zeile 10)
20. Anteil an abzugeltenden Einnahmen aus Bartering gesamt (Anteil von Zeile 12)
21. Anteil an abzugeltenden Einnahmen aus Spenden gesamt (Anteil von Zeile 13)
22. Anteil an abzugeltenden Werbeumsätzen gesamt inkl. Bartering und Spenden und ggf. In-stream- und Bannerwerbung (Anteil von Zeile 14)
23. davon eigenes Kundennetto (von Zeile 22)
24. davon Kundennetto von „kleineren Vermarktern“ (bis 50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) nicht abgegolten (von Zeile 22)
25. davon Kundennetto von „großen Vermarktern“ (50 Mio. EUR oder mehr Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) nicht abgegolten (von Zeile 22)
26. 15 % von Zeile 23 bis 500.000 € im Quartal je Programm
27. 11 % von Zeile 23 über 500.000 € im Quartal je Programm
28. 9 % von Zeile 24
29. 5 % von Zeile 25
30. Ab 2018: Anteil an abzugeltenden Netto-Werbeumsätzen aus In-stream- und Bannerwerbung gesamt (Anteil von Zeile 11)
31. Ab 2018: 15% von Zeile 30
32. HVP-Abzüge pauschal gesamt (Summe Zeilen 26 bis 29 und 31)
33. anteilige Telekommunikationserlöse (Anteil von Zeile 15)
34. anteilige Einnahmen aus Media for Equity nach Abzug der Fonds-Verwaltungskosten (Anteil von Zeile 17)
35. Bemessungsgrundlage (Summe Zeilen 22, 30,33, 34 abzgl. Zeile 32)
36. Abgeltungsbetrag netto beim Vorjahresvergütungssatz von ...% aus Zeile 35

37. Name **Programm 2** und Programmkennziffer
38. Ab 2018: Anteil an abzugeltenden Netto-Werbeumsätzen gesamt exkl. In-stream- und Bannerwerbung gesamt (Anteil von Zeile 10)
39. Anteil an abzugeltenden Einnahmen aus Bartering gesamt (Anteil von Zeile 12)
40. Anteil an abzugeltenden Einnahmen aus Spenden gesamt (Anteil von Zeile 13)
41. Anteil an abzugeltenden Werbeumsätzen gesamt inkl. Bartering und Spenden und ggf. In-stream- und Bannerwerbung (Anteil von Zeile 14)
42. davon eigenes Kundennetto (von Zeile 41)
43. davon Kundennetto von „kleineren Vermarktern“ (bis 50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) nicht abgegolten (von Zeile 41)
44. davon Kundennetto von „großen Vermarktern“ (50 Mio. EUR oder mehr Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) nicht abgegolten (von Zeile 41)
45. 15 % von Zeile 42 bis 500.000 € im Quartal je Programm
46. 11 % von Zeile 42 über 500.000 € im Quartal je Programm
47. 9 % von Zeile 43
48. 5 % von Zeile 44
49. Ab 2018: Anteil an abzugeltenden Netto-Werbeumsätzen aus In-stream- und Bannerwerbung gesamt (Anteil von Zeile 11)
50. Ab 2018: 15% von Zeile 49

51. HVP-Abzüge pauschal gesamt (Summe Zeilen 45 bis 48 und 50)
52. anteilige Telekommunikationserlöse (Anteil von Zeile 15)
53. anteilige Einnahmen aus Media for Equity nach Abzug der Fonds-Verwaltungskosten (Anteil von Zeile 17)
54. Bemessungsgrundlage (Summe Zeilen 41, 49, 52, 53 abzgl. Zeile 51)
55. Abgeltungsbetrag netto beim Vorjahresvergütungssatz von ...% aus Zeile 54...

Vergütung alle Programme gesamt:

56. Abgeltungsbetrag netto für alle Programme vor Nachlässen (Summe Zeilen 36 und 55)
57. ./ 20 % Gesamtvertragsrabatt von Zeile 56
58. Abgeltung netto
59. zzgl. 7% USt.
60. Abgeltung brutto (Gutschrift für die GEMA)

Leistendes Unternehmen ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA, Rosenheimer Straße 11, 81667 München, StNr 27/666/50863. Fortlaufende Nummer beim Leistungsempfänger gemäß oben Zeile 1: Die Abgeltung brutto (Gutschrift für die GEMA) wird unverzüglich überwiesen auf das Konto der GEMA Nr. 381 309 500 bei der Commerzbank AG, BLZ 700 800 00, IBAN: DE42 7008 0000 0381 3095 00.

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

FG T.

Anlage 9: Formular „Jahres-Abrechnung Sender“

(ab 2017 gesondert Online-Einnahmen in Jahresabrechnung)

Abrechnung für das Jahr ...
für Sendung von Musik
durch private Hörfunksendeunternehmen

auf Basis des Einzelnutzervertrages der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) mit dem Sendeunternehmen in Verbindung mit dem Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) sowie der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) in der für den Abrechnungszeitraum gültigen Fassung:

1. Rechnungsnummer und Datum
2. GEMA-Kundennummer
3. Name und Anschrift des Sendeunternehmens
4. Ansprechpartner, Telefon, Telefax, Mail
5. Brutto-Werbeumsätze alle Programme gesamt (incl. Einnahmen aus der Simulcastsendung im Internet, zusätzlichen Webradios, Programm begleitenden Onlinenutzungen [Instream-Werbung], ab 2017 50% der Netto-Einnahmen aus Bannerwerbung und ab 2017 interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6; eigener Umsatz und von Vermarkter nicht abgegolten jedoch ohne Vermarkter)
6. ./.. Rabatte gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
7. ./.. Skonti gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
8. ./.. AE gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
9. Netto-Werbeumsätze gesamt (Zeile 5 abzüglich Zeilen 6 bis 8)
10. Ab 2017: Anteil aus Zeile 9: Netto-Werbeumsätze gesamt exkl. In-stream- und Bannerwerbung gesamt gemäß Zeile 11
11. Ab 2017: Anteil aus Zeile 9: Netto-Werbeumsätze gesamt aus In-stream-Werbung (pre-, mid- und postrolls incl. Synchro-Banner) sowie 50% der Netto-Einnahmen aus Bannerwerbung, jeweils aus der Simulcastsendung im Internet, der Sendung zusätzlich veranstalteter Webradioprogramme (Anlage 5) Programm begleitenden Onlinenutzungen (PBO) und der Veranstaltung interaktiver Angebote (Anlage 6)
12. Einnahmen aus Bartering gesamt (netto)
13. Einnahmen aus Spenden gesamt (netto)
14. abzugeltende Werbeumsätze gesamt inkl. Bartering und Spenden (netto) exkl. In-stream- und Bannerwerbung (Zeile 10 zzgl. Zeilen 12 und 13)
15. 50% der Telekommunikationserlöse gesamt (ab 2017: 53%)
16. Ab 2018: Einnahmen aus Media for Equity gesamt vor Abzug der Fonds-Verwaltungskosten (netto)
17. Ab 2018: Einnahmen aus Media for Equity gesamt nach Abzug der Fonds-Verwaltungskosten (netto)

Vergütung der Einzelprogramme

18. Name **Programm 1** und Programmkennziffer
19. Ab 2017: Anteil an abzugelenden Netto-Werbeumsätzen gesamt exkl. In-stream- und Bannerwerbung gesamt (Anteil von Zeile 10)
20. Anteil an abzugelenden Einnahmen aus Bartering gesamt (Anteil von Zeile 12)
21. Anteil an abzugelenden Einnahmen aus Spenden gesamt (Anteil von Zeile 13)
22. Anteil an abzugelenden Werbeumsätzen gesamt inkl. Bartering und Spenden exkl. In-stream- und Bannerwerbung (Anteil von Zeile 14)
23. davon eigenes Kundennetto (von Zeile 22)
24. davon Kundennetto von „kleineren Vermarktern“ (bis 50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) nicht abgegolten (von Zeile 22)
25. davon Kundennetto von „großen Vermarktern“ (50 Mio. EUR oder mehr Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) nicht abgegolten (von Zeile 22)
26. 15 % von Zeile 23 bis 2 Mio. € im Jahr je Programm
27. 11 % von Zeile 23 über 2 Mio. € im Jahr je Programm
28. 9 % von Zeile 24
29. 5 % von Zeile 25
30. Ab 2017: Anteil an abzugelenden Netto-Werbeumsätzen aus In-stream- und ab 2017 Bannerwerbung gesamt (Anteil von Zeile 11)
31. Ab 2017: 15% von Zeile 30
32. HVP-Abzüge pauschal gesamt (Summe Zeilen 26 bis 29 und 31)
33. anteilige Telekommunikationserlöse (Anteil von Zeile 15)
34. anteilige Einnahmen aus Media for Equity nach Abzug der Fonds-Verwaltungskosten (Anteil von Zeile 17)
35. Bemessungsgrundlage (Summe Zeilen 22, 30, 33, 34 abzgl. Zeile 32)
36. Abgeltungsbetrag netto beim Vorjahresvergütungssatz von ...% aus Zeile 35

37. Name **Programm 2** und Programmkennziffer
38. Ab 2017: Anteil an abzugelenden Netto-Werbeumsätzen gesamt exkl. In-stream- und Bannerwerbung gesamt (Anteil von Zeile 10)
39. Anteil an abzugelenden Einnahmen aus Bartering gesamt (Anteil von Zeile 12)
40. Anteil an abzugelenden Einnahmen aus Spenden gesamt (Anteil von Zeile 13)
41. Anteil an abzugelenden Werbeumsätzen gesamt inkl. Bartering und Spenden exkl. In-stream- und Bannerwerbung (Anteil von Zeile 14)
42. davon eigenes Kundennetto (von Zeile 41)
43. davon Kundennetto von „kleineren Vermarktern“ (bis 50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) nicht abgegolten (von Zeile 41)
44. davon Kundennetto von „großen Vermarktern“ (50 Mio. EUR oder mehr Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) nicht abgegolten (von Zeile 41)
45. 15 % von Zeile 42 bis 2 Mio. € im Jahr je Programm
46. 11 % von Zeile 42 über 2 Mio. € im Jahr je Programm
47. 9 % von Zeile 43
48. 5 % von Zeile 44
49. Ab 2017: Anteil an abzugelenden Netto-Werbeumsätzen aus In-stream- und ab 2017 Bannerwerbung gesamt (Anteil von Zeile 11)
50. Ab 2017: 15% von Zeile 49
51. HVP-Abzüge pauschal gesamt (Summe Zeilen 45 bis 48 und 50)
52. anteilige Telekommunikationserlöse (Anteil von Zeile 15)

53. anteilige Einnahmen aus Media for Equity nach Abzug der Fonds-Verwaltungskosten (Anteil von Zeile 17)
54. Bemessungsgrundlage (Summe Zeilen 41, 49, 52,53 abzgl. Zeile 51)
55. Abgeltungsbetrag netto beim Vorjahresvergütungssatz von ...% aus Zeile 54
- ...

Vergütung alle Programme gesamt:

56. Abgeltungsbetrag netto für alle Programme vor Nachlässen (Summe Zeilen 36 und 55)
57. ./.. 20 % Gesamtvertragsrabatt von Zeile 56
58. Abgeltung netto für alle Programme nach Nachlässen (Zeile 56 abzgl. Zeile 57)
59. ./.. Abrechnung (netto) für 1. Quartal des Jahres
60. ./.. Abrechnung (netto) für 2. Quartal des Jahres
61. ./.. Abrechnung (netto) für 3. Quartal des Jahres
62. ./.. Abrechnung (netto) für 4. Quartal des Jahres
63. Nachzahlung/Guthaben zur Abgeltung netto (Zeile 58 abzgl. Zeilen 59 bis 62)
64. zzgl. 7% USt.
65. Abgeltung brutto (Gutschrift für die GEMA)

Leistendes Unternehmen ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA, Rosenheimer Straße 11, 81667 München, StNr 27/666/50863. Fortlaufende Nummer beim Leistungsempfänger gemäß oben Zeile 1: Die Abgeltung brutto (Gutschrift für die GEMA) wird unverzüglich überwiesen auf das Konto der GEMA Nr. 381 309 500 bei der Commerzbank AG, BLZ 700 800 00, IBAN: DE42 7008 0000 0381 3095 00.

Zusätzlich veranstaltete Webradioprogramme:

Folgende zusätzliche Webradioprogramme wurden in dem Abrechnungsjahr ... veranstaltet:

1. Name: (sofern im Abrechnungsjahr: Sendebeginn und/oder Sendeende)
2. Name: (sofern im Abrechnungsjahr: Sendebeginn und/oder Sendeende)
- ...

Des Weiteren wurden im Abrechnungsjahr interaktive Angebote und/oder Prelistening nach Maßgabe von Anlagen 6 und 7 angeboten (zutreffendes bitte ankreuzen):

Interaktive Angebote gemäß Anlage 6 Ziff. III. 1. a. bis d. (ab 2017):

(1) Ziff. III. 1 a.: Anpassungen der Sendefolge durch den Lizenznehmer

Ja:

- aa. auf Basis des Simulcast-Streams Beginn im ... Quartal
bb. auf Basis eines zusätzlichen Webradios gemäß Anlage 5 Beginn im ... Quartal
nein:

(2) Ziff. III. 1. b.: Song Wettbewerb

Ja:

- aa. auf Basis des Simulcast-Streams Beginn im ... Quartal
bb. auf Basis eines zusätzlichen Webradios gemäß Anlage 5 Beginn im ... Quartal
nein:

(3) Ziff. III. 1. c.: Interaktive Playlisten

Ja:

- aa. auf Basis des Simulcast-Streams Beginn im ... Quartal
bb. auf Basis eines zusätzlichen Webradios gemäß Anlage 5 Beginn im ... Quartal
nein:

(4) Ziff. III. 1. d.: Pseudo-Skippen

Ja:

- aa. auf Basis des Simulcast-Streams Beginn im ... Quartal
bb. auf Basis eines zusätzlichen Webradios gemäß Anlage 5 Beginn im ... Quartal
nein:

Prelistenings gemäß Anlage 7:

Ja

Nein

Der Geschäftsführer des meldenden Unternehmens bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Er bestätigt, dass die Ermittlung des Kundennettos entsprechend den Regelungen des Einzelnutzervertrages zwischen der GEMA und dem Sendeunternehmen sowie des Gesamtvertrages zwischen der GEMA und APR sowie VPRT vorgenommen wurde, insbesondere dass alle vertraglich vereinbarten Erlöse in die Bemessungsgrundlage eingestellt sind, dass nur Rabatte abgezogen sind, die Werbetreibenden, die für ihre eigenen Waren und Dienstleistungen werben, eingeräumt wurden, und dass Agenturvergütungen nur in branchenüblicher Höhe abgezogen sind. Er bestätigt ferner die Angaben zu den zusätzlich veranstalteten Webradioprogrammen, den interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6 sowie Prelistenings gemäß Anlage 7

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

Flu T.

Anlage 10: Formular „Quartals -Abrechnung Vermarkter“

(ab 2018 Differenzierung Online-Einnahmen in Quartalsabrechnung)

I. Zusammenfassung der Meldung gegenüber der GEMA

Vermarkter-Abrechnung für das Quartal ... des Jahres ...
für Sendung von Musik
durch private Hörfunksendeunternehmen

auf Basis des Einzelnutzervertrages der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) mit dem Sendeunternehmen in Verbindung mit dem Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) sowie der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR)) in der für den Abrechnungszeitraum gültigen Fassung:

Datum

ID-Nummer des Vermarkters

1. Name des Vermarkters
Anschrift des Vermarkters
2. Ansprechpartner
Telefon, Telefax, Mail
3. Brutto-Werbeumsätze gesamt (eigener Umsatz) (incl. Einnahmen aus der Simulcastsendung im Internet, zusätzlichen Webradios gemäß Anlage 5, Programm begleitenden Onlinenutzungen (PBO) [Instream-Werbung], ab 2017 50% der Netto-Einnahmen aus Bannerwerbung und ab 2017 interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6)
4. ./ . Rabatte gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
5. ./ . Skonto gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
6. ./ . AE gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
7. Netto-Werbeumsätze gesamt
8. Ab 2018: Anteil aus Zeile 7: Netto-Werbeumsätze gesamt exkl. In-stream- und Bannerwerbung gemäß Zeile 12 (bis 2017: inkl. In-stream- und ab 2017 Bannerwerbung)
9. Einnahmen aus Bartering gesamt (netto)
10. Abzugeltende Werbeumsätze gesamt inkl. Bartering (netto) exkl. In-stream- und Bannerwerbung (Zeile 8 zzgl. Zeile 9) (bis 2017: inkl. In-stream- und ab 2017 Bannerwerbung)
11. ./ .11% oder 7% HVP-Abzug von Zeile 10
12. Ab 2018: Anteil aus Zeile 7: Netto-Werbeumsätze gesamt aus In-stream-Werbung (pre-, mid- und postrolls incl. Synchro-Banner) sowie 50% der Netto-Einnahmen Bannerwerbung, jeweils aus der Simulcastsendung im Internet, der Sendung zusätzlich veranstalteter Webradioprogramme (Anlage 5) Programm begleitenden Onlinenutzungen (PBO) und der Veranstaltung interaktiver Angebote (Anlage 6)

13. Ab 2018: ./ 15% HVP-Abzug von Zeile 12
14. 50% der Telekommunikationserlöse gesamt (ab 2017: 53%)
15. Bemessungsgrundlage gesamt (Summe Zeilen 10, 12, 14 abzgl. 11 und 13)
16. Abgeltung vor Nachlässen bei pauschalitem Tarifsatz von ...% aus Zeile 15
17. ./ Gesamtvertragsrabatt 20%
18. Abgeltung netto

Die vorstehende Firma rechnet als Vermarkter der nachfolgend aufgeführten Sendeunternehmen ab. Die zu zahlenden Beträge und die Umsatzsteuer werden für die jeweiligen Unternehmen angegeben. Leistendes Unternehmen ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA, Rosenheimer Straße 11, 81667 München, StNr: 27/666/50863. Leistungsempfänger ist das jeweils angegebene Sendeunternehmen. Die Umsatzsteuer wird im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Verkehrs- und Leistungsträgers geschuldet.

Sendeunternehmen [1 bis n jeweils Name (Kundennummer: ...)]

Rechnungsnummer

Abgeltung netto

Umsatzsteuer

Abgeltung brutto

Vermarkter [1 bis n jeweils Name (ID-Nummer: ...)]

Abgeltung brutto

Zusammenfassung:

Abgeltung brutto gesamt

Die Abgeltung brutto (Gutschrift für die GEMA) wird unverzüglich überwiesen auf das Konto der GEMA Nr. 381 309 500 bei der Commerzbank AG, BLZ 700 800 00, IBAN: DE42 7008 0000 0381 3095 00.

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

II. Muster der Gutschrift an die GEMA im Namen des Sendeunternehmens

An die GEMA, Direktion Sendung und Online, Rosenheimer Straße 11, 81667 München

Nachrichtlich an Sendeunternehmen [1 bis n jeweils Name, Anschrift]

Absender: Name und Anschrift des Vermarkters

Ansprechpartner, Telefon, Telefax, Mail

Gutschrift ...Quartal / Jahr ...

46 T

Für die Sendung von Musik aus dem GEMA-Repertoire durch das oben genannte Hörfunkunternehmen hat der Absender auf Basis des Einzelnutzervertrages der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) mit dem Sendeunternehmen in Verbindung mit der für den Abrechnungszeitraum gültigen Fassung der Vereinbarung zwischen der GEMA und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) sowie der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) der GEMA, Rosenheimer Straße 11, 81667 München, StNr 27/666/50863 im Namen und für Rechnung des oben genannten Sendeunternehmens eine Gutschrift erteilt. Die Abrechnung betrifft die Abgeltung der Rechteeinräumung durch die GEMA für die Sendung von Musik im Zeitraum ...Quartal /Jahr Die Umsatzsteuer wird im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Verkehrs- und Leistungsträgers geschuldet.

Name des Sendeunternehmens: Kundenummer des Sendeunternehmens:
Rechnungsnummer
Abgeltung netto
Umsatzsteuer
Abgeltung brutto

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

III. Muster der Mitteilung an die GEMA bei Untervermarktern

An die GEMA, Direktion Sendung und Online, Rosenheimer Straße 11, 81667 München

Nachrichtlich an Untervermarkter [1 bis n jeweils Name, Anschrift]

Absender: Name und Anschrift des Vermarkters
Ansprechpartner, Telefon, Telefax, Mail

Information an die Verwertungsgesellschaften

Die Berechnung erfolgt als Vermarkter des nachfolgend aufgeführten Untervermarkters. Dem abrechnenden Vermarkter ist nicht bekannt, für welche Sendeunternehmen und in welcher Höhe die Abgeltungen letztendlich geschuldet werden. Der Untervermarkter wird die Verwertungsgesellschaft entsprechend den Regeln des Einzelnutzervertrages der Verwertungsgesellschaft mit dem Sendeunternehmen und der Vereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) über die Aufteilung informieren und Gutschriften im umsatzsteuerlichen Sinn im Namen der Sendeunternehmen erteilen, soweit ihm das entsprechend der vorgenannten Regelungen möglich ist. Der hier abrechnende Vermarkter hat die insgesamt von den Kunden des Untervermarkters gegenüber der Verwertungsgesellschaft geschuldeten Vergütungen nachfolgend berechnet. Es handelt sich dabei nicht um eine Gutschrift / Rechnung im Sinne von § 14 UStG und berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug. Der errechnete Betrag wird der Verwertungsgesellschaft von uns überwiesen.

Name des Vermarkters: ID-Nummer des Vermarkters:
Abgeltung brutto

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

Zur T.

Anlage 11: Formular „Jahres-Abrechnung Vermarkter“

(ab 2017 Differenzierung Online-Einnahmen in Jahresabrechnung)

I. Zusammenfassung der Meldung gegenüber der GEMA

Vermarkter-Abrechnung für das Jahr ...
für Sendung von Musik
durch private Hörfunksendeunternehmen

auf Basis des Einzelnutzervertrages der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) mit dem Sendeunternehmen in Verbindung mit dem Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) sowie der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) in der für den Abrechnungszeitraum gültigen Fassung:

Datum

ID-Nummer des Vermarkters

1. Name des Vermarkters
Anschrift des Vermarkters
2. Ansprechpartner
Telefon, Telefax, Mail
3. Brutto-Werbeumsätze gesamt (eigener Umsatz) (incl. Einnahmen aus der Simulcastsendung im Internet, zusätzlichen Webradios gemäß Anlage 5, Programm begleitenden Onlinenutzungen (PBO) [Instream-Werbung], ab 2017 50% der Netto-Einnahmen aus Bannerwerbung und ab 2017 interaktiven Angeboten gemäß Anlage 6)
4. ./ Rabatte gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
5. ./ Skonto gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
6. ./ AE gesamt auf Rechnungen ausgewiesen
7. Netto-Werbeumsätze gesamt (Zeile 3 abzgl. Zeilen 4 bis 6)
8. Ab 2017: Anteil aus Zeile 7: Netto-Werbeumsätze gesamt exkl. In-stream- und Bannerwerbung gemäß Zeile 12
9. Einnahmen aus Bartering gesamt (netto)
10. abzugeltende Werbeumsätze gesamt inkl. Bartering (netto) exkl. In-stream- und Bannerwerbung (Summe Zeilen 8 und 9)
11. ./ .11% oder 7% HVP-Abzug von Zeile 10
12. Ab 2017: Anteil aus Zeile 7: Netto-Werbeumsätze gesamt aus In-stream-Werbung (pre-, mid- und postrolls incl. Synchro-Banner) sowie 50% der Netto-Einnahmen aus Bannerwerbung, jeweils aus der Simulcastsendung im Internet, der Sendung zusätzlich veranstalteter Webradioprogramme (Anlage 5), Programm begleitenden Onlinenutzungen (PBO) und der Veranstaltung interaktiver Angebote (Anlage 6)
13. Ab 2017: ./ .15% HVP-Abzug von Zeile 12
14. 50% der Telekommunikationserlöse gesamt (ab 2017: 53%)
15. Bemessungsgrundlage gesamt (Summe Zeilen 10, 12, 14 abzgl. Zeilen 11)

- und 13)
16. Abgeltung vor Nachlässen bei pauschalisiertem Tarifsatz von ...% aus Zeile 15
 17. ./ . Gesamtvertragsrabatt 20%
 18. Abgeltung netto (Zeile 16 abzgl. Zeile 17)
 19. ./ . Abrechnung (netto) für 1.Quartal des Jahres
 20. ./ . Abrechnung (netto) für 2.Quartal des Jahres
 21. ./ . Abrechnung (netto) für 3.Quartal des Jahres
 22. ./ . Abrechnung (netto) für 4.Quartal des Jahres
 23. Nachzahlung / Guthaben zur Abgeltung netto (Zeile 18 abzgl. Zeilen 19 bis 22)

Die vorstehende Firma rechnet als Vermarkter der nachfolgend aufgeführten Sendeunternehmen ab. Die zu zahlenden Beträge und die Umsatzsteuer werden für die jeweiligen Unternehmen angegeben. Leistendes Unternehmen ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA, Rosenheimer Straße 11, 81667 München, StNr: 27/666/50863. Leistungsempfänger ist das jeweils angegebene Sendeunternehmen. Die Umsatzsteuer wird im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Verkehrs- und Leistungsträgers geschuldet.

Sendeunternehmen [1 bis n jeweils Name (Kundennummer: ...)]
Rechnungsnummer:

Nachzahlung/Guthaben netto
Umsatzsteuer
Nachzahlung/Guthaben brutto

Untervermarkter [1 bis n jeweils Name (ID-Nummer: ...)]
Nachzahlung/Guthaben brutto

Zusammenfassung:
Nachzahlung/Guthaben brutto gesamt

Die Abgeltung brutto (Gutschrift für die GEMA) wird unverzüglich überwiesen auf das Konto der GEMA Nr. 381 309 500 bei der Commerzbank AG, BLZ 700 800 00, IBAN: DE42 7008 0000 0381 3095 00.

Guthaben zugunsten des Sendeunternehmens werden seitens der GEMA direkt mit dem Sendeunternehmen abgewickelt.

Der Geschäftsführer des meldenden Unternehmens bestätigt durch seine Unterschrift die Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Er bestätigt, dass die Ermittlung des Kundennettos entsprechend den Regelungen des Einzelnutzervertrages zwischen der GEMA und dem Sendeunternehmen sowie des Gesamtvertrages zwischen der GEMA und APR sowie VPRT vorgenommen wurde, insbesondere dass alle vertraglich vereinbarten Erlöse in die Bemessungsgrundlage eingestellt sind, dass nur Rabatte abgezogen sind, die Werbetreibenden, die für ihre eigenen Waren und Dienstleistungen werben, eingeräumt wurden, und dass Agenturvergütungen nur in branchenüblicher Höhe abgezogen sind.

Fl T.

Der Vermarkter stellt in einer Excel-Datei oder auf einem gesonderten Blatt die Jahres-Bruttowerbeeinnahmen, die Abzüge für Rabatte, Agenturprovision (AE) und Skonti sowie das Kundennetto der einzelnen Sendeunternehmen dar.

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

II. Muster der Gutschrift an die GEMA im Namen des Sendeunternehmens

An die GEMA, Direktion Sendung und Online, Rosenheimer Straße 11, 81667 München

Nachrichtlich an Sendeunternehmen [1 bis n jeweils Name, Anschrift]

Absender: Name und Anschrift des Vermarkters

Ansprechpartner, Telefon, Telefax, Mail

Gutschrift für das Jahr ...

Für die Sendung von Musik aus dem GEMA-Repertoire durch das oben genannte Hörfunksendeunternehmen hat der Absender auf Basis des Einzelnutzervertrages der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) mit dem Sendeunternehmen in Verbindung mit der für den Abrechnungszeitraum gültigen Fassung der Vereinbarung zwischen der GEMA und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) sowie der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) der GEMA, Rosenheimer Straße 11, 81667 München, StNr 27/666/50863 im Namen und für Rechnung des oben genannten Sendeunternehmens eine Gutschrift erteilt. Die Abrechnung betrifft die Abgeltung der Rechteeinräumung durch die GEMA für die Sendung von Musik im Jahr ... Die Umsatzsteuer wird im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Verkehrs- und Leistungsträgers geschuldet.

Name des Sendeunternehmens: Kundennummer des Sendeunternehmens:

Rechnungsnummer: ...

Abgeltung netto

Umsatzsteuer

Nachzahlung/Guthaben brutto

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

III. Muster der Mitteilung an die GEMA bei Untervermarktern

An die GEMA, Direktion Sendung und Online, Rosenheimer Straße 11, 81667 München

Nachrichtlich an Untervermarkter [1 bis n jeweils Name, Anschrift]

Absender: Name und Anschrift des Vermarkters

Ansprechpartner, Telefon, Telefax, Mail

Information an die Verwertungsgesellschaften

Die Berechnung erfolgt als Vermarkter des nachfolgend aufgeführten Untervermarkters. Dem abrechnenden Vermarkter ist nicht bekannt, für welche Sendeunternehmen und in welcher Höhe die Abgeltungen letztendlich geschuldet werden.

Der Untervermarkter wird die Verwertungsgesellschaft entsprechend den Regeln des Einzelnutzervertrages der Verwertungsgesellschaft mit dem Sendeunternehmen und der Vereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) über die Aufteilung informieren und Gutschriften im umsatzsteuerlichen Sinn im Namen der Sendeunternehmen erteilen, soweit ihm das entsprechend der vorgenannten Regelungen möglich ist. Der hier abrechnende Vermarkter hat die insgesamt von den Kunden des Untervermarkters gegenüber der Verwertungsgesellschaft geschuldeten Vergütungen nachfolgend berechnet. Es handelt sich dabei nicht um eine Gutschrift / Rechnung im Sinne von § 14 UStG und berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug. Der errechnete Betrag wird der Verwertungsgesellschaft von uns überwiesen.

Name des Vermarkters: ID-Nummer des Vermarkters:
Nachzahlung/Guthaben brutto

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

46 T.

Anlage 12: Formular: „Testat Sender“

**Formular Testate
für Sendeunternehmen privater Hörfunk**

Wir haben im Rahmen unserer Abschlussprüfung in Stichproben die Angaben in der Abrechnung für das Jahr ... (Rechnungsnummer:) des Unternehmens ... vom ... gegenüber der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) überprüft. Die Stichproben haben keine Abweichungen ergeben. Demnach können wir bestätigen, dass wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Feststellungen getroffen haben, die darauf hinweisen, dass die Einnahmen in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit der Berechnungsbasis in § 6 in Verbindung mit dem Tarif Radio gemäß Anlage 3 des Einzelnutzervertrages zwischen dem Sendeunternehmen und der GEMA ermittelt wurden.

Diese Bestätigung ergänzen wir wie folgt:

Bei der Ermittlung des Kundennettos der selbst akquirierten Erlöse im Sinne von § 6 Absatz 4 a. i. V. m. Anlage 4 a des Einzelnutzervertrages sind von den Werbeaufwendungen der Werbetreibenden Rabatte und Skonti nur insoweit abgezogen worden, als sie Werbetreibenden für ihre eigenen Waren oder Dienstleistungen gewährt und in der Rechnung ausgewiesen wurden. Außerdem sind nur die diese Erlöse betreffenden Agenturvergütungen (AE) und Forderungsverluste als Abzüge berücksichtigt. Von dem so ermittelten Kundennetto sind außer den vorgesehenen Pauschalen keine Handelsvertreterprovisionen/ Akquisitionsaufwendungen abgezogen worden.

Sofern Werbeeinnahmen durch Vermarkter für das Sendeunternehmen akquiriert und diese nicht von den Vermarktern gegenüber der GEMA abgerechnet wurden, sind diese Gegenstand des Testates. Hinsichtlich dieser Einnahmen wurden die zulässigen Abzüge für Handelsvertreterprovisionen/Akquisitionsaufwendungen gemäß § 7 Absatz 3 b. Satz 7 i. V. m. § 6 Absatz 4 a. und Anlage 4 a des Einzelnutzervertrages berücksichtigt²⁰.

Sendeunternehmen mit mehreren Programmen (bitte einschlägige Allokation der Einnahmen auf die Programme ankreuzen, wie sie der Testierung zugrunde liegen; Mehrfachnennungen möglich):

- Sofern ein Sendeunternehmen mehrere Programme veranstaltet, wurden die von ihm abzurechnenden Einnahmen für das Programm abgerechnet, durch welches sie kausal erzielt wurden. Ist hiernach eine Allokation der Einnahmen ausnahmsweise nicht möglich z. B. aufgrund von Kombi-Tarifen, wurden die Einnahmen auf die Programme hilfsweise nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien aufgeteilt (nachfolgend: Quote). Folgende Kriterien wurden dabei herangezogen:.....

²⁰ Dieser Absatz kann entfallen, wenn alle Einnahmen von Vermarktern direkt von diesen gegenüber der GEMA abgerechnet wurden.

Gegenstand dieses Testats sind sowohl Quote als auch die betragsmäßige Zuordnung der Einnahmen entsprechend der Quote.

- Sofern Werbeeinnahmen durch Vermarkter für das Sendeunternehmen akquiriert und auch gegenüber der GEMA insgesamt abgerechnet wurden und die Allokation der Gesamtvergütung auf mehrere Programme durch das Sendeunternehmen selbst vorgenommen wurde, sind Gegenstand dieses Testats die Ermittlung der Quote und die betragsmäßige Zuordnung der Vergütung entsprechend der Quote. Die Ermittlung der Quote erfolgt nach kausaler Erzielung der entsprechenden Einnahmen je Programm. Ist hiernach eine Allokation der Vergütung ausnahmsweise nicht möglich z. B. aufgrund von Kombi-Tarifen, wurde die Vergütung auf die Programme hilfsweise nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien aufgeteilt. Folgende Kriterien wurden dabei herangezogen:

Dies betrifft den/die folgenden Vermarkter:

- Vermarkter 1:
- Vermarkter 2:
-

- Sofern Werbeeinnahmen durch Vermarkter für das Sendeunternehmen akquiriert und auch gegenüber der GEMA abgerechnet wurden und die Allokation der Gesamtvergütung auf mehrere Programme der Quote nach durch das Sendeunternehmen selbst erfolgt (Ermittlung der Quote), jedoch die betragsmäßige Zuordnung gemäß der Quote durch den Vermarkter, ist die Ermittlung der Quote Gegenstand dieses Testats. (Die betragsmäßige Zuordnung gemäß der Quote ist Gegenstand des Testats des Vermarkters). Die Ermittlung der Quote erfolgt nach kausaler Erzielung der entsprechenden Einnahmen je Programm. Ist hiernach eine Allokation der Vergütung ausnahmsweise nicht möglich z. B. aufgrund von Kombi-Tarifen, wurde die Vergütung auf die Programme hilfsweise nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien aufgeteilt. Folgende Kriterien wurden dabei herangezogen:

Dies betrifft den/die folgenden Vermarkter:

- Vermarkter 1:
- Vermarkter 2:
-

- Sofern Werbeeinnahmen durch Vermarkter für das Sendeunternehmen akquiriert und auch gegenüber der GEMA abgerechnet wurden und die Allokation der Gesamtvergütung auf mehrere Programme des Sendeunternehmens der Quote nach durch den Vermarkter erfolgt (Ermittlung der Quote), jedoch die betragsmäßige Zuordnung durch das Sendeunternehmen, ist die betragsmäßige Zuordnung der Gesamtvergütung gemäß der Quote Gegenstand dieses Testats. (Die Ermittlung der Quote ist Gegenstand des Testats des Vermarkters).

Dies betrifft den/die folgenden Vermarkter:

- Vermarkter 1:
- Vermarkter 2:
- ...

Ferner bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den zusätzlich veranstalteten Webradioprogrammen in der Jahresabrechnung.

Des Weiteren teilen wir nachfolgend mit,

a. ob das Sendeunternehmen ein oder mehrere Webradioprogramme i. S. d. Anlage 5 Ziff. 6 produziert und angeboten hat, welches von anderen Sendeunternehmen übernommen wurde:

Zahl der produzierten und übernommenen Webradios: ...

Sendeunternehmen, die das Webradio übernommen haben:

1. ...

2. ...

...

b. ob das Sendeunternehmen im Abrechnungsjahr gemäß den Angaben in der Jahresabrechnung Prelistenings nach Maßgabe von Anlage 7 des Einzelnutzervertrages angeboten hat.

Prelistenings gemäß Anlage 7

Ja

nein

Diese Feststellungen stimmen mit dem von uns geprüften, uneingeschränkt testierten Jahresabschluss überein²¹.

Ort/Datum und Unterschrift

²¹ Entfällt bei Bestätigung durch StB.

Anlage 13: Formular: „Testat Vermarkter“

**Formular Testate
für Vermarkter privater Hörfunk**

Wir haben im Rahmen unserer Abschlussprüfung in Stichproben die Angaben in der Abrechnung für das Jahr ... (Rechnungsnummer:) des Unternehmens ... vom ... gegenüber der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) überprüft. Die Stichproben haben keine Abweichungen ergeben. Demnach können wir bestätigen, dass wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Feststellungen getroffen haben, die darauf hinweisen, dass die Einnahmen in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit der Berechnungsbasis in § 6 des Einzelnutzervertrages zwischen dem Sendeunternehmen und der GEMA in Verbindung mit dem Tarif Radio gemäß Anlage 3 des Einzelnutzervertrages ermittelt wurden.

Diese Bestätigung ergänzen wir wie folgt:

Bei der Ermittlung des Kundennettos der selbst akquirierten Erlöse im Sinne von § 6 Absatz 4 a. i. V. m. Anlage 4 a des Einzelnutzervertrages sind von den Werbeaufwendungen der Werbetreibenden Rabatte und Skonti nur insoweit abgezogen worden, als sie Werbetreibenden für ihre eigenen Waren oder Dienstleistungen gewährt und in der Rechnung ausgewiesen wurden. Außerdem sind nur die diese Erlöse betreffenden Agenturvergütungen (AE) und Forderungsverluste als Abzüge berücksichtigt. Von dem so ermittelten Kundennetto sind außer den vorgesehenen Pauschalen keine Akquisitionsaufwendungen abgezogen worden.

Sendeunternehmen mit mehreren Programmen (bitte einschlägige Allokation der Einnahmen auf die Programme ankreuzen, wie sie der Testierung zugrunde liegen; Mehrfachnennungen möglich):

- Sofern ein Sendeunternehmen mehrere Programme veranstaltet und die Allokation der Gesamtvergütung auf die jeweiligen Programme durch den Vermarkter vorgenommen wurde, sind Gegenstand dieses Testats die Ermittlung der Quote und die betragsmäßige Zuordnung der Vergütung entsprechend der Quote. Die Ermittlung der Quote erfolgt nach kausaler Erzielung der entsprechenden Einnahmen je Programm. Ist hiernach eine Allokation der Vergütung ausnahmsweise nicht möglich z. B. aufgrund von Kombi-Tarifen, wurde die Vergütung auf die Programme hilfsweise nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien aufgeteilt. Folgende Kriterien wurden dabei herangezogen:
- Dies betrifft das/die folgenden Sendeunternehmen:
- Sendeunternehmen 1:
 - Sendeunternehmen 2:
 -

- Sofern ein Sendeunternehmen mehrere Programme veranstaltet und die Allokation der Gesamtvergütung auf die jeweiligen Programme der Quote nach durch den Vermarkter erfolgt (Ermittlung der Quote), jedoch die betragsmäßige Zuordnung gemäß der Quote durch das Sendeunternehmen, ist die Ermittlung der Quote Gegenstand dieses Testats. (Die betragsmäßige Zuordnung gemäß Quote ist Gegenstand des Testats des Sendeunternehmens). Die Ermittlung der Quote erfolgt nach kausaler Erzielung der entsprechenden Einnahmen je Programm. Ist hiernach eine Allokation der Vergütung ausnahmsweise nicht möglich z. B. aufgrund von Kombi-Tarifen, wurde die Vergütung auf die Programme hilfsweise nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien aufgeteilt. Folgende Kriterien wurden dabei herangezogen:

Dies betrifft das/die folgenden Sendeunternehmen:

- Sendeunternehmen 1:
- Sendeunternehmen 2:
-

- Sofern ein Sendeunternehmen mehrere Programme veranstaltet und die Allokation der Gesamtvergütung auf die jeweiligen Programme betragsmäßig durch den Vermarkter erfolgt, jedoch die Allokation der Quote durch das Sendeunternehmen (Ermittlung der Quote), ist die betragsmäßige Zuordnung der Gesamtvergütung gemäß der Quote Gegenstand dieses Testats. (Die Ermittlung der Quote ist Gegenstand des Testats des Sendeunternehmens).

Dies betrifft das/die folgenden Sendeunternehmen:

- Sendeunternehmen 1:
- Sendeunternehmen 2:
- ...

Diese Feststellungen stimmen mit dem von uns geprüften, uneingeschränkt testierten, Jahresabschluss überein.

Ort/Datum und Unterschrift

Anlage 14: Schnittstelle Vermarkter-Meldung

Schnittstellenbeschreibung

Schnittstelle zum Import von, auf Basis von Umsatzdaten der Vermarkter extern erstellten Vermarkterabrechnungen und -aufteilungen nach LIRA als Alternative zur Dialogeingabe LIRA-GEMAGVL-VM (Stand 19.02.2014)

1. Einleitung

Die nachfolgende EDV-Schnittstellendefinition dient dem Import von Abrechnungen und Einnahmen-Allokationen (Aufteilungen) von Vermarktern von Radiowerbung für den privaten Hörfunk in die Anwendung LIRA. Die einzelnen Datensätze enthalten alle Angaben zur Weiterverarbeitung von Zahlungsvorgängen, die aus Verpflichtungen von Sendeunternehmen gegenüber der GEMA beziehungsweise GVL abgeleitet sind, vom jeweiligen Vermarkter aber im Namen der Sendeunternehmen an GEMA beziehungsweise GVL weitergeleitet werden. Näheres ist in gesonderten Verträgen festgelegt. Für den Import der Dateien ist eine Registrierung in LIRA notwendig.

2. Systemangaben

Die Schnittstelle ist für Standard-Windows-ANSI-Zeichensätze (ISO-8859-1 Latin 1) konzipiert. Die Datensätze sind dementsprechend mit den nachfolgend beschriebenen Inhalten zu füllen. Es kommen wahlweise drei Dateiformate zur Anwendung:

MS-Excel (XLS)

Text (TXT Separator ist ASCII DEZ 9)

Text (CSV Separator ist ASCII DEZ 59)

AK
T

3. Schnittstellenbeschreibung

Die Schnittstellendefinition basiert auf einer vierteljährlichen Gutschriftstellung im Namen der Sendeunternehmen durch die Vermarkter an GEMA bzw. GVL. Es können sowohl positive als auch negative Beträge eingetragen werden.

Beim Hochladen der Dateien finden inhaltliche Prüfungen statt. Sind einzelne Sätze fehlerhaft, wird die Datei als Ganzes abgelehnt.

Beim Import von fehlerhaften Dateien erhält der Vermarkter einen Hinweis im Dialog. Zusätzlich können Fehler mit der GEMA direkt geklärt werden. Der Vermarkter importiert auf Wunsch der Verwertungsgesellschaften umgehend eine Korrekturdatei. Zu unterscheiden sind einerseits fachlich und andererseits technisch fehlerhafte Dateien. Fachlich fehlerhafte Dateien können importiert werden, sie werden von LIRA nicht abgewiesen. Zur Korrektur sind zunächst der Import einer Stornodatei und danach der Import der korrigierten Datei erforderlich. Technisch fehlerhafte Dateien hingegen entsprechen nicht der Datensatzbeschreibung, ein Import ist von vornherein nicht möglich.

Von den Vermarktern ist sicherzustellen, dass die vergebenen Belegnummern von ihnen nicht mehrfach genutzt werden.

Buchungssätze von Vermarktern von Radiowerbung für den privaten Hörfunk an GEMA beziehungsweise GVL

Pos.	Feldname	Typ	Format	Pflichtfeld	Beschreibung	Bemerkung
1	MANDANT	Enumerated String	Text	JA	Empfänger der Datei	einzig zulässiger Inhalt: GEMA oder GVL
2	MELDEVERMARKTER	String	Text	JA	ID (GEMA) beziehungsweise Kundennummer (GVL) des meldenden Vermarkters	ID (GEMA) beziehungsweise Kundennummer (GVL) werden von GEMA beziehungsweise GVL vergeben und per Werteliste an die Vermarkter übermittelt.
3	UNTERVERMARKTER	String	Text	bedingtes Pflichtfeld JA, wenn der meldende Vermarkter, Feld 2 (MELDEVERMARKTER) einen Untervermarkter beauftragt hat und die Rechnung von diesem erstellt wird NEIN und leer, wenn Feld 5 (KUNDENNUMMER) gefüllt ist	ID (GEMA) beziehungsweise Kundennummer (GVL) des beauftragten Untervermarkters	Datensätze mit gefülltem Feld UNTERVERMARKTER geben per Summe den Betragsanteil an, der an GEMA beziehungsweise GVL vom genannten Untervermarkter den beteiligten Sendern oder weiteren Untervermarktern zu melden ist, Stichwort „Kaskadierung“ (siehe dazu auch Bemerkung Feld 4). ID (GEMA) beziehungsweise Kundennummer (GVL) werden von GEMA

Handwritten signature or initials.

						beziehungsweise GVL vergeben und per Werteliste an die Vermarkter übermittelt.
4	HAUPTVERMARKTER	String	Text	<p>bedingtes Pflichtfeld</p> <p>JA, wenn die Rechnung vom meldenden Vermarkter (Feld 2) selbst erstellt wurde und dieses im Auftrage eines hier zu benennenden Hauptvermarkters veranlasst wurde.</p> <p>NEIN und leer, wenn es sich um die Meldung für eine vom im Feld 2 (MELDEVERMARKTER) selbst erstellte Rechnung ohne Hauptvermarkter-Auftrag handelt.</p>	ID (GEMA) beziehungsweise Kundennummer (GVL) des beauftragten Untervermarkters	<p>Datensätze mit gefülltem Feld HAUPTVERMARKTER geben im Zusammenhang mit gefüllter KUNDENUMMER (Feld 5) einen Einzelbetrag zu einem Sender an.</p> <p>Aufgrund einer vorhergegangenen Meldung eines Hauptvermarkters (per Datensatz Feld 3) waren diese Sätze hiermit noch vom im Feld 2 (MELDEVERMARKTER) genannten Vermarkter zu spezifizieren und auf diese Weise zu referenzieren, Stichwort „Endpunkt der Kaskadierung“ (siehe dazu auch Bemerkung Feld 3).</p> <p>Datensätze mit gefülltem Feld HAUPTVERMARKTER geben im Zusammenhang mit gefülltem Feld UN-</p>

						<p>TERVERMARKTER (Feld 3) per Summe den Betragsanteil an, der an GEMA beziehungsweise GVL vom genannten Untervermarkter den beteiligten Sendern oder weiteren Untervermarktern zu melden ist.</p> <p>ID (GEMA) beziehungsweise Kundennummer (GVL) werden von GEMA beziehungsweise GVL vergeben und per Werteliste die Vermarkter übermittelt.</p>
5	KUNDENNUMMER	String	Text	<p>bedingtes Pflichtfeld</p> <p>JA, wenn die Rechnung vom meldenden Vermarkter selbst erstellt wurde,</p> <p>NEIN und leer, wenn Feld 3 UNTERVERMARKTER gefüllt ist</p>	Kundennummer des Senders bei GEMA beziehungsweise GVL	Die Kundennummern der Sender werden von GEMA beziehungsweise GVL vergeben und per Werteliste die Vermarkter übermittelt.
6	KUNDENNAME	String	Text	NEIN	Name des Senders	Beim Vermarkter geführter Kundenname des Senders (Klartext)

Ma
T.

7	VERMARKTERKDNR	String	Text	NEIN	Kundennummer des Senders beim Vermarkter	Wird vom Vermarkter vergeben und eingesetzt
8	TRANSAKTIONSCODE	Enumerated Number	X	JA	Rechnungs- beziehungsweise Stornozeichen	einzig zulässiger Inhalt: 0 für Rechnung (positive und negative Beträge) 1 für Storno einer bereits gemeldeten Abrechnung
9	STORNOGRUND	String	Text	bedingtes Pflichtfeld JA, wenn Feld 8 (TRANSAKTIONSCODE) = 1 (Gutschrift/Storno) NEIN und leer, wenn Feld 8 (TRANSAKTIONSCODE) = 0 (Rechnung)	Grund der Stornierung	Einzig zulässiger Inhalt: 499 (Korrekturbeleg durch VM / Sender)
10	BELEGDATUM	Date	TT.MM.JJJJ	JA	Belegdatum auf Rechnung beziehungsweise Gutschrift	Vom Vermarkter vergebenes und auf den Beleg gedrucktes Rechnungs- beziehungsweise Stornodatum
11	BELEGNUMMER	String	Text	JA	Belegnummer auf Rechnung beziehungsweise Gutschrift	Vom Vermarkter vergebenes, eindeutige und auf den Beleg gedruckte Belegnummer (darf nicht mehrfach benutzt werden)

12	REFERENZNUMMER	String	Text	bedingtes Pflichtfeld JA, wenn Feld 8 (TRANSAKTIONS CODE) = 1 (Storno) NEIN und leer, wenn Feld 8 (TRANSAKTIONS CODE) = 0 (Rechnung)	Belegnummer der zu stornierenden Rechnung	Vom Vermarkter bei Erstellung des Erstbeleges vergebene und auf den Beleg gedruckte Belegnummer, auf die hier referenziert wird.
13	PERIODE	String	n.Quartal-JJ	JA	Abrechnungszeitraum	z.B. „1.Quartal-14“ Quartalsabrechnung: n=1,2,3,4 Jahresabrechnung: n=5
14	NETTOBETRAG	Number	X,00	JA	Rechnungsbetrag netto in €	Auf der Rechnung ausgewiesener Netto-Abgeltungsbetrag (positiv und negativ) des Vermarkters im Namen der GEMA beziehungsweise GVL für den Sender. Bei Storno ist der ursprünglich gemeldete Betrag mit gegensätzlichem Vorzeichen anzugeben.
15	STEUERCODE	Enumerated String	Text	JA	Umsatzsteuer-Symbol	einzig zulässiger Inhalt: UST-E
16	STEUERBETRAG	Number	X,00	JA	Umsatzsteuerbetrag in €	Auf der Rechnung ausgewiesener USt.-Betrag.

MT

						Bei Storno ist der ursprüngliche Betrag mit gegensätzlichem Vorzeichen anzugeben.
17	BRUTTOBETRAG	Number	X,00	JA	Rechnungsbetrag brutto in €	Auf der Rechnung ausgewiesener Brutto-Abgeltungsbetrag des Vermarkters im Namen der GEMA beziehungsweise GVL für den Sender. Bei Storno ist der ursprüngliche Betrag mit gegensätzlichem Vorzeichen anzugeben.
18	ZAHLUNGSNUMMER	Enumerated String	Text	JA	Nummer der Zahlung, mit der die in der Abrechnungsdatei aufgeführten Positionen ausgeglichen werden RDFVAxxxxxxPPJJ	<p>einzig zulässiger Inhalt:</p> <p>RDFVA = Konstante</p> <p>xxxxxx = ID (GEMA) beziehungsweise Kundennummer (GVL) des überweisenden Vermarkters (ist 6-stellig von links mit Nullen aufzufüllen, falls ID beziehungsweise KdNr. kürzer)</p> <p>PP = abgerechnetes Quartal, z.B. Q1</p>

						<p>JJ = abgerechnetes Jahr, z.B. 14</p> <p>Im Falle der Meldung von Datensätzen unter Verwendung der alternativen Felder 3 (UNTERVERMARKTER) oder 4 (HAUPTVERMARKTER) ist anstelle von xxxxxx die ID (GEMA) beziehungsweise Kundennummer (GVL) des überweisenden Hauptvermarkters anzugeben.</p>
19	STATUS	Enumerated Number	X	NEIN	Keine	Das Feld ist leer zu lassen
20	PROGRAMMKENNZIF-FER	Enumerated Number	X	bedingtes Pflichtfeld JA, wenn für das 1.Quartal eines Jahres befüllt, dann muss für das komplette restliche Jahr das Feld befüllt sein (nur bei Senderaufteilungen, wenn also Feld KUNDENNUMMER befüllt ist)	LIRA-interne Programm-kennziffer	Nur für die Vermarkter „Studio Gong“ und „BLW“: Im Falle einer programmgenauen Meldung ist hier die zum Sender (Pos. 5) gehörige Programmkennziffer anzugeben (nur bei GEMA-Sätzen zu befüllen). Entweder muss bei allen Sendern oder es darf bei keinem Sender das Feld

MT

				NEIN, wenn für das 1.Quartal eines Jahres nicht befüllt, dann darf für das komplette restliche Jahr das Feld nicht befüllt sein		gefüllt sein. Bei Aufteilungen auf Untervermarkter ist das Feld stets leer zu lassen
--	--	--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	---------------------------------------------------------------------------------------------

Im Falle der Darstellung als TXT-Format, ist jeder Datensatz mit der Zeichenfolge „Carriage Return“ / „Line Feed“ zu beenden.

4. Übersicht über zulässige Kombinationen der Felder UNTERVERMARKTER, HAUPTVERMARKTER und KUNDENNUMMER

MELDEVERMARKTER	UNTERVERMARKTER	HAUPTVERMARKTER	KUNDENNUMMER	Ergebnis
befüllt	leer	leer	leer	nicht erlaubt
befüllt	leer	leer	befüllt	Abrechnung auf Sender
befüllt	leer	befüllt	leer	nicht erlaubt
befüllt	leer	befüllt (\neq MV)	befüllt	Aufteilung auf Sender
befüllt	befüllt (\neq MV)	leer	leer	Abrechnung auf Untervermarkter
befüllt	befüllt	leer	befüllt	nicht erlaubt
befüllt	befüllt (\neq MV)	befüllt (\neq MV)	leer	Aufteilung auf Untervermarkter
befüllt	befüllt	befüllt	befüllt	nicht erlaubt

AK
F

5. Beispiele für einzelne Sätze (GEMA)

a1) Meldung eines positiven Betrags als Hauptvermarkter (111): Aufteilung auf Sender (402100555555)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
GE-MA	111			402100555555	Sender-name	xx	0		31.03.2014	1	2	13	10,00	UST-E	0,70	10,70	RDFVA000111Q114		

a2) Storno eines positiven Betrags als Hauptvermarkter (111)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
GE-MA	111			402100555555	Sender-name	xx	149		31.03.2014	1	1	13	-10,00	UST-E	-0,70	-10,70	RDFVA000111Q114		

b1) Meldung eines negativen Betrag als Hauptvermarkter (111): Aufteilung auf Sender (402100555555)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
GE-MA	111			402100555555	Sender-name	xx	0		31.03.2014	1	3	13	-1,00	UST-E	-0,07	-1,07	RDFVA000111Q114		

b2) Storno eines negativen Betrags als Hauptvermarkter (111)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
GE-MA	111			402100555555	Sender-name	xx	149		31.03.2014	1	1	13	1,00	UST-E	0,07	1,07	RDFVA000111Q114		

c) Meldung als Hauptvermarkter (111): Aufteilung auf Untervermarkter (222)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

GEMA	111	222			UV-Name	xxx	0		31.03.2014	1-5		1.Quartal-14	10,00	UST-E	0,70	10,70	RDFVA000111Q114		
------	-----	-----	--	--	---------	-----	---	--	------------	-----	--	--------------	-------	-------	------	-------	-----------------	--	--

d) Meldung als Untervermarkter (222) von Hauptvermarkter (111): Aufteilung auf Sender (40210066666)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
GE-MA	222		111	40210066666	Sender-name	xx	0		31.03.2014	2-		1.Quartal-14	5,00	UST-E	0,35	5,35	RDFVA000111Q114		

e) Meldung als Untervermarkter (222) von Hauptvermarkter (111): Aufteilung auf Untervermarkter (333)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
GEMA	222	333	111		UV-Name	xxx	0		31.03.2014	2-		1.Quartal-14	5,00	UST-E	0,35	5,35	RDFVA000111Q114		

f1) Meldung als Untervermarkter (333) von Untervermarkter (222): Aufteilung auf Sender (40210077777)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
GE-MA	333		222	40210077777	Sender-name	xx	0		31.03.2014	3-		1.Quartal-14	5,00	UST-E	0,35	5,35	RDFVA000111Q114		

f2) Storno der Meldung von Untervermarkter (333)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
GE-MA	333		222	40210077777	Sender-name	xx	1	49	31.03.2014	3-		1.Quartal-14	5,00	UST-E	0,35	5,35	RDFVA000111Q114		

Al T

Anlage 15: Vermarkter-Vertrag

**Vertrag für Vermarkter von Werbung
für private Hörfunk-Sendeunternehmen**

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Dr. Harald Heker,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

- nachstehend „GEMA“ genannt -

und

dem Vermarkter

- nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

1. Der Vertragspartner akquiriert Werbung für private Hörfunkunternehmen, die mit der GEMA einen Einzelnutzervertrag (nachfolgend EV) nach Anlage 1 bzw. 2 des Gesamtvertrages der GEMA mit den Verbänden APR und VPRT abgeschlossen haben. Der Vertragspartner unterstützt die Abwicklung dieses Einzelnutzervertrages, wenn und soweit er von dem jeweiligen Sendunternehmen hierzu beauftragt und von diesem zur Auskunftserteilung gegenüber der GEMA ermächtigt ist.
2. Der Vertragspartner errechnet nach § 6 Absatz 4 a. i. V. m. Anlage 4 a. und b. EV und dem Tarif Radio (Anlage 3 EV) für das Sendunternehmen und unter Berücksichtigung des Nachlasses nach § 6 Absatz 6 a. EV Vergütungen und leistet sie als Akontozahlungen für das Sendunternehmen an die GEMA. Die genannten Abrechnungen werden im Gutschriftsverfahren im Sinne der umsatzsteuerlichen Vorschriften erstellt. Hierzu soll das von der GEMA bereitgestellte Abrechnungstool verwendet werden, welches die Einhaltung der erforderlichen Formvorschriften sicherstellt. Sofern die Vermarkterabrechnungen nicht unter Verwendung des Abrechnungstools erstellt werden, sind diese fristgemäß in elektronischer Form abzuwickeln unter Verwendung der Schnittstelle nach Anlage 14.

Der Vertragspartner legt der GEMA die unterschriebenen Gutschriftsbelege als Original-Papierbelege vor.

Der Gutschriftsbeleg ersetzt die Rechnungsstellung durch die GEMA.

Der Vertragspartner erteilt die Gutschrift an die GEMA im Namen des Lizenznehmers.

3. Der Vertragspartner legt der GEMA nach den Bestimmungen und im Rahmen der Fristen von § 7 Absatz 3 EV Quartalsabrechnungen (Anlage 10 EV) sowie eine Jahresabrechnung (Anlage 11 EV) vor. Er reicht hierzu jährlich ein Testat nach Anlage 13 EV ein.
4. Bei Allokation der Einnahmen durch den Vertragspartner auf Programme bei Veranstaltung mehrerer Programme durch ein Sendeunternehmen ist gegebenenfalls § 7 Absatz 3 d. EV zu berücksichtigen.
5. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der GEMA, etwaige Fehler der Abrechnungen und Auskünfte zu korrigieren.
6. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber dem Sendeunternehmen, diesem alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die im Falle einer Betriebsprüfung beim Sendeunternehmen nach § 11 EV notwendig sind, um die Einhaltung des Einzelnutzervertrages, insbesondere die korrekte Erfassung der Berechnungsgrundlage nach Anlagen 4 a bis 4 c EV zu überprüfen. Der Vertragspartner stimmt zu, dass ein vereidigter Wirtschaftsprüfer der GEMA Einblick in diese Unterlagen auch beim Vertragspartner nimmt, der die Unterlagen erläutert.
7. Dieser Vertrag tritt am ... in Kraft und endet am 31.12.2020. Er kann beiderseits mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2017 schriftlich gekündigt werden.

München, den _____, den _____

GEMA

Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
Der Vorstandsvorsitzende

(Dr. Harald Heker)

Flr T

Anlage 16: Formular „Meldung des Musikanteils“

Sendeunternehmen:.....

Kundennummer:.....

Programmname:.....

Meldung des Musikanteils
für das Quartal ...des Jahres ...
durch Hörfunksendeunternehmen

Hiermit wird der Musikanteil*) bestätigt entsprechend der Regelung in § 9 des Einzelnutzervertrages der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) mit dem Sendunternehmen in Verbindung mit dem Gesamtvertrag vom zwischen der GEMA und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) sowie der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR). Berücksichtigt ist die Sendezeit, während der Musiktitel gespielt wurden. Nicht berücksichtigt sind nach dem Gesamtvertrag vorgesehene prozentuale Zuschläge für Musik in Werbung, Trailer und Verpackungselementen.

Auswertungszeitraum: ...

Durchschnittliche tägliche Sendezeit: ... Minuten (ohne übernommene Programme Dritter, insbesondere Mantelprogramme).

Anteil von Musiktiteln an dieser Sendezeit: ... Prozent.

Verwendete Software:

Softwareversion:

Durchschnittliche tägliche Sendezeit des übernommenen Programms Dritter (Name): ... Minuten.

Anteil von Musiktiteln in der Sendezeit des übernommenen Programms Dritter: ... Prozent.

Gesamter Musikanteil am Programm im gemeldeten Quartal: ... Prozent.

Das meldende Hörfunksendeunternehmen versichert, dass die Auswertung mit der oben bezeichneten Software vorgenommen wurde, die Software nicht verändert wurde sowie Änderungen an der automatischen Protokollierung und am Ausdruck nicht stattfanden.

Ort/Datum und Unterschrift

*) GEMA-Repertoire

Anlage 17: GEMAGVL4-Schnittstelle

Schnittstelle für maschinenlesbare Sendemeldungen „GEMAGVL4“

(Stand: Juni 2007)

Die im Folgenden beschriebene Schnittstelle wird im Hörfunk für die Meldung ausgestrahlter Musikwerke an die GEMA und die GVL verwendet. Für die Meldung ausgestrahlter Werbespots wird eine andere Schnittstelle verwendet, die allein die Meldungen an die GEMA betrifft.

In einigen Sonderfällen, die vorab mit GEMA und GVL zu vereinbaren sind, kann das Verfahren auch für Meldungen im Fernsehbereich verwendet werden, z.B. wenn das Programm analog zum Hörfunk nur aus Videoclips mit jeweils einzelnen Musikwerken besteht oder nur diese Programmteile per EDV-Schnittstelle geliefert werden.

Seit dem Stand „Januar 1997“ wurden folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen; die Datenstruktur ist dabei nur beim Wechsel von Version 3 auf Version 4 verändert worden:

Datum der Änderung	Versionsnummer	Beschreibung	Autor(en)
Januar 1997	3	Erstellung	Jürgen Röhr
Januar 1999	3	Punkt 1.1 und 1.2: Erweiterung der veränderten Datenträgertypen Punkt 1.2: Redefinition des „IBM-CODE 2“ als CODE PAGE 437 Punkt 3, einleitender Text: Hinweis auf Unterscheidung zwischen Industrietragern und Eigenproduktionen Feld 26: Definitionserweiterung für fehlenden "ISRC"	Jürgen Röhr
Februar 2003	4	Versionsspezifische Anpassung des Feldes "MODUS" von '3' auf '4' Feld 9: Version 4 lässt keine Verdichtungsmeldungen mehr zu. Feld 24: Definitions-Erweiterung: Falls keine Angaben verfügbar, soll die EAN eingesetzt werden. Einführung der zusätzlichen Felder "INTERPRET", SENDEZEITV" und "SENDEZEITB" und damit verbundene Datensatzverlängerung von 268 auf 303 Zeichen	Jürgen Röhr Martin Fricke
Mai 2003	4	Ergänzung der Definition, wenn die	

46 T.

Datum der Änderung	Versionsnummer	Beschreibung	Autor(en)
		Felder SENDEZEITV und SENDEZEITB nicht gefüllt werden können.	
August 2003	4	Anpassung der zugelassenen Datenträgertypen	Martin Fricke
Juni 2007	4	Feld 14: Korrektur des Schreibfehlers: Länge: Von 123 bis 138	Christiane Zoneff

1 Datenträger

1.1 Die GEMA und die GVL nehmen Sendemeldungen in diesem Format nur auf folgenden maschinenlesbaren Datenträgern entgegen:

- Disketten 3.5 Zoll (720 KB und 1.44 MB)
- CD-ROM gemäß ISO 9660

Die Lieferung über elektronische Datenübertragung ist erwünscht, setzt jedoch vorherige Abstimmung der Details mit GEMA bzw. GVL voraus.

Andere maschinenlesbare Lieferungen verarbeiten die GEMA und die GVL nur in Einzelfällen nach vorheriger Absprache und soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Die Daten werden als sequentielle Datei mit fester Satzlänge von 303 Zeichen pro Datensatz strukturiert. Die Datensatzstruktur ist unter Punkt 3 beschrieben.

1.2 Die Dateien auf anderen Datenträgertypen und bei elektronischer Datenübertragung müssen im MS-DOS-Format strukturiert sein. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:

- Den MS-DOS-Konventionen entsprechend sind die Datensätze durch die zusätzliche Zeichenfolge „Carriage Return“ / „Line Feed“ zu beenden und damit voneinander zu trennen.
- Zusätzlich zur „ASCII-Codetabelle“ sind auch alle Zeichen des IBM-Code 2 (entspricht Code Page 437) als deren Obermenge zugelassen.
- Die dezimalen Werte 91 bis 93 und 123 bis 125 werden als Umlaute im nationalen deutschen Zeichensatz angesehen. Gleiches gilt für den Wert 126 als Eszett.

1.3 Jeder Datenträger enthält genau eine sequentielle Datei mit den Sendemeldungen; ihr Name lautet „GEMAGVL4.DAT“. Jede Datei endet mit einem gewöhnlichen, vollständigen Datensatz. Eine besondere EOF-Kennung oder ein abweichender Schlusssatz am Dateiende ist nicht zulässig.

Disketten dürfen nur ein Dateiverzeichnis und keine Unterverzeichnisse enthalten.

Die Satzstruktur dieser Datei ist unter Punkt 3 festgelegt; sie darf nicht durch zusätzliche Daten (z.B. Präambel oder Postambel der Kopier Routinen) oder Weglassen von Daten (z.B. Weglassen der letzten leeren Felder oder Komprimierungsalgorithmen der Kopier Routinen) verändert werden.

Bei Disketten mögliche Lieferungen als gepackte Dateien (z.B. *.ZIP) oder als DOS-Backups sind daher nicht zulässig, ausgenommen Dateien, die per FTP oder Email übermittelt werden. Diese sollten als ZIP-Dateien komprimiert sein, um lange Up- und Downloadzeiten zu vermeiden.

Passen die Dateien einer Lieferung nicht auf eine Diskette, so können die Daten auf mehrere Disketten aufgeteilt werden. Der Diskettenwechsel muss an Satzgrenze erfolgen, so dass jede Diskette eine in sich geschlossene Lieferung inkl. Datenträgerbegleitblatt darstellt und getrennt verarbeitbar ist.

- 1.4 Es ist Vorsorge zu treffen, dass bei Bedarf (z.B. bei Transportschäden) innerhalb von 3 Monaten nach der Lieferung eine erneute Lieferung angefordert werden kann.

Spätere Rückfragen bzw. Aufforderung zur erneuten Meldung aufgrund inhaltlicher Unklarheiten bleiben davon unberührt. Die GVL bittet in diesem Zusammenhang für den Fall von Reklamationen ihrer Berechtigten um eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren ab Sendedatum.

2. allgemeine Konventionen

- 2.1 Jeder Datensatz darf nur einen einzelnen Einsatz eines Werkes (Einzelmeldung) enthalten. Für jede Wiederholung oder den mehrfachen Einsatz eines Werkes am gleichen Tag ist ein eigener Datensatz zu bilden. Sog. „Verdichtungsmeldungen“ sind wegen der Felder 28 und 29 grundsätzlich unzulässig.
- 2.2 Alle Angaben erfolgen als darstellbare Zeichen, auch Zahlenwerte werden als Text dargestellt. Numerische Felder sind rechtsbündig mit führenden Nullen anzugeben, sonstige Felder linksbündig, wobei längere Texte rechts abgeschnitten und kürzere mit Blanks aufgefüllt werden. Angaben die länger als die zur Verfügung stehenden Felder sind, sollen so abgekürzt bzw. dargestellt werden, dass die wesentlichen Informationen erhalten bleiben.

Felder, deren Inhalt als „beliebig“ beschrieben wird, dürfen ebenfalls nur darstellbare Zeichen und auf keinen Fall Steuerzeichen enthalten.

Leere numerische Felder enthalten dementsprechend nur Nullen, sonstige leere Felder nur Blanks.

2.3 Schreibweisen

- Es wird nicht zwischen Klein- und Großschreibung unterschieden.
- Umlaute und ihre Ersatzdarstellungen „AE“, „OE“ und „UE“ sind gleichwertig, ebenso Eszett und die Ersatzdarstellung „SS“.
- Diakritische (ausländische) Buchstabenzeichen sind der deutschen Schreibweise anzupassen (z.B. ist bei französischen Accents nur der darunter stehende Buchstabe und nicht eine spezielle Codierung zu verwenden).
- Bei Mehrfachnennungen in einem Feld (z.B. mehrere Namen in einem Urheberfeld) sind die einzelnen Angaben jeweils durch einen Schrägstrich „/“ oder ein Semikolon „;“ voneinander zu trennen.

Beispiel: MC CARTNEY, PAUL / LENNON, JOHN
Oder : MC CARTNEY, PAUL; LENNON, JOHN

- 2.4 Namen sind wegen des beschränkten zur Verfügung stehenden Platzes möglichst in der Form

NACHNAME, VORNAMEN

anzugeben.

Beispiel: MOZART, WOLFGANG AMADEUS

Sofern der Platz es zulässt, kann auch die Darstellung

VORNAMEN NACHNAME

angegeben werden. Sie wird von der ersten Darstellung dadurch unterschieden, dass sie kein Komma enthält.

Beispiel: WOLFGANG AMADEUS MOZART

Außerdem gilt:

- Vornamen sind möglichst auszuschreiben.
- Abkürzungen werden durch einen Punkt gekennzeichnet.
- Adelsprädikate werden wie Vornamen behandelt
Beispiel: BEETHOVEN, LUDWIG VAN
- Bei Doppelnamen werden die Einzelnamen durch Bindestrich verbunden.
- Akademische Titel werden nicht angegeben.

- 2.5 Jedem Datenträger ist ein Begleitblatt bzw. eine Begleitdatei „BEGLEIT.TXT“ beizufügen, in dem/der zu Abstimmzwecken folgende Angaben enthalten sein sollen:

- Technische Angaben zum Datenträger (soweit zutreffend):
 - Identifikation des Datenträgers (Volume-Id.)
 - Schreibdichte (1600 oder 6250 bpi)
 - Blocklänge
 - Verwendeter Code (ASCII oder EBCDIC)
 - Dateiname („GEMAGVL4.DAT“)
- Angaben zum Inhalt der Daten:
 - Meldender Sender
 - Zeitraum der auf dem Datenträger enthaltenen Meldungen
 - Anzahl der Datensätze auf dem Datenträger
 - Summe der auf dem Datenträger enthaltenen Sendezeiten

3. Felddesreibungen

Die Felder des nachstehenden Satzformates gliedern sich in 2 Gruppen:

- Angaben zur Abrechnung des Werkes (Felder 1 bis 10):

- Angaben zur Identifizierung des Werkes (Felder 12 bis 27):

Um eine eindeutige Identifizierung zu gewährleisten, sollte der Sender möglichst alle Felder ausfüllen, soweit sie ihm bekannt sind.

Um ein und dieselbe Kopie einer Meldedatei für GEMA und GVL gleichzeitig nutzen zu können, müssen folgende Feldinhalte nach den Anforderungen sowohl der einen, als auch der anderen Verwertungsgesellschaft als gemeinsam ausgelesene Datenmenge gefüllt sein:

- Felder 1 – 3
- Felder 5 – 6
- Felder 8 – 13
- Feld 19
- Feld 22 – 24
- Feld 27

Sofern ein Sender die Felder 28 und 29 nicht füllen kann, ist dies im Vorfeld mit der GEMA und der GVL abzustimmen.

Ist keines der Felder 22 („LABCODE“), 23 („MARKE“) und 24 („KATNR“) mit Informationen gefüllt, wird vereinbarungsgemäß davon ausgegangen, dass der Datensatz nicht die Ausstrahlung eines Industrietonträgers meldet, sondern einer Eigenproduktion der Sendeanstalt.

Die Spalten der nachstehenden Tabelle bedeuten:

FELD-NR = lfd. Nummer des Feldes, falls hinter der Feld-Nr. ein Stern („*“) angegeben ist, handelt es sich um ein Pflichtfeld, dessen Inhalt immer angegeben werden muss.

VON = erstes zu dem Feld gehörende Zeichen des Datensatzes

BIS = letztes zu dem Feld gehörende Zeichen des Datensatzes

FORM = Typ des Feldes

N = Numerische Angaben (nur Dezimalziffern)

A = Alphanumerische Angaben und Sonderzeichen laut Codetabelle

R = Reserviert; Inhalt immer Blank

LAENGE = Anzahl der Zeichen, die das Feld umfasst

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
1*	1	7	A	7	SNDMELD Kennzeichen des meldenden Senders Das Kennzeichen wird von der GEMA festgelegt; Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Fl. T.

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
2*	8	14	A	7	SENDER Kennzeichen des ausstrahlenden Senders analog zu Feld 1 Strahlt ein Rundfunkanbieter mehrere Programme aus, so kann für jedes Programm ein eigenes Kennzeichen festgelegt werden. Wird die Sendung nicht übernommen, so ist der Inhalt dieses Feldes identisch mit dem des Feldes 1. Für jeden ausstrahlenden Sender, d.h. den gebenden und jeden angeschlossenen Sender muss ein eigener Datensatz erzeugt werden, der sich nur in den Feldern 2 bis 5 vom Datensatz des gebenden Senders unterscheiden kann.
3*	15	15	N	1	PROGNR Nummer des Programms innerhalb des ausstrahlenden Senders, bei Sendern mit nur einem Programm ,0' oder ,1'
4	16	16	R	1	PRGART Reserviert (derzeit immer Blank) Das Feld ist für zukünftige Erweiterungen vorgesehen, z.B. unterschiedliche Programme, unterschiedliche Ausstrahlungsarten (z.B. Kabel, Satellit, terrestrisch) usw. Es darf nur in Absprache mit der GEMA und der GVL verwendet werden.
5*	17	17	A	1	GEBIET Ausstrahlungsgebiet innerhalb des Sendebereichs Es ist eine der nachstehenden Angaben zu verwenden: Blank = Vollausstrahlung (das gesamte Sendegebiet umfassend) R = Regionalsendung (mindestens 1/3 des gesamten Sendegebietes, jedoch keine Vollausstrahlung) T = Teil-/Sub-Regionalsendung (über 10 Prozent des gesamten Sendegebietes, jedoch weniger als eine Regionalsendung) S = Stadtsendung (höchstens 10 Prozent des gesamten Sendegebietes)
6*	18	25	N	8	DATUMA Ausstrahlungsdatum in der Form TTMMJJJJ Dabei bedeuten: TT : Tagesangabe innerhalb des Monats (zweistellig) MM: Monatsnummer (zweistellig) JJJJ : Jahreszahl (vierstellig)

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDDNAME und Beschreibung
7	26	37	A	12	<p>ARCH Identifikation des gesendeten Titels im Senderarchiv des meldenden Senders (falls keine Archiv-Identifikation vorhanden: Blanks)</p> <p>Dieses Feld kann der Sender jeweils nach eigenen Konventionen verwenden, z.B. alphanumerischen Inhalt oder links- bzw. rechtsbündige Ausrichtung. Sofern das Feld ungleich Blank ist, d.h. vom Sender genutzt wird, darf die Archiv-Identifikation bei Repertoire-Wechsel für ein anderes Werk erst dann wieder genutzt werden, wenn sie während eines ganzen Kalenderjahres nicht in einer Sendemeldung verwendet wurde.</p>
8*	38	43	A	6	<p>NUTZUNG Nutzung: N = Nachtprogramm G = Gastarbeitersendung J = Jingle, Pausenmusik usw. C = Videoclip / Musikvideo Blank = keine der o.g. Nutzungsarten Ggf. Kombination mehrerer Buchstaben</p> <p>Die Angabe der Nutzungsart ist für die Abrechnung relevant, insbesondere der Einsatz als Jingle, Pausenmusiken usw. Treffen mehrere Nutzungsarten zusammen, ist eine Kombination der entsprechenden Kennzeichen anzugeben, wobei die Reihenfolge beliebig ist. Die Meldung von Musikvideos ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der GEMA und der GVL zulässig.</p>
9*	44	49	N	6	<p>ANZAHL Inhalt immer ,1'</p>
10*	50	58	N	9	<p>SENDEDAUER Sendedauer, d.h. Dauer der Ausstrahlung in der Form MMMMMMMSS Dabei bedeuten: MMMMMMM = Minutenanteil der Sendezeit (7-stellig mit führenden Nullen) SS = Sekundenanteil der Sendezeit (2-stellig, ggf. mit führender Null) Minuten- und Sekundenanteile werden getrennt angegeben. Bei größeren Minutenwerten wird nicht in Stunden umgerechnet. Beispiele: SENDEZEIT ANGABE BEDEUTUNG 81 Sek. 000000121 1 Min. 21 Sek. 81 Min. 000008100 81 Min. 0 Sek.</p> <p>Das Feld enthält die einfache Sendedauer des Werkes (siehe auch Feld 9)</p> <p>Zur Sendezeit, d.h. Uhrzeit der Ausstrahlung siehe Felder 28 und 29.</p>
11*	59	59	A	1	<p>MODUS ,4' = Fassung der Schnittstelle seit Februar 2003</p>

Handwritten signature

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
12*	60	99	A	40	TITEL Titel des Musikwerkes
13*	100	122	A	23	KOMPO Name des Komponisten (siehe Punkt 2.4)
14	123	138	A	16	TEXTER Name des Textdichters (siehe Punkt 2.4)
15	139	154	A	16	BEARB Name des Bearbeiters (siehe Punkt 2.4)
16	155	179	A	25	BES Besetzung Die Art der Besetzung kann frei angegeben werden. Es ist die Art der Formation (z.B. „KINDERCHOR“) und nicht der Interpret (z.B. „SCHOENE BERGER SAENGERKNABEN“) anzugeben. Vor allem bei Werken der ernsten Musik muss daraus die Anzahl der selbständig geführten Instrumente bzw. bei Chorwerken die Anzahl der Stimmen hervorgehen. Zur Vereinfachung werden folgende Begriffe definiert: KAMMERORCHESTER = Partiturbesetzung mit bis zu 18 selbständig geführten Stimmen KLEINES ORCHESTER = entspricht KAMMERORCHESTER“ GROSSES ORCHESTER = Partiturbesetzung mit mehr als 18 selbständig geführten Stimmen Beispiele: JAZZBAND KL.ORCH. M. 3 SINGSTIMMEN
17	180	195	A	16	VERLAG Bezeichnung des Verlags
18	196	201	A	6	GATTUNG Gattung des Werkes, z.B. Walzer, Potpourri
19*	202	206	N	5	STOPPZEIT Unter Stoppzeit ist die maximal mögliche, technische Länge des Tracks (z.B. lt. Angabe auf dem Tonträger) zu verstehen. Die Angabe erfolgt im Format MMMSS mit MMM als Minuten- und SS als Sekundenanteil. Die Stoppzeit kann daher nicht kürzer als die SENDEZEIT (Feld 10) sein. Ist die STOPPZEIT nicht verfügbar, ist der gleiche Wert aus SENDEZEIT einzutragen.

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDDNAME und Beschreibung
20	207	207	A	1	<p>RECHT K = Kleines Recht G = Großes Recht Blank = Kleines Recht</p> <p>Zur Abgrenzung zwischen „Großem“ und „Kleinem“ Recht im Hörfunk kann davon ausgegangen werden, dass alle Darbietungen zum „Kleinem“ Recht gehören, sofern nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teile, Querschnitte und Ausschnitte eines dramatisch-musikalischen Werkes <ul style="list-style-type: none"> - Von mehr als 25 Prozent der Gesamtdauer oder - Mehr als 25 Minuten Sendezeit gesendet werden • Bei choreografischen Werken das szenische Geschehen des Gesamtwerkes in seinen wesentlichen Zügen gesendet wird. <p>Für Fernsehsendungen gelten die gleichen Grundsätze. Anstelle der Zeitgrenze von 25 Minuten gilt bei nationalen Sendungen ein Grenzwert von 15 Minuten und bei internationalen Sendungen ein Grenzwert von 20 Minuten. Weitere Details sind dem Vertrag zwischen dem Rundfunkanbieter und der GEMA zu entnehmen.</p>
21	208	212	R	5	<p>LEXT Reserviert (derzeit immer Blank)</p>
22*	213	217	N	5	<p>LABCODE Labelcode (LC) des Tonträgers oder des Videoclips (z.B. LP, MC, CD, DVD, Musikvideo) Der Labelcode (LC) dient der Identifikation des Tonträgers und damit des Rechteinhabers (Label) und ist 5-stellig mit führenden Nullen anzugeben. Ist kein LC feststellbar, sind fünf Nullen ‚00000‘ einzusetzen (z.B. Aufnahmen vor 1977 oder Import-Tonträger). Sind dem Tonträger je Track verschiedene LC mitgegeben, so ist der LC des jeweiligen Tracks und nicht der LC vom Label der herstellenden Tonträgerfirma anzugeben.</p>
23*	218	237	A	20	<p>MARKE Zum Labelcode gehörender Labelname (d.h. Markenname) des Tonträgerherstellers, aber nicht dessen Firmenname oder Vertriebsfirma. Der Feldinhalt wird GVL-seitig gegen den LC geprüft.</p>
24*	238	253	A	16	<p>KATNR Katalog-, Bestell- oder Industrietonträger-Nummer des Tonträgers. Falls eine der o.a. Angaben nicht möglich ist, wäre die EAN mit den vorangestellten Buchstaben ‚EAN‘ einzusetzen.</p>
25A	254	254	A	1	<p>KATSEITE Seite des Tonträgers, auf der sich das Werk befindet (1, 2, 3, 4 oder A, B, C, D)</p> <p>Als Seite kann eine Ziffer oder ein Buchstabe stehen, z.B. bei Doppel- oder Mehrfach-Alben entsprechend weit durchgezählt.</p>
25B	255	256	N	2	<p>KATPOS Position des Werkes innerhalb der Tonträgerseite</p>

Al T.

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDDNAME und Beschreibung
26	257	268	A	12	ISRC International Standard Recording Code. Der ISRC wurde 1986 als „ISO 3901“-Norm eingeführt. Nähere Informationen unter http://www.ifpi.de .
27*	269	291	A	23	INTERPRET Es ist der Name (siehe dazu auch Punkt 2.4) des/der die Aufnahme kennzeichnenden Künstler(s) anzugeben („Plattenkünstler“, „Main-Artist“). Damit sind z.B. Sänger, Instrumental-Solisten und Dirigenten gemeint. Handelt es sich um Gruppen-, Band- und Orchester-Aufnahmen, so ist deren Name (Bezeichnung) und nicht etwa die Aufzählung der einzelnen Beteiligten gemeint.
28	292	297	N	6	SENDEZEITV Uhrzeit des Ausstrahlungsbeginns des jeweiligen Musikwerkes in der Form HHMMSS mit der Bedeutung HH = Stundenangabe (ggf. mit führender Null) MM = Minutenangabe (ggf. mit führender Null) SS = Sekundenangabe (ggf. mit führender Null) Sofern die Uhrzeit nicht bekannt ist, wird das Feld mit „999999“ gefüllt.
29	298	303	N	6	SENDEZEITB Uhrzeit des Ausstrahlungsendes des jeweiligen Musikwerkes in der Form HHMMSS mit der Bedeutung HH = Stundenangabe (ggf. mit führender Null) MM = Minutenangabe (ggf. mit führender Null) SS = Sekundenangabe (ggf. mit führender Null) Sofern die Uhrzeit nicht bekannt ist, wird das Feld mit „999999“ gefüllt.

Anlage 3: Muster-Einzelnutzervertrag ausschließlich IP-basierter Hörfunk

Einzelnutzervertrag

über

**die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires
im ausschließlich IP-basierten Hörfunk**

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Dr. Harald Heker

Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

- nachstehend „GEMA“ genannt -

und

dem Hörfunkunternehmen

(Verbandszugehörigkeit: _____)

- nachstehend „Lizenznehmer“ genannt -

Flu T.

Inhaltsverzeichnis

Text des Einzelnutzervertrages.....	- 3 -
Anlage 1: Hörfunkprogramme des Lizenznehmers	- 20 -
Anlage 2: Abgrenzungsvereinbarung „Große“ und „Kleine“ Rechte im Bereich des Hörfunks	- 21 -
Anlage 3: Tarif Radio	- 22 -
Anlage 4: Tarif Premium-Radio	- 28 -
Anlage 5 a: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages hier: Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring am Programm und Bartering (Gegenseitigkeitsgeschäfte) (exkl. USt)	- 35 -
Anlage 5 b: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages hier: Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikations- vorgängen (exkl. USt) und Spenden	- 37 -
Anlage 5 c: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages hier: Einnahmen aus Media for Equity	- 38 -
Anlage 6 a: Formular „Jahres-Abrechnung Sender“	- 39 -
Anlage 6 b: Formular zu Anlage 6 a: Veranstaltete Webradios im Abrechnungsjahr	- 41 -
Anlage 7: Formular: „Testat Sender“	- 42 -
Anlage 8: Formular „Meldung des Musikanteils“	- 43 -
Anlage 9: GEMAGVL4-Schnittstelle	- 44 -

Präambel

Dieser Einzelnutzervertrag Hörfunk ist Gegenstand des Gesamtvertrages, welchen die GEMA und der Gesamtvertragspartner, in welchem der Lizenznehmer Mitglied ist (nachfolgend „Verband“), für den Vertragszeitraum 2016 bis 2020 geschlossen haben. Er findet Anwendung auf die Lizenzierung von linearen Hörfunkangeboten, die ausschließlich IP-basiert verbreitet werden.

§ 1 Rechteeinräumung Hörfunk

1. Der Lizenznehmer veranstaltet derzeit das/die in der Anlage 1 aufgeführten Hörfunkprogramm(e) i. S. v. Ziff. II. 1. des Tarifs Radio gemäß Anlage 3 bzw. des Tarifs Premium-Radio gemäß Anlage 4. Alle weiteren Programme, welche der Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Vertrages zusätzlich veranstalten wird, teilt der Lizenznehmer rechtzeitig vor Aufnahme des Sendebetriebs der GEMA mit.

Dieser Vertrag umfasst die in den Sätzen 1 und 2 genannten Programme, soweit sie der GEMA unter Angabe der in Anlage 1 geforderten Informationen mitgeteilt wurden.

2. Der Lizenznehmer hat aufgrund dieses Vertrages das nicht ausschließliche Recht, die Werke des Gesamtrepertoires der GEMA im Rahmen seines eigenen linearen Hörfunksendebetriebs zum Zwecke der Sendung auf Tonträger aufzunehmen und direkt (live) oder von Tonträgern in seinen gemäß Absatz 1 genannten Hörfunkprogrammen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung des Sendelandprinzips zu senden und im nachfolgenden Umfang zu nutzen. Die eingeräumten Rechte umfassen im Einzelnen:
 - a. Das Recht zur IP-basierten Sendung beziehungsweise Weitersendung von Werken der Musik mit oder ohne Text. Das Senderecht wird zur IP-basierten Übertragung und unabhängig von dem verwendeten Endgerät (zum Beispiel Internet-Radios, PCs, Laptops oder mobile Endgeräte) eingeräumt (Senderecht)²².

Die GEMA erhält für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Kabelweitersendung im deutschen Kabel eine eigenständige Vergütung von den insoweit verantwortlichen Kabelnetzbetreibern. Die GEMA wird die von den Kabelnetzbetreibern geschuldete Vergütung nicht von dem Lizenznehmer einfordern. Umgekehrt wird der Lizenznehmer nicht verlangen, dass die von den Kabelnetzbetreibern an die GEMA gezahlte Vergütung auf die eigene Vergütungsschuld anzurechnen ist.

²² Umfang je nach Nutzung im Einzelfall.

Flr *Fr*

- b. Das Recht zur Herstellung von Tonträgern von Werken der Musik mit oder ohne Text für eigene Sendezwecke, insbesondere das über § 55 UrhG hinausgehende Recht zur Speicherung im Sendesystem und notwendige Backups (Vervielfältigungsrecht).
3. Zu dem gemäß Absatz 2 zur Verfügung gestellten Gesamtrepertoire der GEMA gehören auch die Repertoires ausländischer Verwertungsgesellschaften, mit denen die GEMA Repräsentationsvereinbarungen abgeschlossen hat, in dem Umfang, in dem ihr diese Repertoires anvertraut sind. Die Gesellschaften sind jeweils aktuell im GEMA-Jahrbuch aufgeführt, dessen aktuelle Version über die Website der GEMA abgerufen werden kann (<http://www.gema.de>).

Auf hinreichend begründete Anfrage des Lizenznehmers in Textform erteilt die GEMA gemäß § 55 Absätze 1 und 3 VGG im Einzelfall Auskunft über die Werke sowie die Rechte, die sie unmittelbar oder auf Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen wahrnimmt, und die jeweils umfassten Gebiete.

4. Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf die Verwendung von Werken der Musik mit oder ohne Text in dramatisch-musikalischen Werken des Großen Rechts soweit der GEMA das Recht nicht selbst über den Berechtigungsvertrag eingeräumt wurde (für das Senderecht vgl. Abgrenzungsvereinbarung gemäß Anlage 2).
5. Die Rechteeinräumung nach Absatz 2 umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte. Rechte Dritter bleiben unberührt, insbesondere das Recht zur Einwilligung, das Werk zu Werbezwecken zu nutzen (zur Herstellung zum Beispiel von Werbespots), graphische Rechte sowie die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller.
6. Für die Herstellung von Tonträgern für eigene nicht rundfunkmäßige Zwecke und für die Verwendung durch Dritte sind die erforderlichen Rechte gesondert zu erwerben. Erlaubt ist jedoch die Herstellung von Tonträgern zu Sendezwecken durch in die Programmerstellung eingebundenen technischen Dienstleister. Erlaubt ist ferner die Herstellung eines Tonträgers zum Zwecke eigener interner Archivierung sowie die Herstellung und Abgabe von Tonträgern, die von Gerichten oder zu Zwecken der Rundfunkaufsicht gefordert werden. Ferner können die Tonträger im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ohne zusätzliche Vergütung auch für nichtgewerbliche Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke des Lizenznehmers verwendet sowie archiviert werden.
7. Die Übernahme von Sendungen Dritter für das eigene Programm ist zulässig. Tonträger Dritter dürfen im Rahmen des Sendebetriebs nur verwendet werden, wenn die Rechte zur Herstellung dieser Tonträger durch die Dritten ordnungsgemäß bei den Berechtigten erworben worden sind.

8. Wird ein Hörfunkprogramm als Pay-Radio durch den Betreiber einer Vermarktungsplattform gegenüber dem Endkunden vermarktet, finden die Regelungen im Tarif Radio bzw. Premium Radio Ziff. II. 3 gemäß Anlagen 3 und 4 Anwendung.
9. Vorbehaltlich § 2 sind interaktive Elemente jedweder Art nicht von diesem Vertrag umfasst.

§ 2 Rechteeinräumung Programm begleitende Onlinenutzungen

1. Der Lizenznehmer ist berechtigt, Musikwerke aus dem GEMA-Repertoire innerhalb seiner Programm begleitenden Onlineaktivitäten (siehe Absatz 2) zu nutzen²³.
 - a. Die eingeräumten Rechte umfassen im Einzelnen:
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art einzubringen (Vervielfältigungsrecht).
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires, die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (zum Beispiel Serverrechner) eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise an die Endnutzer zugänglich zu machen (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19 a UrhG).
 - Das Recht, den Endnutzern im Falle eines Angebots zum Download zu ermöglichen, die Werke des GEMA-Repertoires auf ein Endgerät des Endnutzers herunterzuladen (Vervielfältigungsrecht) beziehungsweise im Falle von Streaming-Angeboten auf einem Wiedergabemedium wahrnehmbar zu machen.
 - b. Voraussetzung für die Rechteeinräumung ist, dass der Lizenznehmer für die Programm begleitenden Onlinenutzungen allein urheberrechtlich verantwortlich ist, was die Einschaltung von technischen Dienstleistern unberührt lässt. Zum Lizenznehmer gehören insoweit auch die konzernrechtlich mit ihm verbundenen Unternehmen einschließlich der selbständigen und unselbständigen ausländischen Tochtergesellschaften. Voraussetzung ist ferner, dass es sich bei dem Lizenznehmer um einen rein nationalen Anbieter handelt. Dies ist der Fall, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Entweder der Hauptsitz des Lizenznehmers befindet sich in Deutschland, hilfsweise die Mehrheit der Mitarbeiter ist in Deutschland tätig oder die Buchprüfung findet in Deutschland statt („economic residence“)

²³ Die Programm begleitende Onlinenutzung ist beschränkt auf einen im Vergleich zur Sendung geringen Umfang. Indiz hierfür ist die Außendarstellung des Gesamtangebots sowie die ganz offensichtlich untergeordnete wirtschaftliche Bedeutung.

oder das Sammeln der Nutzerdaten und die Buchführung erfolgt in Deutschland sowie das Unternehmen ist für Steuerzwecke in Deutschland registriert. Im Zweifelsfall ist der steuerrechtlich relevante Sitz des Unternehmens ausschlaggebend („principal place of operation“).

- Der Dienst wird in deutscher Sprache angeboten.
 - c. Die Rechteeinräumung nach a. umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte. Rechte Dritter bleiben unberührt, insbesondere das Recht zur Einwilligung, das Werk zu Werbezwecken zu nutzen (zur Herstellung z. B. von Werbespots), graphische Rechte sowie die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller. Die unmittelbare Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Falls eine solche Verbindung nach Satz 3 erfolgt, ist hierfür - unbeschadet der Rechteeinräumung nach Absatz 1 a. - die gesonderte Einwilligung von den Rechteinhabern einzuholen.
 - d. Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf die Verwendung von Werken der Musik mit oder ohne Text in dramatisch-musikalischen Werken, soweit der GEMA das Recht nicht selbst über den Berechtigungsvertrag eingeräumt wurde.
2. Für die Zwecke dieses Vertrages haben nachfolgende Kriterien kumulativ vorzuliegen, wobei die typischen Merkmale im Rahmen einer Gesamtschau unterschiedlich stark ausgeprägt sein können:
- a. Typische Merkmale:
 - aa. Inhaltlicher Bezug des Beitrags zum linearen Hörfunkprogramm:
Jedes Online-Angebot unter Kontrolle und Verantwortung des Lizenznehmers, welches Beiträge mit deutlichem Bezug zum linear gesendeten Hörfunkprogramm enthält. Ein solcher Bezug ist gegeben, wenn der Beitrag gesendet wurde oder künftig gesendet werden soll oder aus Teilen zusammengestellt ist, die gesendet wurden oder künftig gesendet werden, oder wenn er einen klaren und untergeordneten Bezug zu den Programmangeboten der Sendeunternehmen hat, indem er sie ergänzt, bewertet, abrundet oder ankündigt.
 - bb. Inhaltlicher Bezug des Gesamtangebots zum linearen Hörfunkprogramm:
Das dem Endkunden bereitgestellte Online-Angebot als Ganzes stellt sich als „Verlängerung“ des linearen Hörfunkprogramms dar.
 - cc. Begrenzter zeitlicher Zusammenhang des Online-Angebots zum linearen Hörfunkprogramm:
Der begrenzte zeitliche Zusammenhang ist gegeben, wenn der Beitrag innerhalb von 30 Tagen vor oder nach der Sendung online angeboten wird. Der zeitliche Zusammenhang kann bei einer auf journalistisch-redaktionelle Beiträge i. S. d. § 54 Absatz 2 RStV bezogenen Nutzung über 30 Tage hinaus gegeben sein.

- dd. Gleicher Empfängerkreis von Online-Angebot und linearem Hörfunkprogramm:
Das Online-Angebot richtet sich an denselben Empfängerkreis wie das lineare Hörfunkprogramm.

b. Negative Abgrenzung:

Unabhängig von den unter a. genannten Kriterien liegt eine Programm begleitende Onlinenutzung jedenfalls nicht vor bei einem Angebot zum Abruf

- einzelner Musikwerke/Musikvideos,
- von Zusammenstellungen einzelner Musikwerke/Musikvideos (u.a. Alben, Playlists),
- von Klingeltönen, Realtones, Ringbacktones,
- jeder neuen Angebotsform, bei der das Musikwerk individualisiert dargeboten wird.

Für diese Angebote sind die Rechte gesondert zu lizenzieren.

3. Die Einräumung der Rechte am Weltrepertoire für Programm begleitende Onlinenutzungen kann aufgrund der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht allein über die bestehenden Repräsentationsvereinbarungen der GEMA mit anderen Musikverwertungsgesellschaften sichergestellt werden. Die GEMA hat jedoch mit den Verlagen Sony/EMI, Warner, Universal und BMG über das Vervielfältigungsrecht am anglo-amerikanischen Repertoire Reaggregationsvereinbarungen getroffen²⁴. Sollten diesbezüglich während der Laufzeit dieses Vertrages Veränderungen bei den Bedingungen der Reaggregation erfolgen, werden die Parteien über eine Anpassung dieses Vertrages verhandeln. Bei einer substantiellen Abweichung hinsichtlich für diesen Vertrag relevanten Repertoires wird die in diesem Vertrag festgesetzte Vergütung in Höhe der für das verlustige Repertoire zu entrichtenden Zahlungen angepasst. Einzelheiten werden zwischen dem Verband und der GEMA abgestimmt.

§ 3 Einbetten von Inhalten durch Dritte („Embedding“)

1. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Einbetten von Inhalten und mit dem Ziel, der GEMA die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten vorzubehalten, einigen sich die Parteien auf das Nachfolgende: Unter Embedding im Sinne dieses Vertrages verstehen die Parteien das Integrieren sowohl linearer als auch non-linearer Inhalte des Lizenznehmers durch einen Dritten auf dessen Webseite bzw. Anwendungsapplikationen (z. B. Apps), wobei dieser beschränkende Maßnahmen des Lizenznehmers umgeht (z. B. Hinweise in AGB, Anmeldevorgänge sowie Hinterlegung von entsprechenden Metadaten in den Anwendungsapplikationen) und hierdurch Endnutzern den Zugang zu diesen Inhalten ermöglicht.

²⁴ Die Parteien gehen davon aus, dass die GEMA zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Übrigen für PBO-Nutzungen die relevanten substantiellen Repertoires wahrnimmt.

Flu Y.

2. Die Parteien verstehen diese öffentliche Wiedergabe durch den Dritten als eigenständige Nutzungsart im Sinne von § 31 Absatz 1 UrhG. Die GEMA räumt weder dem Lizenznehmer noch dem Dritten für diese Wiedergabe des Dritten in diesem Vertrag Rechte ein. Die nach diesem Vertrag vereinbarte Vergütung umfasst somit nicht die für die Nutzungssachverhalte nach Absatz 1 durch den Dritten zu entrichtende Vergütung.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, beschränkende Maßnahmen nach Absatz 1 einzurichten (z. B. Hinweise in AGB, Anmeldevorgänge sowie Hinterlegung von entsprechenden Metadaten in den Anwendungsapplikationen). Kommt der Lizenznehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist die GEMA berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden im Wege der Lizenzanalogie gegenüber dem Lizenznehmer geltend zu machen.

3. Die Parteien sind sich einig, dass es jedoch zulässig ist, die Sendung bzw. Online-Angebote gemäß § 1 und § 2 auf der Homepage und Apps des Lizenznehmers sowie auf der Plattform „Radioplayer“ (radioplayer.de) wiederzugeben. Dies umfasst nicht die darüberhinausgehende Einbettung des Radioplayer durch Dritte.
4. Die vorstehenden Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 sind ohne Präjudiz für zukünftige Regelungen. Die GEMA und der Verband werden sich im Jahr 2019 über etwaig erforderliche Anpassungen verständigen.

§ 4 Übertragbarkeit der Rechte

1. Die dem Lizenznehmer durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte sind nicht übertragbar.
2. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Dritten zu gestatten, die Werke in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten, insbesondere die gesendeten Werke auf Ton- und Bildtonträger aufzunehmen, weiterzusenden, öffentlich zugänglich oder öffentlich wahrnehmbar zu machen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Angebots auf von Dritten betriebenen Plattformen. Klarstellend halten die Parteien fest, dass dem Lizenznehmer die hierfür erforderlichen Rechte im Rahmen dieses Vertrages nicht eingeräumt sind.
3. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die nach § 1 Absatz 2 erstellten Tonträger ohne gesonderte Erlaubnis der GEMA an Dritte weiterzugeben oder deren Vervielfältigung zu gestatten. Zulässig ist lediglich der Programmaustausch des Lizenznehmers mit anderen Lizenznehmern der GEMA.

§ 5 Urheberpersönlichkeitsrecht

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Urheberpersönlichkeitsrecht bei der Nutzung der ihm eingeräumten Rechte (zum Beispiel durch unerlaubte Bearbeitung, rechtswid-

rige Neutextierung oder Entstellung) nicht zu verletzen und sofern erforderlich die Einwilligung bei den Berechtigten einzuholen.

§ 6 Vergütung

1. Zur Abgeltung der in § 1 eingeräumten Rechte zahlt der Lizenznehmer an die GEMA die Vergütung je Hörfunkangebot nach dem Tarif Radio gemäß Anlage 3 bzw. dem Tarif Premium-Radio gemäß Anlage 4. Die Bestimmungen dieser Tarife nach Anlagen 3 und 4 werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

2. Die Vergütungspflicht besteht nur für den Zeitraum der Sendetätigkeit. Unterbrechungen bis zu einem halben Monat berühren die Vergütungspflicht nicht.

3. Für die Vertragslaufzeit gehen die Parteien hinsichtlich der Sendung i.S.v. Ziffer II. 1. des Tarifs Radio bzw. des Tarifs Premium-Radio gemäß Anlagen 3 und 4 davon aus, dass das Gesamtrepertoire beziehungsweise die Rechte der GEMA den üblichen Umfang der vergangenen Jahre haben, also das sogenannte „Weltrepertoire der Musik“ darstellt mit Ausnahme einzelner Werke sogenannter „GEMA-freier Musik“.

Sollte sich in Zukunft eine Änderung des Repertoire- beziehungsweise Rechteeumfangs ergeben, insbesondere durch ein neues System der Repräsentationsvereinbarungen zwischen den Musik-Verwertungsgesellschaften oder durch den Austritt eines Mitglieds mit für diesen Vertrag relevantem Repertoire, wird die in diesem Vertrag festgesetzte Vergütung in Höhe der für das verlustige Repertoire zu entrichtenden Zahlungen reduziert. Einzelheiten werden zwischen dem Verband und der GEMA abgestimmt.

4. a. Die Anlagen 5 a. bis c. definieren die für die Vertragslaufzeit relevanten einzelnen Einnahmearten:

aa. Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring am Programm und Bartering (Gegenseitigkeitsgeschäfte)

bb. Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen und Spenden

cc. Einnahmen aus Media for Equity

Sollten neue Einnahmearten entstehen, stimmen sich die Parteien über deren Einbeziehung ab.

b. Soweit Einnahmen aus einer anderen Tätigkeit des Lizenznehmers als dem Senden von Programmen stammen, sind diese Einnahmen nicht bei der Berechnung der Vergütung zu berücksichtigen. So sind nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage Umsätze aus dem Verkauf von Sendungen oder Programmen (etwa Mantelprogramm-Angebot); unberührt bleibt die Pflicht zur vollständigen Abrechnung der Werbeeinnahmen.

Fl *T*

5. Für die Berechnung der Mindestvergütung gemäß Ziff. I. 2 des Tarifs Radio (Anlage 3) bzw. des Tarifs Premium-Radio (Anlage 4) gilt das Folgende:

Bei Ermittlung des weitesten Hörerkreises²⁵ je Hörfunkangebot werden die durch Reichweitenmessungen ermittelten Zahlen zugrunde gelegt, welche der Lizenznehmer der GEMA mit der Jahresabrechnung mitteilt und zugleich durch eine Bestätigung oder durch die Vorlage der Studie des Marktforschungsunternehmens nachweist. Die GEMA berücksichtigt bei der Berechnung der Mindestvergütung den weitesten Hörerkreis. Verfügt der Lizenznehmer nicht über derartige Daten, sondern macht den weitesten Hörerkreis in anderer Weise glaubhaft, erfolgt hierüber eine Abstimmung zwischen dem Lizenznehmer und der GEMA und sofern erforderlich dem Verband.

Stellt der Lizenznehmer keinen Nachweis oder keine Glaubhaftmachung über den weitesten Hörerkreis mit der Jahresabrechnung zur Verfügung, und reicht er diese der GEMA auf Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen nach, ist die GEMA befugt, 40 Prozent der technischen Reichweite als maßgeblichen weitesten Hörerkreis der Berechnung der Mindestvergütung zugrunde zu legen.

6. a. Sofern der Lizenznehmer Mitglied einer Organisation ist, die mit der GEMA einen Hörfunk-Gesamtvertrag geschlossen hat, wird ihm nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages ein Nachlass von 20 Prozent auf die tarifliche Vergütung gewährt. Die Vergütung kann auch nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses nach Tarif Radio nicht weniger als netto EUR 32,50 (ohne Programm begleitende Onlinenutzung) bzw. netto EUR 40,00 (inklusive Programm begleitende Onlinenutzung) bzw. nach Tarif Premium-Radio EUR 39,00 (ohne Programm begleitende Onlinenutzung) bzw. netto EUR 47,00 (inklusive Programm begleitende Onlinenutzung) pro Monat betragen. Der Nachlass wird nur für die Dauer der Mitgliedschaft und die Laufzeit des Gesamtvertrages gewährt. Insbesondere sind der GEMA fristgemäß vollständige Sendemeldungen und vollständige Abrechnungen der vertraglich relevanten Einnahmen zur Verfügung zu stellen und ist abrechnungsgemäß Zahlung zu leisten (vgl. § 7 und § 10). Bei Wegfall einer der Voraussetzungen berechnet sich die Vergütung ohne Abzug nach dem Tarif Radio bzw. dem Tarif Premium-Radio. Bei Verzug gilt § 8.
- b. Hinsichtlich der Erbringung von Sendemeldungen wird ab dem Jahr 2017 ergänzend zum Bonus- ein Malus-System eingeführt, welches die derzeitigen Sanktionsregelungen nach Absatz 6 a. ablöst (vgl. § 10 Absatz 3 b. und c.). Das Bonus-System endet am 31.12.2018.
7. Bei der Veranstaltung von 101 und mehr linearen Programmen findet der Tarif Premium-Radio gemäß Anlage 4 Anwendung.

²⁵ Umrechnung der unique user pro Tag in weitesten Hörerkreis gemäß Tarif Radio bzw. Tarif Premium Radio

§ 7 Abrechnung der Einnahmen

1. Quartalsweise Akontozahlungen

Der Lizenznehmer entrichtet jeweils zur Mitte eines jeden Jahresquartals nach vorheriger Rechnungsstellung durch die GEMA Akontozahlungen an die GEMA, deren Höhe von der GEMA anhand der durchschnittlichen Quartalsvergütung des vorausgegangenen Geschäftsjahres, hilfsweise des vorvergangenen Geschäftsjahres errechnet und bekannt gegeben wird.

Bis zur Ermittlung der Ergebnisse des ersten Sendebetriebsjahres errechnen sich die Akontozahlungen auf Basis von Prognosen des Lizenznehmers hinsichtlich Einnahmen und unique user i. V. m. dem Tarif Radio bzw. Tarif Premium-Radio.

2. Jahresabrechnung

Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres rechnet der Lizenznehmer in einer Jahresabrechnung die Einnahmen gemäß § 6 für das jeweilige Kalenderjahr ab. In der Abrechnung sind unter Verwendung des Formulars der Anlagen 6 a und 6 b insbesondere die Einnahmen (§ 6 Absatz 4), die Zahl der unique user (§ 6 Absatz 5) sowie die im Abrechnungsjahr veranstalteten Programme aufzuführen. Bei Veranstaltung mehrerer Programme sind die Gesamteinnahmen pro Hörfunkangebot anzugeben sowie die durchschnittliche Zahl der unique user bzw. der weiteste Hörerkreis bezogen auf die jeweiligen Programme des Hörfunkangebotes. Ein Hörfunkangebot ist das Angebot unter einem Dachnamen/Marke, welches auch eine Vielzahl von Programmen umfassen kann.

Bei gemeinsamer Veranstaltung des Hörfunkangebots durch mehrere Lizenznehmer rechnet der Lizenznehmer der GEMA gegenüber diejenigen Einnahmen ab, welche bei ihm als Ertrag gebucht sind.

3. Testat

Die Jahresabrechnung des Lizenznehmers wird innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Kalenderjahres durch einen Wirtschaftsprüfer testiert, der die sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit unter Verwendung der Anlagen 6 a, 6 b und Anlage 7 bestätigt. Das Testat bezieht sich dabei auf diesen Vertrag einschließlich des Tarifs Radio bzw. des Tarifs Premium-Radio, soweit diese Vertragsbestandteil geworden sind, insbesondere die in § 6 des Vertrags definierten Einnahmearten sowie die vom Lizenznehmer der GEMA vorgelegte Jahresabrechnung sowie die dort angegebenen Programme gemäß Anlagen 6 a und 6 b. Soweit die Bilanz des jeweiligen Unternehmens geprüft wird, testiert der Wirtschaftsprüfer. Wenn keine Prüfung stattfindet, genügt ausnahmsweise eine Bescheinigung des Steuerberaters; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

4. Jahres-Schlussrechnung der GEMA

Die GEMA stellt dem Lizenznehmer eine Schlussrechnung nach Eingang des Testats gemäß Absatz 3. Hierin berücksichtigt sie für die Berechnung der Regelver-

gütung den einschlägigen Vergütungssatz gemäß § 6 Absatz 1 i. V. m. Ziff. I. 1 des Tarifs Radio bzw. des Tarifs Premium-Radio (Anlagen 3 und 4). Außerdem berücksichtigt die GEMA die Mindestvergütung gemäß Ziff. I. 2. des Tarifs Radio bzw. des Tarifs Premium-Radio.

Der Berechnung der Vergütung nach Tarif Radio bzw. Tarif Premium-Radio wird der einheitliche Vergütungssatz unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Musikanteils aller vom Lizenznehmer veranstalteten Hörfunkprogramme innerhalb des jeweiligen Angebots zugrunde gelegt.

Weicht die hiernach zu zahlende Jahresvergütung von den geleisteten Akontozahlungen gemäß Absatz 1 ab, werden innerhalb eines Monats nach der Schlussrechnung etwaige Nachzahlungen des Lizenznehmers an die GEMA geleistet beziehungsweise erhält der Lizenznehmer von der GEMA Rückerstattungen für Überzahlungen. Diese Nachzahlungen und Rückerstattungen sind unverzinslich.

Macht der Lizenznehmer in Abweichung zu der durch die GEMA erstellten Schlussrechnung eine Rückforderung geltend, so hat er der GEMA sämtliche Belege über Einnahmen vorzulegen, aus welchen die GEMA-Jahresvergütung errechnet werden kann.

5. Die GEMA gewährleistet die vertrauliche Behandlung aller Angaben. Erlaubt ist ein Datenabgleich mit der GVL, sofern die GVL die erforderlichen Leistungsschutzrechte wahrnimmt.

§ 8 Verzugsfolgen

1. Bei Zahlungsverzug ist die GEMA berechtigt, je Mahnung Auslagen in Höhe von 4,00 € sowie Verzugszinsen (5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank) zu erheben. Weitergehende Rechte aus dem Zahlungsverzug, insbesondere gemäß den folgenden Absätzen, bleiben unberührt.
2. Kommt der Lizenznehmer mit seinen Pflichten (Abrechnung der Einnahmen gemäß § 7 Absatz 2, Abgabe des Testats gemäß § 7 Absatz 3, pünktliche und vollständige Abgabe der Sendemeldungen gemäß § 10 sowie vollständige Zahlungen) in Verzug, ist die GEMA berechtigt, ihm eine mindestens einmonatige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf den Gesamtvertragsrabatt zu streichen, sofern die GEMA zugleich dem zuständigen Verband einen entsprechenden schriftlichen Hinweis gegeben hat.

Die Streichung des Gesamtvertragsrabattes ist vorbehaltlich § 6 Absatz 6 b. jeweils für den Zeitraum zulässig, für den die Pflichtverletzung eintritt (zum Beispiel das Quartal, für das die Zahlung nicht geleistet wurde). Abweichend hiervon wird bei fehlender bzw. nicht fristgemäßer Einreichung des Testats nach § 7 Absatz 3 der Gesamtvertragsrabatt zur Hälfte gestrichen, wenn es bis zum 31.12. des Folgejahres bei der GEMA im Original eingeht; danach erfolgt eine Streichung des Gesamtvertragsrabattes in voller Höhe. Hinsichtlich der Sendemeldungen wird die Regelung abgelöst durch das neue System gemäß § 10 Absatz 3 b. und c.

3. Kommt der Lizenznehmer mit seinen Pflichten zur Abrechnung der Einnahmen gemäß § 7 Absatz 2, zur Abgabe des Testats gemäß § 7 Absatz 3 oder zur vollständigen Zahlung in Verzug, ist die GEMA berechtigt, nach Durchführung des Verfahrens gemäß Absatz 2 und anschließender Anmahnung unter Androhung der Kündigung und Setzung einer Frist zur Erfüllung von einem Monat den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Sofern der Lizenznehmer Mitglied einer Organisation ist, die mit der GEMA einen Hörfunk-Gesamtvertrag geschlossen hat, kann die Kündigung nur erfolgen, wenn die GEMA den Gesamtvertragspartner auf üblichem Weg gleichzeitig schriftlich von der Anmahnung benachrichtigt.

§ 9 Messung des Musikanteils

1. Zur Bestimmung des Musikanteils gemäß Ziff. I. 1 sowie I. 2. c. des Tarifs Radio und des Tarifs Premium-Radio wird die Dauer der vollständig oder teilweise gespielten Musiktitel im Verhältnis zur Gesamtsendedauer des Programms zugrunde gelegt. Andere Musik als die gespielten beziehungsweise angespielten Musiktitel, wie zum Beispiel Musik in Werbespots, Jingles, Senderkennungen, Musikbetten für Wortbeiträge etc., werden pauschal durch einen Zuschlag berücksichtigt. Das Übersprechen von Musiktiteln („ramp“) zählt als Musiktitel, die Zeit des Überblendens von Musiktiteln („fading“) wird nur einfach gezählt.
2. Der Zuschlag im Sinne von Absatz 1 Satz 2 beträgt grundsätzlich drei Prozentpunkte für Programme mit Werbung. Der Zuschlag beträgt zwei Prozentpunkte, sofern der Lizenznehmer in geeigneter Form nachweist, dass das Programm werbefrei ist. Sollten sich die Umstände wesentlich ändern, werden GEMA und Verband in Abstimmung mit den anderen Hörfunk-Gesamtvertragspartnern über eine Anpassung verhandeln. Ein neu festgesetzter Zuschlag tritt ab Beginn des folgenden Quartals in Kraft.
3. Der Lizenznehmer hält Studiosoftware vor, die die Dauer der Musiktitel nach Maßgabe des Absatz 1 sekundengenau dokumentiert.
Der Lizenznehmer teilt der GEMA zu Sendebeginn den durchschnittlichen Musikanteil des Angebots mit. Innerhalb eines Monats nach Ende des Abrechnungsjahres stellt der Lizenznehmer der GEMA, Direktion Sendung und Online, Rosenheimer Str. 11, 81667 München, den Nachweis des Musikanteils anhand Anlage 8 zur Verfügung.
Der Zuschlag gemäß Absatz 2 ist in der Meldung nicht enthalten. Die Studiosoftware soll die Messergebnisse ein Jahr lang nach Einreichung der Jahresabrechnung speichern, damit ein Abgleich mit Kontrollmessungen der GEMA erfolgen kann.
4. Wenn der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen aus Absatz 3 nicht nachkommt, wird für den jeweiligen Meldezeitraum der Pflichtverletzung ein Musikanteil von

100 Prozent fingiert. Dem Lizenznehmer bleibt es unbenommen, einen anderen Musikanteil nachzuweisen.

5. Ein Mantelprogrammanbieter meldet den Musikanteil für seinen Beitrag dem übernehmenden Lizenznehmer, damit dieser gegenüber der GEMA eine einheitliche Musikanteilmessung melden kann.

§ 10 Sendemeldungen

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Sendemonats vollständige Sendemeldungen an die GEMA, Direktion Verteilung Aufführungs- und Senderechte, Abteilung Zentraler Eingang, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin beziehungsweise deren elektronische Postfächer/ Verzeichnisse zu übermitteln, soweit er hiervon nicht durch die GEMA dispensiert wird. Die Sendemeldungen müssen die in der Schnittstelle genannten Pflichtfelder enthalten (derzeit GEMAGVL4 gemäß Anlage 9).

Individuelle Abweichungen von den vorgenannten Meldungen sind in Einzelfällen rechtzeitig vorher mit der GEMA, Abteilung Zentraler Eingang, abzustimmen.

Bei Sendemeldungen für Übernahmesendungen ist der übernehmende Hörfunkveranstalter verpflichtet, vollständige Sendemeldungen gemäß Satz 1 und 2 der GEMA zu übermitteln.

Die Sendemeldungen werden in der neuesten Fassung des jeweils mit dem Verband vorab abgestimmten elektronischen Schnittstellenformats (derzeit GEMAGVL4), übermittelt.

2. Im Fall von Reklamationen meldet der Lizenznehmer der GEMA innerhalb von 2 Monaten die verfügbaren bzw. mit angemessenem Aufwand zu beschaffenden Daten in bestmöglicher Weise.
3. Mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung der Sendemeldungen vereinbaren die Parteien folgendes Bonus- und Malus-System:
 - a. Der seit dem Jahr 2011 eingeführte Bonus für Sendemeldungen wird in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 weitergeführt:

die Netto-Jahresvergütung je Hörfunkangebot wird um 0,5% reduziert, wenn der Lizenznehmer 98% und mehr der gesendeten Musik (Anteil „vollständig oder teilweise gespielte Musiktitel“ ohne Werbespots / Jingles / Senderkennungen / Musikbetten) meldet.

Für den Bonus relevant ist die quantitative Vollständigkeit der Sendemeldungen je Hörfunkangebot. Als quantitativ vollständig gilt ein Datensatz, wenn die in der Schnittstelle (derzeit GEMAGVL4 gemäß Anlage 9) genannten Pflichtfelder enthalten sind, soweit sie für die GEMA relevant sind.
 - b. Ab dem Jahr 2017 führen die Parteien ein Malus-System für Sendemeldungen ein:

die Netto-Jahresvergütung erhöht sich um 0,5% je 2,5 Prozentpunkte Meldefehlquote der gesendeten Musik (Anteil „vollständig oder teilweise gespielte Musiktitel“ ohne Werbespots/Jingles/Sender-kennungen/Musikbetten) bis zu 6% der Netto-Jahresvergütung; die erste Fehlquotenstufe von 2,5 Prozentpunkten bleibt unberücksichtigt. Ab einer Meldefehlquote von 60% und mehr beträgt die Anhebung der Netto-Jahresvergütung pauschal 12%.

Für den Malus relevant ist die quantitative Vollständigkeit der Sendemeldungen je Hörfunkangebot. Als quantitativ Vollständig gilt ein Datensatz, wenn mindestens der Musiktitel, Interpret und/oder Komponist, das Sendedatum inkl. Uhrzeit und die Musikdauer enthalten sind.

- c. Die Sendemeldungen (oben a. und b.) sind in dem abgestimmten elektronischen Meldeformat der GEMA zu übermitteln (vgl. Absatz 1). Die gemeldeten Daten müssen bei Anlieferung valide sein und den, in den mit den Verbänden abgestimmten Schnittstellenbeschreibungen, definierten Konventionen entsprechen. Eine inhaltlich grob fehlerhafte Befüllung von Meldeelementen wird für die Zwecke der Bonus - und Malus-Ermittlung als nicht gemeldet gewertet.

Bonus und Malus werden je Programm für das jeweilige Kalenderjahr eingeräumt. Sie werden in der Jahresschlussrechnung berücksichtigt, welche die GEMA dem Lizenznehmer gemäß § 7 Absatz 4 im Abrechnungsfolgejahr stellt. Hinsichtlich des Bonus berücksichtigt die GEMA dabei alle bis zum vertraglichen Zeitpunkt zur Einreichung des Testats (vgl. § 7 Absatz 3) eingegangenen Sendemeldungen.

Hinsichtlich des Malus berücksichtigt die GEMA

- (i) bis einschließlich zum Nutzungsjahr 2018 alle bis zum vertraglichen Zeitpunkt zur Einreichung des Testats (30.6. des Folgejahres) eingegangenen Sendemeldungen
- (ii) ab dem Nutzungsjahr 2019 alle bis Ende Februar des Folgejahres eingegangenen Sendemeldungen.

Absätze a. und b. finden keine Anwendung auf Programme, für welche der Lizenznehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Sendemeldungen gemäß Absatz 1 dispensiert ist. Der Malus wird erst für das zweite Nutzungsjahr angewendet, in dem der Lizenznehmer für das betreffende Programm nicht von der Erbringung von Sendemeldungen dispensiert ist.

Der Lizenznehmer erhält ein Einsichtsrecht in die bei der GEMA für die Bemessung der Vollständigkeit zugrunde gelegten Daten. Die Verbände werden bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln.

§ 11 Kontrollrecht

Die GEMA ist berechtigt, die Richtigkeit der Abrechnungen gemäß § 7 durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Ergeben sich dabei für ein überprüftes

Handwritten signature

Kalenderjahr Nachforderungen von fünf Prozent oder mehr zu Gunsten der GEMA, hat der Lizenznehmer der GEMA die notwendigen Kosten der Überprüfung zu erstatten.

Die GEMA ist weiterhin berechtigt, zum Zweck der Kontrolle des Musikanteils jederzeit und ohne den Lizenznehmer zu informieren entsprechende Messungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die gewonnenen Informationen sind vertraulich zu behandeln.

§ 12 Informationspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung eines Vertragsbestandteils - zum Beispiel Änderung des Namens, der postalischen Anschrift, des Sitzes, der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Mitgliedschaft zu einer Gesamtvertragsorganisation, der tariflichen Berechnungsmerkmale - unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Die im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Anlagen sind Inhalt des Vertrages.

§ 14 Präjudizausschlüsse

1. Die GEMA behält sich hinsichtlich der Relevanz von Einnahmen aus entgeltlicher und/oder unentgeltlicher Produktplatzierung eine Überprüfung und mögliche Einbeziehung in die abzurechnenden Einnahmen ab dem Jahr 2021 vor.
2.
 - a. Die integrierte Abrechnung von Einnahmen aus PBO-Nutzungen zusammen mit den Einnahmen Hörfunk und die Vergütungsberechnung nach dem Einzelnutzervertrag in Verbindung mit dem Tarif Radio bzw. dem Tarif Premium-Radio ist ohne Präjudiz und erfolgt seitens der GEMA insbesondere in der Annahme, dass (i) sich bei der weit überwiegenden Mehrheit der in die Online-Angebote eingestellten Beiträge die Abrufzahlen in einem kleinen Bereich bewegen und (ii) der Großteil der auf die jeweiligen Beiträge entfallenden Abrufe innerhalb der ersten Tage nach der Sendung des Beitrags im linearen Hörfunkprogramm erfolgt. Zur Überprüfung dieser Annahme mit Blick auf die Vertragszeit ab 2021 übermittelt der Lizenznehmer der GEMA jährlich entsprechende Nachweise. Die GEMA geht jedoch – anders als APR und VPRT – davon aus, dass im nächsten Vertragszeitraum ab 2021 eine Differenzierung zwischen linearer Sendung und Programm begleitenden Onlinenutzungen vorgenommen werden wird.
 - b. Die GEMA behält sich vor, in der, GEMAGVL4 nachfolgenden Sendemelde-Schnittstelle die Kennzeichnung der Beiträge, die der Lizenznehmer im Wege der Programm begleitenden Online-Nutzungen nutzt, vorzusehen

(„Flagging“) und des Weiteren, in der Vertragsperiode ab 2021 Nutzungsmeldungen über diese Regelung hinaus zu verlangen.

3. Die GEMA behält sich vor, die Relevanz aller Einnahmen im Zusammenhang mit der linearen Sendung und Programm begleitenden Onlinenutzungen zu überprüfen und ab 2021 alle kausalen Einnahmen in die Bemessungsgrundlage einzustellen, insbesondere weitergehende Anteile an der Bannerwerbung (vgl. Anlage 5 a bis 5 c.) Die Regelung in § 6 Abs. 4 a. letzter Satz bleibt unberührt. Der Lizenznehmer behält sich seinerseits vor, bislang einbezogene Einnahmen als nicht kausal für die Repertoirenutzung für zukünftige Regelungen in Frage zu stellen. Ebenso behält sich der Lizenznehmer vor, die im Vergleich zum Hörfunk höheren Akquisitionsaufwendungen bei Online-Werbung im Rahmen der gemeinsamen Einnahmenabrechnung gemäß § 6 Abs. 4 a. sowie Anlage 5 a, lit. A ab dem Jahr 2019 zu berücksichtigen und stellt hierfür über seinen Verband rechtzeitig entsprechende Nachweise zur Verfügung²⁶.
4. Die Beteiligung des Sendeunternehmens (Content-Lieferant) sowie des Plattformbetreibers an der Rechteeinräumung sowie der gesonderten Abrechnung der jeweils von diesen erzielten Einnahmen bei der Lizenzierung von Pay-Radio-Angeboten ist nicht präjudiziell für die Zeit ab 2021. Die GEMA wird ihre Ansprüche sowohl gegenüber Content-Lieferanten als auch gegenüber Plattformbetreibern geltend machen, die über keine Lizenz verfügen und wird dabei Verbandsmitgliedern keine schlechteren Konditionen als anderen vergleichbaren Marktteilnehmern gewähren.
5. Die GEMA hat mit den Verbänden APR und VPRT ebenso wie mit der Nutzervereinigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Zeit 2009 bis 2015 Gesamtverträge geschlossen, die auf einem neuen einheitlichen Vergütungssystem basieren. Dies diene dem Ziel, eine von dem Verband des Lizenznehmers geforderte transparente Gleichbehandlung privater und öffentlich-rechtlicher Hörfunkunternehmen sicherzustellen. Mit vorliegendem Gesamtvertrag wird dieses einheitliche System fortgeführt.
Der Verband des Lizenznehmers zweifelt dennoch mit Blick auf die den öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten mangels Programmbezuges zugestandenen Aussonderungspositionen sowie den mangels Berechtigung zum Vorsteuerabzug gewährten Abzug von 4,25% auf die Netto-Beiträge daran, dass das Gesamtaufkommen der GEMA aus dem Hörfunk angemessen von beiden Teilen des dualen Rundfunks getragen wird, bezogen auf die Bedeutung am Markt wie auch auf den Umfang der Musiknutzung. Die GEMA ist der Auffassung, dass die Gleichbehandlung von privaten und öffentlich-rechtlichen Hörfunkunternehmen unter umfassender Berücksichtigung aller relevanten Parameter weiterhin besteht.

Unabhängig hiervon und unter Berücksichtigung des Regelungsumfangs dieses Gesamtvertrages verzichtet der Lizenznehmer für die Vertragslaufzeit bis Ende 2020 darauf, einzelne Positionen, die bei der Bestimmung der Beitragsbemes-

²⁶ So betragen die von der RMS geltend gemachten Online-Akquisitionskosten derzeit (gemäß E-Mail des VPRT vom 19.04.2017 an die GEMA) 35%.

4h J.

sungsgrundlage der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunk-anstalten mangels Programmbezuges ausgesondert werden, und den 4,25%-Vorsteuerabzug seinerseits als Abzugsposition geltend zu machen, ebenso wie die GEMA, von den Finanzämtern erstattete Beträge als vergütungsrelevante Einnahmen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sowie die Bemessungsgrundlage zu erweitern. Die Regelungen in Absatz 3 und § 6 Absatz 4 a. letzter Satz bleiben unberührt.

§ 15 Schriftform

Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Ebenso bedarf die Aufhebung des Schriftformerfordernisses der Schriftform.

§ 16 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag wird für die Dauer vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 geschlossen.
2. Der Vertrag kann vom Lizenznehmer während der Vertragslaufzeit mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn ein Vertrag über die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte mit einer anderen europäischen Verwertungsgesellschaft/Lizenzierungsorganisation und/oder mit Rechteinhabern direkt abgeschlossen wird. Ferner besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall der endgültigen Einstellung des Sendebetriebs durch den Lizenznehmer sowie unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 Satz 1 durch die GEMA.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17 Frühere Ansprüche

Ansprüche der Vertragsparteien aus der Zeit vor Vertragsbeginn bleiben unberührt.

§ 18 Gerichtsstandsvereinbarung

Für diesen Vertrag vereinbaren die Parteien die Anwendung des deutschen Rechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung und/oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausgeschlossen. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind in Abstimmung mit der Nutzervereinigung durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.

München, den _____, den _____

GEMA

Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
Der Vorstandsvorsitzende

(Dr. Harald Heker)

Anlage 1: Hörfunkprogramme des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer veranstaltet derzeit*) das/die nachfolgend aufgeführte(n) IP- basierten Hörfunkprogramme/Kanäle(e) und teilt der GEMA die nachfolgenden Informationen vollständig mit:

Name des Hörfunk-angebots	Name des Programms /Kanals	Sendebeginn	tägl. Sendezeit	URLs

*) Bei der Meldung künftiger Programme wird dieses Formular ergänzt um den ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldebogen Hörfunk, den die GEMA auf ihrer Website zur Verfügung stellt.

Ort, Datum Unterschrift Geschäftsführer

Anlage 2: Abgrenzungsvereinbarung „Große“ und „Kleine“ Rechte im Bereich des Hörfunks

Zur Auslegung des zwischen der GEMA und dem Lizenznehmer geschlossenen Vertrages, im Besonderen zur Abgrenzung zwischen „Großen“ und „Kleinen“ Rechten, gilt nachstehende

Vereinbarung:

I.

Zu den von der GEMA bei Sendung von Werken der Musik in der Bundesrepublik Deutschland verwalteten „Kleinen“ Rechten zählen:

Teile sowie Querschnitte und Ausschnitte eines dramatisch-musikalischen Werkes bis zu einer Gesamtsendedauer von 25 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage), vorausgesetzt, dass die Sendung der Teile nicht mehr als 25 Prozent der Sendedauer des ganzen Werkes beansprucht und nicht das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird.

Werden im Rahmen solcher Werkteile Rechte von Librettisten oder (und) Spezialbearbeitern in Anspruch genommen, so bleiben deren Ansprüche auf gesonderte Vergütung von dieser Vereinbarung unberührt.

Choreographische Werke ganz oder teilweise. Dies gilt nicht, wenn das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird.

II.

Wird die Verwendung von Bestandteilen aus dramatisch-musikalischen Werken als Einlagen in anderen dramatisch-musikalischen Werken vom Berechtigten genehmigt, so sind die durch die GEMA nach ihrem Berechtigungsvertrag wahrgenommenen Rechte durch den zwischen GEMA und Lizenznehmer geschlossenen Vertrag abgegolten.

III.

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten tritt ein Schlichtungsausschuss zusammen, dessen Mitglieder sich aus bis zu vier Vertretern der GEMA, bis zu vier Vertretern des Lizenznehmers und bis zu zwei Vertretern je Berufsverband (Deutscher Komponisten-Verband, Deutscher Textdichter-Verband, Deutscher Musikverleger-Verband, Verband deutscher Bühnenverleger und Dramatiker-Union) zusammensetzen.

Die Federführung dieses Ausschusses haben abwechselnd alle zwei Jahre GEMA und Lizenznehmer; von der GEMA wird mit der Federführung begonnen.

Die Kosten des Schlichtungsausschusses werden von den Beteiligten selbst getragen.

Flu T.

Anlage 3: Tarif Radio

Tarif Radio
für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires
durch Veranstalter von
Hörfunk
(alle Sendarten ohne Premium-Radio)

- Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7% Umsatzsteuer -

I. Vergütung

7. Regelvergütung

Die Regelvergütung besteht aus einem prozentualen Beteiligungssatz an den sendungsbezogenen Einnahmen des Hörfunkveranstalters in Abhängigkeit des jeweiligen Musikanteils des Gesamtprogramms. Er berechnet sich nach folgender Formel:

Höchstsatz 7,5% für 100% Musikanteil, dividiert durch 100, multipliziert mit dem Musikanteil des Programms = Vergütungssatz

Beispiel bei 78% Musikanteil: $7,5 / 100 \times 78 =$ Vergütungssatz 5,85%.

Die Vergütungssätze werden auf 2 Nachkommastellen gerundet.

8. Mindestvergütung

- a. Die monatliche Mindestvergütung berechnet sich nach dem weitesten Hörerkreis. Sie beträgt für die Sendung des Programms
ohne Programm begleitende Onlinenutzungen: EUR 0,0102 je Hörer
inklusive Programm begleitende Onlinenutzungen: EUR 0,01224 je Hörer
- b. Sendezeit
Beträgt die Sendezeit weniger als 24 Stunden täglich und/oder 7 Tage pro Woche, so ermäßigt sich die Vergütung im Verhältnis entsprechend, es werden jedoch mindestens 42 Stunden pro Woche zugrunde gelegt.
Die Sendezeiten werden jeweils auf volle Stunden aufgerundet.
- c. Musikanteil
Der Musikanteil wird wie unter Ziff. II. 7. ermittelt und in Einer-Stufen berücksichtigt. Enthält das Programm weniger als 100 Prozent Musikanteil, so ermäßigt sich die Vergütung entsprechend.
- d. Als Mindestbetrag sind monatlich EUR 32,50 zu zahlen bzw. EUR 40,00 inklusive Programm begleitende Onlinenutzung. Von diesem Betrag werden keine Abzüge vorgenommen (z. B. Gesamtvertragsrabatt).

9. Einräumung eines Nachlasses

Den Mitgliedern von Nutzervereinigungen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag im Sinne von § 35 VGG geschlossen hat, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesamtvertrages bei Einhaltung aller Vertragspflichten vorbehaltlich Ziff. I. 2. d. ein Gesamtvertragsnachlass von 20% auf die Vergütungssätze eingeräumt.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Hörfunk im Sinne dieses Tarifes ist die Sendung in Form eines linearen Programms, d.h. eine nach einem Sendeplan²⁷ zeitlich geordnete, zum zeitgleichen Empfang an die Öffentlichkeit gerichtete Folge von Inhalten bezogen auf die Gesamtsendezeit (z. B. das 24-Stunden-Programm), und welches keine interaktiven Möglichkeiten für den Hörer vorsieht (zum Beispiel „Pause“, „Titel überspringen“).

Der Tarif umfasst alle technischen Sendarten, wie zum Beispiel die terrestrische, kabelgebundene und satellitäre Sendung, die Sendung im Internet oder über Mobilfunk-Datennetze.

Ausgenommen sind alle Radiodienste, die unter den Anwendungsbereich des Tarifes Premium-Radio fallen.

2. Rechteeinräumung

a. Der Tarif findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Rechteeinräumung der GEMA vor Beginn der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Einzelnutzervertrages erworben wird.

b. Die Einwilligung erstreckt sich auf die Nutzung folgender Rechte:

aa. lineare Sendung

- Das Recht zur Sendung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen des eigenen Sendebetriebs auf die jeweils vom Lizenznehmer selbst genutzten technischen Sendarten. Das Senderecht wird unabhängig von der verwendeten Übertragungstechnik und unabhängig von dem verwendeten Endgerät eingeräumt.
- Das Vervielfältigungsrecht von Werken des GEMA-Repertoires für eigene Sendezwecke.

bb. Programm begleitende Onlinenutzungen

- Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen, in Speicher ähnlicher Art und Wiedergabevorrichtungen einzubringen (Vervielfältigungsrecht).
- Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires, die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (zum Beispiel Serverrechner) eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise an die Endnutzer zugänglich zu machen (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG).
- Das Recht, den Endnutzern im Falle eines Angebots zum Download zu ermöglichen, die Werke des GEMA-Repertoires auf ein Endgerät des Endnutzers herunterzuladen (Vervielfältigungsrecht) beziehungsweise im Falle von Streaming-Angeboten auf einem Wiedergabemedium wahrnehmbar zu machen.

²⁷ Umfasst sind von Software generierte Sendefolgen, sofern die Parameter von natürlichen Personen bestimmt werden.

- c. Für die Nutzung dramatisch-musikalischer Werke des Großen Rechts sowie für die Benutzung eines Werkes zu Werbezwecken ist die Einwilligung in jedem Fall gesondert beim Berechtigten einzuholen.

3. Lizenzierung von Pay-Radio

- a. Im Hinblick auf das von ihr verwaltete Repertoire räumt die GEMA einfache Nutzungsrechte jeweils an die Werknutzer ein.
- b. Wird ein Hörfunkprogramm als Pay-Radio über eine oder mehrere so genannte Vermarktungsplattformen verbreitet und werden die Einnahmen aus Pay-Radio zwischen dem Betreiber einer Vermarktungsplattform (dem Vermarkter von Pay-Radio-Programmen gegenüber dem Endkunden, nachfolgend „Vermarkter“²⁸) und den Content-Lieferanten aufgeteilt, so leisten sowohl der jeweilige Vermarkter als auch die Content-Lieferanten jeweils in Bezug auf ihre eigene Erlösbeteiligung Zahlungen an die GEMA. Jeder Beteiligte muss jeweils seine eigenen Einnahmen an die GEMA abrechnen. Die Rechteeinräumung erfolgt für jedes Programm erst dann, wenn sowohl der Content-Lieferant als auch sämtliche Vermarkter, die das Programm vermarkten, einen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GEMA abgeschlossen oder die vollständige Vergütung nach dem Tarif Radio entrichtet haben. Eingeräumte Rechte erlöschen automatisch, sobald das Programm über eine Vermarktungsplattform verbreitet wird, deren Betreiber keinen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GEMA abgeschlossen oder nicht die vollständige Vergütung nach dem Tarif Radio entrichtet hat bzw. ein abgeschlossener Lizenzvertrag beendet oder die Zahlung der vollständigen Vergütung verweigert wird. Für den Fall, dass einer oder mehrere der Beteiligten sich dem notwendigen Vertragsschluss oder der Zahlung der vollständigen Vergütung nach dem Tarif Radio verweigert bzw. verweigern, zumindest einer der Beteiligten jedoch den Vertrag abschließt und sich vertragskonform verhält, wird die GEMA die Ausstrahlung des entsprechenden Programms bzw. der entsprechenden Programme dulden.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Die Nutzung der in Ziff. 2 und 3 genannten Rechte ist beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Sendung über Satellit umfasst den gesamten Direktempfangsbereich, sofern der Satellitenuplink i. S. v. § 20 a Absatz 3 UrhG von Deutschland aus geschieht.

Hinsichtlich Programm begleitender Onlinenutzungen ist dies der Fall, wenn das Online-Angebot von Deutschland von einem nationalen Anbieter aus betrieben wird. Dies ist der Fall, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Entweder der Hauptsitz des Anbieters befindet sich in Deutschland, hilfsweise die Mehrheit der Mitarbeiter ist in Deutschland tätig oder die Buchprüfung findet in Deutschland statt („economic residence“) oder das Sammeln der Nutzerdaten und die Buchführung erfolgt in Deutschland sowie das Unternehmen ist für Steuerzwecke in Deutschland registriert. Im Zweifelsfall ist der steuerrechtlich relevante Sitz des Unternehmens ausschlaggebend („principal place of operation“).
- Der Dienst wird in deutscher Sprache angeboten.

²⁸ Bei der zeitgleichen Weitersendung von Free-Radio-Programmen gelten bezüglich der von der GEMA wahrgenommenen Rechte der Gemeinsame Tarif Kabelweitersendung bzw. die Regelungen der Gesamtverträge Kabelweitersendung.

5. Ermittlung der Regelvergütung

- a. Sendungsbezogene Einnahmen (exkl. USt) nach Ziff. I. 1. sind
 - aa. Beitragseinnahmen;
 - bb. Werbeeinnahmen (Werbung inkl. Pre-, Mid- und Post-roll-advertisements, Bannerwerbung, Sponsoring und Bartering, inkl. Einnahmen aus Simulcast);
 - cc. Einnahmen aus Media for Equity
 - dd. Erlöse aus Produktplatzierung / Produktbeistellung;
 - ee. Einnahmen aus Pay-Radio;
 - ff. Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen;
 - gg. Radioshopping;
 - hh. Spenden

Ähnliche sendungsbezogene wirtschaftliche Vorteile werden in Höhe des ihnen entsprechenden Wertes berücksichtigt.

Die Einnahmen sind je Programm gesondert zu ermitteln.

- b. Vergütung aus Werbeeinnahmen (Werbung inkl. Pre-, Mid- und Post-roll-advertisements, Bannerwerbung, Sponsoring und Bartering, inkl. Einnahmen aus Simulcast)

Die Werbeeinnahmen können vor Ermittlung der Vergütung im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent), Mengenrabatte und Skonti gekürzt werden (Nettowerbeeinnahmen).

Bei Einnahmen aus Bartering ist der Bruttolistenpreis der Werbezeit (exkl. Umsatzsteuer) zugrunde zu legen. Die Einnahmen aus Barteringgeschäften können im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent), Mengenrabatte und Skonti gekürzt werden.

Liegen die Einnahmen für Bartering nach Vornahme dieser Abzüge unter 10% oder über 25% des Bruttolistenpreises, so werden sie für die Zwecke der GEMA-Abrechnung auf 10% aufgestockt bzw. auf 25% abgesenkt.

Von den Nettoeinnahmen pro Programm aus Werbung, Sponsoring und Bartering ist ein weiterer Abzug für Akquisitionsaufwendungen nach den folgenden Vorgaben zulässig:

- (1) Vermarktung erfolgt durch große Handelsvertreter / Vermarktungsorganisation (50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt oder mehr pro Jahr): 7%;
- (2) Vermarktung erfolgt durch kleinere Handelsvertreter / Vermarktungsorganisation (bis 50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr): 11%;
- (3) Vermarktung erfolgt durch Lizenznehmer selbst:
 - (a) für die ersten 2 Mio. EUR pro Jahr: 15%;
 - (b) für den über 2 Mio. EUR pro Jahr hinausgehend Betrag: 11%.

- c. Einnahmen aus Media for Equity:

Einnahmen aus Media for Equity zählen ab dem Jahr 2018 zu den abzurechnenden Einnahmen. Dabei wird Unternehmen (insbesondere Start-ups) Werbezeit (Medialeistungen) in Angeboten von Hörfunkunternehmen zur Eigenwerbung zur Verfügung gestellt. Dafür erhält derjenige, der die Werbezeit bereitstellt, anstelle einer Geldleistung eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an diesem Unternehmen (Media-for-Equity-Vereinbarung). Von diesen Einnahmen können keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.

- d. Vergütung aus Erlösen aus Produktplatzierung / Produktbeistellung:
Die Einnahmen aus direkter entgeltlicher Produktplatzierung können vor Ermittlung der Vergütung im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent), Mengenrabatte und Skonti gekürzt werden (Nettoeinnahmen).
Von den Nettoeinnahmen ist ein weiterer Abzug für Akquisitionsaufwendungen in Höhe von pauschal 20% zulässig.
- e. Vergütung aus Einnahmen aus Pay-Radio:
Einnahmen aus der Veranstaltung von Pay-Radio umfassen sämtliche von Abonnenten des Programms erzielte Erlöse des Lizenznehmers (exklusive Umsatzsteuer). Werden Pay-Radio -Erlöse zwischen dem Betreiber einer Vermarktungsplattform (dem Vermarkter von Pay-Radio -Programmen gegenüber dem Endkunden, nachfolgend „Vermarkter“²⁹) und den Content-Lieferanten aufgeteilt, so rechnet jeder Beteiligte gegenüber der GEMA seine tatsächliche Erlösbeteiligung ab.
Der Vermarkter ist berechtigt, von den von ihm abzurechnenden Pay-Radio Erlösen (1.) pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 22,5% seiner tatsächlichen Erlösbeteiligung plus (2.) 12,5% der tatsächlichen Erlösbeteiligungen aller Content-Lieferanten in Abzug zu bringen. Die Content-Lieferanten sind berechtigt, von den von ihnen abzurechnenden Pay-Radio Erlösen jeweils pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 10% ihrer tatsächlichen Erlösbeteiligung abzuziehen.
- f. Vergütung aus Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen:
TK-Erlöse sind die Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen durch Zuhörer, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sendung stehen und dem Lizenznehmer tatsächlich zufließen (z.B. Telefon, SMS, Fax).
Es wird davon ausgegangen, dass 53% der TK-Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der Rechte gemäß Ziff. II. 2. stehen und somit als Einnahmen im Sinne von Ziff. II. 5. a. ff. gelten.
Von den relevanten TK-Einnahmen können keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.
- g. Vergütung aus Radioshopping-Einnahmen:
Einnahmen aus Radioshopping ist der Erlös aus dem Verkauf von Waren (Netto-Warenumsatz). Dieser berechnet sich aus dem tatsächlichen Gesamtwarenumsatz abzüglich des Wareneinsatzes.
Bei dem Verkauf von Reisen sind die für Vermittlungsdienstleistungen von den Reiseveranstaltern selbst oder von sonstigen Dritten erhaltenen Provisionen als Einnahmen zu berücksichtigen, soweit die Provisionen auf im Teleshopping-Programm beworbene Reisevermittlungen zurückzuführen sind (vergütungsrelevante Provisions-einnahmen).
Bei dem Verkauf von Musikwerken und Rufmelodien als Download werden die über eine Bewerbung im Radioshoppingprogramm generierten Verkaufserlöse ohne Umsatzsteuer als Einnahmen berücksichtigt abzüglich der Urhebervergütung nach den Online-Tarifen der GEMA.

²⁹ Bei der zeitgleichen Weitersendung von Free-Radio-Programmen gelten bezüglich der von der GEMA wahrgenommenen Rechte der Gemeinsame Tarif Kabelweitersendung bzw. die Regelungen der Gesamtverträge Kabelweitersendung.

h. Spenden:

Spenden sind die Einnahmen des Lizenznehmers, die diesem unmittelbar zur Programmfinanzierung zufließen. Nicht hierunter fallen Spenden, die für Dritte eingehen (zum Beispiel Weihnachtsaktion).

i. Vergütung aus Einnahmen aus Programm begleitenden Onlinenutzungen:

Einnahmen aus Programm begleitenden Onlinenutzungen werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Ziff. 5. b. bis h. berücksichtigt.

6. Ermittlung der Mindestvergütung

Als weitester Hörerkreis (WHK) nach Ziff. I. 2. a. gilt gemäß den im Markt üblichen Zahlen die Anzahl der Personen, die angeben, das Programm innerhalb der letzten 14 Tage (Mo bis So) gehört zu haben, wobei jede Person nur einmal gezählt wird.

Abweichend hiervon gilt Folgendes:

- a. Bei Abonnement-Radio wird die Zahl der Abonnenten berücksichtigt;
- b. Bei der Internetsendung, die nicht Abonnement-Radio ist, wird zur Ermittlung des WHK auf die gemittelte Anzahl der individuellen tatsächlichen Hörer („unique user“) pro Tag, multipliziert mit dem Faktor 4, abgestellt.

Die Identifizierung der Hörer erfolgt in der Regel über deren IP-Adresse, über Cookies oder über ein bei der Registrierung festgelegtes Passwort.

7. Musikanteil

Musikanteil ist der Musikanteil des Gesamtprogramms, welches sich zusammensetzt aus dem Anteil „gespielte beziehungsweise angespielte Musiktitel“ und dem Anteil „Musik in Werbespots, Jingles, Senderkennungen, Musikbetten für Wortbeiträge etc.“. Musikanteil ist die Sendezeit der Musik des GEMA-Repertoires im Verhältnis zur Gesamtsendezeit des Programms.

Der Musikanteil wird auf volle Zahlen kaufmännisch gerundet und bei Ermittlung der Regelvergütung und Mindestvergütung in Einer-Stufen berücksichtigt. Bei gemeinsamer Veranstaltung eines Programms durch mehrere Lizenznehmer ist jeweils der Musikanteil des gesamten Programms maßgeblich.

8. Sonstiges

- a. Wiedergabevorrichtungen Dritter (Tonträger) dürfen im Rahmen des Sendebetriebs nur verwendet werden, wenn die Rechte zur Herstellung dieser Wiedergabevorrichtungen durch die Dritten ordnungsgemäß bei den Berechtigten erworben worden sind.
- b. Die von der GEMA erteilte Einwilligung umfasst nur die ihr zustehenden Rechte. Sie berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der durch Rundfunk gesendeten Werke vorbehaltlich der Programm begleitenden Onlinenutzung.
Rechte Dritter bleiben unberührt.
- c. Dieser Tarif gilt nicht für Weitersendevorgänge wie z. B. die Kabelweitersendung sowie für Nutzungen, die unter die Tarife VoD und MoD fallen.

Flr T

Anlage 4: Tarif Premium-Radio

Tarif Premium-Radio
für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires
durch Veranstalter von
Premium-Radio
(alle Sendarten)

- Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer -

I. Vergütung

1. Regelvergütung

Die Regelvergütung besteht aus einem prozentualen Beteiligungssatz an den sendungsbezogenen Einnahmen des Hörfunkveranstalters in Abhängigkeit des jeweiligen Musikanteils des Gesamtprogramms. Er berechnet sich nach folgender Formel:

Höchstsatz 9% für 100% Musikanteil, dividiert durch 100, multipliziert mit dem Musikanteil des Programms = Vergütungssatz

Beispiel bei 78% Musikanteil: $9,0 / 100 \times 78 =$ Vergütungssatz 7,02%.

Die Vergütungssätze werden auf 2 Nachkommastellen gerundet.

2. Mindestvergütung

- a) Die monatliche Mindestvergütung berechnet sich nach dem weitesten Hörerkreis. Sie beträgt für die Sendung des Programms bzw. bei in Hörfunkangebote zusammengefassten Programmen je Hörfunkangebot ohne Programm begleitende Onlinenutzungen EUR 0,01224 je Hörer, mit Programm begleitenden Onlinenutzungen EUR 0,01469 je Hörer.
- b) **Sendezeit**
Beträgt die Sendezeit weniger als 24 Stunden täglich und/oder 7 Tage pro Woche, so ermäßigt sich die Vergütung im Verhältnis entsprechend, es werden jedoch mindestens 42 Stunden pro Woche zugrunde gelegt. Die Sendezeiten werden jeweils auf volle Stunden aufgerundet.
- c) **Musikanteil**
Der Musikanteil wird in Einer-Stufen berücksichtigt. Enthält das Programm weniger als 100 Prozent Musikanteil, so ermäßigt sich die Vergütung entsprechend.
- d) Als Mindestbetrag sind monatlich EUR 39,00 bzw. EUR 47,00 inklusive Programm begleitende Onlinenutzung zu zahlen. Von diesem Betrag werden keine Abzüge vorgenommen (z. B. Gesamtvertragsrabatt).

3. Tarifliche Nachlässe

Den Mitgliedern von Nutzervereinigungen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag im Sinne von § 35 VGG geschlossen hat, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesamtvertrages bei Einhaltung aller Vertragspflichten vorbehaltlich Ziffer I.2.d) ein Gesamtvertragsnachlass von 20 Prozent auf die Vergütungssätze eingeräumt.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

- a) Dieser Tarif umfasst Angebote von Hörfunkveranstaltern mit einhunderterts oder mehr Kanälen, die in Form eines linearen Programms IP-basiert senden, d. h. keine interaktiven Möglichkeiten vorsehen.
- b) Hörfunk/Radio im Sinne dieses Tarifes ist die Sendung in Form eines linearen Programms, d.h. eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete, zum zeitgleichen Empfang an die Öffentlichkeit gerichtete Folge von Inhalten bezogen auf die Gesamtsendezeit (z. B. das 24-Stunden-Programm).
- c) Dieser Tarif gilt nicht für Angebote von Hörfunkveranstaltern, die es z. B. dem Hörer ermöglichen, Einfluss auf die Musikauswahl zu nehmen oder diese vollständig selber zu bestimmen, insbesondere indem einzelne Titel übersprungen, wiederholt oder individuell ausgewählt und/oder zusammengestellt werden können.

2. Rechteeinräumung

- a. Der Tarif findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Rechteeinräumung der GEMA vor Beginn der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Einzelnutzervertrages erworben wird.
- b. Die Einwilligung erstreckt sich auf die Nutzung folgender Rechte:
 - aa. lineare Sendung
 - Das Recht zur Sendung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen des eigenen IP basierten Sendebetriebs.
 - Das Vervielfältigungsrecht von Werken des GEMA-Repertoires für eigene Sendezwecke.
 - bb. Programm begleitende Onlinenutzungen
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen, in Speicher ähnlicher Art und Wiedergabevorrichtungen einzubringen (Vervielfältigungsrecht).
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires, die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (zum Beispiel Serverrechner) eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise an die Endnutzer

zugänglich zu machen (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG).

- Das Recht, den Endnutzern im Falle eines Angebots zum Download zu ermöglichen, die Werke des GEMA-Repertoires auf ein Endgerät des Endnutzers herunterzuladen (Vervielfältigungsrecht) beziehungsweise im Falle von Streaming-Angeboten auf einem Wiedergabemedium wahrnehmbar zu machen.
- c. Für die Nutzung dramatisch-musikalischer Werke des Großen Rechts sowie für die Benutzung eines Werkes zu Werbezwecken ist die Einwilligung in jedem Fall gesondert beim Berechtigten einzuholen.

3. Lizenzierung von Pay-Radio

- a. Im Hinblick auf das von ihr verwaltete Repertoire räumt die GEMA einfache Nutzungsrechte jeweils an die Werknutzer ein.
- b. Wird ein Hörfunkprogramm als Pay-Radio über eine oder mehrere so genannte Vermarktungsplattformen verbreitet und werden die Einnahmen aus Pay-Radio zwischen dem Betreiber einer Vermarktungsplattform (dem Vermarkter von Pay-Radio-Programmen gegenüber dem Endkunden, nachfolgend „Vermarkter“³⁰) und den Content-Lieferanten aufgeteilt, so leisten sowohl der jeweilige Vermarkter als auch die Content-Lieferanten jeweils in Bezug auf ihre eigene Erlösbeteiligung Zahlungen an die GEMA. Jeder Beteiligte muss jeweils seine eigenen Einnahmen an die GEMA abrechnen. Die Rechteeinräumung erfolgt für jedes Programm erst dann, wenn sowohl der Content-Lieferant als auch sämtliche Vermarkter, die das Programm vermarkten, einen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GEMA abgeschlossen oder die vollständige Vergütung nach dem Tarif Premium-Radio entrichtet haben. Eingeräumte Rechte erlöschen automatisch, sobald das Programm über eine Vermarktungsplattform verbreitet wird, deren Betreiber keinen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GEMA abgeschlossen oder nicht die vollständige Vergütung nach dem Tarif Premium-Radio entrichtet hat bzw. ein abgeschlossener Lizenzvertrag beendet oder die Zahlung der vollständigen Vergütung verweigert wird. Für den Fall, dass einer oder mehrere der Beteiligten sich dem notwendigen Vertragsschluss oder der Zahlung der vollständigen Vergütung nach dem Tarif Premium-Radio verweigert bzw. verweigern, zumindest einer der Beteiligten jedoch den Vertrag abschließt und sich vertragskonform verhält, wird die GEMA die Ausstrahlung des entsprechenden Programms bzw. der entsprechenden Programme dulden.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Die Nutzung der in Ziff. 2. genannten Rechte ist beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Hinsichtlich Programm begleitender Onlinenutzungen ist dies der Fall, wenn das Online-Angebot von Deutschland von einem nationalen Anbieter aus betrieben wird. Dies ist der Fall, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

³⁰ Bei der zeitgleichen Weitersendung von Free-Radio-Programmen gelten bezüglich der von der GEMA wahrgenommenen Rechte der Gemeinsame Tarif Kabelweitersendung bzw. die Regelungen der Gesamtverträge Kabelweitersendung.

- Entweder der Hauptsitz des Anbieters befindet sich in Deutschland, hilfsweise die Mehrheit der Mitarbeiter ist in Deutschland tätig oder die Buchprüfung findet in Deutschland statt („economic residence“) oder das Sammeln der Nutzerdaten und die Buchführung erfolgt in Deutschland sowie das Unternehmen ist für Steuerzwecke in Deutschland registriert. Im Zweifelsfall ist der steuerrechtlich relevante Sitz des Unternehmens ausschlaggebend („principal place of operation“).
- Der Dienst wird in deutscher Sprache angeboten.

5. Ermittlung der Vergütung

a) Regelvergütung

- aa. Sendungsbezogene Einnahmen (exkl. USt) nach Ziff. I. 1. sind insbesondere
- Beitragseinnahmen;
 - Werbeeinnahmen (Werbung inkl. Pre-, Mid- und Post-roll-advertisements, Bannerwerbung, Sponsoring und Bartering, Einnahmen aus Media for Equity
 - Erlöse aus Produktplatzierung / Produktbeistellung;
 - Einnahmen aus Pay-Radio;
 - Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen;
 - Radioshopping;
 - Spenden

Ähnliche sendungsbezogene wirtschaftliche Vorteile werden in Höhe des ihnen entsprechenden Wertes berücksichtigt.

- bb. Die Werbeeinnahmen (exkl. USt.) können vor Ermittlung der Vergütung im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent), Mengenrabatte und Skonti gekürzt werden (Nettowerbeeinnahmen).

Bei Einnahmen aus Bartering ist der Bruttolistenpreis der Werbezeit (exkl. USt) zugrunde zu legen. Die Einnahmen aus Barteringgeschäften können im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Mengenrabatte, Skonti und Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent) gekürzt werden.

Liegen die Einnahmen für Bartering nach Vornahme dieser Abzüge unter 10% oder über 25% des Bruttolistenpreises, so werden sie für die Zwecke der GEMA-Abrechnung auf 10% aufgestockt bzw. auf 25% abgesenkt (Netto-Barteringeinnahmen).

Von den Nettoeinnahmen pro Programm bzw. Hörfunkangebot aus Werbung, Sponsoring und Bartering ist ein weiterer Abzug für Akquisitionsaufwendungen nach den folgenden Vorgaben zulässig:

(1) Vermarktung erfolgt durch große Handelsvertreter / Vermarktungsorganisation (50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt oder mehr pro Jahr): 7%;

(2) Vermarktung erfolgt durch kleinere Handelsvertreter / Vermarktungsorganisation (bis 50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr): 11%;

(3) Vermarktung erfolgt durch Lizenznehmer selbst:

(a) für die ersten 2 Mio. EUR pro Jahr: 15%;

(b) für den über 2 Mio. EUR pro Jahr hinausgehend Betrag: 11%.

- cc. Einnahmen aus Media for Equity zählen ab dem Jahr 2018 zu den abzurechnenden Einnahmen. Dabei wird Unternehmen (insbesondere Start-ups) Werbezeit (Media-leistungen) in Angeboten von Hörfunkunternehmen zur

Eigenwerbung zur Verfügung gestellt. Dafür erhält derjenige, der die Werbezeit bereitstellt, anstelle einer Geldleistung eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an diesem Unternehmen (Media-for-Equity-Vereinbarung). Maßgeblich ist der Erlös, der dem Sendeunternehmen im Fall des Verkaufs der Anteile von einem Fonds netto zufließt; von diesen Einnahmen können keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.

- dd. Die Einnahmen aus direkter entgeltlicher Produktplatzierung können vor Ermittlung der Vergütung im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent), Mengenrabatte und Skonti gekürzt werden (Nettoeinnahmen).
Von den Nettoeinnahmen ist ein weiterer Abzug für Akquisitionsaufwendungen in Höhe von pauschal 20% zulässig.
- ee. Einnahmen aus der Veranstaltung von Pay-Radio umfassen sämtliche von Abonnenten des Programms erzielte Erlöse des Lizenznehmers (exklusive Umsatzsteuer). Werden Pay-Radio-Erlöse zwischen dem Betreiber einer Vermarktungsplattform (dem Vermarkter von Pay-Radio-Programmen gegenüber dem Endkunden, nachfolgend „Vermarkter“) und den Content-Lieferanten aufgeteilt, so rechnet jeder Beteiligte gegenüber der GEMA seine tatsächliche Erlösbeteiligung ab.
Der Vermarkter ist berechtigt, von den von ihm abzurechnenden Pay-Radio Erlösen (1.) pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 22,5% seiner tatsächlichen Erlösbeteiligung plus (2.) 12,5% der tatsächlichen Erlösbeteiligungen aller Content-Lieferanten in Abzug zu bringen. Die Content-Lieferanten sind berechtigt, von den von ihnen abzurechnenden Pay-Radio Erlösen jeweils pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 10% ihrer tatsächlichen Erlösbeteiligung abzuziehen.
- ff. TK-Erlöse sind die Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen durch Zuhörer, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sendung stehen und dem Lizenznehmer tatsächlich zufließen (z.B. Telefon, SMS, Fax). Es wird davon ausgegangen, dass 53% der TK-Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der Rechte gemäß Ziff. 2. stehen und somit als Einnahmen im Sinne von Ziff. 5. a) aa. gelten.
Von den relevanten TK-Einnahmen können keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.
- gg. Einnahmen aus Radioshopping ist der Erlös aus dem Verkauf von Waren (Netto-Warenumsatz). Dieser berechnet sich aus dem tatsächlichen Gesamtwarenumsatz abzüglich des Wareneinsatzes.
Bei dem Verkauf von Reisen sind die für Vermittlungsdienstleistungen von den Reiseveranstaltern selbst oder von sonstigen Dritten erhaltenen Provisionen als Einnahmen zu berücksichtigen, soweit die Provisionen auf im Teleshopping-Programm beworbene Reisevermittlungen zurückzuführen sind (vergütungsrelevante Provisionseinnahmen).
Bei dem Verkauf von Musikwerken und Ruftönen als Download werden die über eine Werbung im Radioshoppingprogramm generierten Verkaufserlöse ohne Umsatzsteuer als Einnahmen berücksichtigt abzüglich der Urhebervergütung nach den Online-Tarifen der GEMA.

- hh. Spenden sind die Einnahmen des Lizenznehmers, die diesem unmittelbar zur Programmfinanzierung zufließen. Nicht hierunter fallen Spenden, die für Dritte eingehen (zum Beispiel Weihnachtsaktion).
 - ii. Einnahmen aus Programm begleitenden Onlinenutzungen werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Ziff. 5. bb. bis hh. berücksichtigt.
- b) Mindestvergütung

Als weitester Hörerkreis (WHK) nach Ziff. I. 2. a) gilt gemäß den im Markt üblichen Zahlen die Anzahl der Personen, die angeben, das Programm bzw. Hörfunkangebot (Kanäle unter einem Dachnamen/Marke) innerhalb der letzten 14 Tage (Mo bis So) gehört zu haben, wobei jede Person nur einmal gezählt wird.

Abweichend hiervon gilt Folgendes:

- Bei **Abonnement-Radio** wird die Zahl der Abonnenten berücksichtigt;
- Bei der **Internetsendung**, die nicht Abonnement-Radio ist, wird zur Ermittlung des WHK auf die gemittelte Anzahl der individuellen tatsächlichen Hörer („unique user“) pro Tag, multipliziert mit dem Faktor 4, abgestellt. Die Identifizierung der Hörer erfolgt in der Regel über deren IP-Adresse, über Cookies oder über ein bei der Registrierung festgelegtes Passwort.

6. Musikanteil

Musikanteil ist der durchschnittliche Musikanteil des Programms bzw. Hörfunkangebots (Kanäle unter einem Dachnamen/Marke), welches sich zusammensetzt aus dem Anteil „gespielte beziehungsweise angespielte Musiktitel“ und dem Anteil „Musik in Werbespots, Jingles, Senderkennungen, Musikbetten für Wortbeiträge etc.“.

Musikanteil ist die Sendezeit der Musik des GEMA-Repertoires im Verhältnis zur Gesamtsendezeit des Programms.

Der Musikanteil wird auf volle Zahlen kaufmännisch gerundet und bei Ermittlung der Regelvergütung und Mindestvergütung in Einer-Stufen berücksichtigt. Bei gemeinsamer Veranstaltung eines Programms durch mehrere Lizenznehmer ist jeweils der Musikanteil des gesamten Programms maßgeblich.

7. Sonstiges

- a) Wiedergabevorrichtungen Dritter (z. B. Tonträger) dürfen im Rahmen des Sendebetriebs nur verwendet werden, wenn die Rechte zur Herstellung dieser Wiedergabevorrichtungen durch die Dritten ordnungsgemäß bei den Berechtigten erworben worden sind.
- b) Die von der GEMA erteilte Einwilligung umfasst nur die ihr zustehenden Rechte. Sie berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der durch das Premium-Radio gesendeten Werke. Rechte Dritter bleiben unberührt.

- c) Dieser Tarif gilt nicht für Weitersendevorgänge wie z. B. die Kabelweitersendung sowie für Nutzungen, die unter die Tarife VoD und MoD fallen.
- d) Dieser Tarif gilt nicht für Hörfunkangebote, die in CD-Qualität ausgestrahlt werden, wenn zugleich Metadaten über die gespielten Werke vom Veranstalter selbst oder in Duldung des Veranstalters durch einen Dritten zur Verfügung gestellt werden, so dass den Endnutzern das Erkennen, Vervielfältigen und Archivieren der Werke ermöglicht wird (sog. „stream ripping“). Für eine solche Nutzung muss eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden.

**Anlage 5 a: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages
hier: Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring am Programm und Bar-
tering (Gegenseitigkeitsgeschäfte)**

A. Einnahmen aus Werbung und Sponsoring

Werbeeinnahmen sind die Werbeaufwendungen der Werbetreibenden für ihre eigenen Waren oder Dienstleistungen. Hierzu zählt auch das Sponsoring von Sendungen.

Es wird klargestellt, dass

- Einnahmen aus Programm begleitenden Onlinenutzungen zu Werbeeinnahmen zählen
- Werbeeinnahmen sind die unmittelbar kausalen Einnahmen aus
 - In-stream-Werbung (d.h. pre-, mid- und postroll-ads) inklusive Synchro-Banner (Synchro-Banner sind alle Banner, die zeitgleich und mit einem inhaltlichen Bezug zu einer Audiowerbung (z.B. pre-roll-ads) zu sehen sind);
 - sämtliche Bannerwerbung auf der/n Website/s und Apps (inkl. Radioplayer) des Lizenznehmers, hiervon werden pauschal 50% als unmittelbar kausal fingiert (ab 2017).

Die genannten Online-Einnahmen werden in der Jahresabrechnung gemäß Anlage 6 a in Summe gesondert ausgewiesen.

1. Abzüge für Agenturvergütung, Mengenrabatte und Skonti:

Von den Werbeeinnahmen (exkl. Umsatzsteuer) können im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung abgezogen werden (Nettowerbeeinnahmen)

- Agenturvergütungen in Höhe der branchenüblichen 15%. Soweit sie im Einzelfall - z. B. bezüglich ausländischer Kunden - 15% übersteigen, ist auch ein höherer Wert abzugsfähig. Der höhere Wert muss jedoch belegt werden einschließlich des Umstandes, dass dieser höhere Wert üblich ist.
- Mengenrabatte und Skonti. Diese müssen tatsächlich gewährt und auf Rechnungen ausgewiesen sein.

2. Abzüge für Handelsvertreterprovisionen:

a. Von den Nettowerbeeinnahmen exklusive der Online-Einnahmen gemäß Absatz 2. b. kann weiterhin ein Abzug für Handelsvertreterprovisionen (Akquisitionsaufwendungen) getätigt werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- aa. die Vermarktung erfolgt durch große Handelsvertreter / Vermarktungsorganisation (Gesamtumsatz exkl. USt 50 Mio. EUR oder mehr pro Jahr bezogen auf alle Kunden des Vermarkters): 7%;
- bb. die Vermarktung erfolgt durch kleinere Handelsvertreter / Vermarktungsorganisation (Gesamtumsatz exkl. USt bis 50 Mio. EUR pro Jahr bezogen auf alle Kunden des Vermarkters): 11%;
- cc. die Vermarktung erfolgt durch den Lizenznehmer selbst:
 - (1) für die ersten 2 Mio. EUR pro Jahr: 15%;
 - (2) für den über 2 Mio. EUR pro Jahr hinausgehenden Betrag: 11%

Al T.

- (3) Klarstellung: Werden mehrere Programme vom dem Lizenznehmer veranstaltet, kommt ein Abzug von 15% für die ersten 2 Mio. EUR Einnahmen des Lizenznehmers gemäß Tarif Radio Ziff. II. 5 b. (3) nur auf die Einnahmen in Betracht, die tatsächlich durch das betreffende Programm erzielt werden. Eine Übertragung der 2 Mio. EUR - Grenze von einem Programm auf das andere ist weder bei Nichterschöpfung des Kontingents noch in sonstigen Fällen zulässig.

- b. In den Jahren 2017 und 2018 beträgt der Abzug für Handelsvertreterprovisionen von den Nettowerbeeinnahmen aus Onlinenutzungen (Einnahmen aus In-Stream- und Banner-Werbung gemäß A. Satz 2) 15% sowohl bei Vermarktung durch Handelsvertreter / Vermarktungsorganisationen als auch bei Vermarktung durch den Lizenznehmer selbst.

B. Einnahmen aus Bartering

1. Einnahmen aus Bartering sind wirtschaftliche Vorteile aus Gegenseitigkeitsgeschäften ohne Geldfluss (Kompensationsgeschäfte).
Bei Einnahmen aus Bartering ist der Bruttolistenpreis der Werbezeit (exkl. Umsatzsteuer) zugrunde zu legen. Von den Einnahmen aus Barteringsgeschäften können im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung abgezogen werden (Netto-Barteringeinnahmen)
- Agenturvergütungen in Höhe der branchenüblichen 15%.
 - Mengenrabatte und Skonti. Diese müssen tatsächlich gewährt und auf Rechnungen ausgewiesen sein.

Die Netto-Barteringeinnahmen betragen jedoch mindestens zehn Prozent und höchstens 25 Prozent des Bruttolistenpreises. Sie werden ggf. für die Zwecke der GEMA-Abrechnung auf 10% des Bruttolistenpreises aufgestockt bzw. auf 25% abgesenkt.

Die Netto-Barteringeinnahmen werden den nach A. Ziff. 1 ermittelten Nettowerbeeinnahmen hinzugerechnet.

2. Die Abzüge für Akquisitionsaufwendungen erfolgen im Rahmen von A. Ziff. 2.

C. Sonstiges

Bei Pauschalverträgen, die sowohl Werbung (einschließlich Sponsoring und Bartering) im Programm, als auch Off-Air-Dienstleistungen beinhalten (Beispiel: Durchführung einer Veranstaltung für einen Werbekunden, Stellung und Auf-/Abbau der Eventtechnik, Moderation der Veranstaltung, Werbung dafür im Programm als Spot oder Dauerwerbesendung) gehört derjenige Anteil in die Bemessungsgrundlage, der sich kalkulatorisch für die Werbung im Programm ergibt.

**Anlage 5 b: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages
hier: Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen
(exkl. USt) und Spenden**

A. TK-Erlöse

TK-Erlöse sind diejenigen Einnahmen des Lizenznehmers aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen durch Zuhörer, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sendung stehen und dem Lizenznehmer tatsächlich zufließen (z.B. Telefon, SMS, Fax).

Es wird davon ausgegangen, dass bis zum 31.12.2016 die Hälfte (50%) bzw. 53% (ab dem 1.1.2017) der dem Lizenznehmer zufließenden TK-Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der in § 1 eingeräumten Rechte stehen und somit als Einnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 gelten (relevante TK-Einnahmen).

Von den relevanten TK-Einnahmen können keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.

B. Spenden

Spenden sind die Einnahmen des Lizenznehmers, die diesem unmittelbar zur Programmfinanzierung zufließen. Nicht hierunter fallen Spenden, die für Dritte eingehen (zum Beispiel Weihnachtsaktion).

**Anlage 5 c: Einnahmenarten gemäß § 6 Absatz 4 a. des Vertrages
hier: Einnahmen aus Media for Equity**

Einnahmen aus Media for Equity zählen ab dem Jahr 2018 zu den nach § 6 Absatz 4 a. abzurechnenden Einnahmen. Dabei wird Unternehmen (insbesondere Start-ups, im Folgenden: werbendes Unternehmen) Werbezeit (Medialeistungen) unter anderem in vertragsgegenständlichen Angeboten von Hörfunkunternehmen zur Eigenwerbung zur Verfügung gestellt. Dafür erhält derjenige, der die Werbezeit bereitstellt, anstelle einer Geldleistung eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an diesem Unternehmen (Media-for-Equity-Vereinbarung).

A. Direkte Beteiligung des Lizenznehmers

Bei einer direkten Beteiligung schließt der Lizenznehmer, ggf. unter Einbindung von Konzernunternehmen, mit dem werbenden Unternehmen unmittelbar Media-for-Equity-Vereinbarungen.

Derzeit findet eine direkte Beteiligung des Lizenznehmers nicht statt mangels Relevanz dieses Modells für den Hörfunkmarkt.

GEMA, APR und VPRT sind sich dem Grunde nach einig, dass hierüber durch den Lizenznehmer generierte Einnahmen der GEMA gegenüber abzurechnen sind und verständigen sich gesamtvertraglich über die Modalitäten der Abrechnung (inklusive der Bewertung des wirtschaftlichen Gegenwerts der zur Verfügung gestellten Medialeistungen), wenn diese Konstellation relevant wird. Der Lizenznehmer wird sich rechtzeitig erklären, ob er diese Änderungen in den Einzelvertrag übernimmt. Bei fehlender Übernahme hat die GEMA ein einseitiges Kündigungsrecht. § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

B. Indirekte Beteiligung des Lizenznehmers

Bei einer indirekten Beteiligung stellt der Lizenznehmer auf vertraglicher Basis eigene Medialeistungen spezialisierten Fonds zur Verfügung. Der Fonds schließt mit den werbenden Unternehmen Media-for-Equity-Vereinbarungen ab und unterstützt gegebenenfalls das werbende Unternehmen bei der Gestaltung der Medienkampagnen. Beendet der Fonds seine Beteiligung an dem werbenden Unternehmen, wird der Lizenznehmer nach Abzug der für die Verwaltung des Fonds angefallenen Kosten an den hieraus erzielten Einnahmen beteiligt. Diese Einnahmen rechnet der Lizenznehmer unter Ausweisung der abgezogenen Verwaltungskosten der GEMA gegenüber ohne weitere Abzüge zum Zeitpunkt des Zuflusses ab. Gleiches gilt für eventuelle Ausschüttungen des Fonds an den Lizenznehmer vor Beendigung einer Beteiligung an dem werbenden Unternehmen. Sofern der Lizenznehmer wegen einer von ihm oder dem Fonds übernommenen Garantie bereits vereinnahmte Erlöse zurückzahlen muss, darf er diese in der betreffenden Abrechnungsperiode von der Bemessungsgrundlage abziehen.

Die GEMA behält sich eine Beschränkung des Abzugs der für die Verwaltung des Fonds angefallenen Kosten für die Zeit ab 1.1.2021 vor.

Anlage 6 a: Formular „Jahres-Abrechnung der Einnahmen“

Veranstalter:

Datum:

Programmname / Plattformname:

Kundennummer:

GEMA-Jahres-Einnahmenabrechnung für das Jahr gemäß § 7 Abs. 2 des Senderechtsvertrages

	Zeile
i) Werbeeinnahmen pro Programm-Angebot gemäß § 6 Abs. 4 a. i.V.m. Anlage 5 a	
a) <u>Werbung, Sponsoring und Programm begleitende Onlinenutzungen (PBO), Anlage 5 a:</u> Bruttoeinnahmen	EUR 1
b) Tatsächlich gewährte Mengenrabatte	EUR 2
c) Tatsächlich gewährte Skonti	EUR 3
d) Tatsächliche Agenturvergütungen (max. 15% von Zeile 1)	EUR 4
e) Summe Abzüge (Zeilen 2 + 3 + 4)	EUR 5
f) Netto-Werbeeinnahmen (Zeile 1 minus Zeile 5)	EUR 6
g) <u>Bartering</u> : Bruttolistenpreis der Werbezeit	EUR 7
h) Tatsächlich gewährte Mengenrabatte	EUR 8
i) Tatsächlich gewährte Skonti	EUR 9
j) Tatsächliche Agenturvergütungen (max. 15% von Zeile 7)	EUR 10
k) Summe Abzüge (Zeilen 8 + 9 + 10)	EUR 11
l) Netto-Barterereinnahmen (mind. 10% und max. 25% von Zeile 7) (Zeile 7 minus Zeile 11)	EUR 12
m) Summe der Nettoeinnahmen (Zeilen 6 + 12) davon	EUR 13
n) Nettoeinnahmen exkl. Instream und Banner (Anteil von Zeile 13)	EUR 14
o) Nettoeinnahmen Instream und Banner (Anteil von Zeile 13)	EUR 15
p) Abzüge für Akquisitionsaufwendungen gemäß Anlage 5 a, A. 2.:	
aa) Vermarktung erfolgt durch Lizenznehmer selbst (exkl. Instream und Banner) für die ersten 2 Mio. EUR pro Jahr: 15% (von Zeile 14)	EUR 16
für den über 2 Mio. EUR pro Jahr hinausgehenden Betrag: 11% (von Zeile 14)	EUR 17
bb) Vermarktung erfolgt durch Handelsvertreter oder Vermarktungsorganisationen (exkl. Instream und Banner) => durch große Vermarktungsorganisationen (Gesamtumsatz exkl. Ust 50 Mio. EUR oder mehr pro Jahr): 7% (von Zeile 14)	EUR 18
=> durch kleinere Vermarktungsorganisationen (Gesamtumsatz exkl. Ust bis 50 Mio. EUR pro Jahr): 11% (von Zeile 14)	EUR 19
Abzüge von den Nettoeinnahmen exkl. Instream und Banner (Summe aus Zeile 16 bis 19)	EUR 20
cc) Vermarktung Instream und Bannerwerbung durch Sender/Vermarkter: 15% von Zeile 15	EUR 21
q) Bemessungsgrundlage Werbung, Sponsoring, PBO, Bartering	
aa) Werbung, Sponsoring, Bartering (Zeile 14 minus Zeile 20)	EUR 21
bb) Instream und Banner (Zeile 15 minus Zeile 21)	EUR 23
Summe Bemessungsgrundlage (Zeile 22 plus Zeile 23)	EUR 24

FL T.

Veranstalter:

- Seite 2 -

	Zeile
II) TK-Erlöse gemäß Anlage 5 b	
a) Einnahmen aus gebührenpflichtigen TK-Erlösen 100%	EUR 25
b) Relevante TK-Erlöse (= 50% von Zeile 25, ab 2017: 53%) = Bemessungsgrundlage TK-Erlöse	EUR 26
III) Spenden gemäß Anlage 5 b	EUR 27
aa) Vermarktung erfolgt durch Lizenznehmer selbst für die ersten 2 Mio. EUR pro Jahr: 15% (von Zeile 27) für den über 2 Mio. EUR pro Jahr hinausgehenden Betrag: 11% (von Zeile 27)	EUR 28
	EUR 29
bb) Vermarktung erfolgt durch Handelsvertreter oder Vermarktungsorganisationen => durch große Vermarktungsorganisationen (Gesamtumsatz exkl. Ust 50 Mio. EUR oder mehr pro Jahr): 7% (von Zeile 27)	EUR 30
=> durch kleinere Vermarktungsorganisationen (Gesamtumsatz exkl. Ust bis 50 Mio. EUR pro Jahr): 11% (von Zeile 27)	EUR 31
Abzüge von Spenden-Einnahmen (Summe aus Zeilen 28 bis 31)	EUR 32
Bemessungsgrundlage Spenden (Zeile 27 minus Zeile 32)	EUR 33
IV) Media for equity gem Anlage 5 c	
vor Fonds-Verwaltungskosten	EUR 34
nach Fonds-Verwaltungskosten (=Bemessungsgrundlage)	EUR 35
V) Summe Bemessungsgrundlagen GEMA (Zeilen 24 + 26 + 33 + 35)	EUR 36

Der Geschäftsführer des meldenden Unternehmens bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Er bestätigt, dass die Ermittlung des Kundennettos entsprechend den Regelungen des Einzelnutzervertrages zwischen der GEMA und dem Sendeunternehmen sowie des Gesamtvertrages zwischen der GEMA und APR sowie VPRT vorgenommen wurde, insbesondere dass alle vertraglich vereinbarten Erlöse in die Bemessungsgrundlage eingestellt sind, dass nur Rabatte abgezogen sind, die Werbetreibenden, die für ihre eigenen Waren und Dienstleistungen werben, eingeräumt wurden, und dass Agenturvergütungen nur in branchenüblicher Höhe abgezogen sind.

Ort

Datum

Ort

Datum

Unterschrift des Geschäftsführers/Vorstand

Testierung (Unterschrift und Stempel des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters)

Anlage 7: Formular: „Testat Sender“

Formular Testate für Sendeunternehmen ausschließlich IP-basierter privater Hörfunk

Wir haben im Rahmen unserer Abschlussprüfung in Stichproben die Angaben in der Abrechnung für das Jahr ... (Rechnungsnummer:) des Unternehmens ... vom ... gegenüber der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) überprüft. Die Stichproben haben keine Abweichungen ergeben. Demnach können wir bestätigen, dass wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Feststellungen getroffen haben, die darauf hinweisen, dass die Einnahmen in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit der Berechnungsbasis in § 6 in Verbindung mit dem Tarif Radio gemäß Anlage 3 bzw. dem Tarif Premium-Radio gemäß Anlage 4 des Einzelnutzervertrages zwischen dem Sendeunternehmen und der GEMA ermittelt wurden.

Diese Bestätigung ergänzen wir wie folgt:

Bei der Ermittlung des Kundennettos der selbst akquirierten Erlöse im Sinne von § 6 Absatz 4 a. i. V. m. Anlage 5 a des Einzelnutzervertrages sind von den Werbeaufwendungen der Werbetreibenden Rabatte und Skonti nur insoweit abgezogen worden, als sie Werbetreibenden für ihre eigenen Waren oder Dienstleistungen gewährt und in der Rechnung ausgewiesen wurden. Außerdem sind nur die diese Erlöse betreffenden Agenturvergütungen (AE) und Forderungsverluste als Abzüge berücksichtigt. Von dem so ermittelten Kundennetto sind außer den vorgesehenen Pauschalen keine Handelsvertreterprovisionen/ Akquisitionsaufwendungen abgezogen worden.

Sofern Werbeeinnahmen durch Vermarkter für das Sendeunternehmen akquiriert wurden, sind diese Gegenstand des Testates.

Sofern ein Sendeunternehmen mehrere Hörfunkangebote veranstaltet, wurden die von ihm abzurechnenden Einnahmen für das Angebot abgerechnet, durch welches sie kausal erzielt wurden. Ist hiernach eine Allokation der Einnahmen ausnahmsweise nicht möglich z. B. aufgrund von Kombi-Tarifen, wurden die Einnahmen auf die Programme hilfsweise nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien aufgeteilt (nachfolgend: Quote). Folgende Kriterien wurden dabei herangezogen:..... Gegenstand dieses Testats sind sowohl Quote als auch die betragsmäßige Zuordnung der Einnahmen entsprechend der Quote.

Ferner bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu dem veranstalteten Hörfunkangebot in der Jahresabrechnung.

Diese Feststellungen stimmen mit dem von uns geprüften, uneingeschränkt testierten Jahresabschluss überein³¹.

Ort/Datum und Unterschrift

³¹ Entfällt bei Bestätigung durch StB.

Anlage 8: Formular „Meldung des Musikanteils“

Sendeunternehmen:.....
Kundennummer:.....
Programmname:.....

Meldung des Musikanteils
für das Jahr ...
durch Hörfunksendeunternehmen

Hiermit wird der Musikanteil*) bestätigt entsprechend der Regelung in § 9 des Einzelnutzervertrages der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) mit dem Sendunternehmen in Verbindung mit dem aktuellen Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) sowie der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR). Berücksichtigt ist die Sendezeit, während der Musiktitel gespielt wurden. Nicht berücksichtigt sind nach dem Gesamtvertrag vorgesehene prozentuale Zuschläge für Musik in Werbung, Trailer und Verpackungselementen.

Auswertungszeitraum: ...

Durchschnittliche tägliche Sendezeit: ... Minuten (ohne übernommene Programme Dritter, insbesondere Mantelprogramme).

Anteil von Musiktiteln an dieser Sendezeit: ... Prozent.

Verwendete Software:

Softwareversion:

Durchschnittliche tägliche Sendezeit des übernommenen Programms Dritter (Name): ... Minuten.

Anteil von Musiktiteln in der Sendezeit des übernommenen Programms Dritter: ... Prozent.

Gesamter Musikanteil am Programm im gemeldeten Jahr: ... Prozent.

Das meldende Hörfunksendeunternehmen versichert, dass die Auswertung mit der oben bezeichneten Software vorgenommen wurde, die Software nicht verändert wurde sowie Änderungen an der automatischen Protokollierung und am Ausdruck nicht stattfanden.

Ort/Datum und Unterschrift

*) GEMA-Repertoire

72 J.

Anlage 9: GEMAGVL4-Schnittstelle

Schnittstelle für maschinenlesbare Sendemeldungen „GEMAGVL4“

(Stand: Juni 2007)

Die im Folgenden beschriebene Schnittstelle wird im Hörfunk für die Meldung ausgestrahlter Musikwerke an die GEMA und die GVL verwendet. Für die Meldung ausgestrahlter Werbespots wird eine andere Schnittstelle verwendet, die allein die Meldungen an die GEMA betrifft.

In einigen Sonderfällen, die vorab mit GEMA und GVL zu vereinbaren sind, kann das Verfahren auch für Meldungen im Fernsehbereich verwendet werden, z.B. wenn das Programm analog zum Hörfunk nur aus Videoclips mit jeweils einzelnen Musikwerken besteht oder nur diese Programmteile per EDV-Schnittstelle geliefert werden.

Seit dem Stand „Januar 1997“ wurden folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen; die Datenstruktur ist dabei nur beim Wechsel von Version 3 auf Version 4 verändert worden:

Datum der Änderung	Versionsnummer	Beschreibung	Autor(en)
Januar 1997	3	Erstellung	Jürgen Röhr
Januar 1999	3	Punkt 1.1 und 1.2: Erweiterung der veränderten Datenträgertypen Punkt 1.2: Redefinition des „IBM-CODE 2“ als CODE PAGE 437 Punkt 3, einleitender Text: Hinweis auf Unterscheidung zwischen Industrieträgern und Eigenproduktionen Feld 26: Definitionserweiterung für fehlenden "ISRC"	Jürgen Röhr
Februar 2003	4	Versionsspezifische Anpassung des Feldes "MODUS" von '3' auf '4' Feld 9: Version 4 lässt keine Verdichtungsmeldungen mehr zu. Feld 24: Definitions-Erweiterung: Falls keine Angaben verfügbar, soll die EAN eingesetzt werden. Einführung der zusätzlichen Felder "INTERPRET", SENDEZEITV" und "SENDEZEITB" und damit verbundene	Jürgen Röhr Martin Fricke

Datum der Änderung	Versionsnummer	Beschreibung	Autor(en)
		Datensatzverlängerung von 268 auf 303 Zeichen	
Mai 2003	4	Ergänzung der Definition, wenn die Felder SENDEZEITV und SENDEZEITB nicht gefüllt werden können.	
August 2003	4	Anpassung der zugelassenen Datenträgertypen	Martin Fricke
Juni 2007	4	Feld 14: Korrektur des Schreibfehlers: Länge: Von 123 bis 138	Christiane Zoneff

1 Datenträger

1.1 Die GEMA und die GVL nehmen Sendemeldungen in diesem Format nur auf folgenden maschinenlesbaren Datenträgern entgegen:

- Disketten 3.5 Zoll (720 KB und 1.44 MB)
- CD-ROM gemäß ISO 9660

Die Lieferung über elektronische Datenübertragung ist erwünscht, setzt jedoch vorherige Abstimmung der Details mit GEMA bzw. GVL voraus.

Andere maschinenlesbare Lieferungen verarbeiten die GEMA und die GVL nur in Einzelfällen nach vorheriger Absprache und soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Die Daten werden als sequentielle Datei mit fester Satzlänge von 303 Zeichen pro Datensatz strukturiert. Die Datensatzstruktur ist unter Punkt 3 beschrieben.

1.2 Die Dateien auf anderen Datenträgertypen und bei elektronischer Datenübertragung müssen im MS-DOS-Format strukturiert sein. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:

- Den MS-DOS-Konventionen entsprechend sind die Datensätze durch die zusätzliche Zeichenfolge „Carriage Return“ / „Line Feed“ zu beenden und damit voneinander zu trennen.
- Zusätzlich zur „ASCII-Codetabelle“ sind auch alle Zeichen des IBM-Code 2 (entspricht Code Page 437) als deren Obermenge zugelassen.
- Die dezimalen Werte 91 bis 93 und 123 bis 125 werden als Umlaute im nationalen deutschen Zeichensatz angesehen. Gleiches gilt für den Wert 126 als Eszett.

1.3 Jeder Datenträger enthält genau eine sequentielle Datei mit den Sendemeldungen; ihr Name lautet „GEMAGVL4.DAT“. Jede Datei endet mit einem gewöhnlichen, vollständigen Datensatz. Eine besondere EOF-Kennung oder ein abweichender Schlusssatz am Dateiende ist nicht zulässig.

Disketten dürfen nur ein Dateiverzeichnis und keine Unterverzeichnisse enthalten.

Die Satzstruktur dieser Datei ist unter Punkt 3 festgelegt; sie darf nicht durch zusätzliche Daten (z.B. Präambel oder Postambel der Kopier Routinen) oder Weglassen von Daten (z.B. Weglassen der letzten leeren Felder oder Komprimierungsalgorithmen der Kopier Routinen) verändert werden.

Bei Disketten mögliche Lieferungen als gepackte Dateien (z.B. *.ZIP) oder als DOS-Backups sind daher nicht zulässig, ausgenommen Dateien, die per FTP oder Email übermittelt werden. Diese sollten als ZIP-Dateien komprimiert sein, um lange Up- und Downloadzeiten zu vermeiden.

Passen die Dateien einer Lieferung nicht auf eine Diskette, so können die Daten auf mehrere Disketten aufgeteilt werden. Der Diskettenwechsel muss an Satzgrenze erfolgen, so dass jede Diskette eine in sich geschlossene Lieferung inkl. Datenträgerbegleitblatt darstellt und getrennt verarbeitbar ist.

- 1.4 Es ist Vorsorge zu treffen, dass bei Bedarf (z.B. bei Transportschäden) innerhalb von 3 Monaten nach der Lieferung eine erneute Lieferung angefordert werden kann.

Spätere Rückfragen bzw. Aufforderung zur erneuten Meldung aufgrund inhaltlicher Unklarheiten bleiben davon unberührt. Die GVL bittet in diesem Zusammenhang für den Fall von Reklamationen ihrer Berechtigten um eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren ab Sendedatum.

2. allgemeine Konventionen

- 2.1 Jeder Datensatz darf nur einen einzelnen Einsatz eines Werkes (Einzelmeldung) enthalten. Für jede Wiederholung oder den mehrfachen Einsatz eines Werkes am gleichen Tag ist ein eigener Datensatz zu bilden. Sog. „Verdichtungsmeldungen“ sind wegen der Felder 28 und 29 grundsätzlich unzulässig.

- 2.2 Alle Angaben erfolgen als darstellbare Zeichen, auch Zahlenwerte werden als Text dargestellt. Numerische Felder sind rechtsbündig mit führenden Nullen anzugeben, sonstige Felder linksbündig, wobei längere Texte rechts abgeschnitten und kürzere mit Blanks aufgefüllt werden. Angaben die länger als die zur Verfügung stehenden Felder sind, sollen so abgekürzt bzw. dargestellt werden, dass die wesentlichen Informationen erhalten bleiben.

Felder, deren Inhalt als „beliebig“ beschrieben wird, dürfen ebenfalls nur darstellbare Zeichen und auf keinen Fall Steuerzeichen enthalten.

Leere numerische Felder enthalten dementsprechend nur Nullen, sonstige leere Felder nur Blanks.

- 2.3 Schreibweisen

- Es wird nicht zwischen Klein- und Großschreibung unterschieden.
- Umlaute und ihre Ersatzdarstellungen „AE“, „OE“ und „UE“ sind gleichwertig, ebenso Eszett und die Ersatzdarstellung „SS“.

- Diakritische (ausländische) Buchstabenzeichen sind der deutschen Schreibweise anzupassen (z.B. ist bei französischen Accents nur der darunter stehende Buchstabe und nicht eine spezielle Codierung zu verwenden).
- Bei Mehrfachnennungen in einem Feld (z.B. mehrere Namen in einem Urheberfeld) sind die einzelnen Angaben jeweils durch einen Schrägstrich „/“ oder ein Semikolon „;“ voneinander zu trennen.

Beispiel: MC CARTNEY, PAUL / LENNON, JOHN
Oder : MC CARTNEY, PAUL; LENNON, JOHN

2.4 Namen sind wegen des beschränkten zur Verfügung stehenden Platzes möglichst in der Form

NACHNAME, VORNAMEN

anzugeben.

Beispiel: MOZART, WOLFGANG AMADEUS

Sofern der Platz es zulässt, kann auch die Darstellung

VORNAMEN NACHNAME

angegeben werden. Sie wird von der ersten Darstellung dadurch unterschieden, dass sie kein Komma enthält.

Beispiel: WOLFGANG AMADEUS MOZART

Außerdem gilt:

- Vornamen sind möglichst auszuschreiben.
- Abkürzungen werden durch einen Punkt gekennzeichnet.
- Adelsprädikate werden wie Vornamen behandelt
Beispiel: BEETHOVEN, LUDWIG VAN
- Bei Doppelnamen werden die Einzelnamen durch Bindestrich verbunden.
- Akademische Titel werden nicht angegeben.

2.5 Jedem Datenträger ist ein Begleitblatt bzw. eine Begleitdatei „BEGLEIT.TXT“ beizufügen, in dem/der zu Abstimmzwecken folgende Angaben enthalten sein sollen:

- Technische Angaben zum Datenträger (soweit zutreffend):
 - Identifikation des Datenträgers (Volume-Id.)
 - Schreibdichte (1600 oder 6250 bpi)
 - Blocklänge
 - Verwendeter Code (ASCII oder EBCDIC)
 - Dateiname („GEMAGVL4.DAT“)
- Angaben zum Inhalt der Daten:
 - Meldender Sender

- Zeitraum der auf dem Datenträger enthaltenen Meldungen
- Anzahl der Datensätze auf dem Datenträger
- Summe der auf dem Datenträger enthaltenen Sendezeiten

3. Felddesreibungen

Die Felder des nachstehenden Satzformates gliedern sich in 2 Gruppen:

- Angaben zur Abrechnung des Werkes (Felder 1 bis 10):
- Angaben zur Identifizierung des Werkes (Felder 12 bis 27):

Um eine eindeutige Identifizierung zu gewährleisten, sollte der Sender möglichst alle Felder ausfüllen, soweit sie ihm bekannt sind.

Um ein und dieselbe Kopie einer Meldedatei für GEMA und GVL gleichzeitig nutzen zu können, müssen folgende Feldinhalte nach den Anforderungen sowohl der einen, als auch der anderen Verwertungsgesellschaft als gemeinsam ausgelesene Datenmenge gefüllt sein:

- Felder 1 – 3
- Felder 5 – 6
- Felder 8 – 13
- Feld 19
- Feld 22 – 24
- Feld 27

Sofern ein Sender die Felder 28 und 29 nicht füllen kann, ist dies im Vorfeld mit der GEMA und der GVL abzustimmen.

Ist keines der Felder 22 („LABCODE“), 23 („MARKE“) und 24 („KATNR“) mit Informationen gefüllt, wird vereinbarungsgemäß davon ausgegangen, dass der Datensatz nicht die Ausstrahlung eines Industrietonträgers meldet, sondern einer Eigenproduktion der Sendeanstalt.

Die Spalten der nachstehenden Tabelle bedeuten:

FELD-NR = lfd. Nummer des Feldes, falls hinter der Feld-Nr. ein Stern („*“) angegeben ist, handelt es sich um ein Pflichtfeld, dessen Inhalt immer angegeben werden muss.

VON = erstes zu dem Feld gehörende Zeichen des Datensatzes

BIS = letztes zu dem Feld gehörende Zeichen des Datensatzes

FORM = Typ des Feldes

N = Numerische Angaben (nur Dezimalziffern)

A = Alphanumerische Angaben und Sonderzeichen laut Codetabelle

R = Reserviert; Inhalt immer Blank

LAENGE = Anzahl der Zeichen, die das Feld umfasst

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDDNAME und Beschreibung
1*	1	7	A	7	<p>SNDMELD Kennzeichen des meldenden Senders</p> <p>Das Kennzeichen wird von der GEMA festgelegt; Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.</p>
2*	8	14	A	7	<p>SENDER Kennzeichen des ausstrahlenden Senders analog zu Feld 1</p> <p>Strahlt ein Rundfunkanbieter mehrere Programme aus, so kann für jedes Programm ein eigenes Kennzeichen festgelegt werden. Wird die Sendung nicht übernommen, so ist der Inhalt dieses Feldes identisch mit dem des Feldes 1. Für jeden ausstrahlenden Sender, d.h. den gebenden und jeden angeschlossenen Sender muss ein eigener Datensatz erzeugt werden, der sich nur in den Feldern 2 bis 5 vom Datensatz des gebenden Senders unterscheiden kann.</p>
3*	15	15	N	1	<p>PROGNR Nummer des Programms innerhalb des ausstrahlenden Senders, bei Sendern mit nur einem Programm ,0' oder ,1'</p>
4	16	16	R	1	<p>PRGART Reserviert (derzeit immer Blank)</p> <p>Das Feld ist für zukünftige Erweiterungen vorgesehen, z.B. unterschiedliche Programme, unterschiedliche Ausstrahlungsarten (z.B. Kabel, Satellit, terrestrisch) usw. Es darf nur in Absprache mit der GEMA und der GVL verwendet werden.</p>
5*	17	17	A	1	<p>GEBIET Ausstrahlungsgebiet innerhalb des Sendebereichs</p> <p>Es ist eine der nachstehenden Angaben zu verwenden: Blank = Vollausstrahlung (das gesamte Sendegebiet umfassend) R = Regionalsendung (mindestens 1/3 des gesamten Sendegebietes, jedoch keine Vollausstrahlung) T = Teil-/Sub-Regionalsendung (über 10 Prozent des gesamten Sendegebietes, jedoch weniger als eine Regionalsendung) S = Stadtsendung (höchstens 10 Prozent des gesamten Sendegebietes)</p>
6*	18	25	N	8	<p>DATUMA Ausstrahlungsdatum in der Form TTMMJJJJ Dabei bedeuten: TT : Tagesangabe innerhalb des Monats (zweistellig) MM: Monatsnummer (zweistellig) JJJJ : Jahreszahl (vierstellig)</p>

Handwritten signature

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
7	26	37	A	12	<p>ARCH</p> <p>Identifikation des gesendeten Titels im Senderarchiv des meldenden Senders (falls keine Archiv-Identifikation vorhanden: Blanks)</p> <p>Dieses Feld kann der Sender jeweils nach eigenen Konventionen verwenden, z.B. alphanumerischen Inhalt oder links- bzw. rechtsbündige Ausrichtung. Sofern das Feld ungleich Blank ist, d.h. vom Sender genutzt wird, darf die Archiv-Identifikation bei Repertoire-Wechsel für ein anderes Werk erst dann wieder genutzt werden, wenn sie während eines ganzen Kalenderjahres nicht in einer Sendemeldung verwendet wurde.</p>
8*	38	43	A	6	<p>NUTZUNG</p> <p>Nutzung: N = Nachtprogramm G = Gastarbeitersendung J = Jingle, Pausenmusik usw. C = Videoclip / Musikvideo Blank = keine der o.g. Nutzungsarten Ggf. Kombination mehrerer Buchstaben</p> <p>Die Angabe der Nutzungsart ist für die Abrechnung relevant, insbesondere der Einsatz als Jingle, Pausenmusiken usw. Treffen mehrere Nutzungsarten zusammen, ist eine Kombination der entsprechenden Kennzeichen anzugeben, wobei die Reihenfolge beliebig ist. Die Meldung von Musikvideos ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der GEMA und der GVL zulässig.</p>
9*	44	49	N	6	<p>ANZAHL</p> <p>Inhalt immer ,1'</p>

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDDNAME und Beschreibung
10*	50	58	N	9	<p>SENDEDAUER Sendedauer, d.h. Dauer der Ausstrahlung in der Form MMMMMMSS Dabei bedeuten: MMMMMMM = Minutenanteil der Sendezeit (7-stellig mit führenden Nullen) SS = Sekundenanteil der Sendezeit (2-stellig, ggf. mit führender Null) Minuten- und Sekundenanteile werden getrennt angegeben. Bei größeren Minutenwerten wird nicht in Stunden umgerechnet. Beispiele: SENDEZEIT ANGABE BEDEUTUNG 81 Sek. 000000121 1 Min. 21 Sek. 81 Min. 000008100 81 Min. 0 Sek.</p> <p>Das Feld enthält die einfache Sendedauer des Werkes (siehe auch Feld 9)</p> <p>Zur Sendezeit, d.h. Uhrzeit der Ausstrahlung siehe Felder 28 und 29.</p>
11*	59	59	A	1	<p>MODUS ,4' = Fassung der Schnittstelle seit Februar 2003</p>
12*	60	99	A	40	<p>TITEL Titel des Musikwerkes</p>
13*	100	122	A	23	<p>KOMPO Name des Komponisten (siehe Punkt 2.4)</p>
14	123	138	A	16	<p>TEXTER Name des Textdichters (siehe Punkt 2.4)</p>
15	139	154	A	16	<p>BEARB Name des Bearbeiters (siehe Punkt 2.4)</p>
16	155	179	A	25	<p>BES Besetzung</p> <p>Die Art der Besetzung kann frei angegeben werden. Es ist die Art der Formation (z.B. „KINDERCHOR“) und nicht der Interpret (z.B. „SCHOENEGER SAENGERKNABEN“) anzugeben. Vor allem bei Werken der ernsten Musik muss daraus die Anzahl der selbständig geführten Instrumente bzw. bei Chorwerken die Anzahl der Stimmen hervorgehen. Zur Vereinfachung werden folgende Begriffe definiert: KAMMERORCHESTER = Partiturbesetzung mit bis zu 18 selbständig geführten Stimmen KLEINES ORCHESTER = entspricht KAMMERORCHESTER“ GROSSES ORCHESTER= Partiturbesetzung mit mehr als 18 selbständig geführten Stimmen Beispiele: JAZZBAND KL.ORCH. M. 3 SINGSTIMMEN</p>

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
17	180	195	A	16	<p>VERLAG Bezeichnung des Verlags</p>
18	196	201	A	6	<p>GATTUNG Gattung des Werkes, z.B. Walzer, Potpourri</p>
19*	202	206	N	5	<p>STOPPZEIT Unter Stoppzeit ist die maximal mögliche, technische Länge des Tracks (z.B. lt. Angabe auf dem Tonträger) zu verstehen. Die Angabe erfolgt im Format MMMSS mit MMM als Minuten- und SS als Sekundenanteil. Die Stoppzeit kann daher nicht kürzer als die SENDEZEIT (Feld 10) sein. Ist die STOPPZEIT nicht verfügbar, ist der gleiche Wert aus SENDEZEIT einzutragen.</p>
20	207	207	A	1	<p>RECHT K = Kleines Recht G = Großes Recht Blank = Kleines Recht Zur Abgrenzung zwischen „Großem“ und „Kleinem“ Recht im Hörfunk kann davon ausgegangen werden, dass alle Darbietungen zum „Kleinen“ Recht gehören, sofern nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teile, Querschnitte und Ausschnitte eines dramatisch-musikalischen Werkes <ul style="list-style-type: none"> - Von mehr als 25 Prozent der Gesamtdauer oder - Mehr als 25 Minuten Sendezeit gesendet werden • Bei choreografischen Werken das szenische Geschehen des Gesamtwerkes in seinen wesentlichen Zügen gesendet wird. <p>Für Fernsehsendungen gelten die gleichen Grundsätze. Anstelle der Zeitgrenze von 25 Minuten gilt bei nationalen Sendungen ein Grenzwert von 15 Minuten und bei internationalen Sendungen ein Grenzwert von 20 Minuten. Weitere Details sind dem Vertrag zwischen dem Rundfunkanbieter und der GEMA zu entnehmen.</p>
21	208	212	R	5	<p>LEXT Reserviert (derzeit immer Blank)</p>
22*	213	217	N	5	<p>LABCODE Labelcode (LC) des Tonträgers oder des Videoclips (z.B. LP, MC, CD, DVD, Musikvideo) Der Labelcode (LC) dient der Identifikation des Tonträgers und damit des Rechteinhabers (Label) und ist 5-stellig mit führenden Nullen anzugeben. Ist kein LC feststellbar, sind fünf Nullen ‚00000‘ einzusetzen (z.B. Aufnahmen vor 1977 oder Import-Tonträger). Sind dem Tonträger je Track verschiedene LC mitgegeben, so ist der LC des jeweiligen Tracks und nicht der LC vom Label der herstellenden Tonträgerfirma anzugeben.</p>

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
23*	218	237	A	20	MARKE Zum Labelcode gehörender Labelname (d.h. Markenname) des Tonträgerherstellers, aber nicht dessen Firmenname oder Vertriebsfirma. Der Feldinhalt wird GVL-seitig gegen den LC geprüft.
24*	238	253	A	16	KATNR Katalog-, Bestell- oder Industrietonträger-Nummer des Tonträgers. Falls eine der o.a. Angaben nicht möglich ist, wäre die EAN mit den vorangestellten Buchstaben ‚EAN‘ einzusetzen.
25A	254	254	A	1	KATSEITE Seite des Tonträgers, auf der sich das Werk befindet (1, 2, 3, 4 oder A, B, C, D) Als Seite kann eine Ziffer oder ein Buchstabe stehen, z.B. bei Doppel- oder Mehrfach-Alben entsprechend weit durchgezählt.
25B	255	256	N	2	KATPOS Position des Werkes innerhalb der Tonträgerseite
26	257	268	A	12	ISRC International Standard Recording Code. Der ISRC wurde 1986 als „ISO 3901“-Norm eingeführt. Nähere Informationen unter http://www.ifpi.de .
27*	269	291	A	23	INTERPRET Es ist der Name (siehe dazu auch Punkt 2.4) des/der die Aufnahme kennzeichnenden Künstler(s) anzugeben („Plattenkünstler“, „Main-Artist“). Damit sind z.B. Sänger, Instrumental-Solisten und Dirigenten gemeint. Handelt es sich um Gruppen-, Band- und Orchester-Aufnahmen, so ist deren Name (Bezeichnung) und nicht etwa die Aufzählung der einzelnen Beteiligten gemeint.
28	292	297	N	6	SENDEZEITV Uhrzeit des Ausstrahlungsbeginns des jeweiligen Musikwerkes in der Form HHMMSS mit der Bedeutung HH = Stundenangabe (ggf. mit führender Null) MM = Minutenangabe (ggf. mit führender Null) SS = Sekundenangabe (ggf. mit führender Null) Sofern die Uhrzeit nicht bekannt ist, wird das Feld mit „999999“ gefüllt.
29	298	303	N	6	SENDEZEITB Uhrzeit des Ausstrahlungsendes des jeweiligen Musikwerkes in der Form HHMMSS mit der Bedeutung HH = Stundenangabe (ggf. mit führender Null) MM = Minutenangabe (ggf. mit führender Null) SS = Sekundenangabe (ggf. mit führender Null) Sofern die Uhrzeit nicht bekannt ist, wird das Feld mit „999999“ gefüllt.

